

N 102

1930

4 ER

Archiv



Verordnungsblatt

des

Wiener Magistrates



Jahrgang 1930

(Enthält die Folgen I bis X)



Inhaltsverzeichnis.

(Die erste Zahl bezeichnet die Seite, die zweite (in Klammern) die Nummer des Erlasses der Magistratsdirektion, K bedeutet Kundmachung, E gerichtliche Entscheidung.)

A.

Abgaben (Gemeinde- und Landes-) und Steuern:	
Bruttoverrechnung im Rechnungsabluß	22 (30)
Rechtshilfeverkehr in Abgabensachen	92
Bergütungszinsen	36 (42)
Verzögerungszuschlag, Nachsicht	4 (12)
Verzugszinsen, Höhe	38 (46)
— in Konkursfällen	76
Abzugseinkommensteuer, Aenderung der Prozentermittlung	9
Grundsteuer für städtische Liegenschaften, Verrechnung	65 (66)
Warenumsatzsteuer, Befreiungen	53
Wohnbausteuer, Bestätigungen für Befreiungen	81 (82)
— Sicherstellung von Rückständen	5 (13)
Abwesenheitskurator, Kosten der Bestellung	44 (E)
Abzugseinkommensteuer siehe Abgaben und Steuern.	
Achtstundentaggesez siehe Gewerbewesen.	
Agentieren in städtischen Ämtern, Verbot	30 (36)
Ämter, städtische:	
Amtsstunden, Einhaltung	9 (21)
Archivakten, Entlehnung	2 (3)
Augenscheinsverhandlungen in der Nähe von Fondskrankenanstalten	58 (63)
Auslandsbestellungen	89 (95)
Bezirksvertretungen, Erledigung ihrer Zuschriften	14 (27)
bleistiftspitzmaschinen	57 (58)
Haufieren und Agentieren, Verbot	30 (36)
Jugoslawien, amtliche Bezeichnung	1 (1)
Jugoslawische Ortsnamen, ausschließlicher Gebrauch	75 (79)
Reklametätigkeit, Verbot der Unterstützung	75 (77)
Stiegel, Gebarung	3 (7)
Stampfglän, Gebarung	3 (7)
Todesfälle, Verbot der Bekanntgabe an private Unternehmungen	90 (98)
Zustellung der gegenseitigen Sendungen	82 (84)
Amtsstunden, Einhaltung	9 (21)
Ange stellte, städtische, siehe Personalangelegenheiten.	
Ange stelltenversicherung:	
Anstellungsverhältnis	11 (E)
Beitragsberechnung	30
Fragnähereien, Aufsichtspersonen	93 (E)
Barreistellung der Sozialversicherungsträger	73 (71)
Provisionsagenten	64 (E)
Zustellung der Bescheide der Sozialversicherungsträger	82 (86)
Arbeiterschutz, gewerbepolizeiliche Aufträge gemäß § 74 der Gewerbeordnung	47 (50)
Arbeitslofenämter, Verzeichnis	9
Arbeitslofenunterstützungen, Verzeichnis der Zahlstellen	9
Arbeitslofenversicherung, Bedienungspersonal einer juristischen Person	53
— Regreppflicht	15

Arbeitszeugnisse siehe Gewerbewesen.	
Archivakten, Entlehnung	2 (3)
Augenscheinsverhandlungen siehe städtische Ämter.	
Ausländische Vertretungsbehörden, Vorlage sie interessirender Akten an die Magistratsdirektion	65 (64)
Auslandsbestellungen	89 (95)
Ausverkäufe	1 (2)
	58 (61)
	92 (102)
Ausweisarten für gewerbliche Hilfsarbeiter, Wirkungsbereich und Instanzenzug	13 (23)
— Verschleiß in den magistratischen Bezirksämtern	74 (76)
Auszahlungen durch die Postsparkasse siehe Kassendienst und Rechnungsdienst.	
Auszahlungsbelege siehe Rechnungswesen.	
Automobile siehe Gewerbewesen, Geschäftsaufomobile.	

B.

Baukrate, österreichische, Aenderungen 15, 39, 60, 76	
Bauemeistergewerbe siehe Gewerbewesen.	
Baupläze, Reinhaltung, siehe Bauwesen und Kundmachungen.	
Baustofflagerungen siehe Bauwesen.	
Bauten siehe Bauwesen.	
Bauverbot siehe Bauwesen.	
Bauwesen:	
Abtragung nicht abbruchreifer Wohnhäuser für Neubauten mit mehr Wohnraum, Bewilligungen	2 (4)
Bauführungen, Verhinderung unbefugter	13 (22)
Baupläze, Reinhaltung	54 (K)
Baustofflagerungen	50 (53)
Bauten, Stempelung der Verhandlungsschriften	23 (33)
Bauverbot, Abstandnahme	7 (15)
Bauvorhaben, Ueberprüfung	45 (48)
Verufsberatungsamt siehe Magistrat.	
Verufungen an Bundesministerien siehe Verwaltungungsverfahren.	
Verschauheine siehe Veterinärwesen.	
Vertriebsanlagen siehe Gewerbewesen.	
Bezirksvertretungen, Erledigung ihrer Zuschriften	14 (27)
bleistiftspitzmaschinen siehe städtische Ämter.	
Blumengroßmarkt siehe Marktwesen und Kundmachungen.	
Briefsendungen, Zählungen	3 (9)
Bronzewarenerzeugergewerbe siehe Gewerbewesen.	
Buchdruckergerbe siehe Gewerbewesen.	
Bundesgesetzblatt, Verzeichnis der veröffentlichten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen	12, 20, 31, 44, 56, 64, 79, 88, 95

Bundesministerium, Vorlage von Berufungen	6	(14)
Burgenland, Hausierverbote	67	
— Landesregierung, Ueberfiedlung	36	(41)

D.

Deutsches Reich, Eintreibung reichsdeutscher Sozialversicherungsbeiträge	76	(81)
Dienstkarten für Hausgehilfen, Verschleiß	74	(76)
Dienstvermittlungstellen, städtische, Verzeichnis	9	
Druckschriften für Parteien, Genehmigung	14	(25)
Druckforten, Ausweis- und Dienstkarten, Verschleiß in den magistratischen Bezirksämtern	74	(76)
— streng verrechenbare, Gebarung und Berechnung	83	(88)
Druckwerke, Vertrieb von Haus zu Haus	23	(32)
Düngergruben, Reinhaltung, siehe Kundmachungen.		

E.

Einfuhrscheine für Pferde siehe Veterinärwesen.		
Einhebungsdienst siehe Exekution und Magistrat.		
Elektroinstallationsgewerbe siehe Gewerbewesen.		
Epidemiegesetz, Vergütungen für Verdienstentgang	89	(94)
Ergänzungskredite siehe Kredite und Rechnungsdienst.		
Erzeugungs- und Handelsgewerbe, Materialbeistellung, siehe Gewerbewesen.		
Evangelische Pfarrämter A. B., Teilgemeinde Wien-Neubau	31	
Exekution:		
Exekutionsbewilligungen, gerichtliche, Gebührenfreiheit der Gemeinden	84	(89)
Exekutionstitel, verwaltungsrechtliche, Ueberprüfung durch ordentliche Gerichte	55	(E)
Forderungen gegen die Gemeinde Wien	8	(19)
Konzeptionspfändungen	40	(E)
Pfandrechte, Berechtigung zur Löschung	82	(83)

F.

Fahrpreisvergütung bei Einkäufen siehe Gewerbewesen.		
Fakturierungsverkehr siehe Rechnungsdienst.		
Familienzulagen siehe Personalangelegenheiten.		
Feuerpolizei:		
Brennbare Flüssigkeiten, Lagerung in gewerblichen Betriebsanlagen	24	(35)
Röntgenfilme, Verwendung und Verwahrung	14	(28)
Fischereiordnung	69	(K)
Fleischschau siehe Veterinärwesen.		
Fleischhauergewerbe siehe Gewerbewesen.		
Fleischselchergewerbe siehe Gewerbewesen.		
Fleischsendungen siehe Veterinärwesen.		
Fortgesetz, Verwendung beschlagnahmter Werkzeuge	14	(24)
Frauenkleidmachersgewerbe siehe Gewerbewesen.		

G.

Garagierungsgewerbe siehe Gewerbewesen.		
Gartenanlagen siehe Kundmachungen.		
Gebührenfreiheit der Gemeinden für gerichtliche Exekutionsbewilligungen	84	(89)
Gefrierriindfleisch, Einfuhr	85	
Gehaltschema siehe Personalangelegenheiten.		
Gemüsegärtnerei siehe Gewerbewesen.		
Gemüsegroßmärkte siehe Marktweisen und Kundmachungen.		
Geschäftsautomobile siehe Gewerbewesen.		

Geschäftsvereinfachung bei den magistratischen Bezirksämtern	90	(101)
--	----	-------

Geschirrhändler siehe Gewerbewesen.

Gewerbewesen:

Achtstundentagesgesetz, Ausnahmen für Holzschleifereien	17	
— für gewerbliche Sägewerke	54	
Arbeiterschutz, gewerbepolizeiliche Aufträge gemäß § 74 der Gewerbeordnung	47	(50)
Arbeitszeugnisse	13	(23)
Ausverkäufe	1	(2)
—	58	(61)
—	92	(102)
Ausweiskarten für gewerbliche Hilfsarbeiter, Wirkungsbereich und Instanzenzug	13	(23)
— Verschleiß in den magistratischen Bezirksämtern	74	(76)
Baumeistergewerbe, Abgrenzung	70	(E)
Befähigungsnachweis für das Frauenkleidmachersgewerbe	77	(E)
— für das Elektroinstallationsgewerbe	60	
— des Geschäftsführers	77	(E)
Betriebsanlagen, Arbeiterschutz, Aufträge gemäß § 74 der Gewerbeordnung	47	(50)
— brennbare Flüssigkeiten, Lagerung	24	(35)
— Geschäftsautomobile, Einstellung	63	(E)
— Verhandlungsschriften, Stempelung	23	(33)
Bronzewarenerzeugergewerbe, Abgrenzung	16	
Buchdruckergewerbe, Abgrenzung	68	
Eigenberechtigung	54	
Elektroinstallationsgewerbe, Befähigungsnachweis	60	
Erzeugungsgewerbe, Materialbeistellung	66	
Fahrpreisvergütung, Ankündigung im geschäftlichen Verkehr	61	
Fleischhauergewerbe, Abgrenzung	40	
Fleischselchergewerbe, Abgrenzung	40	
Frauenkleidmachersgewerbe, Befähigungsnachweis	77	(E)
Garagierungsgewerbe, Verständigung der M. Abt. 5	90	(100)
Gärtnerei, verwaltungsrechtliche Beurteilung	42	(E)
Gast- und Schankgewerbe in Kleingartenanlagen	3	(6)
Gemüsegärtnerei, verwaltungsrechtliche Beurteilung	42	(E)
Genossenschaften, Berufsrecht bei Geschäftsführerbestellungen	77	(E)
Geschäftsautomobile, Einstellung in Betriebsräumen	63	(E)
Geschäftsführerbestellungen, Berufsrecht der Genossenschaften	77	(E)
Geschirrhändler, Zuweisung	84	(90)
Gewerbeanmeldungen, Verfahren	33	(39)
Gewerbebetriebe durch nicht eigenberechtigte Personen	54	
Gewerbepolizeiliche Aufträge nach § 74 der Gewerbeordnung	47	(50)
Gewerbezurücklegungen durch einen Bevollmächtigten	10	(E)
Gürtlergewerbe, Abgrenzung	16	
Handelsgewerbe, Abgrenzung	16	
— Materialbeistellung	66	
Handlungsreisende, Legitimationskarten	4	(11)
Holzschleifereien, Achtstundentagesgesetz, Ausnahmen	17	
— Sonntagsruhe, Ausnahmen	17	
Kleiderhändler, Maßbestellungen	17	(E)
Konzeptionen, Rechtskraft der mit dem Mangel des Lokalbedarfes begründeten Entscheidungen	34	(40)
Konzeptionsdekrete, Ausfolgung	2	(5)
Konzeptionspfändungen	40	(E)
Ladenschluß beim Ruderbädergewerbe und Zuckerwarenverschleiß	55	(K)
Lebzelter, glückspielartiger Warenvertrieb, Verbot	16	
Lehrverträge, Wirkungsbereich und Instanzenzug	13	(23)
Lehrzeit, Nichteinrechnung der Volontärzeit	67	
Lehrzeugnisse	13	(23)
Malergewerbe, Abgrenzung	70	(E)
Marktfahrer, jugoslawische, Einziehung von Gewerbebescheinigen	39	
Maurermeistergewerbe, Abgrenzung	70	(E)
— Berechtigungsumfang	37	(43)

Gewerbewesen:

Mechanikergewerbe, Abgrenzung 16
 Mineralöle, Lagerung 24 (35)
 Obst, Wanderhandel 14 (26)
 Papierwarenhandel, Abgrenzung 68
 Fleischgewerbe, Lokalbedarf 19 (E)
 Reisebüros, Behandlung der Konzessionsanfragen 92
 Sägewerke, Achtstundentagesgesetz, Ausnahmen 54
 Sodawasserzeugung unter Verwendung von Mineralwasser 60
 Sonntagsruhegesetz, Ausnahme für Holzschleifereien 17
 Spritzläderei, gewerberechtlicher Charakter 71 (E)
 Tennisplätze, gewerbemäßige Vermietung 90 (97)
 Theateragenturen, Konzessionsverleihungen 38 (45)
 Unbefugte Bauführungen, Verhinderung 13 (22)
 Unbefugte Gewerbeausübung, Bekämpfung 38 (44)
 Wanderhandel mit Obst 14 (26)
 Wohnräume, Verwendung für gewerbliche Zwecke 43 (E)
 Zuckerbädergewerbe, Ladenschluß 55 (K)
 Zuckerverfahren, Ladenschluß 55 (K)

Grundsteuer siehe Abgaben.
 Gürtlergewerbe siehe Gewerbewesen.

S.

Handelsgewerbe siehe Gewerbewesen.
 Handels- und Erzeugungsgewerbe, Materialbeistellung, siehe Gewerbewesen.
 Handlungsreisende siehe Gewerbewesen.
 Hausgehilfen, Dienstkarten, Verschleiß 74 (76)
 Hausgrundstücke, Reinhaltung, siehe Kundmachungen.
 Hausieren in städtischen Ämtern, Verbot 30 (36)
 — mit Druckwerken 23 (33)
 — auf Märkten 67
 — mit Radiumkompressen 75 (78)
 — unbefugtes, Bekämpfung 38 (44)
 Hausierverbote im Burgenlande 67
 Heimatgesetzgebung, neueste österreichische, von Rathaus 12
Heimatrecht:
 Heimatrechtserwerb nach § 25 der S. R. N. 1925 41 (E)
 Heimatrechtsverleihungen, Intimation des Wiedereinsetzungsbeschlusses 18 (E)
 Heimatscheinverlust (Reitbrügger) 15
 Hilfsarbeiter, gewerbliche, Ausweisarten 13 (23)
 Holzschleifereien siehe Gewerbewesen.

T.

Instanzenzug siehe Verwaltungsverfahren.
Jugoslawien:
 Amtliche Bezeichnung 1 (1)
 Jugoslawische Marktfahrer, Zurücknahme von Gewerbeberechtigungen 39
 Jugoslawische Ortsnamen, ausschließlicher Gebrauch 75 (79)
 Veterinärdelegierter bei der Wiener jugoslawischen Gesandtschaft 15

R.

Kanäle, Reinhaltung 54 (K)
 Kanäleireform siehe Geschäftsvereinfachung.
Kassendienst:
 Auszahlungen durch die Postsparkasse 66 (67)
 Auszahlungsdienst, Vorlage der Rechnungen an die Zentralrechnungsabteilung 58 (60)
 Kassiere, Verwendung im Rechnungsdienst 47 (49)
 Postsparkasse, Auszahlungen 66 (67)
 Kleiderhändler siehe Gewerbewesen.
 Kleingartenanlagen, Gast- und Schankgewerbe, siehe Gewerbewesen.
 Kommissionen in der Nähe von Fondsstranfanstalten 58 (63)

Kompetenzkonflikt, bejahender zwischen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof 93 (E)
 — verneinender zwischen zwei Bundesländern 62 (E)
Konturse, Verzugszinsen 76
Kontrahenten, Zahlungsverbindungen, siehe Rechnungsdienst.
 Konzessionen siehe Gewerbewesen.
 Kraftwagen siehe Gewerbewesen, Geschäftsaufomobile.
 Krankenevidenz siehe Personalangelegenheiten, städtische Angestellte.
Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien, Satzungsänderung 58
Krankenstatistik siehe Personalangelegenheiten, städtische Angestellte.
Krankenversicherung: Bedienungspersonal einer juristischen Person 53
 Hausbesorgerstättinnen 65 (65)
 Krankengeldversicherung 77 (E)
 Parteistellung der Sozialversicherungsträger 73 (71)
 Vereinskrankenkassen, Vertragsschema 39
 Zustellung der Bescheide der Sozialversicherungsträger 82 (86)
Kredit, Ergänzungskredite, Inanspruchnahme 58 (62)
 — Kreditbelastung im XIII. Monat 90 (96)
Kultusangelegenheiten:
 Evangelische Pfarrämter A. B., Teilgemeinde Wien-Neubau 31
 Römisch-katholische Pfarre XVI. Heiligengeistkirche, Errichtung 69 (K)
Kundmachungen:
 Baupläze, Reinhaltung 54 (K)
 Blumengroßmarkt, Marktverkehr 40 (K)
 88 (K)
 Düngergruben, Reinhaltung 54 (K)
Einbahnstraßen:
 — I. Bankgasse 54 (K)
 — I. Bauernmarkt 54 (K)
 — I. Kramerergasse 54 (K)
 — I. Kufsteingasse 54 (K)
 — I. Landhausgasse 54 (K)
 — I. Landstranggasse 54 (K)
 — I. Regierungsgasse 54 (K)
 — I. Rotgasse 54 (K)
 — I. Trattnerhof 54 (K)
Fischereiordnung 69 (K)
Gartenanlagen, Schutz 55 (K)
Gemüsegroßmärkte, Marktverkehr 40 (K)
Hausgrundstücke, Reinhaltung 54 (K)
Kanäle, Reinhaltung 54 (K)
Lagerplätze, Reinhaltung 54 (K)
Parkschutz 55 (K)
Rodeln im Wiener Gemeindegebiete 10 (K)
Römisch-katholische Pfarre XVI. Heiligengeistkirche, Errichtung 69 (K)
Schleifenanlagen im Wiener Gemeindegebiete 10 (K)
Schlaufen im Wiener Gemeindegebiete 10 (K)
Straßenpolizei, aufgehobene Magistratskundmachungen 61 (K)
Vergnügungstätten:
 — Ärztlicher Dienst 86 (K)
 — Betriebssicherheit, Überprüfung 87 (K)
 — Verkehrsbeschränkungen, Aufhebung 87 (K)
Verkehrsregelungen:
 — I. Dr. Karl Lueger-Platz 62 (K)
 — II. Prater 40 (K)
 — II. Schwarzingergasse 17 (K)
 — III. Henslerstraße 31 (K)
 — III. Schlachthausbrücke 31 (K)
 — III. Stelzhamnergasse 31 (K)
 — VII. Neubaugasse 62 (K)
 — XIII. Einriedelgasse 10 (K)
 — XIII. Schweizertalstraße 10 (K)
 — XVII. Oberwiesengasse 17 (K)
 — XIX. Ruffwaldgasse 69 (K)
Verkehrsverbote, Aufhebung 87 (K)

L.

Lagerplätze, Reinhaltung, siehe Kundmachungen.	
Landarbeiterversicherung:	
Bedienungspersonal einer juristischen Person . . .	53
Parteistellung der Sozialversicherungsträger . . .	73 (71)
Zustellung der Bescheide der Sozialversicherungsträger . . .	82 (86)
Landesbürgerschaft siehe Staatsbürgerschaft.	
Landesgesetzblatt für Wien, Verzeichnis der veröffentlichten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen . . .	20, 44, 56, 80, 96
Landesregierung, burgenländische, Ueberfiedlung nach Eisenstadt . . .	36 (41)
Lebzelter siehe Gewerbewesen.	
Lehrfänge als Zeugen im Verwaltungsstrafverfahren . . .	30 (38)
Lehrstellenwerbung des Berufsberatungsamtes . . .	84 (91)
Lehrverträge siehe Gewerbewesen.	
Lehrzeit siehe Gewerbewesen.	
Lehrzeugnisse siehe Gewerbewesen.	
Leistungsbestätigungen, Verzeichnis der hiezu Berechtigten . . .	74 (72)
Lieferungsbestätigungen, Verzeichnis der hiezu Berechtigten . . .	74 (72)
Liegenschaften, städtische, Verrechnung der Grundsteuer . . .	65 (66)
Literatur, neueste österreichische Heimatgesetzgebung (von Rathauer) . . .	12
— feiermärkische Normalkienammlung . . .	64

M.

Magistrat:	
Berufsberatungsamt, Lehrstellenwerbung . . .	84 (91)
Einhebungsdienst, Leitung . . .	66 (69)
— Strafgruppe, Auffassung . . .	85 (93)
M. Abt. 4, Verbote . . .	8 (19)
M. Abt. 5, Verständigung von Garagierungsgewerben . . .	90 (100)
M. Abt. 12, Betriebsbuchhaltung Tuberkulosefürorgestellten, Spiel- und Eislaufplätze und Schulzahnkliniken . . .	3 (8)
M. Abt. 44, Materialverrechnung, Aenderung . . .	51 (54)
Magistratische Bezirksämter, Geschäftsvereinfachung . . .	90 (101)
Magistratsdirektion, Vorlage von Akten, für die sich ausländische Vertretungsbehörden interessieren . . .	65 (64)
Magistratskompetenz, Ueberschreitung durch Teillieferungen . . .	66 (68)
Malergewerbe siehe Gewerbewesen.	
Margarethen St., Namensänderung in Koreaia . . .	52 (56)
Marktfahrer siehe Gewerbewesen.	
Marktwesen:	
Blumengroßmarkt, Marktverkehr . . .	40 (K)
Gemüsegroßmärkte, Marktverkehr . . .	88 (K)
Hausieren auf Märkten . . .	40 (K)
Hausieren auf Märkten . . .	67
Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung . . .	51 (55)
Materialverrechnung mit der M. Abt. 44 . . .	51 (54)
Maurermeistergewerbe siehe Gewerbewesen.	
Mechanikergewerbe siehe Gewerbewesen.	
Mineralöle, Lagerung in gewerblichen Betriebsanlagen . . .	24 (35)
Minoritätenschutzvertrag, polnischer . . .	69 (E)

N.

Noreaia, Namensänderung der Gemeinde St. Margarethen bei Silberberg . . .	52 (56)
---	---------

O.

Obst, Banderhandel, siehe Gewerbewesen.	
Ordnungsstrafen, Zustellung der Bescheide zu eigenen Händen . . .	84 (92)

P.

Papierwarenhandel siehe Gewerbewesen.	
Personalanlagen:	
Amtsstunden, Einhaltung . . .	9 (21)
Angestellte, städtische:	
— Familienzulagen . . .	74 (74)
— Krankenevidenz . . .	21 (29)
— Krankenstatistik . . .	21 (29)
— Titeländerungen . . .	53
— Ueberstunden, Unzulässigkeit des Anschlusses an die normale Amtszeit . . .	9 (20)
— Unfallrenten, Verrechnung . . .	74 (75)
Gehaltschema, Aenderung . . .	53
Pfandleihgewerbe siehe Gewerbewesen.	
Pfandrechte siehe Exekution.	
Polen, Minoritätenschutzvertrag . . .	69 (E)
Posterslagsscheine, Ausgabe an Parteien . . .	76 (80)
— Postversendung . . .	39 (47)
Postgebühren, Briefsendungen, Zahlungen . . .	3 (9)
— Posterslagsscheine, Versendung . . .	39 (47)
Postsparkasse, Auszahlungen . . .	66 (67)

R.

Radiumkompressen, unbefugtes Hausieren . . .	75 (78)
Rechenmaschinen, Verwendung . . .	52 (57)
Rechnungsabschluss siehe Rechnungsdienst.	
Rechnungsdienst:	
Anweisungsverkehr zwischen städtischen Stellen . . .	4 (10)
Auszahlungen durch die Postsparkasse . . .	66 (67)
Auszahlungsbelege, Entwertung . . .	30 (37)
Auszahlungsdienst, Vorlage der Rechnungen an die Zentralrechnungsabteilung . . .	58 (60)
Bankrate, Aenderungen . . .	15, 39, 60, 76
Betriebsbuchhaltung Tuberkulosefürorgestellten, Spiel- und Eislaufplätze und Schulzahnkliniken . . .	3 (8)
Druckforten, streng verrechenbare, Gebahrung und Verrechnung . . .	83 (88)
Ergänzungskredite, Inanspruchnahme . . .	58 (62)
Fakturierungsverkehr zwischen städtischen Stellen . . .	4 (10)
Gemeindeabgaben, Bruttoverrechnung im Rechnungsabschluss . . .	22 (30)
Kassiere, Verwendung . . .	47 (49)
Kontrahenten, Zahlungsverständigungen . . .	83 (87)
Kontrahentenrechnungen, Weiterleitung . . .	23 (31)
Kreditbelastung im XIII. Monat . . .	90 (96)
Leistungsbestätigungen, Verzeichnis der hiezu Berechtigten . . .	74 (72)
Lieferungsbestätigungen, Verzeichnis der hiezu Berechtigten . . .	74 (72)
XIII. Monat, Gebahrung, Einschränkung . . .	90 (99)
— Kreditbelastung . . .	90 (96)
Posterslagsscheine, Ausgabe an Parteien . . .	76 (80)
Rechenmaschinen, Verwendung . . .	52 (57)
Rechnungsabschluss, Gemeindeabgaben, Bruttoverrechnung . . .	22 (30)
— Mängel . . .	23 (34)
Verlaasabrechnungen, Verwendung einheitlicher Vorbrude . . .	66 (70)
Rechnungsberechtigungen, Einschränkung . . .	8 (17)
Rechtshilfe in:	
Abaabensachen . . .	92
Sozialversicherungsangelegenheiten . . .	76 (81)
Verwaltungsstrafsachen . . .	57 (59)
Reisebureau siehe Gewerbewesen.	
Reklametätigkeit, Verbot der Unterstützung durch Amtsstellen . . .	75 (77)
Rindertransporte siehe Veterinärwesen.	
Rodeln siehe Kundmachungen.	
Römisch-katholische Pfarre XVI. Heiligengeistkirche, Errichtung . . .	69 (K)
Röntgenfilme, Verwendung und Verwahrung . . .	14 (28)

S.

Schleifenanlegen siehe Kundmachungen.	
Siegel, Gebahrung . . .	3 (7)

Stilaufen siehe Kundmachungen.
 Sodawassererzeugung siehe Gewerbe-
 wesen.
 Sonntagruhe siehe Gewerbewesen.
Sozialversicherung:
 Eintreibung reichsdeutscher Sozialversicherungs-
 beiträge 76 (81)
 Eintreibung von Sozialversicherungsbeiträgen in
 Ungarn 76
 Versicherungsträger, Bescheide, Zustellung 82 (86)
 — Parteistellung 73 (71)
 Sprichladererei siehe Gewerbewesen.
Staatsbürgerschaft:
 Landesbürgerschaftsverleihung an Ausländer 19 (E)
 Polnischer Minoritätenschutzvertrag 69 (E)
 Verfassungsgerichtshof, Kompetenz 93 (E)
 Verwaltungsgerichtshof, Kompetenz 93 (E)
Stampfgeld, Gebarung 3 (7)
Steiermärkische Normalienammlung 64
Stempel: Bauten, Stempelung der Verhandlungs-
 schriften 23 (33)
 Betriebsanlagen, Stempelung der Verhandlungs-
 schriften 23 (33)
 Gebührenfreiheit der Gemeinden für gerichtliche
 Exekutionsbewilligungen 84 (89)
**Strafsachen, Verwaltungsstrafen, Einhebung, Auf-
 laßung der besonderen Strafgruppe** 85 (93)
Straßenbahnen, Erkennungskarten, Erneuerung 48 (51)
 — Fahrscheine, Gebarung 82 (85)
Straßenpolizei:
 Magistratskundmachungen, aufgehobene 61 (K)
 Materiallagerungen 50 (53)
 Straßkompetenzen 49 (52)

T.

Tennisplätze, gewerbsmäßige Vermietung 90 (97)
 Theateragenturen siehe Gewerbewesen.
 Todesfälle, Verbot der Bekanntgabe an private
 Unternehmungen 90 (98)

U.

Ueberstunden, Unzulässigkeit des Anschlusses an die
 normale Amtszeit 9 (20)
 Unfallsanzeigen, Weiterleitung 8 (18)
 Unfallsrenten, Verrechnung 74 (75)
 Unfallversicherung, Parteistellung der Sozialver-
 sicherungsträger 73 (71)
 — Zustellung der Bescheide der Sozialver-
 sicherungsträger 82 (86)
 Ungarn, Eintreibung von Sozialversicherungs-
 beiträgen 76

V.

Verbote, Durchführung 8 (19)
 Vereinskassen, Vertragschema 39
 Verfahren siehe Verwaltungsverfahren.
 Verfassung: Kompetenzkonflikte 93 (E)
 62 (E)
Vergnügungstätten:
 Ärztlicher Dienst 86 (K)
 Betriebssicherheit, Ueberprüfung 87 (K)
 Tennisplätze, gewerbsmäßige Vermietung 90 (97)

Vergütungszinsen siehe Abgaben.
 Verkehrsbeschränkungen siehe Kund-
 machungen.
 Verkehrsregelungen siehe Kundmachungen.
 Verkehrsverbote siehe Kundmachungen.
 Verlagsabrechnungen siehe Rechnungs-
 dienst.
**Verwaltungsblatt, österreichisches, Beilage der
 Wiener Zeitung** 8 (16)
Verwaltungsverfahren:
 Berufungen an Bundesministerien, Vorlage 6 (14)
 Instanzenzug bei Ausweisarten für gewerbliche
 Hilfsarbeiter und bei Lehrverträgen 13 (23)
 Parteistellung der Sozialversicherungsträger 73 (71)
 Rechtshilfe in Strafsachen 57 (59)
 Straßkompetenzen nach dem Wiener Straßen-
 polizeigesetz 49 (52)
 Wirkungsbereich bei Ausweisarten für gewerb-
 liche Hilfsarbeiter und bei Lehrverträgen 13 (23)
 Zeugenhaft von Lehrlingen im Verwaltungs-
 strafverfahren 30 (38)
 Zustellung der Bescheide über Ordnungsstrafen 84 (92)
 — der Bescheide der Sozialversicherungsträger 82 (86)
 Verzögerungszuschlag siehe Abgaben und
 Steuern.
 Verzugszinsen siehe Abgaben und Steuern.
Veterinärwesen:
 Fleischbeschau, Beschau von Stechvieh 85
 Fleischsendungen, Beschauschein 76
 Gefrierfleisch, Einfuhr 85
 Pferde, Einfuhrschein 31
 Rindertransporte, richtige Bezeichnung der Vieh-
 gattung 77
 Stechvieh, Beschau 85
 Veterinärdelegierter bei der jugoslawischen Ge-
 sandtschaft in Wien 15
 Vieh- und Fleischbeschau, Beschau von Stech-
 vieh 85
 Viehbeschau siehe Veterinärwesen.

W.

Wanderhandel siehe Gewerbewesen.
 Warenumsatzsteuer siehe Abgaben und
 Steuern.
 Wirkungsbereich siehe Verwaltungsver-
 fahren.
 Wohnbausteuer siehe Abgaben.
 Wohnhäuser, Abtragung, siehe Bauwesen.
 Wohnräume, Verwendung für gewerbliche Zwecke 43 (E)

Z.

Zahntechnik, Ankündigungen 20 (E)
 Zeichnungsberechtigungen, Einschränkung 8 (17)
 Zelluloidverordnung, Röntgenfilme, Verwendung
 und Verwahrung 14 (28)
 Zuckerbäckergewerbe siehe Gewerbewesen.
 Zuckerwarenverleiß siehe Gewerbe-
 wesen.
 Zustellung, Ordnungsstrafen 84 (92)
 — Sozialversicherungsträger, Bescheide 82 (86)



Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

I.

31. Jänner.

1930.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Jugoslawien, amtliche Bezeichnung.
2. Ausverkäufe, strenge Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Archivakten, Entlehnung.
4. Abtragung nicht abbruchreifer Wohnhäuser und Errichtung von Neubauten mit mehr Wohnraum, Bewilligungen.
5. Konzessionsdekrete, Ausfolgung.*)
6. Kleingartenanlagen, Gast- und Schankgewerbekonzessionen in Vereinshäusern.
7. Siegel und Stampigien, Regelung der Gebarung.
8. M. Abt. 12, Errichtung einer Betriebsbuchhaltung.
9. Brieffendungen, Zählungen im Jahre 1930.
10. Fakturierungs- und Anweisungsverkehr zwischen städtischen Stellen, Durchführungsbestimmungen.
11. Legitimationskarten für Handlungsreisende, Verlautbarung.
12. Verzögerungszuschlag, Nachsicht.
13. Bohnbausteuer, Sicherstellung von Rückständen.
14. Berufungen an Bundesministerien, Vorlage.
15. Bauverbot nach § 5 der Wiener Bauordnung, Abstandnahme.
16. Oesterreichisches Verwaltungsblatt, Beilage der Wiener Zeitung.*)
17. Zeichnungsberechtigungen, Einschränkung.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

18. Unfallsanzeigen, Weiterleitung.
19. Exekution auf Forderungen gegen die Gemeinde Wien.
20. Ueberstunden, Unzulässigkeit des Anschlusses an die normale Arbeitszeit.
21. Amtsstunden, Einhaltung.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen. Abzugseinkommensteuer, Aenderung der Prozentermittlung. Verzeichnis der Arbeitslosenämter, städtischen Dienstvermittlungstellen und Zahlstellen für Arbeitslosenunterstützungen in Wien.

Kundmachungen des Wiener Magistrates. Rodeln, Skilaufen und Anlegen von Schleifen im Wiener Gemeindegebiete.

Verkehrsregelung in der Einsiedeleigasse und Schweizeralfstraße im XIII. Bezirke, Aufhebung.

Gewerbliche Entscheidungen.

Gewerbezurücklegung durch einen Bevollmächtigten. Anstellungsverhältnis nach dem Angestelltenversicherungsgesetz.

Literatur.

Die neueste österreichische Heimatgesetzgebung.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Jugoslawien, amtliche Bezeichnung.

M. D. 7533/29. Wien, am 14. November 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Laut Erlässes des Bundeskanzleramtes (Innere) vom 31. Oktober 1929, Z. 181019/9/29, lautet der offizielle Name des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen nunmehr „Königreich Jugoslawien“.

Diese Bezeichnung ist in Zukunft im amtlichen Verkehr mit den Behörden des Königreiches Jugoslawien ausschließlich zu gebrauchen.

2. Ausverkäufe, strenge Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.

M. D. 7452/29. Wien, am 26. November 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Aus einer der Magistratsdirektion gekommenen Beschwerde geht hervor, daß vielfach mit der Veranstaltung von Ausverkäufen oder mit der Ankündigung von Ausverkäufen vor Erteilung der Bewilligung zur Veranstaltung eines solchen Ausverkaufes begonnen wird. Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, bei Ueberreichung

eines Ausverkaufsansuchens den Einschreiter protokolllarisch oder schriftlich sofort darüber aufzuklären, daß im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 26, vor Erteilung der Bewilligung ein Ausverkauf weder angekündigt noch begonnen werden darf.

Die magistratischen Bezirksämter werden bei diesem Anlaß angewiesen, der unbefugten Veranstaltung von Ausverkäufen und allen unzulässigen, auf einen Ausverkauf hindeutenden Ankündigungen sofort und schärfstens entgegenzutreten. Hierzu wird bemerkt, daß auch bei Nichtgebrauch des Wortes „Ausverkauf“ im Sinne der Erlässe des Handelsministeriums vom 15. Februar 1895, Z. 3616, vom 10. November 1896, Z. 43709, und vom 14. Oktober 1897, Z. 23544 (abgedruckt in der Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst unter N. S. 378 bis 380), eine Ankündigung dann als unzulässige Ausverkaufsankündigung aufzufassen ist, wenn durch sie der Schein erweckt wird, daß der Ankündigende sein ganzes Warenlager oder sein Lager in einer bestimmten Warenkategorie verkaufe, weil er diesen Geschäftszweig dauernd oder vorübergehend aufgabe.

Es werden daher die folgenden beispieelsweise angeführten Ankündigungen wie als Ankündigungen eines Ausverkaufes anzusehen sein:

„Stauend billig wegen gänzlicher Auffassung des Geschäftes.“

„Nur kurze Zeit wegen Auflösung des Geschäftes werden die Waren zu fabelhaften Preisen verkauft.“

„Stauend billig wegen gänzlicher Auflösung des Geschäftes wird das Warenlager unter dem Erzeugerpreise abgegeben.“

„Wegen Umbaues großer Räumungsverkauf von . . .“

„Wegen gänzlicher Auflassung unseres Stofflagers der Engrosabteilung verkaufen wir modernste Herren- und Damenstoffe zu den billigsten Engrospreisen.“

„Schuhverkauf! Die noch vorhandenen Damen- und Kinderschuhe in verschiedenen Größen und Farben werden zu Schleuderpreisen abverkauft.“

„Weil das Lokal geräumt werden muß, 20 bis 25 Prozent Nachlaß.“

„Um gänzlich auszuverkaufen, von jetzt ab großer Bücherummel, Preise neuerlich reduziert.“

„Wegen Todesfalles und Auflösung des Lagers Räumungsverkauf zu tief herabgesetzten Preisen.“

„Wir räumen unser Lager in Herrenkonfektion zu jedem annehmbaren Preise.“

Anzeigen über die unbefugte Veranstaltung von Ausverkäufen sind einer beschleunigten Behandlung und bei Feststellung einer Uebertretung strenger Bestrafung zuzuführen.

3. Archivakten, Entlehnung.

M.D. 7586/29.

Wien, am 3. Dezember 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Es ist wiederholt vorgekommen, daß städtische Ämter beim Archiv der Stadt Wien aus den Beständen der dort verwahrten ehemaligen Hauptregistratur Akten für Amtszwecke ausgehoben haben, ohne diese wieder zurückzustellen. Auf Betreibungen der Archivleitung, die laut Archivordnung verpflichtet ist, ausgehobene und nach drei Monaten nicht zurückgelangte Akten einzumahnen, erfolgt mitunter überhaupt keine Antwort; in einzelnen Fällen sind sogar Auseinandersetzungen mit dem betreffenden Amte notwendig gewesen, um eines ausgehobenen Aktes wieder habhaft zu werden. Einzelne Referenten wieder legen sich aus den der Hauptregistratur entnommenen Akten eine Aktensammlung an, um sie gegebenenfalls rasch bei der Hand zu haben.

Eine derartige Gebarung ist aber mit den Grundsätzen eines geordneten Archivwesens nicht vereinbar, die verlangen, daß alle aus dem Archiv entlehnten Aktenstücke nach Gebrauchnahme unter allen Umständen wieder zurückgestellt werden müssen, da die ehemalige Hauptregistratur, die alle Magistratsakten bis 1901 enthält, ein organisches Ganzes bildet, aus der kein Teil entnommen und anderwärts verwahrt werden darf.

Es wird daher folgendes angeordnet:

Akten aus den Beständen der ehemaligen Hauptregistratur und überhaupt des Archives der Stadt Wien dürfen nur für Amtszwecke gegen Ausstellung eines Empfangscheines ausgehoben werden, der die Bezeichnung des aushebenden Amtes, die Geschäftszahl des Dienststückes, zu dem die Aushebung notwendig ist, und die eigenhändige Unterschrift des Referenten (unter Beifügung seines Namens und Dienstcharakters) tragen muß. Wird der Registraturakt nicht mehr benötigt, ist er sofort dem Archiv der Stadt Wien zurückzustellen, das den Empfangschein zurücksendet. Mahnungen des Archivs sind sofort zu beantworten, insbesondere ist bekanntzugeben, falls eine Rückstellung des Registraturaktes noch nicht möglich ist, wie lange er noch benötigt werden dürfte. Von den Akten der Hauptregistratur dürfen nur Gewerbeakten, aber auch diese nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Archivleitung der Hauptregistratur entnommen und

der eigenen Amtsregistratur einverleibt werden; alle anderen Akten müssen unbedingt, auch wenn die Materie in das Ressort einer Magistratsabteilung oder eines anderen Amtes fällt, wieder an das Archiv zurückgestellt werden, damit andere Ämter, die die Akten benötigen, sie beim Archiv, das sie in Evidenz hält und für ihre ordnungsgemäße Verwahrung haftet, ansprechen können.

Das Archiv der Stadt Wien wird beauftragt, alljährlich mit Jahreschluß ein Verzeichnis jener von städtischen Ämtern aus dem Archiv entlehnten Registraturakten der Magistratsdirektion vorzulegen, die trotz mehrfacher Beteiligungen nicht zurückgelangt sind.

4. Abtragung nicht abbruchreifer Wohnhäuser und Errichtung von Neubauten mit mehr Wohnraum, Bewilligungen.

M.D. 7166/29.

Wien, am 14. Dezember 1929.

(An die M.Abt. 17, 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Um eine mißverständliche Auslegung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 26. Oktober 1929, M.D. 7166/29, über die Behandlung der Gesuche um Erteilung der Bewilligung zur Abtragung von nicht abbruchreifen Wohnhäusern und zum Neubau eines Wohnhauses mit größerem Wohnraum zu vermeiden, wird folgendes bekanntgegeben:

Es liegt keine Veranlassung vor, ein eingebrachtes Bauansuchen sogleich nach seinem Einlangen mangels der wohnungsämtlichen Bewilligung zur Auflassung der im alten Hause bestehenden Wohnungen abzuweisen oder zurückzustellen. Dem Bauwerber ist vielmehr bekanntzugeben, daß er vor Erteilung des Baukonsenses für den Neubau die erwähnte Bewilligung der M.Abt. 17/II der Baubehörde nachzuweisen hat, weil die Baubehörde dem Demolierungsansuchen keine Folge geben und keine Baubewilligung für den Neubau erteilen kann, wenn die Bewilligung der M.Abt. 17/II aus irgend einem Grunde nicht erteilt werden sollte, zum Beispiel wenn das Bauprojekt aus öffentlich-rechtlichen Gründen, etwa wegen eines geplanten Straßenzuges oder eines sonstigen Bauverbotes, nicht durchführbar ist oder wenn die neu zu schaffenden Wohnräume an Zahl geringer sind als die alten.

Es wäre auch unrichtig, wenn eine Baubehörde jede Behandlung eines solchen Bauansuchens von der vorhergehenden Zustimmung der M.Abt. 17/II abhängig machen sollte. Im Gegenteil ist das Eingehen in die Bauverhandlung nicht nur zulässig, sondern öfter sogar notwendig, weil die Zustimmung der M.Abt. 17/II von Vorfragen abhängt, die nur die Baubehörde klarstellen kann. Der Baukonsens selbst darf natürlich gemäß § 5 der Ministerialverordnung vom 23. März 1918, R.G.Bl. Nr. 114, erst nach Beibringung der Bewilligung der M.Abt. 17/II zur Auflassung der bestehenden Wohnungen hinausgegeben werden.

5. Konzessionsdekrete, Ausfolgung.

M.D. 1315/29.

Wien, am 17. Dezember 1929.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges bei Erteilung von Konzessionen, gegen die der Genossenschaft ein Berufsrecht offen steht, ist nachstehender Vorgang einzuhalten:

Die Konzessionsverleihung (Genehmigung der Verlegung) wird mittels Bescheides gleichlautend an die Partei und die einpruchsberechtigten Genossenschaften hinausgegeben. Im Bescheide ist im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 6. Februar 1929, Z. 132932/12/1928, die Partei ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß „vor Rechtskraft dieses Bescheides der Betrieb nicht ausgenommen werden darf und daß das Konzessionsdekret erst nach Rechtskraft dieses Bescheides gegen dessen Zurückstellung (und nach Zurücklegung der bisherigen Konzession) ausfertigt wird“. Gemäß dieser Belehrung ist dann nach Rechtskraft des Bescheides das Konzessionsdekret gegen Rückstellung des Bescheides auszufolgen.

6. Kleingartenanlagen, Gast- und Schankgewerbekonzessionen in Vereinshäusern.

M.D. 8136/29. Wien, am 20. Dezember 1929.

(An die M.Ab. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Der österreichische Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter machte darauf aufmerksam, daß seit einiger Zeit in vielen Wiener Kleingartenanlagen die Erlangung von Gast- und Schankgewerbekonzessionen für die dort befindlichen Vereinsheime angestrebt wird. Er weist auf die mit der Errichtung von Gast- und Schankgewerbebetrieben in Kleingartenanlagen verbundenen Gefahren für die ganze Kleingartenbewegung hin und spricht sich energig gegen jede Neuerwerbung oder Verlegung von Konzessionen für Vereinsheime in Kleingartenanlagen aus.

Dieser Wunsch des Verbandes wird den magistratischen Bezirksämtern mit der Weisung zur Kenntnis gebracht, die Frage des Lokalbedarfes in derartigen Fällen besonders strenge zu prüfen.

7. Siegel und Stampiglien, Regelung der Gebarung.

M.D./S. 173/29. Wien, am 20. Dezember 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Vorschrift

für die Gebarung mit Siegeln und Stampiglien.

I. Grundsätzlich wird die Gebarung mit Siegeln und Stampiglien durch den Erlass des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 29. April 1925, Pr. Z. 1271, abgedruckt im Verordnungsblatt Heft V/1925, Seite 33, geregelt.

Dort heißt es:

„2. Das Siegel der Bundeshauptstadt Wien darf nur bei der Ausfertigung solcher Geschäftsstücke verwendet werden, in denen namens der Bundeshauptstadt Wien (Gemeinde Wien) als solcher eine Erklärung abgegeben oder angenommen wird.

3. Die bei Ausfertigung gewöhnlicher Geschäftsstücke zu verwendenden Siegel (Feuchtdruckstampiglien) haben das Siegelbild des Stadtsiegels zu enthalten, die Umschrift hat jedoch, und zwar nach Einlichkeit in der Schriftart des Stadtsiegels, die Bezeichnung der betreffenden Verwaltungsstelle, von der die Stampiglie verwendet wird, zu tragen, wobei aus Gründen der Einheitlichkeit stets am unteren Siegel-(Stampiglien-)rande, wie im Stadtsiegel, das Wort „Wien“ zu stehen hat. Die Beschaffung der Siegel, und zwar für alle Gemeindeverwaltungsstellen, ausgenommen die der Unternehmungen, obliegt der M.Ab. 44, die nötigen Falles wegen der Form der Ausfertigung die Direktion des städtischen Archivs zu befragen hat.“

II. Jede Dienststelle hat über sämtliche in ihrem Dienstbereiche verwahrten Siegel (gleichgültig, ob sie aus Metall, Kautschuk oder anderem Material hergestellt sind) Verzeichnisse in Durchschrift nach dem aufgelegten Muster anzulegen und das bei der Dienststelle verbleibende Verzeichnis ständig in Evidenz zu halten. Die Siegel sind stets unter Sperre zu verwahren.

Die Aufnahme der Siegel ist erstmalig nach dem Stande vom 1. Jänner 1930 vorzunehmen.

III. Mit dem Stichtage vom 1. Jänner 1930 hat ferner in zwei gleichen Exemplaren eine Bestandsaufnahme aller sonstigen in Verwendung stehenden Stampiglien zu erfolgen; nach Kategorien geordnet ist in Verzeichnissen nach dem aufgelegten Muster von jeder Stampiglie je ein Abdruck anzubringen. Bei mehreren gleichen Stampiglien (gleich in Text, Größe und Schriftart) genügt die Anführung der Anzahl neben einem einzigen Abdruck. Auf diese Weise soll eine Evidenz sämtlicher vorhandenen Stampiglien geschaffen werden, die ständig auf dem Laufenden zu halten ist.

Die 2. Gleichschrift der beiden Verzeichnisse ist zur Vorbereitung der Typisierung der Stampiglien der M.Ab. 44 bis längstens 10. Jänner 1930 zu übermitteln.

IV. In jeder Dienststelle ist ein Sachwalter zu bestellen, der die beiden Verzeichnisse zu führen hat. Wenigstens einmal in jedem Jahre hat der Amtsvorstand eine Kontrierung der Siegel und Stampiglien anzuordnen. Ihr Ergebnis ist in den Verzeichnissen festzuhalten. Von jedem Verluste von Siegeln und Stampiglien ist die Magistratsdirektion sofort zu verständigen.

V. Die Bestellung von Siegeln und Stampiglien hat ausnahmslos im Wege der M.Ab. 44 unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare zu erfolgen. Jede Anschaffung ist zu begründen. Da das Wirtschaftsamtsamt die Genehmigung der Magistratsdirektion selbst einholt, hat jede mündliche Vorsprache zu entfallen.

Alle nicht mehr benötigten oder unbrauchbar gewordenen Siegel oder Stampiglien sind der M.Ab. 44 abzuliefern.

Diese Vorschrift tritt mit 1. Jänner 1930 in Kraft.

Alle bisher ergangenen Erlässe über die Gebarung mit Siegeln und Stampiglien werden durch diese zusammenfassende Vorschrift gegenstandslos.

8. M.Ab. 12, Errichtung einer Betriebsbuchhaltung.

M.D./S. 494/29. Wien, am 23. Dezember 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit 1. Jänner 1930 wird zur doppischen Verrechnung der Tuberkulosenfürsorgestellen, der Spiel- und Eislaufplätze und der Schulzahnkliniken im Rahmen der Fachrechnungsabteilung IIIa unter gemeinsamer Leitung eine eigene Betriebsbuchhaltung errichtet, die die Bezeichnung „M.Ab. 12, Betriebsbuchhaltung Tuberkulosenfürsorgestellen, Spiel- und Eislaufplätze und Schulzahnkliniken“ führen wird. Mit dem gleichen Tage wird die Verrechnung über die Spiel- und Eislaufplätze von der Betriebsbuchhaltung der M.Ab. 7 an die neue Betriebsbuchhaltung übertragen. Die Bezeichnung der Betriebsbuchhaltung der M.Ab. 7 wird dementsprechend abgeändert in „M.Ab. 7, Betriebsbuchhaltung Kindergärten, Horte, Mutterberatungsstellen, Sommererholungsstätten und Frauenberufsschulen“.

9. Briefsendungen, Zählungen im Jahre 1930.

M.D. 5050/29. Wien, am 24. Dezember 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Gemäß Verordnung der Bundesregierung vom 16. Jänner 1925, B.G.B. Nr. 38, betreffend die Entrich-

tung der Postgebühren für Sendungen von Behörden und Aemtern in Jahresgebührenträgen finden in den Monaten Jänner, April, Juli und Oktober 1930 Zählungen der Briefsendungen statt. Aus diesem Anlasse wird der Erlaß der Magistratsdirektion vom 22. März 1926, M.D. 2325/26, abgedruckt im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates Heft VII/1926 unter Nr. 62, zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

10. Fakturierungs- und Anweisungsverkehr zwischen städtischen Stellen, Durchführungsbestimmungen.

M.D./R 474/29. Wien, am 30. Dezember 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Fakturierungs- und Anweisungsverkehr zwischen den Stellen der Hoheits- und Betriebsverwaltung wird ab 2. Jänner 1930 folgendermaßen abgeändert:

An Stelle der bisher verwendeten Belastungsanzeigen (Druckform R.A.S. 131), die immer mittels separat ausgesetzter Durchführungsansweise rechnermäßig ausgeglichen wurden, ist in Zukunft die kombinierte neue Druckform (R.A.S. 300) zu verwenden.

Die Ausfertigung der Belastungsanzeigen hat im Durchschreibverfahren derart zu erfolgen, daß außer der Originalausfertigung ein gleichlautendes Pare sowie eine weitere Durchschrift auf dem beigehefteten leeren Blatt hergestellt wird.

Original und Pare sind von der die Zahlung fordernden Stelle an die zahlungspflichtige Stelle zu übermitteln, während das Blatt mit der zweiten Durchschrift zur Evidenzhaltung der abgeforderten Anzeigen im Heft verbleibt.

Die zahlungspflichtige Stelle hat nach Bestätigung der Leistung oder Lieferung die auf die Durchführung bezüglichen Daten in beide Gleichschriften einzusetzen und sodann beide Ausfertigungen an die Zentralrechnungsabteilung zu leiten.

Letztere hat, wenn es sich um einen Betrieb und eine Stelle der Hoheitsverwaltung handelt, nach Durchführung und Verbuchung eine Gleichschrift als Beleg in Verwahrung zu nehmen, die zweite Gleichschrift aber dem Kontokorrentauszug des betreffenden Betriebes anzuschließen. Handelt es sich aber um eine Durchführung innerhalb der Hoheitsverwaltung oder zwischen zwei Betrieben, so sind im ersteren Falle beide Gleichschriften von der Zentralrechnungsabteilung in Verwahrung zu nehmen, im letzteren Falle aber den Kontoauszügen der beiden in Betracht kommenden Betriebe anzuschließen.

Für den Verkehr mit den Unternehmungen oder zwischen Betrieben mit demselben Kontokorrentkonto ist ebenfalls die neue Druckform zu verwenden, wobei allerdings nur ihr erster die Belastung betreffende Teil in Betracht kommt.

Die neue Druckform ist ab 2. Jänner 1930 ausnahmslos von allen städtischen Amtsstellen zu verwenden.

11. Legitimationskarten für Handlungsreisende, Verlautbarung.

M.D. 8555/29. Wien, am 30. Dezember 1929.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Nach § 11, Absatz 2, der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1902, R.G.Bl. Nr. 242, sind Auszüge aus den Protokollen über die Neuausfertigung von Legitimationskarten für Handlungsreisende mindestens vierteljährlich im Amtsblatte der Gewerbebehörde und, wo ein Amtsblatt nicht

ausgegeben wird, durch Anschlag an der Amtstafel zu verlautbaren.

Das Amtsblatt der Stadt Wien verlautbart derzeit lediglich die in den selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Beschlüsse, Anordnungen und Angelegenheiten und kann daher nicht als Amtsblatt einer politischen Behörde angesehen werden. Der obigen Verlautbarungspflicht wird daher, solange sie besteht, — die Magistratsdirektion hat ihre Aufhebung beim Bundeskanzleramt beantragt, — besser durch Anschlag an der Amtstafel entsprochen werden.

Die Erlasse der Magistratsdirektion vom 22. Jänner 1903, M.Abt. XVII/361/03 (Normalienblatt Nr. 17/1903), und vom 21. Juni 1926, M.D. 4633/26 (Verordnungsblatt Heft XII/1926 unter Nr. 100), werden daher aufgehoben. Die Auszüge für das IV. Quartal 1929 sind nicht mehr an die Schriftleitung des Amtsblattes einzusenden.

Die Bezirksamtsleiter werden angewiesen, die Auszüge für das IV. Quartal 1929 und bis auf weiteres die unter Verwendung der bisherigen Druckform zu verfassenden Auszüge durch Anschlag an der Amtstafel zu verlautbaren. Die Terminevidenz ist entsprechend richtig zu stellen.

12. Verzögerungszuschlag, Nachsicht.

M.D. 8389/29. Wien, am 8. Jänner 1930.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 17, 31, 34a, 34b, 45, 46 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen IIa, IIb, IIc, IId und VII, an die Zentralrechnungsabteilung, an die Rechnungsabteilung IIe, an die M.Abt. 17, Betriebsbuchhaltung Wohnhäuser, an die M.Abt. 31, Betriebsbuchhaltung Kanalweien, an die M.Abt. 34a und 34b, Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung, und an die M.Abt. 45, Betriebsbuchhaltung Amts- und Schulhäuser.)

Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes kann der Verzögerungszuschlag nicht unter der Bedingung, daß die gesetzlichen Verzugszinsen bezahlt werden, nachgesehen werden, weil bei Nachsicht des Verzögerungszuschlages, der automatisch an Stelle der gesetzlichen Verzugszinsen tritt, die Verzugszinspflicht nicht wieder auflebt. Da nun auf die Einhebung des Verzögerungszuschlages bei Nachsichtsanfragen nur unter der Bedingung verzichtet wird, daß ein Betrag bezahlt wird, der den gesetzlichen Verzugszinsen entspricht, so ist in Zukunft bei Vorlage von Nachsichtsanfragen an die Abgabenbeschwerdekommision nicht die „Nachsicht des Verzögerungszuschlages“, sondern „die Herabsetzung des Verzögerungszuschlages auf den Betrag der gesetzlichen Verzugszinsen“ zu beantragen. Der Betrag der gesetzlichen Verzugszinsen kann in der Regel bei der Antragstellung noch nicht eingezahlt werden, weil die Berechnung der Verzugszinsen aus ökonomischen Gründen erst nach der Beschlußfassung durch die Abgabenbeschwerdekommision erfolgt.

Die an die Parteien hinausgehenden Bescheide haben dann zu lauten, daß der Verzögerungszuschlag auf den Betrag der gesetzlichen Verzugszinsen, d. i. auf . . . S . . . g herabgesetzt wurde.

Betragen die Verzugszinsen weniger als 1 S, so sind sie nach den bestehenden Vorschriften nicht vorzuschreiben. Es kann daher auch in Zukunft in diesen Fällen der Bescheid dahin lauten, daß der Verzögerungszuschlag nachgesehen wird. Ferner wird angeordnet, daß alle Bescheide über Beschlüsse der Abgabenbeschwerdekommision, lautend auf Nachsicht des

Verzögerungszuschlages gegen Entrichtung der gesetzlichen Verzugszinsen, soweit sie den Parteien noch nicht bekanntgegeben wurden, im Sinne der obigen Anordnungen auszufertigen sind.

13. Wohnbausteuer, Sicherstellung von Rückständen.

M.D. 8419/29.

Wien, am 9. Jänner 1930.

(An die M.Abt. 5, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes und den Vorstand des Einhebungsdienstes.)

Es kann leicht vorkommen, daß dem Magistrate Vermögensschaften von Rückständnern nicht rechtzeitig zur Kenntnis gelangen, wodurch andere Gläubiger Pfandrechte erwerben können, die denen der Gemeinde Wien im Rang vorausgehen. Auch wurden schon öfter bei Ansuchen um Stundung oder Ratenbewilligung von den Steuerpflichtigen Sicherheiten angeboten und vom Magistrat ohneweiters angenommen, die sich später als unzulänglich oder gar wertlos erwiesen, nachdem im Vertrauen auf sie wiederholt Stundungen gewährt worden waren.

Um solche Unzukömmlichkeiten für die Zukunft hintanzuhalten, wird folgendes angeordnet:

1. Bei allen Wohnbausteuerrückständen über 2000 S haben die Referenten der Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter zu prüfen, ob die der Gemeinde zustehende Sicherstellung, gleichgültig, ob sie an Immobilien, Fahrnissen oder Rechten erworben wurde, überhaupt praktischen Wert besitzt. Zu diesem Zweck haben die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter ihren Fachrechnungsabteilungen Verzeichnisse jener Steuerpflichtigen, deren Rückstände mehr als 2000 S ausmachen, zu übergeben.

Soweit es sich um Wohnbausteuerrückstände handelt, denen ein Vorzugspfandrecht nach § 8, Absatz 4, des Wohnbausteuergesetzes zukommt, wird auf die Bestimmungen des Erlasses der Magistratsdirektion vom 14. Juni 1928, M.D. 3665/1928, abgedruckt im Verordnungsblatt Heft VII/1928 unter Nr. 63, verwiesen.

Ist die Sicherstellung auf Liegenschaften erfolgt, auf denen den Wohnbausteuerrückständen kein gesetzliches Vorzugspfandrecht zukommt, so sind, falls nicht ohnehin schon im Akte ein Grundbuchsauszug oder Grundbuchslustrum einliegt, aus dem Grundbuch alle der Hypothek der Gemeinde Wien im Rang vorausgehenden Lasten festzustellen. Hierauf ist, wenn die Liegenschaft mit Rücksicht auf den Lastenstand nicht schon auf den ersten Blick als hinlängliche Sicherstellung erscheint, die M.Abt. 19 unter Angabe des Zweckes schriftlich um rasche Bekanntgabe des Verkehrswertes dieser Liegenschaft zu ersuchen. Das Grundbuchslustrum und die von der M.Abt. 19 schriftlich zu erteilende Auskunft sind sorgsam beim Akte zu verwahren.

Ist die Sicherstellung auf Fahrnisse durch administrative Exekution erfolgt, so hat sich die Fachrechnungsabteilung des Bezirksamtes zu überzeugen, ob die Pfändungsprotokolle tatsächlich vorhanden sind und ob mit Rücksicht auf ihren vom Exekutionsbeamten angenommenen Schätzwert eine genügende Anzahl von Gegenständen gepfändet wurde. Außerdem ist festzustellen, ob die Pfändungsprotokolle auch in formeller Hinsicht einwandfrei sind, das heißt, ob aus den Pfändungsprotokollen in verlässlicher Weise der Name des Steuerpflichtigen sowie Beginn und Ende der Amtshandlung zu entnehmen und neben der Fertigung des Exekutionsbeamten auch die des Steuerpflichtigen oder seines bevollmächtigten

Vertreters enthalten ist. Endlich ist zu prüfen, ob die gepfändeten Gegenstände, insbesondere solche von höherem Wert, auch derart verlässlich beschrieben sind, daß sie bei Verteilungstagsfazungen identifiziert werden können. Bestehen in dieser Beziehung Mängel, so ist das Pfändungsprotokoll dem Exekutionsamte zur sofortigen Behebung zu übergeben.

Zu beachten ist ferner, daß die §§ 250 bis 252 der Exekutionsordnung, wonach gewisse Gegenstände der Pfändung entzogen sind, mit Rücksicht auf das Hofdekret vom 19. Jänner 1784, J.G.S. Nr. 228, und die Verordnung der Ministerien des Innern und für Finanzen vom 2. Dezember 1901, Z. 77.347, F.M.V.M. Nr. 195, auch bei der Durchführung der administrativen Exekution Anwendung zu finden haben. Darnach kann insbesondere das auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör nur mit dieser Liegenschaft selbst (also nur durch Immobiliarexekution) in Exekution gezogen werden. So ist eine administrative Pfändung der Einrichtung eines Hotels wertlos, wenn der Inhaber des Hotels auch Eigentümer des Gebäudes ist und das Gebäude ganz oder doch größtenteils als Hotel verwendet wird. Ferner sind unter anderem aus sozialen Erwägungen die für den Verpflichteten und für dessen mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder und Dienstleute unentbehrlichen Möbel und bei Handwerkern und Kleingewerbetreibenden (wozu auch Kleinwirte und Kleinkaufleute gehören) sowie bei Personen, die aus Handleistungen ihren Erwerb ziehen (zum Beispiel Kleinfuhrwerkern), die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände von der Exekution ausgenommen. Daß es im Gesetz heißt: „zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit“ schließt nicht aus, daß trotzdem Hilfsarbeiter verwendet werden können, sofern das Gewerbe mit Rücksicht auf seine Natur ohne solche nicht ausgeübt werden kann, wenn nur das Merkmal eines Kleingewerbes aufrecht bleibt. Welche Gegenstände als zur Fortführung eines Kleingewerbes erforderlich anzusehen sind, darüber schwankt die Judikatur des Obersten Gerichtshofes; es ist auch schon vorgekommen, daß sogar Billards als von der Exekution ausgeschlossen erklärt wurden. Es ist also damit zu rechnen, daß unter Umständen bei kleineren Betrieben die Geschäftseinrichtung ganz oder teilweise vom Gericht als unpfändbar erklärt werden kann; es ist daher in solchen Fällen darauf hinzuwirken, andere Sicherstellungen zu erlangen. Mit Rücksicht auf seine Wichtigkeit wird allen Referenten das genaue Studium des § 251 der Exekutionsordnung empfohlen.

In allen diesen die Exekutionsführung betreffenden Angelegenheiten haben sich die Fachrechnungsabteilungen an die Weisungen der magistratischen Bezirksämter zu halten.

Stellt sich das Pfändungsprotokoll bei der Prüfung als unbedenklich heraus, so ist vom Rückständner eine Erklärung einzuholen, daß an den zugunsten der Gemeindeforderungen gepfändeten Fahrnissen keine Vorpfandrechte bestehen und daß keine Exzindierungsansprüche geltend gemacht werden können. Zur Aufnahme dieser Erklärung dient das von der M.Abt. 5 aufgelegte Formular (M.Abt. 5, Allgemein, Nr. 39).

Ergibt sich aus der dem Pfändungsprotokoll beiliegenden Auskunft des Exekutionsgerichtes oder aus der Einvernahme des Steuerpflichtigen, daß gerichtliche Vorpfandrechte bestehen, so ist durch Einsichtnahme in das gerichtliche Pfändungsprotokoll festzustellen, welche zugunsten des Wohnbausteuerrückstandes gepfändeten Gegenstände tatsächlich vor- gepfändet sind. Hierbei ist aber zu beachten, daß gerichtlich erworbene Pfandrechte an beweglichen körperlichen Sachen gemäß § 256, Absatz 2, der Exekutionsordnung erlöschen, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Begründung des gerichtlichen Pfandrechtes durch pfandweise Beschreibung der

Antrag auf Bewilligung des Verkaufes gestellt und das Verkaufsverfahren gehörig festgesetzt wird.

Bestehen zugunsten des Wohnbausteuerrückstandes an beweglichen körperlichen Sachen des Verpflichteten außer administrativen auch gerichtliche Pfandrechte oder nur gerichtliche Pfandrechte, so muß bei der Ueberprüfung festgestellt werden, ob der Tag, an dem das gerichtliche Pfandrecht im Sinne des § 245, Absatz 2, der Exekutionsordnung verjährt, verlässlich in Evidenz gehalten ist, damit nicht übersehen wird, noch rechtzeitig den Verkaufsantrag zu stellen. Mit Rücksicht auf die Verjährbarkeit des gerichtlichen Pfandrechtes an beweglichen körperlichen Sachen ist hinsichtlich solcher Gegenstände unter allen Umständen der administrativen Exekution der Vorzug zu geben, da diese keine Verjährung des Pfandrechtes kennt. In diesem Zusammenhang wird erwähnt, daß gerichtliche Pfandrechte auf Immobilien oder auf Rechte, zum Beispiel KonzeSSIONen, Forderungen usw., nicht unter die einjährige Verjährungsfrist fallen, da sich diese nur auf Pfandrechte an beweglichen körperlichen Sachen bezieht.

Ergibt sich bei der Ueberprüfung, daß die vorhandenen Sicherheiten nicht ausreichend sind, so ist bei aufrechten Stundungen und Ratenbewilligungen der Exekutionsakt der M. Abt. 5 (Wohnbausteuer) einzusenden. Der Referent der M. Abt. 5 (Wohnbausteuer) für Raten- und Stundungsbewilligungen hat eine Verbesserung der Sicherheiten im Verhandlungsweg mit dem Steuerpflichtigen anzustreben. Geht der Steuerpflichtige darauf nicht ein, so ist zu untersuchen, ob eine der Bedingungen eingetreten ist, die das Erlöschen der Zahlungserleichterung bewirken. In diesen Fällen ist sofort mit energischer Exekution durch Realisierung der Pfänder, Einleitung der Zwangsverpachtung, Lösungs-pfändung usw. vorzugehen; neue Zahlungserleichterungen sind vom sofortigen Ertrag einer größeren Barsumme und der Stellung einwandfreier Sicherheiten abhängig zu machen. Aber auch bei Einhaltung der Raten kann im Falle unzulänglicher Sicherheiten die Kündigung der Ratenbewilligung ins Auge gefaßt werden, weil diese nur in der Annahme ausreichender Deckung erteilt wurde.

Um in Zukunft die Möglichkeit zu haben, Stundungen oder Ratenbewilligungen zu widerrufen, wenn sich die Sicherstellung als unzulänglich herausstellt, wird von jetzt an in jeden Bescheid über derartige Zahlungsbegünstigungen der Vorbehalt aufgenommen werden: „Diese Bewilligung gilt nur unter der Voraussetzung, daß der rückständige Betrag vollkommen sichergestellt ist; sie wird daher widerrufen, wenn sich die Sicherstellung als unzulänglich erweist.“

2. Werden von nun an zur Deckung von Steuerrückständen Sicherheiten angeboten oder von Amts wegen angenommen, so ist von der M. Abt. 5, Gruppe Wohnbausteuer, ohne Rücksicht auf die Höhe des sicherzustellenden Steuerrückstandes jede Sicherstellung verlässlich auf ihren inneren Wert zu prüfen; hiebei ist nach den gleichen Grund-sätzen wie unter 1. vorzugehen.

Kommen zu den bereits sichergestellten Rückständen an Wohnbausteuer neue Rückstände hinzu, so ist die Sicherstellung auch auf die neu hinzugekommenen Steuerrückstände entsprechend auszudehnen. Zu diesem Zwecke sind die Exekutionsakten zugleich mit der Beantwortung der von der M. Abt. 5 an den Rechnungsdienst der Bezirksämter gestellten Anfrage wegen der Rückstände an die M. Abt. 5 zu senden.

Geschieht die Ausdehnung der Sicherstellung durch administrative Pfändung, so prüft das Exekutionsamt an der Hand der ihm zu diesem Zwecke zu übermittelnden

bereits vorhandenen Pfändungsprotokolle, ob nicht noch ungepfändete Gegenstände vorhanden sind. Sind solche vorhanden, so werden diese pfandweise beschrieben; überdies wird mit dem Rückständner ein Protokoll aufgenommen, daß die durch die bereits vorhandenen Pfändungsprotokolle für die Wohnbausteuer rückstände erworbenen Pfandrechte auf den neu hinzugekommenen Rückstand ausgedehnt werden. Dies geschieht selbstverständlich umso mehr dann, wenn neu pfändbare Gegenstände überhaupt nicht mehr vorhanden sind.

3. Nach den bestehenden Vorschriften gehen die Pfändungsprotokolle vom Exekutionsdienst an die Rechnungs-abteilung; diese hat die Durchführung der Pfändung auf dem Konto in der Anmerkungs-spalte sofort vorzumerken und die Pfändungsprotokolle der Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zur Aufbewahrung zu übergeben.

Diese hat in Zukunft jedes Pfändungsprotokoll sogleich nach dem Einlangen im Sinne der unter 1. angegebenen Grund-sätze zu prüfen.

4. Suchen in Zukunft Steuerpflichtige um Stundung von Rückständen auf mehr als drei Monate oder um die Bewilligung von Ratenzahlungen an, die auf mehr als drei Monate verteilt sind, so ist auf jeden Fall von diesen nach vor Antragstellung an den amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II ein Fragebogen nach dem von der M. Abt. 5 aufgelegten Vordruck (M. Abt. 5, Allgemein, Nr. 40) durch die M. Abt. 5 (Gruppe Wohnbausteuer) ausfüllen zu lassen. Wenn Rückstände am Hauskonto aushaften, so kann der Referent der M. Abt. 5, Gruppe Wohnbausteuer, für Stundungen und Ratenzahlungen von der Ausfüllung des Fragebogens Abstand nehmen, wenn das gesetzliche Vorzugs-pfandrecht auch unter Bedachtnahme auf die zu gewährende Stundung oder Ratenzahlung Deckung bietet. Hingegen steht es dem Referenten frei, den Fragebogen auch bei Rückständen und Zahlungserleichterungen unter der gezogenen Grenze ausfüllen zu lassen, wenn er es nach der Lage des Falles für vorteilhaft hält.

Weigert sich der Steuerpflichtige, den Fragebogen auszufüllen, so ist das Raten- oder Stundungs-gesuch abzuweisen. Ergibt sich aus der Beantwortung des Fragebogens, daß Vermögensschaften vorhanden sind, auf die noch nicht ge-griffen wurde, die aber zur Sicherstellung der Steuerrückstände geeignet sind, so sind je nach der Sachlage entweder von Amts wegen Pfandrechte daran noch vor der Erteilung der erbetenen Bewilligung zu erwerben oder es ist die erbetene Bewilligung von der Einräumung entsprechender Sicherheiten, wie Beitritt des Ehegatten als Bürge und Zahler, abhängig zu machen. Hat der Steuerpflichtige zwar den Fragebogen ausgefüllt, stellt sich aber in der Folge heraus, daß er unwahre oder unrichtige Angaben gemacht hat, so ist die Stundung oder Ratenbewilligung als erloschen zu erklären und der ganze rückständige Betrag sofort exekutiv einzubringen.

14. Berufungen an Bundesministerien, Vorlage.

M. D. 160/30.

Wien, am 9. Jänner 1930.

(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Mit dem Erlasse vom 11. Dezember 1929, M. D. 8187/29, ist angeordnet worden, daß alle Berufungen gegen Bescheide in mittelbarer Bundesverwaltung mit Ausnahme jener im Strafverfahren dem zuständigen Bundesministerium in Wege der Magistratsdirektion vorzulegen sind. Diese Verfügung wird dahin geändert, daß in Zukunft Berufungen

gegen Entscheidungen auf Grund der Sozialversicherungsgesetze, dann gegen Entscheidungen, die auf Grund einer Beschlussfassung im Magistratssenat ergangen sind, schließlich gegen Entscheidungen, deren Entwurf der Magistratsdirektion zur Einsicht vorgelegt worden war, dem zuständigen Bundesministerium nicht mehr im Wege der Magistratsdirektion, sondern direkt vorzulegen sind.

15. Bauverbot nach § 5, letzter Absatz, der Wiener Bauordnung, Abstandnahme.

M.D. 186/30. Wien, am 11. Jänner 1930.

(An die M.Abt. 19, 45, 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsdirektion und an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

Nach § 5, letzter Absatz, der Bauordnung für Wien kann anlässlich der Abteufung eines Grundes auf Baupläze ein Bauverbot ausgesprochen werden, wenn die Baustellen derart an neu anzulegende Straßen rücken, daß diese Straßen nicht mindestens in der halben Breite sofort durchzuführen sind. Auf diese Bestimmung stützt sich das bei Abteilungsbevollmächtigungen auferlegte Bauverbot, wenn der Straßen- oder Platzgrund vor einer Baustelle nicht in dem nach § 10 der Bauordnung für Wien bestimmten Ausmaße abgetreten wird. Bei einer Abstandnahme von dem Bauverbote werden die Interessen der Gemeinde in hohem Maße berührt, weil dann der Gemeinde die Verpflichtung obliegt, den fehlenden Straßengrund einzulösen. Aber auch die Verwaltung wird hiedurch belastet, weil die Gemeinde durch ihre Organe die Einlösungsverhandlungen durchführen muß. Wenn auch der Rückersatz der der Gemeinde erwachsenden tatsächlichen Auslagen von dem hierzu Verpflichteten gesichert werden kann, soll daher von diesem Bauverbote nur in Ausnahmefällen abgesehen werden.

Es muß also in jedem einzelnen Falle strenge geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Aufhebung eines solchen Bauverbotes gegeben sind. Hiefür werden folgende Richtlinien festgesetzt:

1. Die Durchführung eines Bauvorhabens muß gesichert sein;
2. es darf sich nur um kleine Flächen handeln;
3. es muß der Nachweis erbracht werden, daß die Erwerbung der fehlenden Straßensfläche ausgeschlossen ist, weil ein Verkauf überhaupt abgelehnt oder ein übermäßig hoher Preis verlangt wird.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann die Zusicherung der Aufhebung des Bauverbotes beantragt werden, wenn sich der Bauwerber verpflichtet, den fehlenden Straßengrund, der in einem Lageplan genau zu bezeichnen und auszuweisen ist, in dem Zeitpunkte, als diese Fläche Eigentum der Gemeinde geworden ist oder für den Eigentümer der fehlenden Verkehrsfläche die Verpflichtung zur Abtretung besteht, zu erwerben, unentgeltlich in das öffentliche Gut zu übertragen und in der richtigen Höhenlage zu übergeben und außerdem zur Sicherstellung eine Kaution zu erlegen. Das Bestehen dieser Verpflichtung ist ferner grundbücherlich anmerken zu lassen. Die Höhe der Kaution, die neben den voraussichtlichen Erwerbungs-kosten auch die Kosten der Plananfertigung und der grundbücherlichen Durchführung zu umfassen hat, ist im Einvernehmen mit der M.Abt. 19 zu ermitteln.

Bei Erfüllung dieser Bedingungen kann an den Gemeinderatsausschuß VII der Antrag auf Zusicherung der Aufhebung des Bauverbotes gestellt werden. Dieser Antrag wird in der Regel zu lauten haben:

„1. Aus Anlaß der Erteilung der Baubewilligung für den Neubau eines Hauses auf der Liegenschaft wird die Ausstellung einer Löschungserklärung über das auf dieser Liegenschaft in C sub Post einverleibte Bauverbot unter den Bedingungen der Verhandlungsschrift auf Kosten des Gesuchstellers für den Fall zugesichert, daß von der Baubewilligung Gebrauch gemacht und mit dem Bau begonnen wird.“

2. Die zu erteilende Baubewilligung wird gemäß § 97 der Bauordnung für Wien bestätigt.“

Von der Baubewilligung ist die M.Abt. 47 unter Anschluß dreier Ausfertigungen der Baubewilligung, deren Rechtskraft zu bestätigen ist, und dreier Lagepläne zur Veranlassung der grundbücherlichen Anmerkung zu verständigen. Da die Baubewilligung nur die Befugnis gibt, zu bauen, aber keine Verpflichtung schafft, auch wirklich zu bauen, so ist die Löschung selbst erst in dem Zeitpunkte zu beantragen, als von der Baubewilligung Gebrauch gemacht wurde. Wurde kein Gebrauch gemacht und ist die Baubewilligung erloschen oder wurde auf die Baubewilligung ausdrücklich verzichtet, so ist dagegen die Löschung der bereits veranlaßten Anmerkung der früher erwähnten Verpflichtungen zu veranlassen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Bauansuchen für eine Liegenschaft überreicht wird, die bisher Wiese, Acker u. dgl. war, und die Baubehörde die Baubewilligung zu erteilen beabsichtigt, ohne vorher die Parzellierung zu verlangen. Es besteht kein Bedenken, gleichzeitig den Bauplatz zu genehmigen und die Baubewilligung zu erteilen. In diesen Fällen hat sich aber gemäß § 5 der Bauordnung für Wien die Prüfung auch darauf zu beziehen, ob der Bauplatz eine geeignete Gestalt und Größe hat und den sonstigen Voraussetzungen dieser Bestimmung entspricht, und sind alle Bedingungen zu stellen, die sonst bei einer Abteufung aufzu-erlegen sind. Es ist aber unrichtig, in solchen Fällen in die Baubewilligung die Bedingung aufzunehmen, daß vor Erteilung der Benützungsbewilligung die Abteilungsbevollmächtigung erwirkt wird. Denn, wie schon § 3 der Bauordnung besagt, hat die Abteilung der Baubewilligung voranzugehen. Es widerspricht eine solche Bedingung auch dem Wesen der Abteilungs- und der Baubewilligung. Hat die Baubehörde die Baubewilligung erteilt, so beinhaltet die Baubewilligung auch die Genehmigung des Bauplatzes, so daß eine nachträgliche Abteilungsbevollmächtigung keinen Sinn hat. Es besteht in Ausnahmefällen wohl kein Anstand, beide Bewilligungen zu verbinden und gleichzeitig mit der Baubewilligung alle jene Bedingungen zu stellen, die anlässlich einer Abteufung aufzu-erlegen sind. Die Bedingung hat zu lauten: „Vor Erteilung der Benützungsbewilligung sind die Trennungspläne zur Genehmigung vorzulegen und die Grundabteilung grundbücherlich durchzuführen.“ Es wird ferner ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß hiebei die unentgeltliche Grundabtretung nicht bedungen werden kann, daß vielmehr nur die Aufnahme einer verpflichtenden Erklärung zur unentgeltlichen Grundabtretung in die Bau- oder Abteilungsbevollmächtigung zulässig ist (siehe Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft 11/1928, Nr. 27).

In diesen Fällen haben die Anträge an den Ausschuss zu lauten, wie folgt:

„1. Die Abteilung der Liegenschaft Einl.-Z., Kat.-Parz., auf eine Baustelle und Straßengrund wird unter den Bedingungen der Verhandlungsschrift als Parzellierung im Sinne des § 3, lit. a, der Bauordnung für Wien grundsätzlich genehmigt.“

Wenn es sich gleichzeitig um die Abstandnahme von dem Bauverbote wegen fehlenden Straßengrundes handelt, ist der Antrag noch durch den Satzteil zu ergänzen: „und wird von

dem Bauverbote wegen fehlenden Strafgrundes Abstand genommen“.

„2. Die zu erteilende Baubewilligung für den Neubau eines Hauses auf dieser Liegenschaft wird bestätigt.“

Da die Antragstellung bei Grundabteilungen zu den Angelegenheiten der Magistratsabteilung 46 gehört und dieser Antrag der Genehmigung der Abteilungspläne, die der Baubewilligung erst nachfolgt, vorgeht, sind diese Vorlageberichte an den Ausschuß der Magistratsabteilung 46 zur Einsicht zu übermitteln. Die Genehmigung der Trennungspläne hat sich sodann lediglich auf die Prüfung der Uebereinstimmung dieser Pläne mit der grundsätzlich genehmigten Abteilung und der Anpassung der bereits genehmigten Bedingungen an die Trennungspläne zu beschränken. Die Genehmigung der Trennungspläne hat, wie bisher, durch die Magistratsabteilung 46 zu erfolgen; die Stadtbauamtsabteilung, von der eine Äußerung über die Trennungspläne eingeholt wird, hat aber in diesen Fällen eine Abschrift des Baukonsenses anzuschließen.

16. Oesterreichisches Verwaltungsblatt, Beilage der Wiener Zeitung.

M.D. 84/30.

Wien, am 13. Jänner 1930.

(An alle Magistratsabteilungen und an alle magistratischen Bezirksämter.)

Als Beilage zur Wiener Zeitung ist erstmalig am 8. Jänner 1930 die Halbmonatschrift „Oesterreichisches Verwaltungsblatt“ erschienen.

Wie das Bundeskanzleramt mitteilte, hat diese Zeitschrift die Aufgabe, ausschließlich der Praxis der Verwaltung zu dienen. Sie will die in der Praxis gemachten Erfahrungen sammeln, um sie wieder für die Praxis zu verwerten. Sie will Vermittler der Kenntnis positiven Rechtes, Ratgeber bei Anwendung und Auslegung der Verwaltungsvorschriften, Wegweiser in neue Rechtsgebiete und Führer durch die jeweils neueste Rechtsprechung und Fachliteratur sein. Die Erörterung rechtstheoretischer Probleme wird hinter diesen vornehmlichsten Aufgaben zurücktreten müssen, doch soll auch die Rechtstheorie gelegentlich in den Spalten des Verwaltungsblattes Aufnahme finden, sofern davon wenigstens mittelbar eine Förderung praktischer Verwaltungszwecke zu erwarten ist. Ihre besondere Aufmerksamkeit wird die Zeitschrift schließlich auch der Rechtsvergleichung mit den Gesetzgebungen des Auslandes, namentlich des Deutschen Reiches widmen und alle Möglichkeiten praktischer Rechtsangleichung aufzeigen. Jede Nummer wird zwei bis drei Aufsätze enthalten, in denen aktuelle Fragen der praktischen Verwaltung, neue wichtigere Gesetze oder andere für den Verwaltungsfachmann bedeutsame Neuerungen meist von den unmittelbar beteiligten Verwaltungspraktikern besprochen werden. Die Rechtsprechung des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofes wird rechtssystematisch geordnet unter Heraushebung der Rechtsfälle laufend Aufnahme finden. Eine Uebersicht über die im Bundesgesetzblatte und in den Landesgesetzblättern zur Verlautbarung gelangten Gesetze und Verordnungen wird die Leser über den jeweiligen Stand der Gesetzgebung fortlaufend und verlässlich orientieren. Die Neuerscheinungen an deutscher Fachliteratur werden vollständig angegeben und größtenteils auch besprochen sein.

Das Bundeskanzleramt hat auf diese neue Zeitschrift mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß es bei der Herausgabe auf die tätige Mitarbeit von Fachmännern aller Verwaltungsstellen und Verwaltungsinstanzen großen Wert legt.

17. Zeichnungsberechtigungen, Einschränkung.

M.D./R 389/29.

Wien, am 14. Jänner 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Die Vorstände der Dienststellen, der Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen haben vielfach eine große Anzahl zugewiesener Beamten mit dem Zeichnungsrecht im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 8. Mai 1923, M.D./R 173/23, betraut; die Folge davon war, daß oft Geldbeträge von Beamten zur Anweisung gebracht wurden, die mit der betreffenden Materie nicht vertraut waren. Dadurch sind Unterschlagungen ermöglicht worden, die anlässlich der Ausfertigung der Anweisungen nicht aufgedeckt wurden.

Es werden daher vorläufig:

1. bei den Rechnungsstellen die Zeichnungsberechtigungen auf die hierzu besonders bestimmten Beamten beschränkt;

2. alle bei der Zentralrechnungsabteilung erliegenden Zeichnungsberechtigungen mit 31. Jänner 1930 ausnahmslos außer Kraft gesetzt, die zeitgerecht durch neue zu ersetzen sind.

Den Vorständen der Dienststellen wird nahegelegt, anlässlich der Neuausfertigung der Liste der Zeichnungsberechtigten die Anzahl der mit dem Zeichnungsrechte für die Dienststelle betrauten Beamten auf das unbedingt notwendige Ausmaß herabzusetzen.

Die neu ausgefertigten Verzeichnisse der Zeichnungsberechtigten und alle späteren Änderungen sind unter Benützung der Druckform M.D. Nr. 36 in dreifacher Ausfertigung (einmal in chamois Karton für das Kontrollamt und zweimal auf weißem Karton für die Zentralrechnungsabteilung) der M.Abt. 4 zu übermitteln, welche sie nach Einsichtnahme weiterleitet.

Bei dieser Gelegenheit wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die in der Liste angeführten Beamten zur Zeichnung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind. Es hat daher der an erster Stelle Genannte, wenn er anwesend und nicht durch andere dringendere dienstliche Funktionen verhindert ist, in allen Fällen zu fertigen. Erst bei Abwesenheit oder Verhinderung tritt der Zweitgenannte und bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung der Nächstgenannte in Funktion.

18. Unfallsanzeigen, Weiterleitung.

M.D. 202/30.

Wien, am 13. Jänner 1930.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Gewerbeinspektorat für den I. Aufsichtsbezirk führte darüber Beschwerde, daß sich bei der statistischen Erfassung der Unfälle stets Unstimmigkeiten ergeben, die darauf zurückzuführen sind, daß die magistratischen Bezirksämter bei der Weiterleitung der Unfallsanzeigen verschiedenartig vorgehen.

Ueber Ersuchen des Gewerbeinspektorates sind daher in Zukunft das Original der Unfallsanzeige der Unfallversicherungsanstalt, die Durchschläge dem zuständigen Gewerbeinspektorate unverzüglich zu übermitteln.

19. Exekution auf Forderungen gegen die Gemeinde Wien.

M.D. 377/30.

Wien, am 16. Jänner 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Es hat sich in letzter Zeit öfter ereignet, daß gerichtliche Bewilligungen einer Exekution auf Forderungen, die

einem Schuldner gegen die Gemeinde Wien zusetzen, bei verschiedenen Ämtern eingelangt sind und von diesen nicht mit der gebotenen Beschleunigung an die für die Durchführung der Verbote allein zuständige M. Abt. 4 übermittelt worden sind. Da daraus für die Gemeinde Wien die schwersten Nachteile erwachsen können, werden alle Ämter angewiesen, derartige Exekutionsbewilligungen stets in der raschesten und sichersten Art an die M. Abt. 4 zu übermitteln und zwar, wenn möglich, unter gleichzeitiger telephonischer Verständigung (Neues Rathaus, Klappe 264). Die Amtsvorstände werden angewiesen, strengstens auf die Einhaltung dieser Weisung zu achten. Im Falle einer Verzäumnis werden die Schuldtragenden unachtsamlich zur Verantwortung gezogen werden.

20. Ueberstunden, Unzulässigkeit des Anschlusses an die normale Amtszeit.

M. D. 86/30.

Wien, am 16. Jänner 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Es ist der Magistratsdirektion zur Kenntnis gelangt, daß die Vorschrift des zweiten Absatzes des Punktes 3 des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. Dezember 1921, P. 3. 13658, wonach zwischen dem Ende der normalen Amtszeit und dem Beginne der Ueberstundenleistung mindestens eine Stunde liegen muß, nicht eingehalten wird. Diese Vorschrift gilt selbstverständlich ganz allgemein für jede Ueberstundenleistung über die vorgeschriebenen Amtsstunden hinaus, gleichgültig, ob die Dienstleistung auf Grund der Verrechnung einer Stundengebühr oder in Form von Bauschbezügen honoriert wird. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Bewilligung der Magistratsdirektion.

21. Amtsstunden, Einhaltung.

M. D. 7095/29.

Wien, am 16. Jänner 1930.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 23. Juli 1919, M. D. 5450/19, wurde aufmerksam gemacht, daß die durch den Besuch von Gemeinschaftsküchen während der Amtsstunden veräußerte Amtszeit durch entsprechende Dienstleistung außerhalb der Amtsstunden — selbstverständlich ohne Anspruch auf Gebühren — einzubringen ist und daß durch den Besuch von Gemeinschaftsküchen der normale Dienstbetrieb nicht leiden darf, insbesondere aber nicht gleichzeitig mehrere Angestellte desselben Bureaus abwesend sein dürfen.

Die Mitteilung der M. Abt. 1 vom 28. Jänner 1924, M. Abt. 1/74/24, betreffend Aufwandgebühren für Jänner 1924 enthält die Verfügung, daß die durch Einnahme der Mittagsmahlzeit außerhalb des Bureaus veräußerte Dienstzeit am selben Tage nach Schluß der normalen Amtsstunden nachzutragen ist, ohne daß hierfür eine Gebühr aufgerechnet werden kann, und daß die Einhaltung vom Amtsvorstande entsprechend zu überwachen oder überwachen zu lassen ist.

Ich muß nun leider die Wahrnehmung machen, daß diese Bestimmungen vielfach nicht eingehalten werden. Dies ist um so bedauerlicher, als die Duldung der Entfernung während der Amtsstunden zur Einnahme der Mittagsmahlzeit ein besonderes Entgegenkommen beinhaltet, das nur dann und so weit verantwortet werden kann, als dadurch sowohl jede Benachteiligung des Dienstes wie auch der übrigen Angestellten, die von dieser Begünstigung keinen Gebrauch machen, vermieden wird.

Ich bringe daher die obigen Bestimmungen mit dem Beifügen in Erinnerung, daß selbstverständlich kein Ange-

stellter sich ohne vorherige Meldung bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten während der Amtsstunden zur Einnahme der Mittagsmahlzeit entfernen darf und daß diese Vorgesetzten dafür verantwortlich sind, daß die veräußerte Dienstzeit am selben Tage nach Schluß der normalen Amtsstunden nachgetragen wird.

Ueber jeden wahrgenommenen Fall des Zuwiderhandelns ist die Anzeige an die Magistratsdirektion zu erstatten.

Ich appelliere an die Einsicht der Angestellten und gebe der Erwartung Ausdruck, daß ich nicht genötigt sein werde, ein förmliches Kontrollsystem für die Mittagsabwesenzen einzurichten oder die gänzliche Einstellung dieser Begünstigung in Erwägung zu ziehen.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern

Abzugseinkommensteuer, Aenderung der Prozentermittlung.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und alle Schulleitungen.)

M. Abt. 1/11206/29. Wien, am 27. Dezember 1929.

Zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. Dezember 1929, Z. 80908/29, sind ab 1. Jänner 1930 bei Feststellung des Prozentfußes für den Steuerabzug von den Bezügen auch die am 1. Juni und 1. Dezember fälligen Sonderzahlungen zu berücksichtigen. Dies wird in der Weise durchgeführt, daß die bisher der Berechnung des Prozentfußes zugrunde gelegten Monatsbezüge um ein Zwölftel dieser beiden Sonderzahlungen erhöht werden.

Verzeichnis der Arbeitslosenämter, städtischen Dienstvermittlungstellen und Zahlstellen für Arbeitslosenunterstützungen in Wien.

M. Abt. 14/9295/29. Wien, am 4. November 1929.

Industrielle Bezirkskommission,
I. Singerstraße 26, Tel. R-25-5-80.

Arbeitslosenämter in Wien für:

Angestellte, II. Alliiertenstraße 2, Tel. R-47-5-40 Serie,
Bauarbeiter, XVI. Herbststraße 6-10, Tel. B-32-5-55 Serie,
Bekleidungs-, Textil- und Hutarbeiter, V. Stolberggasse 42,
Tel. B-22-5-85 Serie,

Bekleidungs-, Textil- und Hutindustrie (christliche), I. Bräunerstraße 7, Tel. R-28-4-92,

Chemische und Gummiindustrie, V. Castellgasse 17, Tel. B-24-5-50 Serie,

Fleischverarbeitende Gewerbe (Vermittlung), III. Schlachthausgasse 43, Tel. U-11-1-83,

Friseur, V. Castellgasse 17, Tel. B-24-5-50 Serie,
Graphische und papierverarbeitende Gewerbe, V. Stolberggasse 42, Tel. B-22-5-85 Serie,

Holzarbeiter und verwandte Berufe, V. Stolberggasse 42, Tel. B-22-5-85 Serie,

Hotel-, Gast- und Kaffeehausangestellte, V. Castellgasse 17, Tel. B-24-5-50 Serie,

Lebensmittelarbeiter, V. Castellgasse 17, Tel. B-24-5-50 Serie,

Metallarbeiter, V. Grünwaldgasse 5, Tel. B-29-5-95,
Nahrungsmittelarbeiter (christliche), XVII. Bergsteiggasse 40,
Tel. A-24-1-10,

Schuh- und Lederindustrie, VII. Hermannsgasse 22, Tel. B-30-0-86 und B-32-3-90,

Ungelernte Arbeiter, VII. Neubaugürtel 38, Tel. B-36-304 und B-36-2-67,

Ungelernte Arbeiterinnen, XVI. Liebhardtgasse 56, Tel. A-23-1-54.

Sandwirtschaftliche Abteilung der Landesarbeitsbehörde, IX. Sensengasse 2a, Tel. A-25-0-46 und A-28-0-46.

Dienstvermittlungstellen der Stadt Wien:
für höheres Hauspersonal, I. Landesgerichtsstraße 8, Tel. A-28-0-12,

für niederes Hauspersonal:

III. Landsträßer Hauptstraße 98, Tel. U-17-4-91,

IV. Rechte Wienzeile 1, Tel. B-28-106,

VI. Gumpendorfer Straße 106, Tel. B-25-4-95,

XIV. Lehnnergasse 4, Tel. B-89-4-54.

Zahlstellen für Arbeitslosenunterstützungen
(Exposituren der städtischen Hauptkasse):

I: XII. Hohenbergstraße 26, Tel. R-30-4-94,

II: VI. Stumpergasse 10, Tel. B-25-306,

III: XX. Nordwestbahnhof, Tel. A-42-2-62,

IV: XV. Moeringgasse, Tel. B-37-5-88,

V: XVI. Liebhartgasse 56, Tel. B-42-4-66.

Rundmachungen des Wiener Magistrates.

Kodeln, Skiläufen und Anlegen von Schleifen im Wiener Gemeindegebiet.

M. Abt. 52/5441/29. Wien, am 20. Dezember 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.B. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

1. Das Kodeln sowie das Anlegen von sogenannten „Schleifen“ ist auf allen öffentlichen Verkehrswegen des Wiener Gemeindegebietes verboten. Bei Ausübung des Kodelsportes auf Wald- und Wiesengrundstücken ist unbedingt darauf zu achten, daß öffentliche Verkehrswege weder durch Ueberqueren noch im Auslauf berührt werden; das Nachziehen der Kodel fällt nicht unter diese Beschränkung.

2. Das Skiläufen ist in verbauten Stadtgebieten auf allen öffentlichen Verkehrswegen, in nicht verbauten Gebieten und dort, wo nur einzelne Häuser stehen, auf allen Fahrstraßen einschließlich der zu ihnen gehörigen Gehsteige verboten.

Gestattet ist in den letztgenannten Gebieten nur das Ueberqueren der Fahrstraßen im Schritte.

Bei Ausübung des Skisportes auf Wald- und Wiesenwegen und auf privaten Grundstücken, soweit sie nicht von den Grundeigentümern verboten wird, ist das Kreuzen regelmäßig begangener Verkehrswege nur im Schritte und nicht im Schusse gestattet.

Auf Fußgänger ist unter allen Umständen Rücksicht zu nehmen und ihnen beim Begegnen auszuweichen.

3. Für einzelne Straßen wird der Magistrat, wenn besondere Gründe geltend gemacht werden können, Ausnahmen vom Verbote des Kodelns und Skiläufens bewilligen. Uebertretungen dieser Rundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft.

Die Magistratsrundmachung vom 17. Dezember 1928, M. Abt. 52/2535/28, betreffend das Kodeln, Skiläufen und Anlegen von Schleifen im Wiener Gemeindegebiete wird hiemit aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Einsiedeleigasse und Schweizerthalstraße im XIII. Bezirke, Aufhebung.

M. Abt. 52/5662/29. Wien, am 7. Jänner 1930.

Die Magistratsrundmachung vom 2. November 1925, M. Abt. 52/3458/25, mit der als Zufahrt zu den Gastwirtschaften „Hubertushof“ und „Doll“ (Stoß im Weg) in Ober-St. Veit die Einsiedeleigasse, als Abfahrt die Schweizerthalstraße bestimmt wurde, wird aufgehoben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Gewerbezurücklegung durch einen Bevollmächtigten.

M. B. A. VII/8578/28. Wien, am 20. September 1929.

Zu einer Gewerbezurücklegung durch einen Bevollmächtigten ist eine auf dieses Geschäft ausgestellte Vollmacht notwendig.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 31. Mai 1929, Z. A 608/5/28, die Beschwerde des Georg Buscas wider die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 14. August 1928, Z. 106608, betreffend Zurücklegung des Kürschnergewerbes als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das vom Beschwerdeführer am 23. November 1910 beim magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk mit dem Standorte II. Obere Donaustraße 53 angemeldete Kürschnergewerbe — der betreffende Gewerbeschein wurde am 12. August 1911 ausgefertigt — wurde vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 1. Oktober 1924 beim magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk in Wien zurückgelegt; diese Zurücklegung wurde am 9. November 1924 gewerbebehördlich zur Kenntnis genommen.

Am gleichen Tage wurde für die offene Handelsgesellschaft Buscas & Komp., bestehend aus dem Gesellschafter und Geschäftsführer Georg Buscas, dem Beschwerdeführer, und Marie Jarisch, beide in Wien, das Kürschnergewerbe mit dem Standorte Wien, VII. Kirchengasse 19, zur Anmeldung gebracht; am 10. Dezember 1924 wurde der bezügliche Gewerbeschein ausgefertigt und zu Händen des Rechtsanwaltes zugestellt. Auch dieses Gewerbe wurde und zwar am 26. Mai 1925 zurückgelegt.

Am 1. September 1926 meldete der Beschwerdeführer beim magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk neuerlich das Kürschnergewerbe (für sich) an und erhielt am 25. September 1926 den Gewerbeschein ausgestellt.

Als der Beschwerdeführer im Juli oder August 1927 einen Lehrling aufnehmen wollte, wurde ihm von der Genossenschaft die Befugnis zur Aufdingung unter Hinweis darauf abgesprochen, daß sein Gewerbe durch mehr als Jahresfrist abgemeldet war. Der Beschwerdeführer suchte daher beim magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk um Richtigstellung der Rücklegungserklärung vom 1. Oktober 1924 an und um neuerliche Ausbändigung des ursprünglichen Gewerbescheines (vom 12. August 1911) unter gleichzeitiger Verständigung der Genossenschaft; bei seiner protokollarischen Einvernahme machte der Beschwerdeführer geltend, daß er mit seinem Rechtsanwalte über die Zurücklegung seines alten Gewerbescheines nicht gesprochen habe; dieser habe keinerlei Auftrag gehabt, das Gewerbe zurückzulegen; der Beschwerdeführer habe ohne Unterbrechung seine Genossenschaftsumlagen weiterbezahlt.

Das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk gab mit dem Bescheide vom 13. Juli 1928 dem Ansuchen um Richtigstellung des Rücklegungsbescheides vom 9. November 1924 keine Folge mit der Begründung, daß die Rücklegung des Gewerbes durch den vom Beschwerdeführer bevollmächtigten Rechtsanwalt unter gleichzeitiger Anmeldung des Kürschnergewerbes für die offene Handelsgesellschaft Buscas & Komp. erfolgt sei; nach den zur Zeit der Gewerbeurücklegung in Geltung gestandenen Verwaltungsvorschriften konnte der Bevollmächtigte Erklärungen mit derselben Wirkung wie der Vollmachtgeber selbst abgeben.

In seiner liegegen erhobenen Berufung machte der Beschwerdeführer den Mangel einer Einvernahme des Rechtsanwaltes zur Feststellung, daß er vom Beschwerdeführer seinen Auftrag zur Gewerbeurücklegung hatte und bei Durchführung der Gewerbeanmeldung (für die Firma Buscas & Komp.) daher ein Irrtum unterlaufen sei, geltend.

Die belangte Behörde gab mit der angefochtenen Entscheidung der Berufung keine Folge. Ein Mangel des Verfahrens sei in der Unterlassung einer Einvernahme des Rechtsanwaltes nicht zu erblicken; zur unentgeltlichen Aufgäbe eines Rechtes, also auch zur Zurücklegung eines Gewerbes bedürfe es zwar gemäß § 10 A.B.G. und § 1008 a. b. G.B. einer besonderen auf das einzelne Geschäft ausgestellten Vollmacht, die der Rechtsanwalt nicht besaß; der Mangel einer solchen Vollmacht erscheine jedoch zufolge § 1016 a. b. G.B. saniert, weil der Beschwerdeführer laut eigener Angabe seinen Rechtsvertreter zur Anmeldung des gleichen Gewerbes als offene Handelsgesellschaft im gleichen Standorte unter Namhaftmachung des Beschwerdeführers als Geschäftsführer ermächtigt und damit die Fortsetzung seiner Einzelstirma durch die an deren Stelle getretene Gesellschafts-firma genehmigt habe; jedenfalls sei diese Sanierung mit der neuerlichen Gewerbeanmeldung vom 1. September 1926 eingetreten.

In der Beschwerde wird Mangelhaftigkeit des Verfahrens unter Hinweis auf die Unterlassung der beantragten Einvernahme des Rechtsanwaltes und Rechtswidrigkeit unter Hinweis auf § 1016 a. b. G. B. und die irriige Annahme einer Sanierung der Gewerbezurücklegung durch eine neuerliche Gewerbeanmeldung geltend gemacht.

Hierüber erwog der Verwaltungsgerichtshof folgendes:

Mit Recht hat sich die belangte Behörde, die das Fehlen einer besonderen im Sinne des § 1008 a. b. G. B. erteilten Vollmacht für den Rechtsanwalt nicht in Abrede stellt, auf die Bestimmung des § 1008 a. b. G. B. berufen, wonach zur unentgeltlichen Aufgäbe eines Rechtes, hier zur unentgeltlichen Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung im Namen eines andern, eine besondere auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht erforderlich ist. Es lag daher zweifellos eine Vollmachtüberschreitung durch den Rechtsanwalt vor. Gleichwohl glaubte die belangte Behörde unter Hinweis auf § 1016 a. b. G. B. eine Sanierung dieser Vollmachtüberschreitung darin erblicken zu können, daß der Beschwerdeführer seinen Rechtsvertreter zur Anmeldung des gleichen Kürschnergewerbes als offene Handelsgesellschaft im gleichen Standorte unter Namhaftmachung des Beschwerdeführers als Geschäftsführer ermächtigt und damit die Fortsetzung seiner Einzelfirma durch die Gesellschaftsforma genehmigt habe; es sei aber eine Sanierung jedenfalls mit der neuerlichen Gewerbeanmeldung vom September 1926 eingetreten. Auch der Gerichtshof gelangte zur Erkenntnis, daß eine Sanierung der Vollmachtüberschreitung anzunehmen ist und zwar durch nachträgliche Genehmigung der durch den Rechtsanwalt am 1. Oktober 1924 angemeldeten Gewerbezurücklegung seitens des Beschwerdeführers selbst. Der Beschwerdeführer hat nämlich laut Verhandlungsschrift am 1. September 1926 das Kürschnergewerbe neu angemeldet und zwar für den Standort Wien, VII, Stebensterngasse 42/44; hiebei ist der Beschwerdeführer persönlich der Gewerbebehörde gegenübergetreten, also nicht durch einen Vertreter und hat hiebei ein Anmeldeformular persönlich unterschrieben, in dem u. a. ausdrücklich die Zurücklegung des Gewerbes „vom 1. Oktober 1924, B. M. Z. 8647/24, Reg. Z. 5517, Kürschnergewerbe“ erwähnt war; weiters gibt der Beschwerdeführer selbst zu, nachdem die Gesellschaftsforma Puscas & Komp. ihr Ende gefunden hatte, einige Zeit bei seinen Verwandten in Rumänien zugebracht zu haben; endlich hat der Beschwerdeführer am 1. September 1926 eine Quittung der Genossenschaft der Kürschner vom 21. Juni 1926 vorgelegt, nach welcher er neuerlich die Inkorporationsgebühr mit 20 S bezahlt hat. Die Behörde hat daher mit Recht angenommen, daß der Beschwerdeführer selbst die Vollmachtüberschreitung seines Vertreters vom 1. Oktober 1924 nachträglich durch konkludente Handlungen genehmigt hat.

Anstellungsverhältnis nach dem Angestelltenversicherungsgesetz.

M. Abt. 14/8926/29. Wien, am 26. Oktober 1929.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. September 1929, Z. A 133/5/29, die Beschwerde der Versicherungskasse für kaufmännische Angestellte in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Dezember 1928, Z. 70971/3, betreffend Angestelltenversicherung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe (auszugsweise):

Moses St. war im Jahre 1927 bei der Firma K. als Provisionsvertreter tätig. Die Versicherungskasse für kaufmännische Angestellte erklärte ihn für versicherungspflichtig. Ein Einspruch wurde vom Wiener Landeshauptmann als unbegründet abgewiesen, weil Moses St. bei der Firma K. als Reisender tätig war, gleichzeitig für keine andere Firma reise und sein Dienstgeber für ihn eine Handlungsreisendenlegitimation erwirkt hatte. Daraus ergebe sich unzweifelhaft der Bestand eines Dienstverhältnisses, das nach § 1, Absatz 1 und 4c, des Angestelltenversicherungsgesetzes die Versicherungspflicht begründe.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß St. der Versicherungspflicht nicht unterliege, weil § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes für die Versicherungspflicht nicht ein Dienstverhältnis schlechthin, sondern ein Anstellungsverhältnis verlange. Ein solches könne aber nicht als gegeben erachtet werden, weil St. nach seinen eigenen An-

gaben weder in der Reisezeit noch in der Route seiner Reise irgendwie beschränkt war und ihm außerdem freistand, für andere Firmen Vertretungen zu übernehmen. Daß er tatsächlich keine andere Vertretung übernahm, könne sein äußerst loses Dienstverhältnis noch nicht zu einem Anstellungsverhältnis machen, wie es § 1, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes vorschreibt.

Die Beschwerde behauptet, daß die Entscheidung des Ministeriums mit dem Gesetze in Widerspruch stehe, weil es ein über ein Dienstverhältnis hinausgehendes Anstellungsverhältnis als Voraussetzung der Versicherungspflicht erkläre. Es sei nicht erforderlich, daß die Personen, welche die im § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes angeführten Dienste verrichten, außerdem angestellt im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes sein müssen.

Der Verwaltungsgerichtshof erwog folgendes:

Nach § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versichert Personen, die zu einer der dort näher bezeichneten Dienstleistungen „angestellt“ sind. Es handelt sich darum, welche Bedeutung dem Worte „angestellt“ in diesem Zusammenhange zukommt.

Es ist nun nicht, wie die Beschwerde meint, jeder, der in einem Dienstverhältnis steht, deshalb schon zur Leistung dieser Dienste „angestellt“. Das Angestelltenversicherungsgesetz hat vielmehr durch die Wahl dieses Wortes eine besondere Art von Dienstverhältnissen bezeichnen wollen. Das geht deutlich aus dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die zweite Novelle zum Angestelltenversicherungsgesetz (Beilage 186, Nationalrat, dritte Gesetzgebungsperiode) hervor, wo ausdrücklich bemerkt wird, daß die im § 1, Absatz 1, aufgezählten Dienstleistungen erst dann versicherungspflichtig machen, wenn sie auf Grund einer wirklichen Anstellung ausgeübt werden. Der Ausschussbericht unterscheidet insbesondere zwischen dem Handlungsreisenden und dem Provisionsagenten, die sich dadurch unterscheiden, daß dieser nicht angestellt ist. Daß das Anstellungsverhältnis nicht gleichbedeutend mit dem Dienstverhältnis nach dem Angestelltenversicherungsgesetz ist, zeigt sich darin, daß auch in anderen Gesetzen Personen genannt sind, die „angestellt“ sind: so im § 1 des Journalistengesetzes, § 1 des Gehaltssatzengesetzes, in den §§ 2, 28 und 29 des Hausgehilfengesetzes. Im allgemeinen mag ein Anstellungsverhältnis dann vorliegen, wenn das Dienstverhältnis nach seiner Art auf längere Zeit angelegt ist und der Dienstnehmer seine Dienste für den Dienstgeber im Rahmen des Betriebes des Dienstgebers und nach dessen Weisungen auszuführen hat. Eine Leistung von Diensten im Rahmen des eigenen Betriebes oder Berufes auf Grund von mit dem Dienstgeber geschlossenen freien Dienstverträgen, wobei die Dienste nur der Art nach bestimmt sind, setzt wohl ein Dienstverhältnis, nicht aber ein Anstellungsverhältnis voraus. Sie vermag daher die Versicherungspflicht nach § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht zu begründen. Es kommt also darauf an, ob der Dienstnehmer die Dienste im eigenen Betriebe oder in seiner selbständigen Beschäftigung leistet oder ob er sich in den Betrieb des Dienstgebers eingliedert. Der Ausschussbericht (Beilage 186, Nationalrat, dritte Gesetzgebungsperiode) hebt als Merkmale der Anstellung hervor: Verfügungsrecht des Dienstgebers über die zeitliche Inanspruchnahme des Dienstnehmers, Bestimmungsrecht des Dienstgebers hinsichtlich der Art, in der die Tätigkeit verrichtet wird, Bindung des Dienstnehmers an disziplinäre Verantwortlichkeit, engere wirtschaftliche Eingliederung des Dienstnehmers in den Betriebsorganismus.

Das Bundesministerium hat aus den Tatsachen, daß der Agent weder in der Reisezeit noch in der Route seiner Reise irgendwie beschränkt war und daß es ihm freistand, auch für andere Firmen Vertretungen zu übernehmen, geschlossen, daß eine Eingliederung des St. in den Betrieb der Firma nicht vorlag und daß er darum nicht bei dieser Firma „angestellt“ war. Wird erwogen, daß auch von den übrigen im Ausschussbericht angeführten Kennzeichen der Anstellung keines zutrifft, weder ein Unterordnungsverhältnis des Dienstnehmers noch eine disziplinäre Verantwortlichkeit gegenüber der Firma, daß vielmehr die festgestellte Mäßigkeit jederzeitiger fristloser Lösung des Verhältnisses gegen die Annahme einer Anstellung spricht, so muß man nach den Umständen des Falles zu dem Schlusse kommen, daß die angefochtene Entscheidung dem Gesetze entspricht.

Literatur.

Die neueste österreichische Heimatgesetzgebung von Magistratsrat Julius Rathhauser.

Im Verlage des Reichsverbandes der Gemeindeangestellten Oesterreichs, Wien, I. Hohenstaufengasse 12, ist eine vom Magistratsrate Julius Rathhauser herausgegebene Broschüre „Die neueste österreichische Heimatgesetzgebung“ erschienen und zum Preise von 2-20 S dort zu beziehen. Die Schrift enthält sämtliche geltenden heimatrechtlichen Vorschriften (1863 bis 1929) und eine ausführliche Erläuterung zu der neuesten Heimatgesetzgebung. Die von der Theorie bisher noch nicht gewürdigte Heimatlosenfrage wird eingehend behandelt. Die Broschüre, die sich durch eine leicht faßliche Darstellung auszeichnet, ist zu Studienzwecken und für den Praktiker zu empfehlen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

1929.

378. Bezirkssteuerbehörde Oberschützen, Amtssitzverlegung nach Oberwart.
379. Abänderung des Regierungsübereinkommens mit der Schweiz und Liechtenstein über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges.
380. Beitritt Brasiliens zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum Madrider Abkommen, betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.
381. Beitritt Perziens zum Protokoll, betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg.
382. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Griechenlands zum internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Verkehrs von unzüchtigen Veröffentlichungen.
383. XI. Novelle zum Invalidenentschädigungsgesetz.
384. Veräußerung von Objekten des unbeweglichen Bundeseigentums in Salzburg.
385. Errichtung einer öffentlichen Hauptschule für Knaben in Gleisdorf.
386. Auflassung der steiermärkischen Landesbürgerschule und Errichtung einer öffentlichen Knabenhauptschule in der Stadt Hartberg.
387. Auflassung der steiermärkischen Landesbürgerschule und Errichtung einer öffentlichen Knabenhauptschule in der Stadt Judenburg.
388. Auflassung der steiermärkischen Landesbürgerschule und Errichtung einer öffentlichen Knabenhauptschule in der Stadt Radkersburg.
389. Auflassung der steiermärkischen Landesbürgerschule und Errichtung einer öffentlichen Knabenhauptschule in der Stadt Voitsberg.
390. Inwertsetzung neuer Zigarren- und Pfeifentabaksorten.
391. Eichamtliche Behandlung des Benzinfüllapparates „Volugraph“.
392. Zweite Bundes-Verfassungsnovelle.
393. Uebergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle.
394. Errichtung eines Straßenzollamtes in Basseau-Boglan.
395. Austausch elektrischer Energie mit dem Ausland (provisorische Energieausfuhrverordnung).
396. Eichamtliche Behandlung des Milchmessers „Sattam“, Type D. L. 4.
397. Durchführung der Krankenversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz in Oberösterreich.
398. Annahme der Erklärung über die Anerkennung des Klagenrechtes der Staaten ohne Meeresküste durch Estland.
399. Ratifikation mehrerer auf den Arbeitskonferenzen in Genf angenommener Übereinkommen durch Jugoslawien.
400. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Schwedens zu dem Übereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.

401. Aenderung einiger Telegraphengebühren.
402. Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung.
403. Einführung des Zeittarifes im Reze Klosterneuburg.
404. Aenderung einiger Bestimmungen der Postordnung.
405. Neufestsetzung von Postgebühren und Abänderung sonstiger Bestimmungen der Postordnung und der Zeitungs-postordnung.
406. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1930.
407. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.
408. Zweite Zuckerzoll- und -steuernovelle.
409. Bundesmittel zur Erhaltung des Zuckerrübenbaues.
410. Bestimmung der Bundeskassen, an welche die ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichtenden Rechtsgebühren, ferner die Bezugsrecht- und Syndikatssteuern, die Eisenbahnverkehrssteuern sowie die Effekten-, Valuten- und Bankenumsatzsteuern abzuführen sind.
411. Zuckernachtragsabgabenverordnung 1929.
412. Wirkungskreis der gerichtlichen Geschäftsstelle.
413. Gerichtsbarkeit über österr. Bundesbürger in Aegypten.
414. Vereinbarung leichterer Vorschriften für die nach dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Oesterreichs einerseits, Dänemarks, Norwegens und Schwedens anderseits (1. Nachtrag).
415. Liste der Eisenbahnstrecken, Kraftwagen- und Schiffsfahrtslinien, auf die die internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäcksverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung finden.
416. Befugnis der Marktgemeinde Guntramtsdorf zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetz.
417. Elektrizitätsbeitrag.
418. Verlängerung der Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung.
419. Bezeichnung der Mittelstelle für den Grundverkehr im Burgenlande.
420. Beitritt von Mexiko und der Schweiz zum Antikriegspakt.
421. Einteilung der unfallversicherungsspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und Feststellung der Prozentfüße der Gefahrenklassen für die Zeit vom 1. Jänner 1930 bis zum 31. Dezember 1934.
422. Ratifikation der Opiumkonvention durch Siam.
423. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Jugoslawiens zur internationalen Übereinkunft zur Abänderung der internationalen Meterkonvention.
424. VIII. Bezugsgebührenverordnung.
425. Verbot kosmetischer Mittel von bestimmter Beschaffenheit.
426. Warenumsatzsteuer-Pfahsenpauschalierung.
427. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehre.
428. Erhaltung der Regulierungsbauten am Glanflusse.
429. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmen.
430. Verlängerung der Geltungsdauer des Investitionsbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1928.
431. Verlängerung der Geltungsdauer der Artikel VII bis X des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922.
432. Abänderung des Geldinstitutezentralegesetzes.
433. Abänderung gewerblicher Bestimmungen des Preisgesetzes.
434. Vorläufige Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfrist.
435. Telegraphenweggesetz.
436. Dritte Gehaltsgehehnovelle.
437. Kraftfahrgehehn.
438. Grundsätze der Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen beziehen.
439. Berufung der Bundes-Polizeidirektion in Wien zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen.
440. Strafgehehnovelle 1929.

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.



II.

25. Februar.

1930.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

22. Unbefugte Bauführungen, Verhinderung.
 23. Ausweisarten und Lehrverträge, Wirkungsbereich und Instanzenzug.*)
 24. Forstgesetz, Verwendung beschlagnahmter Werkzeuge.*)
 25. Druckschriften für Parteien, Genehmigung.
 26. Wandlerhandel mit Obst, Mißstände.
 27. Bezirksvertretungen, Erledigung ihrer Zuschriften.
 28. Röntgenfilme, Verwendung und Verwahrung.*)
- Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Oesterreichische Bantrate, Aenderung.
 Arbeitslosenversicherungsgesetz, Regerepflicht.
 Veterinärdelegierter bei der jugoslawischen Gesandtschaft in Wien.
 Heimatscheinverlust.
 Glücksspielartiger Warenvertrieb (Lebzelter Spiel), Verbot.
 Handelsgewerbe und Mechanikergewerbe, Abgrenzung vom Gürtler- und Bronzewarenherzeugergewerbe, Gewerbe-rechtsumfang.

Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonntagsruhe- und Achtstundentagsgesetz.

Kundmachungen.

Fahrverbot in der Schwarzinger Gasse im II. Bezirke.
 Verkehrsregelung in der Oberwiedengasse im XVII. Bezirke.

Gerichtliche Entscheidungen.

Kleiderhändler, Berechtigung zur Uebernahme von Maßbestellungen.
 Heimatrechtsverleihungen, Intimation des Widerrufsbeschlusses.
 Landesbürgerschaft, Verleihung an Ausländer, freies Ermessen der Behörde.
 Pfandleihgewerbe, Prüfung des Lokalbedarfes.
 Zahntechniker, Ankündigungen.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A. im Bundesgesetzblatte,
 B. im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

22. Unbefugte Bauführungen, Verhinderung.

M.D. 8260/29. Wien, am 21. Jänner 1930.

(An die M.Abt. 46, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Expositur Stadlau.)

Zur Unterstützung des Magistrates als Baubehörde in der Bekämpfung der unbefugten Bautätigkeit hat die Magistratsdirektion die Bundespolizeidirektion Wien ersucht, von allen polizeilichen Meldungen von Personen, die in offenbar unbefugten Bauten wohnen, sowie von allen den Bau vorbereitenden Handlungen, insbesondere Grundaushebungen den Magistrat in Kenntnis zu setzen, damit einer unbefugten Bauführung gleich im Anfangstadium wirksam entgegengetreten werden kann.

Die Bundespolizeidirektion wird solche Mitteilungen mit aller Beschleunigung der zuständigen Baubehörde zukommen lassen.

Die beteiligten Ämter werden angewiesen, über derartige Mitteilungen sofort die entsprechende Amtshandlung einzuleiten und unbefugte Bauführungen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern.

23. Ausweisarten und Lehrverträge, Wirkungsbereich und Instanzenzug.

M.D. 562/30. Wien, am 23. Jänner 1930.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Durch die Gewerbeordnung ist die Ausstellung von Ausweisarten (§ 79), die Verzeichnung von Lehrverträgen (§ 99), sowie die Bestätigung von Lehr- und Arbeitszeugnissen (§ 14) den Gemeinden übertragen, fällt daher nicht in den selbstständigen, sondern in den staatlichen Wirkungsbereich.

Verweigert die Gemeinde die Ausstellung (Verzeichnung), so hätte im Falle einer Beschwerde die Gewerbebehörde instanzmäßig zu entscheiden, ob die Weigerung im Gesetze begründet ist.

Da die magistratischen Bezirksämter sowohl Organe der Gemeinde als auch Gewerbebehörden sind, kommt eine förmliche Beschwerde gegen die Weigerung der Gemeinde in Wegfall und es ist über die Abweisung von Ansuchen um Ausstellung einer Ausweisarte oder um Verzeichnung eines Lehrvertrages sogleich vom magistratischen Bezirksamte als Gewerbebehörde zu entscheiden, was aber auch, um Zweifel über die Berufungsinstanz zu vermeiden, in der Entscheidung zum Ausdruck kommen muß.

Es wird sich daher empfehlen, die Abweisung solcher Ansuchen ebenso wie die Abweisung von Ansuchen um Zeugnisbestätigung (siehe Erlaß der Magistratsdirektion vom 10. April 1926, M.D. 1694/26, Verordnungsblatt Heft VIII/26 unter Nr. 68) folgendermaßen zu formulieren:

„Das magistratische Bezirksamt entscheidet als Gewerbebehörde, daß die Gemeinde nicht verpflichtet ist, die Ausweisarte auszustellen (den Lehrvertrag zu verzeichnen).“

Nun folgt die Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

Allfällige Berufungen sind dem Bundesministerium für Handel und Verkehr (im Wege der Magistratsdirektion) vorzulegen.

24. Forstgesetz, Verwendung beschlagnahmter Werkzeuge.

M.D. 425/30. Wien, am 25. Jänner 1930.

(An die M.Abt. 34 a, 34 b und 45, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

In Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 11. März 1922, M.D. 5325/20, wird verfügt:

Die im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes abgenommenen Werkzeuge und Handgeräte, die zugunsten des Ortsarmenfonds, in Wien somit zugunsten des allgemeinen Versorgungsfonds zu verwenden sind, sind gegen eine beim Akte aufzubewahrende Bestätigung an die M.Abt. 45 abzuführen, die sie der Forstverwaltung des dem allgemeinen Versorgungsfonds gehörigen Gutes Mannswörth zuweisen wird. Die M.Abt. 45 hat das Abholen der Geräte zu veranlassen.

Der mit dem erwähnten Erlasse angeordnete halbjährige Bericht hat in Zukunft zu entfallen.

25. Druckschriften für Parteien, Genehmigung.

M.D. 814/30. Wien, am 4. Februar 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Anlässlich eines vorgekommenen Falles hat der Herr Bürgermeister den Auftrag erteilt, daß sämtliche Druckschriften, die von Stellen des Magistrates oder der Unternehmungen an Parteien (Kunden der Unternehmungen) verteilt werden, dann dem Herrn Bürgermeister zur Genehmigung vorzulegen sind, wenn sie nicht bloß amtliche Mitteilungen in der üblichen Form enthalten.

26. Wanderhandel mit Obst, Mißstände.

M.D. 568/30. Wien, am 4. Februar 1930.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Von den Handelsgenossenschaften wird über die Ausbreitung des Wanderhandels mit Obst Klage geführt. Es wird darauf hingewiesen, daß die Zahl jener, die diesen Handel tatsächlich ausüben, in keinem richtigen Verhältnisse zur Zahl derer stehen kann, die in der Lage sind, sich mit einer auch heute noch gültigen Gewerbeberechtigung auszuweisen. Eine zu nachsichtige Kontrolle und ein zu mildes Vorgehen bei Uebersetzungen fördern geradezu den unbefugten Betrieb.

Im Hinblick auf die fortwährenden Beschwerden ist eine strenge Ueberwachung und Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen geboten. Nur eine besonders genaue Kontrolle der Wanderhändler und ihrer Ausweispapiere sowie die Verhängung entsprechend hoher Geld- oder Arreststrafen bei erwiesenen Verwaltungsübertretungen kann den bestehenden Uebelständen steuern.

Die Genossenschaften verweisen darauf, daß die von den magistratischen Bezirksämtern verhängten Strafen zu niedrig bemessen werden. Tatsache ist, daß Berufungen gegen Straferkenntnisse wegen unbefugten Wanderhandels fast nie vorkommen, woraus bis zu einem gewissen Grade ein Rückschluß auf die Richtigkeit der Behauptungen der Genossenschaften gezogen werden kann. Strafen von 5 oder 10 S sind vollkommen unangebracht. Der Wanderhändler, der sein Gewerbe mit Wagen und Gehilfen ausübt, daher einen namhaften Umsatz und Reingewinn erzielt, läßt sich durch

geringfügige Strafen nicht abhalten, seine Tätigkeit nach Verlassen des Bezirksamtes in der nächsten Strafe gleich wieder fortzusetzen. Es soll vorgekommen sein, daß Wanderhändler sich Kontrollorganen gegenüber darauf berufen haben, daß sie jeben bestraft worden seien und daß sie daraufhin trotz Vorliegens eines Anstandes in ihrer weiteren Betätigung nicht behindert wurden.

Die den magistratischen Bezirksämtern zugeteilten Organe des Ernährungsdienstes sind auf den unbefugten Wanderhandel mit Obst aufmerksam zu machen und anzuweisen, bei jeder sich bietenden Gelegenheit eine genaue Ueberprüfung der Ausweispapiere der Wanderhändler vorzunehmen und bei Anständen unverzüglich die Anzeige an das magistratische Bezirksamt zu erstatten. Es wird noch aufmerksam gemacht, daß die Bundespolizeidirektion gleichzeitig ersucht worden ist, dem wieder überhandnehmenden unbefugten Wanderhandel durch entsprechende Kontrollen entgegenzutreten.

Schließlich wird auf die im Erlasse vom 10. Oktober 1927, M.Abt. 53/11336/27, niedergelegten Richtlinien aufmerksam gemacht.

27. Bezirksvertretungen, Erledigung ihrer Zuschriften.

M.D. 664/30. Wien, am 6. Februar 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Von einer Bezirksvertretung ist eine Beschwerde vorgebracht worden, daß manche städtischen Amtsstellen auf Eingaben von Bezirksvertretungen überhaupt nicht oder nicht ausreichend antworten.

Ich bringe daher den Erlaß der Magistratsdirektion vom 31. Juli 1925, M.D. 5577/25, nachdrücklich in Erinnerung und weise alle städtischen Amtsstellen neuerlich an, Zuschriften von Bezirksvertretungen oder Bezirksvorstehern mit aller Beschleunigung zu erledigen und ausreichend zu beantworten, wenn aber eine Erledigung im Gegenstande nicht sofort möglich sein sollte, wenigstens sogleich die Umstände bekanntzugeben, die einer sachlichen Erledigung augenblicklich entgegenstehen.

28. Röntgenfilme, Verwendung und Verwahrung.

M.D. 1097/30. Wien, am 8. Februar 1930.

(An die M.Abt. 12, 13, 52, 56 und 58, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Feuerwehr der Stadt Wien.)

In den Röntgenbetrieben (in Spitälern, Ambulatorien und bei Privatärzten) wurden bis vor wenigen Jahren für die Röntgenaufnahmen ausschließlich Platten verwendet. In der letzten Zeit werden in stets steigendem Maße Zelluloidfilme benützt, für deren Gebrauch und Verwahrung wegen ihrer großen Feuergefährlichkeit besonders strenge Vorschriften notwendig sind.

Gemäß § 10 der Verordnung vom 15. Juli 1908, R.G.Bl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen darf in den der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Betriebsstätten Zelluloid in der Regel nur nach eingeholter Genehmigung der politischen Behörde verarbeitet und gelagert werden. Die Zelluloidverordnung ist daher auch auf Röntgenbetriebe anzuwenden und zwar als Landesnorm. Personen oder Anstalten (auch Bundeskrankenanstalten), die Röntgenfilme verwenden, haben bei den magistratischen Bezirksämtern die Genehmigung zu erwirken.

Sämtliche Krankenanstalten in Wien werden von der M. Abt. 13 aufgefordert werden, beim magistratischen Bezirksamt um die erforderliche Genehmigung, soweit dies noch nicht geschehen ist, anzusuchen.

Mit Rücksicht auf die besondere Feuergefährlichkeit der Röntgenbetriebe ist eine einheitliche Behandlung bei den Augencheinern anlässlich der Erteilung der Genehmigung notwendig.

Nachstehend werden daher Richtlinien für die Behandlung derartiger Betriebe festgelegt.

Da es sich bei Röntgenbetrieben nur um die Lagerung von Röntgenfilmen handelt, kommen die Bestimmungen der Zelluloidverordnung für Arbeitsräume (IIA) und Verkaufslösa (III) nicht in Frage, sondern nur der Abschnitt IIB (§§ 46 bis 59) über Lagerräume (Magazine).

Nach der Menge des eingelagerten Materials und den hiefür maßgebenden Vorschriften können vier Gruppen aufgestellt werden:

A. Lagerungen bis zu 5 kg. — Hiefür ist gemäß § 10, beziehungsweise § 2, Absatz 2, der Zelluloidverordnung eine Genehmigung nicht erforderlich, doch kann die Behörde auf Grund des § 62 der Zelluloidverordnung Revisionen solcher Anlagen vornehmen und hiefür in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Zelluloidverordnung die notwendigen Anordnungen treffen.

Solche Lagerungen bis zu 5 kg dürften hauptsächlich bei Privatröntgenärzten und in den Arbeitsräumen (Aufnahmeräumen) von Röntgeninstituten vorkommen.

B. Lagerungen von mehr als 5 bis 100 kg.

C. Lagerungen von mehr als 100 bis 500 kg.

D. Lagerungen über 500 kg; für diese Gruppe gelten die Bestimmungen der §§ 56 und 57 der Zelluloidverordnung.

Um die Berechnung der Kilogrammmenge zu erleichtern, werden nachstehend die Gewichte eines Filmes nach Formaten angegeben:

Format:	Gewicht:	Duzendgewicht:
13/18	9 g	108 g
18/24	15 „	180 „
24/30	23 „	276 „
30/40	37 „	444 „

Bei der Anwendung und Auslegung der einzelnen Bestimmungen der Zelluloidverordnung ist folgendes zu beachten.

Zu § 47: Als feuerficher eingewölbt ist ein Lagerraum auch dann anzusehen, wenn er eine feuerbeständige, gegen inneren Druck genügend widerstandsfähige Decke besitzt.

Zu § 48, Absatz 1: Eine Gefährdung von Gängen, Stiegen u. dgl. durch Stichflammen wird zuverlässig verhindert, wenn der Lagerraum vom Freien oder wenigstens über einen Freiluftstraum zugänglich ist.

Bei Lagerungen unterhalb von Wohnungen ist auf die Wirkung der Stichflammen auf die Umgebung (darüberliegende Fenster, Krankensäle) Bedacht zu nehmen; es wird sich in diesen Fällen die Vorschreibung von Schutzdächern, Blenden, Lüftungsschläuchen empfehlen.

Zu § 48, Absatz 2: Diese Bestimmung findet auf Gruppe C Anwendung, allenfalls unter Berücksichtigung des im vorigen Absatz Gesagten auch auf Gruppe B.

Zu § 51, Absatz 2: Eine Lüftungsöffnung ist in oder nahe der Decke und eine halb so große in der Nähe des Fußbodens anzubringen.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Oesterreichische Bantrate, Aenderung.

M. Abt. 4/Ba 15/30. Wien, am 11. Februar 1930.
(An alle Ämter, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Eskompte von Wechseln usw. vom 25. Jänner 1930 angefangen bis einschließlich 10. Februar 1930 mit 7 Prozent und vom 11. Februar 1930 angefangen bis auf weiteres mit 6½ Prozent festgesetzt.

Arbeitslosenversicherungsgesetz, Regreßpflicht nach § 34, Absatz 2.

M. Abt. 14/11031/29. Wien, am 7. Jänner 1930.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 14. September 1929, Z. 27936/5/29, ausgesprochen, daß die Regreßpflicht nach § 34, Absatz 2, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zur Voraussetzung hat, daß die Unterversicherung dem Arbeitgeber zur Last fällt.

Aus den Gründen der Entscheidung ist folgendes bemerkenswert:

Gemäß § 34, Absatz 2, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, B.G.B. Nr. 428, ist im Falle einer Unterversicherung dem Bunde der erwachsende Mehraufwand zu ersetzen. Gemäß Absatz 2 desselben Paragraphen ist, wenn die Unterversicherung mehreren Arbeitgebern zur Last fällt, jeder nur zur Erstattung eines Teilbetrages nach Maßgabe der Dauer der einzelnen Arbeitsverhältnisse verpflichtet. Aus der letzteren Gesetzesstelle geht also hervor, daß der Regreßanspruch des Bundes gegen den Arbeitgeber zur Voraussetzung hat, daß die Unterversicherung dem Arbeitgeber zur Last fällt, da ja die Voraussetzungen für den Regreßanspruch keine anderen sein können, ob nun bloß ein oder mehrere Arbeitgeber in Frage kommen.

Für den Fall, daß die Unterversicherung nicht dem Arbeitgeber zur Last fällt, ist ein Regreßanspruch gegen den Arbeitgeber im Gesetze nicht vorgesehen.

Veterinärdelegierter bei der jugoslawischen Gesandtschaft in Wien.

M. Abt. 43/227/30. Wien, am 20. Jänner 1930.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in dem an die Ämter der Landesregierungen gerichteten Erlaß vom 4. Jänner 1930, Z. 45356/Vt. V/1929, nachstehendes bekanntgegeben:

Laut Mitteilung des Bundeskanzleramtes hat die königlich jugoslawische Regierung den bisherigen Distriktveterinärreferenten in Maribor Herrn Dr. Jano Rajar zum ständigen Veterinärdelegierten bei der königlich jugoslawischen Gesandtschaft in Wien ernannt.

Der genannte Veterinärdelegierte hat seinen Dienst am 1. Jänner 1930 angetreten.

Unter Hinweis auf Artikel 8 des österreichisch-jugoslawischen Tierseuchenübereinkommens ist diesem Veterinärdelegierten, wenn er sich als solcher legitimiert, in Ausübung seines Dienstes jede Unterstützung zu gewähren und Zusage zu erteilen.

Heimatscheinverlust.

M. Abt. 50/L 343/29. Wien, am 4. Jänner 1930.

Ueber Ersuchen des Amtes der steiermärkischen Landesregierung in Graz vom 13. Dezember 1929, Z. 55/Re 14/1/29, wird verlautbart:

Dem am 12. März 1899 in Oberzeiring (Bezirk Judenburg) geborenen Hilfsarbeiter Josef Reitbrugger wurde in Vermunt, Post Partenen, in Borarlberg sein von der Gemeinde Oberzeiring am 1. Juni 1920 unter Z. 675 ausgestellter Heimatschein gestohlen.

Dieses Dokument ist jener Person, die sich damit ausweist, abzunehmen und dem Amte der Landesregierung in Graz, Abteilung 4, einzusenden. Gegebenenfalls ist die betreffende Person der strafweisen Ahndung zuzuführen.

Glücksspielartiger Warenvertrieb (Lebzelterpiel), Verbot.

M. Abt. 53/10302/29. Wien, am 10. Dezember 1929.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlasse vom 25. November 1929, Z. 162522/1/29, über die Behandlung des sogenannten „Lebzelterpieles“ unter Bezug auf seinen früheren Erlaß vom 6. August 1928, Z. 105585/1/28 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft X/1928, Seite 104), folgendes verlautbart:

Im Erlasse des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 6. August 1928, Z. 105585/1/28, wurde im Hinblick auf eine Eingabe mehrerer Lebzelter im Lande Salzburg wegen Gestattung des sogenannten „Lebzelterpieles“ dieses Spiel auf Grund der Beschreibung beurteilt, nach welcher sechs Spieler je eines von sechs Feldern besetzen und derjenige, der die Nummer des von ihm besetzten Feldes würfelt, Lebzelterwaren im mehrfachen Werte seines Einsatzes (derzeit 10 Groschen) gewinnt.

Nach den Ausführungen dieses Erlasses fällt ein Spiel dieser Art nicht nur unter die Verbotsbestimmungen der Verordnung vom 8. November 1924, B. G. Bl. Nr. 401, sondern auch unter § 522 des Strafgesetzes, verstößt überdies aber gegen den § 28 des Lottopatentes und ist daher auch gemäß § 446 des Gefälligkeitsgesetzes strafbar.

Das Lebzelterpiel wird aber nicht bloß in der geschilderten Art, für die die Ausführungen des erwähnten Erlasses nach wie vor vollinhaltlich zutreffen, gespielt. Es ist vielmehr im Zuge von Strafverfahren, die bei Gerichten anhängig gemacht worden sind, hervorgekommen, daß es auch in folgenden zwei Arten, die „Bauer und Bäuerin“ oder „Lottospiel“ genannt werden, gespielt wird und zwar:

1. Sechs Personen leisten gleiche Einsätze, zum Beispiel je 10 Groschen auf je eine von 6 Karten oder je eines von 6 Feldern. Die Karten oder Felder sind mit 1 bis 6 bezeichnet. Der Lebzelter würfelt dann einmal und gibt dem Spieler, dessen Karte oder Feld die der gewürfelten Zahl entsprechende Ziffer trägt, ein Päckchen Lebzuchen, das er ungefähr um den Preis zu verlaufen pflegt, der der Summe aller Einsätze entspricht.

2. Bei der zweiten Art des Lebzelterpieles tragen die 6 Felder oder Karten je 15 verschiedene, zusammen also 90 Nummern. Der Lebzelter zieht aus einem Beutel, der 90 Nummern enthält, eine einzige Nummer. Wer diese Nummer auf seinem Felde oder seiner Karte hat, erhält ein Päckchen Lebzuchen. Bei diesem Spiele muß also in jedem Falle eine von den 6 Personen, die Einsätze leisten, gewinnen. Der Lebzelter ist unbedingt verpflichtet, das ausgespielte Päckchen Lebzuchen einer der 6 Personen zu liefern, die Einsätze geleistet haben. Der Würfel oder das Los entscheidet nicht über die Verpflichtung des Lebzelters zur Leistung, sondern nur darüber, wem die Ware auszufolgen ist.

Sinsichtlich dieser zwei Spielarten kann die Ansicht, daß es sich um ein Spiel handle, das vom Lebzelter des Gewinnes halber betrieben wird, nicht aufrecht erhalten werden. Da einerseits das aleatorische Moment bei dem einen Vertragsteile vollkommen fehlt, bei den 6 Personen, die ihre Einsätze leisten, nicht Selbstzweck ist, sondern gegenüber der Absicht, die Ware zu erwerben, in den Hintergrund tritt, liegt somit kein Spiel vor, das nach § 522 des Strafgesetzes strafbar wäre.

Wohl aber sind auch die beiden letztgenannten Spielarten Auspielungen auf eigene Ziehung und als solche gemäß § 28 des Lottopatentes verboten und nach § 446 des Gefälligkeitsgesetzes strafbar.

Ebenso fallen auch diese Arten des Lebzelterpieles unter die Verbotsbestimmungen der Verordnung vom 8. November 1924, B. G. Bl. Nr. 401. Eine glücksspielartige Form des Vertriebes von Waren oder Leistungen im Sinne der bezogenen Verordnung liegt nämlich unabhängig davon, ob auch der Tatbestand nach § 522 des Strafgesetzes oder nach § 28 des Lottopatentes, beziehungsweise § 446 des Gefälligkeitsgesetzes gegeben ist, nicht nur dann vor, wenn die Lieferung der Ware oder die Leistung überhaupt, sondern auch schon dann, wenn die Feststellung der zu liefernden Ware oder der Leistung oder wie in den vorliegenden Fällen die Bestimmung derjenigen Person, die schließlich die Ware oder Leistung entgegenzunehmen berechtigt ist, von dem Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufalle abhängig gemacht wird.

Es erübrigt sich zu bemerken, daß bei der dargelegten Rechtslage auch für die neu hervorgekommenen Formen des Lebzelterpieles eine Aenderung der Verordnung vom 8. November 1924, B. G. Bl. Nr. 401, in dem im Ministerialerlasse vom 6. August 1928, Z. 105585/1/28, angedeuteten Sinne aus den dort angegebenen Gründen nicht in Betracht kommt.

Handelsgewerbe und Mechanikergewerbe, Abgrenzung vom Gürtler- und Bronzewarenerzeugergewerbe, Gewerberechtsumfang.

M. Abt. 53/7397/29. Wien, am 12. Dezember 1929.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung hat mit dem Bescheide vom 11. November 1929, M. Abt. 53/7397/29, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß B. B. auf Grund seines Gewerbescheines, lautend auf den Handel mit Bedarfsartikeln für elektrische, Gas- und Wasserleitungen, ferner mit Galanterie- und Metallwaren und mit Bureau- und Sportartikeln, befugt ist, mit Beleuchtungskörpern zu handeln und derartige Beleuchtungskörper aus fertig bezogenen Bestandteilen ohne jede Veränderung zusammenzusetzen, daß er aber auf Grund dieses Gewerbescheines und auf Grund des Gewerbescheines, lautend auf das Mechanikergewerbe, nicht befugt ist, Beleuchtungskörper zu erzeugen oder aus fertig bezogenen Bestandteilen neue Beleuchtungskörper durch Vornahme von mechanischen Abänderungen wie Gewindeböhren und -einschneiden, Löten, Versteifen, Verkürzen und Verlängern einzelner Bestandteile herzustellen.

Für diese Entscheidung sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

B. B. ist auf Grund des Wortlautes des zuerst angeführten Gewerbescheines zum Handel mit Beleuchtungsgegenständen befugt; die Herstellung dieser Beleuchtungsgegenstände steht ihm als Händler im Sinne des § 38 a der Gewerbeordnung nicht zu, doch ist er berechtigt, jene Abänderungen an der von ihm angebotenen oder zu liefernden Ware vorzunehmen, welche lediglich die Anpassung der Ware an die Bedürfnisse des Käufers zur Ermöglichung des Absatzes zum Gegenstande haben.

Es ist daher vor allem die Frage zu prüfen, ob die von ihm vorgenommene Zusammensetzung der Beleuchtungskörper aus fertig bezogenen Bestandteilen als Herstellung zu qualifizieren ist oder nicht. Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Händler mit Beleuchtungsgegenständen diese vielfach aus verpackungs-, verfrachtungs- oder zolltechnischen Gründen in zerlegtem Zustande beziehen. Ein Zusammenstellen dieser bezogenen Bestandteile wird man nur dann nicht als Erzeugung anzusehen haben, wenn sich dies mit wenigen Handgriffen derart bewerkstelligen läßt, daß hiezu weder eine handwerkliche Vorbildung noch irgendwelche ausgesprochenen fachlichen Handwerkerzeuge oder Maschinen erforderlich sind. Von dieser Rechtsanschauung ausgehend, muß dem B. B. das Recht zugestanden werden, Beleuchtungskörper aus fertig bezogenen Bestandteilen ohne jede mechanische Veränderung wie etwa durch Zusammenschrauben zusammenzusetzen.

Alle jene Zusammenstellungsarbeiten, bei welchen irgendwelche gewerbliche Vorrichtungen unter Verwendung von ausgesprochenen Fachwerkzeugen notwendig sind, wie etwa Schleifen, Löten, Gewindecneiden u. dgl. können aber nicht mehr als in den Berechtigungsumfang des Handelsgewerbes fallend erklärt werden; hier stellt sich die Zusammenstellung der Ware aus den einzelnen Bestandteilen als reine Erzeugertätigkeit dar. Der Händler darf solche Arbeiten nicht selbst durchführen; ihm steht nur das Recht zu, sie durch einen hiezu befugten selbständigen Erzeuger vornehmen zu lassen.

Eine Berufung auf das dem Handelsgewerbe zustehende Abänderungsrecht ist in diesem Falle nicht stichhaltig, da es sich hier nicht darum handelt, die Fertigenwaren den Bedürfnissen der Kunden anzupassen, sondern erst aus Halbfabrikaten ein marktfähiges Enderzeugnis herzustellen. Aber auch die Vornahme der strittigen Arbeiten unter Berufung auf das Mechanikergewerbe muß als unzulässig bezeichnet werden. Die Erzeugung der Lufter aus Bronze fällt in den Berechtigungsumfang des Gürtler- und Bronzewarenerzeugergewerbes, die Herstellung von Luftern aus Eisen oder Messing, wenn Schlosserwerkzeug hiezu ver-

wendet wird, auch in den Berechtigungsumfang des Schlossergewerbes. Dem Mechanikergewerbe steht die Erzeugung von Lustern jedenfalls nicht zu, ein Standpunkt, den auch die Genossenschaft der Mechaniker in Wien teilt. Nun muß aber, wie schon früher ausgeführt, das Zusammenfügen der Beleuchtungskörper aus fertig bezogenen Bestandteilen unter Vornahme mechanischer Abänderungen als Erzeugung gewertet werden. Das Fertigprodukt ist ein Erzeugnis des Gürtler-, allenfalls des Schlossergewerbes, es kann daher dem Mechaniker nicht das Recht zugebilligt werden, diese Arbeiten durchzuführen, da sie dem Zwecke dienen, ein dem Mechanikergewerbe fremdes Produkt herzustellen.

Die Frage, ob die Arbeitsverrichtungen im einzelnen dem Mechaniker zustehen, — die Handelskammer bestreitet dies zum Beispiel bezüglich des Lötens — kann ganz außer Betracht gelassen werden, weil alle diese Arbeitsverrichtungen eingeständenermaßen in der Absicht, Beleuchtungsgegenstände herzustellen, vorgenommen werden und die Erzeugung von Lustern als solche eben nicht in den Berechtigungsumfang des Mechanikergewerbes fällt.

Die Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonntagsruhe- und Achtstundentagsgesetz.

W. Abt. 53/27/30. Wien, am 4. Jänner 1930.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 28. Dezember 1929, Z. 94.876/4/29, nachstehendes bekanntgegeben:

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 20. Dezember 1928, Z. 86.899/4/28, erhebt das Bundesministerium für soziale Verwaltung keine Einwendung dagegen, daß im Hinblick auf die ungünstigen Wasserverhältnisse in Anwendung der Bestimmungen des Artikels III, Punkt 4, des Sonntagsruhegesetzes in den Holzschleifereien mit Wasserbetrieb zur hereinbringung des infolge Wassermangels erlittenen Arbeitsausfalles unter den bisherigen Modalitäten in der Zeit bis 31. Dezember 1930 an 15 Sonntagen Arbeit geleistet werde.

Ferner wird über Einschreiten des Arbeitgeberverbandes der österreichischen Papier-, Zellulose-, Holzstoff- und Pappindustrie die im Sinne des § 6 des Achtstundentagsgesetzes mit dem Erlaß vom 20. Dezember 1928, Z. 86.899/4/28, erteilte Bewilligung, daß die Holzschleifereien mit Wasserbetrieb die Arbeit auf 56 Stunden in der Woche ausdehnen dürfen, unter den bisher geltenden Modalitäten, jedoch mit der Einschränkung auf 15 Wochen innerhalb des Zeitraumes bis 31. Dezember 1930 erneuert.

Kundmachungen.

Fahrverbot in der Schwarzingergasse im II. Bezirke.

W. Abt. 52/5398/29. Wien, am 13. Jänner 1930.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.B. für Wien Nr. 14 aus 1928 wird verordnet:

Die Durchfahrt durch die Schwarzingergasse im II. Bezirke wird für Fahrzeuge aller Art verboten.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig wird die Kundmachung vom 8. November 1904, W. Abt. IV 1013/04, betreffend das Verbot des Befahrens der Schwarzingergasse mit Schwerfuhrwerk aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Oberwiedengasse im XVII. Bezirke.

W. Abt. 52/5149/29. Wien, am 22. Jänner 1930.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.B. für Wien Nr. 14 aus 1928 wird verordnet:

§ 1. Die Oberwiedengasse wird in dem Teile zwischen Dornbacher Straße und Braungasse als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Dornbacher Straße zur Braungasse befahren werden.

§ 2. Für Schwerfuhrwerk und Lastkraftwagen ist das Befahren der Oberwiedengasse in dem genannten Teil gänzlich verboten.

§ 3. Zu Rettungs- und Hilfsaktionen fahrende Wagen des öffentlichen Sicherheits-, des Kranken- und Rettungsdienstes sowie der Feuerwehr, ferner Straßensäuberungsmaschinen bei Arbeitsfahrten sind von den Bestimmungen dieser Kundmachung ausgenommen.

§ 4. Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 5. Diese Kundmachung tritt mit dem Tage der Ersichtlichmachung der Verbote in Kraft.

Gerichtliche Entscheidungen.

Kleiderhändler, Berechtigung zur Uebernahme von Maßbestellungen.

W. Abt. 53/9764/29. Wien, am 23. November 1929.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der S. K. gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes von Wien vom 27. Februar 1928, W. Abt. 53/7151/27, betreffend eine Gewerbebestrafung mit Erkenntnis vom 5. November 1929, Z. A 304/6/28, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen:

Entscheidungsgründe:

Mit dem Straferkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk wurde über die Beschwerde der S. K. wegen Übertretung nach § 14, beziehungsweise § 38 a, Absatz 3, der Gewerbeordnung, begangen dadurch, daß sie Bestellungen auf Anfertigung von Kleidern zur Ausführung durch befugte Erzeuger übernommen hat, nach § 132, lit. a, der Gewerbeordnung eine Strafe von 50 S, eventuell drei Tagen Arrest verhängt. Mit dem angefochtenen Bescheide wurde dieses Straferkenntnis bestätigt.

Die Beschwerdeführerin besitzt die Gewerbeberechtigung zum Handel mit fertigen Damenkleidern und Damenmodewaren, Schneiderzugehörartikeln, Wäsche, Schnitt-, Wirk- und Futewaren auf Grund der Gewerbebeanmeldung vom 27. Jänner 1908. Gemäß § 38 a, Absatz 3, der Gewerbeordnung steht ihr das Recht zum Maßnehmen nur insoweit zu, als dies zur Auswahl der passenden Waren aus ihrem Lager erforderlich ist, da sie ihre Gewerbeberechtigung erst nach dem 1. Jänner 1907 erworben hat. Gemäß § 38 a, Absatz 2, der Gewerbeordnung steht ihr aber nur das Recht zu, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf sie nach ihrer Gewerbebeanmeldung befugt ist, zu übernehmen, das sind Bestellungen auf fertige Kleider aus ihrem Warenlager. Zur Uebernahme von Bestellungen auf Anfertigung von Kleidern auf eigene Rechnung zur Ausführung durch befugte selbständige Erzeuger ist sie nach den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen nicht berechtigt, da die Anfertigung von Kleidern für eine individuell bestimmte Person ein Maßnehmen voraussetzt, das nicht nur zur Auswahl der passenden Waren aus ihrem Lager dient, sondern dessen Zweck darüber hinaus geht und zu dem sie infolgedessen gemäß § 38 a, Absatz 3, der Gewerbeordnung nicht befugt ist. In welcher Weise dieses Maßnehmen stattfindet, ist belanglos. Maßgebend ist nur, daß durch den hiebei eingehaltenen Vorgang die für die betreffende Person erforderlichen Größenverhältnisse des Kleides festgestellt werden. Es muß daher auch als Maßnehmen bezeichnet werden, wenn diese Größenverhältnisse durch Probieren eines fertigen Kleides und die erforderlichen Abweichungen von dessen Maßen festgestellt werden. Im vorliegenden Falle ist durch die Angaben der Beschwerdeführerin und durch die Zeugenaussagen festgestellt, daß sie von Kunden Bestellungen auf Anfertigung von Kleidern übernimmt, wobei das Maß von ihr in der Weise genommen wird, daß die Kunde ein fertiges Kleid aus dem Lager probiert und hiebei die nötigen Änderungen (Größen- oder Kleinermachen) festgestellt werden. Die Ausführung der Bestellung überträgt die Beschwerdeführerin einer befugten selbständigen Kleidermacherin, die auf Grund des Musterkleides und eventueller Anweisungen auf Größen- oder Kleinermachen aus dem von der Kunde beigegebenen Stoffe das Kleid anfertigt. Die Kleidermacherin übergibt nach Fertigstellung der Arbeit das Kleid der Beschwerdeführerin und legt dieser für die geleistete Arbeit Rechnung.

Die Beschwerdeführerin liefert sodann das Kleid der Kunde und legt ihrerseits dieser selbständig Rechnung, führt also die Bestellung auf eigene Rechnung durch. Diese Art des Gewerbebetriebes verletzt die Vorschriften der §§ 14 und 38 a der Gewerbeordnung, da sie über die Handelsbefugnis der Beschwerdeführerin hinausgeht und in die Berechtigung des handwerksmäßigen Schneidergewerbes eingreift. Die belagte Behörde konnte daher mit Recht den strafbaren Tatbestand als erwiesen annehmen.

Die von der Beschwerde behauptete Mangelhaftigkeit des Verfahrens infolge Ungenauigkeit des Spruches und Widerspruches zwischen den Erkenntnissen der I. und II. Instanz und zwischen dem Spruche der letzteren und seinen Gründen liegt nicht vor, da in beiden Erkenntnissen der Spruch auf Uebertretung nach §§ 14 und 38 a, Absatz 3, der Gewerbeordnung lautet, begangen durch Uebernahme von Bestellungen auf Anfertigung von Kleidern zur Ausführung durch befugte Erzeuger, also gesetzwidriges Maßnehmen zugrunde legt und die Begründung des Berufungsbescheides diesem Spruche entspricht, indem sie ausdrücklich anführt: „Durch die obgeschilderte Art des Maßnehmens überschritt die Bekraste ihre Befugnisse und liegt ein Eingriff in die Berechtigung des Kleidermachersgewerbes vor.“

Heimatrechtsverleihungen, Intimation des Widerrufsbeschlusses.

M. Abt. 50/III a/2805/29. Wien, am 4. Dezember 1929.

Der Widerrufsbeschluss wird auch dadurch rechtswirksam intimiert, daß er nicht unmittelbar, sondern durch einen Bescheid, mit dem unter Hinweis auf diesen Widerruf über die Staatsbürgerschaft entschieden wurde, dem Betroffenen zur Kenntnis gebracht wird.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. November 1929, Z. 449/4/29.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Ferdinand H. in Wien gegen die Entscheidung der Wiener Landesregierung vom 7. Mai 1929, M. D. R. L. 1917/29, betreffend Verweigerung eines Heimatscheines zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Ferdinand H., Oberleutnant, geboren in Lemberg und dorthin zuständig, suchte unter Bezugnahme auf eine österreichische Staatsbürgerschaftserklärung vom 17. Jänner 1919 im August 1919 im Wege des magistratischen Bezirksamtes für den XV. Bezirk um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband an. Mit Beschluss des Wiener Heimat- und Bürgerrechtsausschusses vom 18. September 1919 wurde diesem Ansuchen wegen Erlag einer Taxe von 10 K stattgegeben. Der Erlag der Taxe erfolgte nicht. Auf eine Mahnung der städtischen Hauptkasse wegen Einzahlung der Zuständigkeitstaxe und der Kanzleitaxe richtete Oberleutnant H. am 9. November 1919 an das magistratische Bezirksamt für den XV. Bezirk eine Eingabe, welche nachstehenden Passus enthielt:

„Mit Rücksicht auf den Umstand, daß ich, den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung tragend, auf die endgültige Erledigung meines Gesuches um die Heimatzuständigkeit in Wien nicht warten konnte und infolge meiner Zuständigkeit nach Lemberg in ehemaligen Kronlande Galizien berechtigt war, in die polnische Armee einzutreten, habe ich bereits mündlich und nunmehr schriftlich auf die Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband verzichtet.“

Nachdem diese Zuschrift vom magistratischen Bezirksamte für den XV. Bezirk dem Magistrat vorgelegt worden war und der Magistrat „über die Verzichtserklärung“ beantragt hatte, den zitierten Gemeinderatsausschlußbeschluss zu widerrufen, erfolgte mit Beschluss des Heimat- und Bürgerrechtsausschusses vom 9. Dezember 1919 die Genehmigung dieses Magistratsantrages.

Auf einen im März 1927 von Ferdinand H. erhobenen Anspruch auf die Anerkennung seiner österreichischen Bundesbürgerschaft hat der Wiener Magistrat, Abt. 50, als Amt der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, mit Bescheid vom 16. Mai 1927 ausgesprochen, daß der Genannte die österreichische Staatsangehörigkeit nicht besitze. Der Staatsbürgerschaftserklärung aus dem Jahre 1919 wurde, da H. vor Kriegsausbruch in Przemyśl in Garnison stand und einen Wohnsitz in Deutschösterreich erst nach Kriegsende begründet habe, im Hinblick auf § 2, Absatz 1,

Punkt I, des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. W. Nr. 91, über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain jede Rechtsgültigkeit abgesprochen. Der Heimatrechtsverleihung durch den Gemeinderatsausschuß wäre daher die zwingende Bestimmung des § 2 des Heimatgesetzes aus dem Jahre 1863 (Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft) entgegengestanden. Aber selbst, wenn die Staatsbürgerschaftserklärung rechtsgültig zustande gekommen wäre, wäre sie durch den Staatsvertrag von St. Germain hinfällig geworden, weil sie zur Zeit des Inkrafttretens nicht durch einen Heimatrechtserwerb gefestigt gewesen sei, denn der Heimatrechtsverleihungsbeschluss des Gemeinderatsausschusses sei mangels der Erfüllung der Rechtsverbindlichkeit der Einzahlung der Heimatrechtstaxe — abgesehen von dem Verzicht auf den Heimatrechtserwerb — niemals rechtswirksam und deshalb vom Wiener Heimat- und Bürgerrechtsausschusse mit Beschluss vom 9. Dezember 1919 widerrufen worden.

Der gegen diesen Bescheid überreichten Berufung gab das Bundeskanzleramt aus den Gründen der I. Instanz keine Folge.

Im Februar 1929 suchte der Beschwerdeführer beim Wiener Magistrat um Ausfertigung eines Heimatscheines an. Diesem Ansuchen wurde mit dem Bescheide des Wiener Magistrates, Abt. 50, im selbständigen Wirkungsbereiche vom 7. März 1929 nicht stattgegeben, weil der Einschießer das Heimatrecht in Wien nicht besitze. Der Beschluss des Gemeinderatsausschusses vom 20. September 1919 sei wegen Nichtzahlung der vorgeschriebenen Taxe nicht rechtswirksam geworden und überdies mit dem Beschluss vom 9. Dezember 1919 rechtskräftig widerrufen worden. In dieser Erwägung sei auch mit dem rechtswirksamen Bescheid der Wiener Landesregierung vom 16. Mai 1927 erkannt worden, daß dem Einschießer die österreichische Bundesbürgerschaft nicht zustehe. Es fehle daher auch die Voraussetzung des § 2, Absatz 1, des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 für die Erteilung eines Heimatscheines.

Die Berufung steht auf dem Standpunkt, daß der Beschluss des Gemeinderatsausschusses auf Verleihung des Wiener Heimatrechtes auch heute noch — trotz Nichtzahlung der Heimatrechtstaxe — rechtswirksam sei, weil nicht anzunehmen sei, daß der damalige Beschluss von der Erfüllung der Bedingung des Erlages der Aufnahmetaxe abhängig gemacht wurde; sei dies aber geschehen, so wäre diese Bedingung gemäß § 8, Absatz 2, der Heimatgesetznovelle 1896 nichtig und rechtsunwirksam, weil unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung erteilt. Der Gemeinde stehe es nur frei, die vorgeschriebene Aufnahmetaxe wie jede andere Steuer einzutreiben, sie sei aber nicht berechtigt, aus dem Grunde der Nichtzahlung den Verleihungsbeschluss zu widerrufen. Auf einen Irrtum anlässlich der Verleihung des Heimatrechtes, welcher Irrtum einen Widerruf rechtfertigen könnte, könne sich der Gemeinderatsausschuß nicht berufen. Der Bescheid vom 16. Mai 1927, womit die österreichische Bundesbürgerschaft nicht anerkannt wurde, sei unbeachtlich, weil die Bundesbürgerschaft mit der Zuständigkeit stehe und falle.

Die Wiener Landesregierung hat mit Beschluss vom 7. Mai 1929, M. D. R. L. 1917/29, der Berufung keine Folge gegeben und den Magistratsbescheid aus dessen Gründen bestätigt.

Die gegen diese Entscheidung überreichte Beschwerde enthält dieselben Ausführungen wie die Administrativbeschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hält es nicht für erforderlich, zu untersuchen, ob die Nichtzahlung der im Beschluss über die Verleihung des Heimatrechtes vorgeschriebenen Aufnahmetaxe die Verleihung nicht in Wirksamkeit treten lasse, beziehungsweise den Widerruf der Einbürgerung rechtfertigen würde, denn der Beschwerdeführer hat am 9. November 1919 in seiner Eingabe an das Bezirksamt für den XV. Wiener Gemeindebezirk auf die Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband verzichtet. Schon dies läßt die Verweigerung eines Heimatscheines begründet erscheinen. § 17, Absatz 2, des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, St. G. W. Nr. 105, kommt nicht in Betracht, da der Beschwerdeführer zur Zeit seiner Verzichtserklärung ein Heimatrecht in Lemberg besaß. Ueberdies hat unter Bezugnahme auf diese Verzichtserklärung der Heimat- und Bürgerrechtsausschuß auf Magistratsantrag seinen Verleihungsbeschluss wider-

rufen. Dieser Widerruf ist jedenfalls dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht worden, wena nicht selber, so doch unter allen Umständen durch den Bescheid des Wiener Magistrates, Abt. 50, vom 16. Mai 1927 betreffend die Bundesbürgerchaftsfrage, ohne daß der Widerrufsbescheid eine weitere Anfechtung erfahren hätte. Dieser Widerrufsbescheid ist somit rechtswirksam und auch von diesem Standpunkte aus ist die Verweigerung der Ausfolgung eines Heimatscheines gerechtfertigt.

Landesbürgerchaft, Verleihung an Ausländer, freies Ermessen der Behörde.

M. Abt. 50/III/11416/29. Wien, am 28. Dezember 1929.

Die Abweisung des Ansuchens um Verleihung der Landesbürgerchaft kann eine Rechtsverletzung nicht begründen, weil nach § 4, Absatz 5, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 285, ein Anspruch auf Verleihung niemandem zusteht.

Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Dezember 1929, Z. A 891/1/29.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des J. S. in Wien gegen die Entscheidung der Wiener Landesregierung vom 30. September 1929, M. Abt. 50/III/3823/29, betreffend ein Ansuchen um Verleihung der Wiener Landesbürgerchaft gemäß §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, B. G. Bl. Nr. 36 aus 1876, beziehungsweise Artikel 129 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, ohne weiteres zurückgewiesen, weil durch die angefochtene Entscheidung ein Recht des Beschwerdeführers, beziehungsweise seiner Kinder nicht verletzt wurde. Gemäß § 4, Absatz 5, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 285, steht ein Anspruch auf Verleihung der Landesbürgerchaft niemandem zu.

Pfandleihgewerbe, Prüfung des Lokalbedarfes.

M. Abt. 53/10380/29. Wien, am 28. Dezember 1929.

Die Berücksichtigung der im Gesetze nicht vorgeschriebenen sachlichen Eignung anlässlich der Prüfung des Lokalbedarfes ist bei konzessionierten Gewerben keine Ermessensüberschreitung.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1929, Z. A 261/29/4.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des N. N. gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 26. Jänner 1929, Z. 121.027, betreffend die Verleihung einer Pfandleihkonzession zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer, der mit einem Ansuchen um Verleihung der Konzession für das Pfandleihgewerbe in Wien im Jahre 1924 abgewiesen worden war, hat im Jahre 1927 beim Wiener Magistrat dasselbe Ansuchen neuerlich gestellt. Er gab als Standort Wien, VII, Zieglergasse 21 (richtig 23) an, erklärte, er wolle das Geschäft mit ausländischem Kapital führen, das ihm ein in Amerika ansässiger Verwandter zur Verfügung stelle, und erklärte außerdem, daß er vorwiegend Effekten zu einer um 1 bis 2 Prozent geringeren Gesamtbelastung als das Dorotheum belehnen wolle. Als besonders berücksichtigungswürdig bezeichnete er seine 35 bis 40prozentige Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge von Kriegsverletzungen. Das Marktamt bezeichnete die Räumlichkeit als wenig geeignet und verneinte außerdem den Lokalbedarf. Die Genossenschaft der Inhaber von konzessionierten Pfandleihgewerben in Wien beantragte die Abweisung, weil dem Bewerber die nötige finanzielle Basis und die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung fehlen, seine Erklärung, daß er um 1 bis 2 Prozent billiger als das Dorotheum arbeiten wolle, seine Unerfahrenheit in der Kostenalkulation zeige und der Lokalbedarf überdies nicht gegeben sei. Die Bezirksvertretung beantragte Abweisung mangels Lokalbedarfes; das Gleiche begehrte das Dorotheum. Aus dem gleichen Grunde sowie in der Erwägung, daß sich das Lokal polizeilich nicht überwachen lasse, sprach sich die Wiener Polizeidirektion für die Abweisung aus.

Vor der Sache erledigt war, hat der Beschwerdeführer als Standort ein Lokal im Hause Burggasse 23 und außerdem zwei Sprengel bezeichnet, innerhalb deren er seinen Standort wählen würde. Die neuerliche Einvernahme hatte

folgendes Ergebnis: Die Polizeidirektion erklärte das Lokal Burggasse 23 für geeignet und angelehnt der Entfernung von anderen Pfandleihanstalten den Lokalbedarf für gegeben. Dagegen erklärten die Genossenschaften, das Dorotheum, die Marktamtverwaltung und die Bezirksvertretung den Lokalbedarf für nicht gegeben.

Der Magistrat hat hierauf das Ansuchen abgewiesen, weil die nach § 23 (5) der Gewerbeordnung zu beachtenden Lokalverhältnisse der Gewährung entgegenstehen, soweit der Standort Burggasse 23 in Betracht kommt. Das weitere Ansuchen um Erteilung der Konzession unter behördlicher Festsetzung des Standortes innerhalb eines vom Gewerbesteller bezeichneten Sprengels wurde als zur meritorischen Behandlung ungeeignet abgewiesen.

Das Bundesministerium hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Berufung des Beschwerdeführers Gutachten von den Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Arbeiter und Angestellte eingeholt. Es hat insbesondere eine Äußerung darüber verlangt, ob es überhaupt möglich erscheine, daß eine Pfandleihanstalt unter wesentlich günstigeren Bedingungen als das Dorotheum Darlehen gewähre.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte erklärte, es sei kaum anzunehmen, daß das Geschäft des Beschwerdeführers alle Vorteile und Sicherheiten, die das öffentliche Institut Dorotheum dem Publikum bietet, zu geben in der Lage wäre. Auch bestünde für derartige Geschäfte kein Bedarf. Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie stellte gleichfalls den Antrag auf Abweisung des Gesuches.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr die Berufung abgewiesen. Es erklärte in der Begründung, daß die Frage des Lokalbedarfes besonders dann streng geprüft werden müsse, wenn das Unternehmen durch Personen betrieben werden soll, die die für das angestrebte Gewerbe zwar nicht ausdrücklich vorgeschriebenen, aber für einen einwandfreien Betrieb doch unerlässlichen besonderen sachlichen Erfahrungen nicht besitzen.

Die Beschwerde macht Gesetzwidrigkeiten und mangelhaften Verfahren geltend.

Der Verwaltungsgerichtshof hat vor allem ermogen, daß die Abweisung des Ansuchens des Beschwerdeführers in beiden Instanzen mit dem Mangel des Lokalbedarfes und der Unzulässigkeit der Belehnung von Waren, die nicht in die Verwahrung des Pfandleihers übergeben werden, begründet ist und daß er daher nur in diesem Punkte die angefochtene Entscheidung einer Ueberprüfung unterziehen kann. Damit wurden alle Ausführungen der Beschwerde belanglos, die sich mit anderen Fragen befassen. Das ist vor allem mit dem Teil der Beschwerde der Fall, in dem dagegen Stellung genommen wird, daß vom Beschwerdeführer ein Befähigungsnachweis verlangt werde. Die angefochtene Entscheidung hat dieses Verlangen nicht gestellt, sie hat nur erklärt, daß sie beim Mangel sachlicher Erfahrung des Beschwerdeführers das Erfordernis des Lokalbedarfes besonders streng genommen habe. Darin kann aber eine gesetzwidrige Ermessensausübung bezüglich des Lokalbedarfes nicht erblickt werden; denn es ist selbstverständlich, daß bei besonders dringendem Lokalbedarfe die Behörde eine Konzession vielleicht einer sachlich nicht besonders erfahrenen Person verleihen wird. Die Prüfung des Lokalbedarfes kann daher mit der sachlichen Eignung des Bewerbers wohl in Zusammenhang stehen und es ist keine Ermessensüberschreitung, wenn die Behörde findet, daß sie bei der Prüfung dieser Frage streng vorgegangen ist, weil der Bewerber keine Qualifikation hat, die auch bei geringerem Lokalbedarfe die Erteilung der Konzession rechtfertigen würde.

Wenn die Beschwerde geltend macht, daß die Gutachter sich mit dem Referenten des Magistrates ins Einvernehmen gesetzt haben, daß der Referent in der Sitzung des Magistrats-Senates, der die Abweisung beschlossen hat, ein Referat verlasst hat und daß er der Berufung des Beschwerdeführers Randbemerkungen hinzugefügt hat, so sind das alles keine Verfahrensmängel. Dem Gutachter steht es frei, sich über die Stellungnahme der Behörde zu informieren, dafür aber, daß eine begutachtende Stelle sich bei ihrem Gutachten von dem Bestreben leiten ließ, den Wünschen des Magistrates zu folgen, fehlt es an jeder attemmäßigen Grundlage. Es steht aber der Behörde erster Instanz auch das Recht zu, bei der Vorlage eines Rechtsmittels zu dessen tatsächlichen Behauptungen Stellung zu nehmen, und sie kann dazu statt der Form eines Vorlageberichtes auch die von Randbemerkungen zur Berufung wählen. Da die Abweisung des Beschwerdeführers

beim Mangel des Lokalbedarfes auf jeden Fall stattfinden mußte, ist es auch kein Verschärfungsmangel, wenn die übrigen unbeschränkte Minderung seiner Erwerbsfähigkeit infolge Kriegsverletzungen weiter nicht berücksichtigt worden ist. Ebenso ist es belanglos, ob der Beschwerdeführer zum Nachweis seiner finanziellen Basis aufgefordert worden ist oder nicht.

Der Beschwerdevorteiler rügte bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung, daß über die Berufung ein Senat entschieden habe. Diese Rüge ist nicht berechtigt, denn die Entscheidung ist vom Bürgermeister als Landeshauptmann erfolgt, was auch dem Gesetze entspricht. Welcher Mittel der Bürgermeister als Landeshauptmann sich bediente, um zu seiner Willensentscheidung zu gelangen, ob er vorher einen Senat oder einzelne Referenten angehört hat, muß ihm überlassen bleiben.

Die Entscheidung der ersten Instanz hat die Abweisung auch damit begründet, daß eine Verletzung von nicht zur Verwahrung übergebenen Waren unzulässig ist. Der Beschwerdeführer will dartun, daß er die Pfänder auch durch den Schuldner verwahren kann, wenn er nur die alleinige Sperre hat. Das ist aber nicht richtig. Zum Wesen des Pfandleihgewerbes gehört, daß die Waren unter alleiniger Verwahrung des Pfandleihers sind (vgl. § 451 des a. b. G. B.). Die Verwahrung der Pfänder im Lokal des Schuldners ist mit Gefahren verbunden und die Behörde konnte daher ihre Abweisung auf die sich daraus ergebenden Bedenken stützen, ohne daß ein Ermessensmißbrauch vorliegt. Was endlich die Frage des Lokalbedarfes selbst betrifft, so ist das, wie der Beschwerdeführer selbst zugibt, eine Frage des freien Ermessens. Ein Ermessensmißbrauch liegt weder vor, wenn die Behörde zur Verminderung der bestehenden Gewerbe die Konzession nicht verleiht und durch Erlöschen bestehender Konzessionen eine Verminderung der Gewerbebetriebe herbeiführen will, noch auch, wenn die Behörde einem Bewerber für einen in einem anderen Stadtteil gelegenen Standort eine Konzession erteilt, während sie sie einem anderen Bewerber verweigert. Ebenjowenig liegt eine Gesetzeswidrigkeit darin, daß die Behörde die Bezeichnung einer Betriebsstätte verlangt und mangels einer solchen Bezeichnung ein Ansuchen überhaupt nicht in Betracht zieht.

Die Beschwerde war daher in allen Punkten unbegründet.

Zahntechniker, Ankündigungen.

M. Abt. 13/754/30. Wien, am 13. Februar 1930.

Die Ankündigung „moderner Zahnersatz“ ist nach dem Zahntechnikergerese verboten.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Jänner 1930, Z. A 460/28.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des befugten Zahntechnikers Fritz D. in Wien gegen die Entscheidung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes vom 5. Oktober 1928, M. Abt. 13/R/14.967/28, betreffend eine Verwaltungsstrafe nach dem Zahntechnikergerese zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das magistratische Bezirksamt für den XI. Bezirk hat mit Bescheid vom 30. März 1928 über den Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 7, Absatz 2, des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. B. Nr. 326, — die Ankündigungstafeln enthalten den Beisatz: „moderner Zahnersatz“ — gemäß § 15 dieses Gesetzes eine Geldstrafe von 50 S, eventuell eine Arreststrafe von 48 Stunden verhängt. Ueber die Berufung des Beschuldigten wurde der angefochtene Bescheid in der Schuldsache bestätigt, die Strafe jedoch in Anbetracht der vorliegenden berücksichtigungswürdigen Umstände erlassen.

Gemäß § 7, Absatz 1, des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. B. Nr. 326, haben sich die befugten Zahntechniker in Ausübung ihres Berufes ausschließlich des Titels „befugter Zahntechniker“ zu bedienen. Zusätze oder andere Titel sind verboten. § 7, Absatz 2, verbietet den befugten Zahntechnikern, sich marktshreierische Reklame zu bedienen. Es ist im vorliegenden Falle unbestritten, daß der Beschwerdeführer auf seinen Ankündigungstafeln den Zusatz „moderner Zahnersatz“ angebracht hat; damit hat er zweifellos die Vorschrift des angeführten § 7, Absatz 1, übertreten und wäre daher schon aus diesem Grunde straffällig gewesen.

Es liegt aber auch die von der belangten Behörde dem Straferkenntnis zugrundegelegte Übertretung des § 7, Ab-

satz 2, des erwähnten Gesetzes (marktshreierische Reklame) vor. Denn ganz abgesehen davon, daß schon die Bestimmung des § 7, Absatz 2, zu einer strengen Beurteilung von Zusätzen jeder Art führen muß, stellt sich der Zusatz „moderner Zahnersatz“ als eine Anlockung der Bevölkerung dar, die der Stellung der befugten Zahntechniker als Sanitätspersonen widerspricht und andere Zahntechniker zu schädigen geeignet ist. Es ist eine überflüssige die Bevölkerung irreführende Hervorhebung des selbstverständlichen Umstandes, daß die Zahntechnik als ein Teil der Zahnheilkunde nicht nach veralteten Grundsätzen ausgeübt wird, sondern sich dem jeweiligen Stande der Wissenschaft anpaßt. Nebenbei sei bemerkt, daß das Verbot derartigen Zusätze entgegen der Behauptung der Beschwerde gemäß § 8, Absatz 1, des Zahntechnikergesetzes auch für die zur zahnärztlichen Praxis berechtigten Ärzte gilt.

Eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens besteht nicht. Denn die belangte Behörde ist zur Befragung der Ständevertretung der befugten Zahntechniker gesetzlich nicht verpflichtet, abgesehen davon, daß sie an ein Gutachten derselben nicht gebunden wäre. Es ist ihrem Ermessen freigestellt, ob sie die Ständevertretung befragen will oder nicht. Diese Rechtslage ist auch nicht, wie die Beschwerde behauptet, durch die Verordnung vom 3. Mai 1924, B. G. B. Nr. 149, geändert worden. Denn § 2, Absatz 2, Punkt b), verpflichtet nur die Ständevertretung, über alle Angelegenheiten, die den Zahntechnikerstand betreffen, den Behörden Auskünfte, Gutachten und Vorschläge zu erstatten und die Behörde bei ihrer die Zahnheilkunde betreffenden Wirksamkeit zu unterstützen, sie stellt aber keine Verpflichtung der Behörde zur Befragung der Ständevertretung auf. Im vorliegenden Falle konnte die belangte Behörde umso mehr von einer Befragung der Ständevertretung absehen, da diese selbst, wie in der Gegenrichtung der belangten Behörde ausgeführt wird, sich an sie wegen Klarstellung des Begriffes „marktshreierische Reklame“ gewendet hat.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

1929.

441. Pauschalmäßige Einhebung von Beiträgen für die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgerese im Bundeslande Wien.

442. Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidentbeschäftigungsgereses.

443. Satzungen des Beirates für Handelsstatistik.

B. Landesgesetzblatt.

1929.

39. Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen.

40. Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen.

41. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Krankenversicherung der Arbeiter.

42. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Anstelltenversicherung.

43. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Landarbeiterversicherung.

44. Sperre der außerhalb der Kennplätze gelegenen Wettannahmestellen an Wiener Renntagen.

45. Jagd im X. Bezirke.

1930.

1. Abänderung der Verfassung der Stadt Wien.

2. Fürsorgeabgabegerese, Abänderung.

3. Lustbarkeitsabgabegerese, Abänderung.

4. Kraftwagenabgabegerese, Abänderung.

5. Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen, Abänderung.

6. Anzeigenabgabegerese, Abänderung.

7. Fremdenzimmerabgabegerese, Abänderung.

8. Nahrungs- oder Genußmittelabgabegerese, Abänderung.

9. Abgabenberufungskommission.

10. Verpflegungsgebühren in den öffentlichen Heil- und Pflgeanstalten.

11. Bauordnung für Wien.



Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

III.

27. März.

1930.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

29. Krankenstatistik und Krankenevidenz.
30. Rechnungsabluß, Gemeindeabgaben, Bruttoverrechnung.
31. Kontrahentenrechnungen, Weiterleitung im Dienstwege.
32. Druckwerke, Vertrieb von Haus zu Haus, Strafen.*)
33. Bauten und Betriebsanlagen, Stempelung der Verhandlungsschriften.
34. Rechnungsabluß, Mängel.
35. Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, Durchführungserlaß.
36. Agentieren und Hausieren für die A.B.C.-Vereinigung in städtischen Ämtern, Verbot.
37. Auszahlungsbelege, Entwertung.
38. Verwaltungsstrafverfahren, Einvernahme von Lehrlingen als Zeugen.

- Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
- Angebotenversicherung, Beitragsberechnung bei Versicherten unter 17 Jahren, wenn das Dienstverhältnis während eines Kalendermonates endet.
- Einfuhrscheine für Pferde.
- Evangelische Pfarrämter augsburgischen Bekenntnisses, Teilgemeinde Wien-Neubau.

Kundmachungen.

- Verkehrsbeschränkungen auf der Schlachthausbrücke im III. Bezirke.
- Verkehrsregelung in der Henslerstraße und Stelzhammergasse im III. Bezirke.
- Verzeichnis der in letzter Zeit verkauften Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verkauft.

Erlässe der Magistratsdirektion.

29. Krankenstatistik und Krankenevidenz.

M.D. 8456/29. Wien, am 14. Februar 1930.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

I. Krankenstatistik.

Zur statistischen Erfassung der Krankheitsabsenzen werden die Dienststellen angewiesen, der M.Abt. 1 erstmalig für das Jahr 1929 bis 20. März 1930 und in Zukunft alljährlich bis 31. Jänner einen Ausweis über die Krankheitsabsenzen des Vorjahres nach nachstehendem Muster einzusenden:

Amt: Krankenstatistik
für das Jahr 1929

Kategorie (Bezeichnung nach d. Gruppeneinteilung d. allg. Dienstordnung)	Anzahl der erkrankten Angestellten:		Anzahl der Krankheitsfälle:		Krankheitstage:		Durch Entbindungen verursachte Absenzen:
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
							Anzahl d. per diem verläumten Tage

Im besonderen wird folgendes bemerkt:

1. Die Verfassung des Ausweises obliegt derjenigen Dienststelle, die das Personalkatasterblatt führt und zwar hinsichtlich aller jener Angestellten, die sich jeweils am 31. Dezember im Stande befinden. Demnach haben also die magistratischen Bezirksämter in ihre Uebersichten auch die Fachabteilungen und die Bezirksvorstellungen auch die in den Fürsorgeinstituten, beim Ortschulrat und bei den In-

spektionsbezirken des Stadtschulrates verwendeten Angestellten aufzunehmen.

2. In der Rubrik Kategorie sind im allgemeinen die Bezeichnungen der Gruppeneinteilung für die Angestellten der Gemeinde Wien (Anhang A der Dienstordnung) zu gebrauchen.

Nebenberuflich beschäftigte Angestellte, Saisonarbeiter sowie sonstige von vornherein nur für bestimmte kurze Zeit oder vorübergehend verwendete Angestellte sind nicht zu zählen.

Nach dem Gehaltschema entlohnte Vertragsangestellte sind nach denselben Kategorien zu gliedern wie die pragmatischen Angestellten.

Die mit Sondervertrag Angestellten sind lediglich nach „Vertragsangestellte der Beamtenkategorien“ und nach „Vertragsangestellte der Bedienstetenkategorien“ zu unterscheiden.

Kollektivvertragsangestellte sind in einer einzigen Gruppe zu vereinigen.

Ebenso sind die Angehörigen der Gruppe IIb ohne Rücksicht auf ihre frühere Standeszugehörigkeit gemeinsam zu behandeln.

Angestelltenkategorien, von denen ein Teil in einer höheren Gruppe systemisiert ist (zum Beispiel Badewarte, Straßenarbeiter usw.) oder die die Aufstiegsmöglichkeit in eine höhere Gruppe haben, wobei ohne Aenderung der dienstlichen Verwendung lediglich eine Aenderung des Titels erfolgt (zum Beispiel Amtsgehilfen, Oberamtsgehilfen), sind nicht nach Gruppen zu trennen.

3. Als Krankheitsfall ist jede einzelne durch eine Krankheit verursachte ununterbrochene Abwesenheit vom Dienste zu zählen. Jede durch eine, wenn auch ganz kurze Dienstleistung unterbrochene neuerliche Krankmeldung ist daher als weiterer

Krankheitsfall zu zählen ohne Rücksicht darauf, ob die gleiche oder eine andere Krankheit vorliegt.

Auf Antrag des städtischen Gesundheitsamtes zur Kenntnis genommene Heilstätten- oder Landaufenthalte sind als Erkrankungen zu werten, ebenso aus Anlaß von Gesundheitsstörungen und zur Erlangung der vollen Gesundheit erteilte Sonderurlaube.

Durch Schwangerschaft, Entbindung oder Stillurlaub verursachte Dienstverhinderungen sind ausschließlich in der hierfür vorgesehenen besonderen Rubrik zu zählen.

4. Die Krankheitstage sind auf Grund der im Personalkatasterblatt vorgemerkten Dauer der Dienstverhinderung zu errechnen. Hierbei wird aufmerksam gemacht, daß zum Beispiel eine Dienstverhinderung vom 10. bis einschließlich 21. eines Monats nicht, wie sich durch bloße Subtraktion ergeben würde, elf, sondern zwölf Krankheitstagen gleichkommt.

Ist aus Anlaß einer Erkrankung ein Sonderurlaub unter Einrechnung des (restlichen) normalmäßigen Urlaubes gewährt worden, so sind als Krankheitstage nur die den (restlichen) normalmäßigen Urlaub übersteigenden Tage zu rechnen.

5. Die Ausweise sind von den einer Magistratsabteilung unterstehenden Aemtern, Anstalten und Betrieben sowie von den Betriebsbuchhaltungen im Wege der vorgeordneten Magistratsabteilung einzufinden. Eine Protokollierung der Ausweise hat nicht stattzufinden.

Die Vormerkungen in der Rubrik „außergewöhnliche Urlaube und Absenzen“ des Personalkatasterblattes sind künftig derart zu führen, daß ihnen die für die Krankenstatistik benötigten Daten leicht entnommen werden können.

II. Krankenevidenz.

1. Gelegentlich der Zusammenstellung der Ausweise für die Krankenstatistik haben die Dienststellen auf Grund der durchzusehenden Personalkatasterblätter eine besondere Meldung über jeden einzelnen Angestellten zu verfassen, der im abgelaufenen Jahre, gleichgültig ob bei dieser oder während seiner früheren Zuteilung bei einer anderen Dienststelle, mehr als 30 Tage wegen Krankheit abwesend oder — ohne Rücksicht auf die Dauer der Dienstverhinderung — öfter als zweimal erkrankt war.

Die Meldungen sind der Magistratsdirektion erstmalig für das Jahr 1929 bis 20. März 1930 und in Zukunft alljährlich bis 31. Jänner vorzulegen. Hierbei ist die Zahl der vorgelegten Meldebücher anzuführen. Von den Angestellten beigebrachte ärztliche Zeugnisse und etwa eingeholte amtärztliche Untersuchungsbesunde sind, sofern sie sich noch bei der Dienststelle befinden, den bezüglichen Meldungen anzuschließen.

Für die Meldungen wurde eine eigene Druckform (Druckform Nr. 34 des gem. Mag. Exp.) aufgelegt, die in der Druckformabteilung der städtischen Hauptkasse erhältlich ist.

Die Magistratsdirektion wird die Meldungen nach Sichtung und Prüfung an die Personaldienststellen übermitteln, die sie beim Personalakt aufzubewahren haben.

Die bezüglich der Krankenstatistik unter 1. und 3. bis 5. gegebenen Weisungen sind sinngemäß anzuwenden. In den Meldungen sind die durch Schwangerschaft, Entbindung oder Stillurlaub verursachten Dienstverhinderungen durch Bezeichnung eines E, die durch einen Sonderurlaub — soweit er nicht auf den Normalurlaub eingerechnet wurde — begründete Dienstverhinderung ist durch Bezeichnung eines S besonders zu kennzeichnen. In der Rubrik „Ärztliches Zeugnis“ ist, wenn kein solches beigebracht wurde, eine Null,

wenn es der Meldung beiliegt, das Zeichen ./ und, wenn es schon anderweitig vorgelegt wurde, ein bezüglicher kurzer Vermerk einzusetzen.

Ueber nebenberuflich beschäftigte Angestellte, Saisonarbeiter sowie sonstige von vornherein nur für bestimmte kurze Zeit oder vorübergehend verwendete Angestellte sind keine Meldungen vorzulegen, ebenso bis auf weiteres auch nicht für Kollektivvertragsbedienstete.

2. Ueber jede zehn Monate dauernde, durch Krankheit verursachte Dienstverhinderung von Angestellten jeder Art ist künftig von der unmittelbar vorgeordneten Dienststelle fallweise sogleich der Personaldienststelle Mitteilung zu machen. Die Amtsleiter (Vorstände) werden angewiesen, diesen Termin genau wahrzunehmen. Diese Meldung ist aber nicht dahin zu verstehen, daß bei Krankheitsabsenzen in jedem Falle zehn Monate zugewartet wird, sondern es ist wie bisher in allen Fällen offener oder wahrscheinlicher dauernder Dienstunfähigkeit sogleich das Entsprechende einzuleiten.

Die Personaldienststellen werden angewiesen, über alle Fälle, in denen sie nicht sogleich nach Ablauf eines Krankheitsjahres die Quieszierung, allenfalls Pensionierung zu beantragen beabsichtigen, der Magistratsdirektion zu berichten und deren Genehmigung einzuholen.

3. Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 18. März 1922, M. D. 1870/22, betreffend die Evidenzhaltung der durch Krankheit verursachten Dienstverhinderungen der Angestellten tritt außer Kraft. Die dort vorgeschriebene Meldung ist in Zukunft nicht mehr vorzulegen. Der auf Grund dieser Meldungen bei der Magistratsdirektion geführte Krankenkataster wird auf die Personaldienststellen aufgeteilt werden.

Die Personaldienststellen werden im Hinblick auf die vorliegende einheitliche Regelung angewiesen, die in ihrem Bereiche getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der Krankenevidenz zu überprüfen und anzupassen und namentlich periodische Krankmeldungen, soweit sie entbehrlich werden, zur Vermeidung einer überflüssigen Belastung der Dienststellen aufzuheben.

30. Rechnungsabluß, Gemeindeabgaben, Bruttoverrechnung.

M. D. R. 496/29.

Wien, am 18. Februar 1930.

(An die M. Abt. 1, 4, 5, 6 und 47, an die Revisionsstelle für Gemeindeabgaben, an die Direktion des Rechnungsamtes und an die Fachrechnungsabteilungen I a—c, II a, II b, II d, II e und VII.)

Die bei der Gemeindeabgabenverwaltung entstehenden Ausgaben wurden bisher im Wege der Interimsgebarung mit den Einnahmen aus den betreffenden Abgaben kompensiert. Von diesem Vorgang soll jedoch in Zukunft abgegangen und der Grundsatz der Bruttoverrechnung, der sonst für den Gemeindehaushalt gilt, auch auf dem Gebiete der Gemeindeabgabenverwaltung durchgeführt werden.

Um bereits im Hauptrechnungsabluß 1929 die Gemeindeabgabenverwaltung nach dem Grundsatz der Bruttoverrechnung darzustellen, wird folgendes angeordnet:

Die im Bereiche der Abgabenverwaltung auflaufenden Gerichtskosten und Stempelgebühren sind, sofern nicht die abgabepflichtigen Parteien zu deren Rückersatz verhalten sind, in der Verwaltungsgruppe VII, Ausgabrubrik 711 (Rechtsgeschäfte), zu verrechnen. Die sonstigen Auslagen der Abgabenverwaltung und zwar die Ausgaben der Revisionsstelle und gleichartigen Ausgaben der M. Abt. 5, die Tagmarkenprovisionen, Kosten der Autosteuer tafeln, Anzeigerprämien, Sachverständigengutachten u. dgl. sind auf die Ausgabe-

rubrik 201/4 „Sonstige Ausgaben der Abgabenverwaltung“ zu verweisen.

Diese Art der Verrechnung gilt auch für die kommenden Verwaltungsjahre.

31. Kontrahentenrechnungen, Weiterleitung im Dienstwege.

M.D. 1099/30. Wien, am 21. Februar 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates)

Anlässlich eines Falles, in dem ein städtischer Kontrahent, dem nach Befätigung der Arbeitsleistung und Preisrichtigkeit die Rechnung zur Veranlassung der Liquidierung ausgefolgt worden ist, die Rechnung verfälscht hat, wird die Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß von Kontrahenten zur Auszahlung vorgelegte Rechnungen grundsätzlich im Dienstwege an die liquidierende Stelle weiterzuleiten sind. Wenn aus wichtigen Gründen ausnahmsweise die Rechnung dem Kontrahenten zur Beförderung an die liquidierende Stelle ausgefolgt wird, hat dies stets unter Rubrik unter Anbringung einer Verschlußmarke zu geschehen. Eine von der Fachrechnungsabteilung (Betriebsbuchhaltung) bereits adjustierte Rechnung darf dem Kontrahenten auf keinen Fall ausgefolgt werden, sondern ist im Dienstwege oder durch ein Amtsorgan (Amtsgehilfen) an die Zentralrechnungsabteilung weiterzuleiten.

32. Druckwerke, Vertrieb von Haus zu Haus, Strafen.

M.D. 1130/30. Wien am 21. Februar 1930.

(An die M. Abt. 49 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Auf eine Anfrage hat das Bundeskanzleramt (Inneres) mit Erlaß vom 28. Jänner 1930, B. 175083/9/29, folgendes bekanntgegeben:

Nach § 22 des Verwaltungsstrafgesetzes sind, wenn jemand durch verschiedene selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat (sogenannte Realkonkurrenz oder mehrtätiges Zusammentreffen) oder wenn eine und dieselbe Tat unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt (sogenannte Idealkonkurrenz oder eintätiges Zusammentreffen), die Strafen nebeneinander zu verhängen. Es gilt also im Falle der Real- und der Idealkonkurrenz der Grundsatz der Strafenhäufung.

Dieser Grundsatz gilt aber, wie § 22 B. St. G. ausdrücklich hervorhebt, dann nicht, wenn die Tat zwar den Tatbestand mehrerer Strafdrohungen erfüllt, diese Strafdrohungen aber „einander ausschließen“. In einem solchen Fall liegt nicht Idealkonkurrenz, sondern sogenannte Gesetzeskonkurrenz (unechte Konkurrenz) vor.

Daß von zwei Strafdrohungen die eine die Anwendbarkeit der anderen ausschließt, kann sich schon aus dem Wortlaut der Strafdrohungen ergeben, so zum Beispiel dann, wenn die eine Strafbestimmung eine sogenannte Subsidiaritätsklausel enthält („sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt“ oder ähnlich). Allein auch dann, wenn der Ausschluß nicht aus dem Wortlaut der Strafbestimmungen selbst hervorgeht, muß geprüft werden, ob die gleichzeitige Anwendung der mehreren Strafdrohungen, denen die Tat unterstellt werden könnte, nicht vielleicht deshalb ausgeschlossen ist, weil diese mehreren Strafdrohungen zu einander im Verhältnis der Subsidiarität, Spezialität oder Konsumtion stehen (siehe Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 17. Auflage, S. 221, und Lijst-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Auflage, S. 343).

Für die Beantwortung der gegenständlichen Frage ist es nicht entscheidend, ob die in den bezüglichen Strafbestimmungen angedrohten Strafmittel gleich oder verschieden sind.

Eine Prüfung des Verhältnisses der §§ 10 (2) und 13 des Preßgesetzes zu § 19, lit. c, des Hausierpatentes ergibt folgendes:

Der Übertretung nach § 19, lit. c, des Hausierpatentes macht sich schuldig, wer mit unerlaubten Waren Hausierhandel treibt. Nach der Auslegung, die § 1 des Hausierpatentes in der Rechtsprechung gefunden hat, liegt Hausierhandel auch dann vor, wenn jemand innerhalb desselben Ortes von Haus zu Haus mit Waren handelt. Es fällt daher jeder Vertrieb unerlaubter Waren von Haus zu Haus unter die Bestimmung des § 19, lit. c, des Hausierpatentes.

Druckwerke gehören zu den unerlaubten Waren im Sinne des Hausierpatentes. Der Vertrieb von Druckwerken von Haus zu Haus stellt sich daher als ein Spezialfall des Hausierhandels mit unerlaubten Waren, die Bestimmung des Preßgesetzes gegen diese Art des Betriebes als Spezialbestimmung gegenüber der generellen Strafbestimmung des Hausierpatentes gegen den Hausierhandel mit unerlaubten Waren dar. Nach der Regel „lex specialis derogat legi generali“ schließt daher die Strafbestimmung des Preßgesetzes die Anwendung der Strafdrohung des Hausierpatentes aus.

33. Bauten und Betriebsanlagen, Stempelung der Verhandlungsschriften.

M.D. 924/30. Wien, am 25. Februar 1930.

(An die M. Abt. 46, 53 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

Das Zentraltax- und Gebührenbemessungsamt in Wien hat bei den Stempelrevisionen in den magistratischen Bezirksämtern beanstandet, daß die Bauverhandlungsschriften (Druckorte Nr. 329) und die Verhandlungsschriften über Betriebsanlagenehmigungen (Druckorte Nr. 163) ohne Rücksicht auf die Bogenzahl nur mit einem Bundesstempel von 1 S gestempelt werden.

Nach Tarifpost 79, c, bb) des allgemeinen Gebührentarifes 1925 (B. G. Bl. Nr. 208) unterliegen jedoch solche Protokolle einer festen Stempelgebühr von 1 S für jeden Bogen.

Protokolle, die nur aus einem und einem halben Bogen bestehen, unterliegen nach P. 7, Abs. 1, der Vorerrerinnerungen zum allgemeinen Gebührentarif 1925 einer Stempelgebühr von 1 S plus 1 S, somit von 2 S.

Dies wird zur Darnachachtung zur Kenntnis gebracht.

34. Rechnungsabschluss, Mängel.

M.D./R 42/30. Wien, am 26. Februar 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates)

Anlässlich der Ueberprüfung des Rechnungsabschlusses für das Verwaltungsjahr 1928 wurde festgestellt, daß die bei der Ueberprüfung des Rechnungsabschlusses 1925 gerügten Mängel formeller und sachlicher Art, wie sie im Erlasse der Magistratsdirektion vom 8. Februar 1927, M.D./R 56/27 (verlautbart im Hefte III/1927 des Verordnungsblattes unter Nr. 17), aufgezählt sind, noch zum großen Teile fortbestehen, woraus sich ergibt, daß sich die mit der Verfassung des Rechnungsabschlusses betrauten Beamten noch immer nicht bewußt sind, welche Wichtigkeit dieser Arbeit zukommt und welche Genauigkeit sie erfordert.

Ich fordere alle Amtsvorstände auf, dahin zu wirken, daß in Zukunft solche Mängel unbedingt gänzlich vermieden werden.

35. Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, Durchführungserlaß.

M. D. 1195/30. Wien, am 28. Februar 1930.

(An die M. Abt. 46, 52, 53 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Direktion des Stadtbauamtes und die Feuerwehr der Stadt Wien.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 18. Februar 1930, Z. 91.522/11/30, folgendes verlautbart:

(1) Seit der Erlassung der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, R. G. Bl. Nr. 12 (Mineralölverordnung), haben sich nicht nur die für Lagerungen in Betracht kommenden Mineralölmengen bedeutend erhöht, sondern es haben sich auch rücksichtlich der Art, in der diese Lagerungen erfolgen, wesentliche Änderungen vollzogen. Insbesondere als nach dem Kriegsende das sprunghafte Ansteigen des Automobilverkehrs, die beträchtliche Zunahme des Transithandels und eine Reihe anderer Umstände die Errichtung größerer Lager inmitten dicht verbauter Gebiete mit sich brachte, machte sich die Unzulänglichkeit der alten Mineralölverordnung, deren Vorschriften eine hinlängliche Anpassung an die geänderten Verhältnisse nicht zuließen, in erhöhtem Maße geltend. Allerdings konnte zunächst eine Reihe von Schwierigkeiten durch die Hinausgabe von normativen Weisungen und durch die Erlassung einer Verordnung über den Tankwagenverkehr (B. G. Bl. Nr. 186/27) überwunden werden. Nichtsdestoweniger blieb der Zustand ein unbefriedigender. Aus Interesselntreuen wurde vor allem immer wieder darauf hingewiesen, daß die auf Grund der Mineralölverordnung vom Jahre 1901 geltende Einteilung der Mineralöle in zwei Klassen den dermaligen Bedürfnissen der Industrie in keiner Weise entspreche, zumal in dieser Verordnung eine obere Flammpunktgrenze für Mineralöle der II. Klasse überhaupt nicht vorgesehen sei. Außerdem mache sich die unzureichende Elastizität der Bestimmungen des § 18 der in Rede stehenden Verordnung vom Jahre 1901 in der Praxis unangenehm fühlbar. Endlich sei es geboten, die in den letzten Jahren bezüglich der unterirdischen Lagerung von Mineralölen hinausgegebenen Normativerlässe durch gesetzliche, beziehungsweise auf einer gesetzlichen Grundlage beruhende Vorschriften zu ersetzen, um die einheitliche gewerbebehördliche Behandlung dieser Art von Lagerungen (nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung) in höherem Maße zu sichern als bisher. Unter diesen Umständen haben sich das Bundesministerium für Handel und Verkehr und das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Erlassung der im 14. Stück des Bundesgesetzblattes verlautbarten Verordnung vom 7. Februar 1930, B. G. Bl. Nr. 49, betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen entschlossen. Hierbei konnte schon aus verfassungsrechtlichen Gründen — die Abänderung der rein polizeilichen Vorschriften der Mineralölverordnung von 1901 fielen überhaupt nicht in den Wirkungskreis der Bundesgesetzgebung — eine sämtliche Normen dieser Verordnung umfassende Novellierung nicht in Betracht kommen. Auch sonstige legislative Gründe sprachen dagegen, bei der Neuregelung dem in mannigfacher Beziehung nicht entsprechenden Aufbau der alten Verordnung zu folgen. Es erwies sich vielmehr als zweckmäßig und auch durchaus aus-

reichend, die Abänderung der derzeit für den Verkehr mit Mineralölen geltenden Vorschriften im Wege einer auf Grund der §§ 34 a und 74 a der Gewerbeordnung zu erlassenden Verordnung durchzuführen. Hierdurch ergab sich von vornherein eine Beschränkung der Neuregelung auf das rein gewerbepolizeiliche Gebiet. Die neue Verordnung vom Jahre 1930 weicht demzufolge hinsichtlich des Umfanges der in ihr behandelten Materie vor allem in zwei Richtungen wesentlich von der Verordnung des Jahres 1901 ab: Während die letzterwähnte Verordnung im wesentlichen eine Polizeiverordnung darstellt, durch die der Verkehr mit bestimmten organisch zusammengehörigen Stoffen, eben den Mineralölen, auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Rechtes geregelt wird, beschränkt sich die neue Verordnung auf die Regelung des Verkehrs, im besonderen der Lagerung bestimmter Flüssigkeiten in gewerblichen, der Genehmigung nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebsanlagen. Von der Erwägung ausgehend, daß die neue Verordnung — wie schon hervorgehoben wurde — eine Regelung vom allgemein gewerbepolizeilichen Standpunkte darstellt, die Sicherheitsvorschriften zum Schutze der Nachbarschaft sowie des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und Angestellten zum Gegenstande hat, erschien es weiters unzureichend, nur für die in der Mineralölverordnung vom Jahre 1901 aufgezählten Flüssigkeiten (Mineralöle) Vorschriften aufzustellen, hingegen alle jene brennbaren Flüssigkeiten unberücksichtigt zu lassen, die in Ansehung ihrer Gefährlichkeit den verschiedenen Mineralölen gleichzuhalten sind. Unter diesem Gesichtspunkte des gewerblichen Betriebsanlagenrechtes mußten vielmehr — wenigstens grundsätzlich — auch die letzterwähnten brennbaren Flüssigkeiten in die Neuregelung einbezogen werden. Die Verordnung vom 7. Februar 1930 umfaßt daher, indem sie sich lediglich auf die Einrichtung und Betriebsweise solcher im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung genehmigungspflichtiger gewerblicher Betriebsanlagen erstreckt, in denen brennbare Flüssigkeiten gelagert werden, ein engeres Gebiet als die alte Mineralölverordnung, andererseits ist die vorliegende Neuregelung insofern umfassender, als sich ihre Vorschriften nicht nur auf die in der Mineralölverordnung vom Jahre 1901 angeführten Mineralöle, sondern auf alle hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit diesen gleichzuachtenden brennbaren Flüssigkeiten bezieht. Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen der neuen Verordnung folgendes zu bemerken:

Zu § 1, Absatz 1:

(2) Den Bestimmungen der Verordnung unterliegen ausschließlich gewerbliche Betriebsanlagen, in denen brennbare Flüssigkeiten (§ 2) gelagert werden und zwar nur unter der Voraussetzung, daß die in Betracht kommende Anlage sich als eine im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung genehmigungspflichtige darstellt. Auf nicht gewerbliche Anlagen, ebenso auf gewerbliche Anlagen, die nicht genehmigungspflichtig sind, finden die Bestimmungen der neuen Verordnung keine Anwendung. Für solche Anlagen (Lagerungen) gelten — wie dies auch aus § 32 der erläuterten Verordnung hervorgeht — nach wie vor die Bestimmungen der alten Mineralölverordnung (selbstverständlich nur, insofern es sich nur um Lagerungen von Mineralölen im Sinne dieser Verordnung handelt); insbesondere unterliegen diese Anlagen (unter der erwähnten Voraussetzung) demnach auch weiterhin der Genehmigungspflicht durch die Ortspolizeibehörde nach § 19, beziehungsweise der Anzeigepflicht nach § 21 der Mineralölverordnung vom Jahre 1901.

(3) Unter Lagerung im Sinne dieser Verordnung ist jede planmäßige länger dauernde Verwahrung brenn-

barer Flüssigkeiten verstanden, also zum Beispiel nicht die Garagierung von Kraftfahrzeugen mit gefüllten Brennstoffreservoirs; wohl aber ist als Lagerung anzusehen zum Beispiel die Einstellung einer gefüllten fahrbaren Zapfstelle in der Hausflur oder im Hofe während der Nachtzeit, beziehungsweise während der Nichtbenützung; wegen der Behandlung dieser Art von Lagerungen wird im übrigen auf die Ausführungen zu § 10 (Absatz 12 dieses Erlasses) verwiesen.

Zu § 1, Absatz 2:

(4) Die Frage, ob es sich im einzelnen Falle um eine genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlage handelt oder nicht, kann in der Praxis vor allem in jenen Fällen zweifelhaft erscheinen, in denen eine Lagerung der in den §§ 11, 19 und 23 der neuen Verordnung angeführten kleineren Mengen brennbarer Flüssigkeiten in Betracht kommt, zumal solche Betriebsanlagen bisher nicht durchwegs als genehmigungspflichtig behandelt wurden. In dieser Beziehung wird vor allem hervorgehoben, daß es im allgemeinen nicht den der neuen Verordnung zugrunde liegenden Absichten entspricht, eine wesentliche Erweiterung des Kreises der genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen, die mit der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten verbunden sind, herbeizuführen. Eine Genehmigungspflicht wird daher auch fernerhin im Sinne der bisher geübten Praxis nur dann als gegeben anzusehen sein, wenn die Voraussetzungen des § 25 der Gewerbeordnung im konkreten Falle auch tatsächlich zutreffen. Ohne dem Ermessen der zu dieser Entscheidung berufenen Behörde vorzugreifen, kann in dieser Hinsicht festgestellt werden, daß beispielsweise die Einlagerung von einem Faß Benzin oder Benzol samt geringfügigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II und III, wie dies für den Betrieb eines Gepäckdreirades oder dergleichen im Rahmen eines Gewerbebetriebes erforderlich ist, an sich noch nicht die Genehmigungspflicht der betreffenden Betriebsanlage begründet wird; eine solche wird vielmehr erst dann in Frage kommen, wenn der Lagerung vermöge der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhöhte Gefährlichkeit zukommt. Immerhin ergibt sich aus den in den §§ 11, 19, 23, 29 und 31 der Verordnung vom Jahre 1930 vorgegebenen Vorschriften für die Gewerbebehörde die Notwendigkeit, insbesondere bei der ihr (durch Anmeldung des Gewerbebetriebes usw.) zur Kenntnis gelangenden Neuerrichtung von Betriebsanlagen, die mit derartigen Kleinlagerungen von brennbaren Flüssigkeiten verbunden sind, in geeigneter Weise festzustellen, ob im Hinblick auf die vorliegenden Lagerungsverhältnisse die Behandlung als genehmigungspflichtige Betriebsanlage im gegebenen Falle am Platze ist oder nicht. Derartige Erhebungen werden in der einfachsten Form durch Anfragen, gelegentliche Besichtigung durch den Amtstechniker oder durch ein Gewerbeinspektionsorgan oder dergleichen zu pflegen sein. Jedenfalls wird aber auch in jenen Fällen, in denen Lagerungen nach §§ 11, 19 und 23 als genehmigungspflichtig erkannt werden, im Interesse der Parteien von der Abhaltung einer kommissionellen Verhandlung dann abgesehen werden können, wenn sich aus den von der Partei beigebrachten Plänen und Befehlen verlässlich feststellen läßt, daß die Lagerung den Vorschriften der bezogenen Paragraphen entspricht und besondere Umstände, die ein erhöhtes Maß von Vorsicht erfordern, nicht zu berücksichtigen sind. In zahlreichen Fällen dieser Art wird es auch bei nicht den fraglichen Vorschriften entsprechenden Lagerungen möglich sein, ohne Abhaltung einer kommissionellen Verhandlung auf Grund der Pläne und sonstigen Befehle die gebotenen Vorschriften zu machen. Nach den gleichen Erwägungen sind namentlich auch jene Fälle zu behandeln, in denen eine Schlußfassung über die Genehmigungspflicht von Kleinverkaufs-

stätten erfolgen soll. Bei der Beurteilung der Genehmigungspflicht bereits bestehender, bisher jedoch noch nicht genehmigter gewerblicher Anlagen, insbesondere wenn Kleinlagerungen von brennbaren Flüssigkeiten (§§ 11, 19 und 23) in Frage kommen, ist jedenfalls mit tunlichster Schonung der vorliegenden wirtschaftlichen Interessen vorzugehen.

(5) Die Vorschriften des § 20 der Mineralölverordnung vom Jahre 1901, wonach bei allen auf Bahnhöfen und innerhalb des Feuerrayons der Bahnen zu errichtenden Lagerhöfen die Behörde die Bewilligung erst auf Grund der vorher eingeholten Zustimmung der Eisenbahnbehörde und unter Berücksichtigung der von dieser aufgestellten Bestimmungen erteilen darf, werden durch die neue Verordnung, wie sich auch aus deren § 32 ergibt, in keiner Weise berührt.

Zu § 2:

(6) Während nach § 2 der alten Mineralölverordnung die Mineralöle in zwei Gefahrenklassen eingeteilt werden, wobei eine obere Flammpunktgrenze für Mineralöle der II. Klasse überhaupt nicht vorgesehen ist, bezieht sich die neue Verordnung auf alle brennbaren Flüssigkeiten, jedoch nur insoweit, als ihr Flammpunkt 100° Celsius nicht überschreitet. Wie aus § 32 der neuen Verordnung hervorgeht, finden auch die auf die Einteilung in Gefahrenklassen bezüglichen Bestimmungen der Mineralölverordnung aus dem Jahre 1901 auf alle der Genehmigung unterliegenden gewerblichen Betriebsanlagen schlechthin keine Anwendung; es ergibt sich hieraus, daß für die in diesen Betriebsanlagen erfolgende Lagerung auch solcher Mineralöle, deren Flammpunkt über 100° Celsius liegt, die besonderen Vorschriften der alten Verordnung vom Jahre 1901 keine Geltung haben. Die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit solcher Lagerungen von brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von mehr als 100° Celsius ist vielmehr nach den allgemeinen Vorschriften des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung zu beurteilen. Eine sinngemäße Anwendung der neuen Verordnung, beziehungsweise der folgenden Erläuterungen kommt nur dann in Frage, wenn eine Verlagerung brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis zu 100° Celsius erfolgt (§ 28, Absatz 2); bezüglich einer solchen Zusammenlagerung wird auf die Ausführungen im Absatz 42 dieses Erlasses verwiesen.

(7) Stoffe, die bei einer Temperatur von 15° Celsius nach Umkippen des Gefäßes erst nach einigen Minuten auszukühen beginnen, gelten nicht als Flüssigkeit im Sinne dieser Verordnung.

(8) Unter Mischungen sind nur künstlich hergestellte Mischungen brennbarer Flüssigkeiten zu verstehen, während zum Beispiel die aus verschiedenen Fraktionen bestehenden Mineralöle brennbare Flüssigkeiten schlechthin darstellen.

Zu § 3:

(9) Im Gegensatz zur Mineralölverordnung vom 23. Jänner 1901, R.G.Bl. Nr. 12, die, wie erwähnt, nur eine Einteilung in zwei Gefahrenklassen vorsieht, werden nach der neuen Verordnung die brennbaren Flüssigkeiten in drei Gefahrenklassen eingeteilt, wobei die Flammpunktgrenze für die Gefahrenklasse I allerdings nach den Bestimmungen beider Verordnungen dieselbe ist. Diese neue Einteilung in Gefahrenklassen stimmt übrigens mit derjenigen der Durchführungsverordnung IV/2 zur österreichischen Eisenbahnverkehrsordnung (Ministerialverordnung vom 17. Jänner 1929, B.G.Bl. Nr. 37) und den auch im Deutschen Reich geltenden Eisenbahnbeförderungsvorschriften sowie schließlich mit den Bestimmungen der Anlage I zum internationalen Eisenbahngütertarif überein. Von der Anführung handelsüblicher Bezeichnungen wurde, um Mißverständnisse zu vermeiden,

abgesehen; maßgebend ist immer nur der Flammpunkt (vergl. § 6).

(10) Gemäß dem im § 1, Absatz 1, umschriebenen Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht sich die neue Einteilung in drei Gefahrenklassen auf die in genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlagen gelagerten brennbaren Flüssigkeiten, während bezüglich der in nicht gewerblichen und in nicht genehmigungspflichtigen gewerblichen Betrieben gelagerten Mineralöle ohne Rücksicht darauf, ob diese Öle einen Flammpunkt von 100° oder mehr besitzen, die Vorschriften der Ministerialverordnung aus dem Jahre 1901 zur Gänze aufrecht bleiben; diesbezüglich wird auch auf § 32 der neuen Verordnung und auf die Erläuterungen hierzu im Absatz 45 dieses Erlasses verwiesen.

Zu § 4, Absatz 2:

(11) Von einer Berücksichtigung des Barometerstandes bei der Flammpunktbestimmung der brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 55° Celsius und darüber konnte abgesehen werden, weil die sich ergebenden Korrekturen innerhalb der Fehlergrenzen bleiben und überdies angesichts der geringeren Gefährlichkeit dieser Flüssigkeiten eine so genaue Flammpunktbestimmung entbehrlich ist.

Zu § 6:

(12) Um eine unnötige und nicht beabsichtigte Belastung der beteiligten Kreise zu vermeiden, wird in der Regel davon abgesehen werden können, die Vorbringung eines Flammpunktzeugnisses zu verlangen, wenn es sich um die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten handelsüblicher Bezeichnung und Beschaffenheit handelt. Aber auch sonst wird angesichts der Einbeziehung aller brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 100° in die Neuregelung bei der allfälligen Ueberprüfung des Flammpunktes mit einer gewissen Liberalität vorzugehen sein; so wird es insbesondere dann, wenn es sich um bekannte und verlässliche Lieferfirmen handelt, keinem Anstande unterliegen, einen von der Lieferfirma auf der Faktura oder am Lieferschein angebrachten Vermerk über den Flammpunkt einem nach § 7 ausgestellten Flammpunktzeugnis gleichzuhaltend, wobei eine Ueberprüfung jederzeit vorbehalten werden kann.

Zu § 8:

(13) Der erste Absatz dieses Paragraphen bringt zum Ausdruck, daß die Vorschriften des II. Abschnittes der Verordnung („Besondere Bestimmungen“) sich zunächst als rechtsverbindliche Weisungen an die Gewerbebehörden darstellen, nach denen diese bei der Genehmigung der in Frage kommenden gewerblichen Betriebsanlagen vorzugehen haben; es ergibt sich hieraus, daß der Partei (dem Besitzer der Lageranlage) gegenüber durch die in Rede stehenden „Besonderen Bestimmungen“ nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar Recht geschaffen wird. Ferner enthält der gegenständliche Paragraph die wichtige Bestimmung, daß alle Betriebe, bei denen mit Wasser mischbare brennbare Flüssigkeiten, also vor allem Spiritus, in der im § 2 umschriebenen Art gelagert werden, vom Geltungsbereich der neuen Verordnung ausgenommen sind; gewerbliche Betriebsanlagen, in denen solche Flüssigkeiten erzeugt, destilliert oder raffiniert werden, ferner Lagerungen solcher Flüssigkeiten und mit diesen hergestellter Mischungen und Lösungen (zum Beispiel Spirituslauge und dergleichen) unterliegen daher nicht den Bestimmungen des Abschnittes II. Dasselbe gilt für die Betriebe zur Destillation und Raffination von mit Wasser nicht mischbaren brennbaren Flüssigkeiten (das sind in erster Linie die Mineralölraffinerien und gleichartige Betriebe). Von der Erlassung von Vorschriften für die erstgenannten Betriebe mußte mit Rücksicht

auf die außerordentlich vielfältige Form, in der die Lagerung und Verwendung von Spiritus und ähnlichen Flüssigkeiten erfolgt, abgesehen werden. Auch bezüglich der Mineralölraffinerien erwies sich wegen der notwendigen weitgehenden Rücksichtnahme auf den Fabrikationsvorgang die Aufstellung bestimmter Normen für die Einrichtung dieser Betriebe als untunlich. In beiden Fällen bleibt daher zufolge Absatz 3 dieses Paragraphen die Festsetzung der als notwendig erachteten Bedingungen dem Ermessen der Genehmigungsbehörde vorbehalten. Bezüglich der Mineralölraffinerien wird in diesem Zusammenhange darauf aufmerksam gemacht, daß die Errichtung solcher Betriebe in verbaulichem Gebiete naturgemäß auch weiterhin nicht gestattet werden darf, daß aber der gegenwärtig vielfach üblichen Vereinigung des Destillations- und Raffinationsprozesses in einem Raum, die nach dem Wortlaut des (zufolge § 32 der neuen Verordnung allerdings außer Kraft gesetzten) § 11 der Ministerialverordnung aus dem Jahre 1901 unzulässig war, prinzipielle Bedenken dann nicht entgegenstehen, wenn die im konkreten Falle getroffene Anordnung eine genügende Sicherheit gewährleistet.

Zu § 9:

(14) Hier handelt es sich um solche Vorschriften besonderer Art, die wegen der Verschiedenheit der zu berücksichtigenden Verhältnisse im Ordnungswege nicht generell geordnet werden konnten, wie zum Beispiel Löschvorrichtungen, Sicherung einer Löschaktion durch Freihalten von Verkehrswegen, Abtrennung einzelner Teile des Betriebes gegeneinander, ferner Fluchtwege für die Beschäftigten, Ausgestaltung der Arbeitsräume u. dgl., sofern die örtlichen Verhältnisse besondere Vorkehrungen in dieser Richtung erfordern.

Zu § 10:

(15) Die Gestattung einer solchen Ausnahme erweist sich schon jetzt hinsichtlich der Einstellung von fahrbaren Benzinzapfstellen während der Nachtzeit als erforderlich. Bei einer solchen Einstellung liegt zwar, wie schon im Absatz 3 dieses Erlasses ausgeführt wurde, eine Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I im Sinne des § 1, Absatz 1, vor, wobei es sich, wenn als Behälter ein handelsübliches Eisensäß verwendet wird, um die Lagerung von 200 Litern, und wenn ein besonderer Vorratsbehälter vorgesehen ist, um die Lagerung von 400 Litern Benzin und anderen Motortreibmitteln handelt. In diesen Fällen ist aber zu berücksichtigen, daß die Konstruktion der mit dem Lagerbehälter in Verbindung stehenden Abfüllvorrichtung sowie die ganze Anordnung ein unbeabsichtigtes Ausfließen von Benzin praktisch ausgeschlossen erscheinen läßt, diese Art der Lagerung demnach gegenüber der üblichen Faßeinslagerung eine wesentlich erhöhte Sicherheit bietet. Für eine solche Einstellung von fahrbaren Zapfstellen während der Nachtzeit oder während einer längeren Betriebspause wird daher den vom gewerbepolizeilichen Standpunkte aus zu stellenden Anforderungen auch entsprochen, wenn außer der Einhaltung der Vorschriften des § 32 der Ministerialverordnung vom 10. Juni 1927, B.G.B. Nr. 136 (Tankwagenverordnung),

a) der Hof oder die Hausflur, in die die Zapfstelle eingestellt wird, während der Einstellung verläßlich versperrt gehalten wird,

b) das Betreten des Hofes oder der Hausflur mit Feuer oder offenem Licht durch Anschlag verboten wird,

c) brennbare Gegenstände sowie volle und leere Benzinfässer in der Nähe der Zapfstelle nicht gelagert werden,

d) einer mißbräuchlichen Betätigung der Zapfvorrichtung durch ein Vorhängeschloß oder eine entsprechende Ver-

wahrung des abgenommenen Pumpenhebels u. dgl. vorgebeugt ist,

e) unter dem Aufstellungsplatze der Zapfstelle eine Betonmulde mit etwa 50 Liter Fassungsraum vorgesehen wird und

f) für eine entsprechende Ventilation des Aufstellungsraumes vorgesorgt wird, sofern nicht die bauliche Beschaffenheit dieses Raumes eine ausreichende Lüfterneuerung gewährleistet.

Zu § 11, Absatz 1:

(16) Aus der Fassung dieser Bestimmung im Zusammenhange mit § 30, Absatz 1, ergibt sich, daß zur Lagerung nur abgeschlossene Räume verwendet werden dürfen, wobei als feuersicherer Abschluß nur Mauern und Wände aus Ziegeln oder einem gleichwertigen Baustoff sowie mindestens 2,50 cm dicke solide Holztüren mit einer Bekleidung von mindestens 0,50 mm starkem Eisenblech oder Eisentüren anzusehen sind; die Benützung von Stiegenhäufeln und anderen, mit den übrigen frei zugänglichen Räumen des Gebäudes zusammenhängenden Vertikalitäten zur Lagerung ist selbstverständlich unzulässig.

(17) Die Lagerung im Freien ist in diesem Paragraphen nicht ausdrücklich erwähnt; es ist jedoch selbstverständlich, daß auch einer Lagerung im Freien, in Höfen, Gärten u. dgl. bei Einhaltung der Vorschriften des § 14 Bedenken nicht entgegenstehen.

(18) Bei den in diesem Paragraphen geregelten Lagertypen handelt es sich meist um Lager im Zusammenhange mit Kleinbetrieben verschiedener Art (auch Kleinverkaufsstätten). In diesen Fällen ist mit einer nur fallweisen Entnahme der gelagerten Flüssigkeiten durch Abfüllen in Handgefäße u. dgl. zu rechnen, für welche Manipulationen mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse außer den im § 30 vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen besondere Anordnungen nicht getroffen werden können. Anders liegen die Verhältnisse jedoch dann, wenn es sich um die Lagerung von Benzin u. dgl. handelt, das beispielsweise zum Betriebe eines zur Lagerstätte gehörigen kleingewerblichen Motors dient oder wenn die gelagerte Flüssigkeit durch eine außerhalb angebrachte Zapfstelle abgefüllt wird (sogenannte Kleinzapfstellen). Hier ist mit einer dauernden, meist mit dem Verbrauche größerer Flüssigkeitsmengen verbundenen Entnahme zu rechnen. Bei einer solchen Betriebsweise ist zunächst die zur Verhütung von Explosionen unbedingt zu fordernde verlässliche Erdung von Behälter und Leitung sowie die dauernd dichte Verschraubung des Fasses mit der Leitung nur dann gewährleistet, wenn — außer dem zum Anschlusse des Fasses erforderlichen biegsamen Schlauchstück, das aber die Erdung nicht unterbrechen darf, — eine fest verlegte Rohrleitung mit Pumpvorrichtung vorgesehen wird. Die Entnahme aus dem Behälter darf hierbei nur durch Unterdruck erfolgen; ferner werden die Bestimmungen des § 17, lit. c und e, für Kleinzapfstellen außerdem jene des § 17, lit. f, g und i, anzuwenden sein.

(19) Einen Sonderfall stellen jene Kleinzapfstellen dar, bei denen der Lagerbehälter nicht ausgewechselt, sondern nach Entleerung von außen wieder gefüllt wird. Bei solchen Zapfstellen ist gleichfalls die Förderung durch Unterdruck zu bedingen, ferner sind alle Rohrleitungen (Füll-, Entnahme- und Ent- und Belüftungsleitungen) fest zu verlegen; auch ist die Anordnung so zu treffen, daß die Füllung des Lagerbehälters nur bei Verwendung der entsprechenden Füllarmatur bewerkstelligt werden kann, eine behelfsmäßige Befüllung ohne diese jedoch unmöglich ist; schließlich wird für

solche Anlagen die Einhaltung der Bestimmungen des § 17, lit. c bis g und i bis n, vorzuschreiben sein.

(20) Wegen der Einstellung fahrbarer Zapfstellen wird auf die vorstehenden Ausführungen zu § 10 (Absatz 15 dieses Erlasses) verwiesen.

Zu § 11, Absatz 2:

(21) Von der Vorschreibung eines Sicherheitsverschlusses der Behälter mußte abgesehen werden, weil gegenwärtig Benzintannen mit einem Fassungsraum von 20 bis 25 Litern ohne Sicherheitsverschluß, die jeweils sogleich entleert werden, sehr verbreitet sind und ihre Weiterverwendung nicht unmöglich gemacht werden durfte; überdies sind derartige Verschlüsse erfahrungsgemäß von problematischem Wert. Auch die Verwahrung bestimmter Sorten von flüssigen Kohlenwasserstoffen in Glasbehältern mußte mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis zugelassen werden.

Zu § 12, Absatz 1:

(22) Während sich § 11 darauf beschränkt, einen ventilierten und feuersicheren Lagerraum vorzuschreiben, trifft § 12 noch bestimmte Anordnungen über die Beschaffenheit des Fußbodens und der Wände des Lagerraumes sowie über die Ausstattung und die vollständig feuersichere Trennung von anderen Räumen des Gebäudes.

(23) Für eine Lagerung im Freien gilt auch hier die Bemerkung zu § 11 (Absatz 17 dieses Erlasses).

(24) Wegen der Einstellung fahrbarer Zapfstellen wird auf die Ausführungen zu § 10 (Absatz 15 dieses Erlasses) verwiesen.

Zu § 12, Absatz 2:

(25) Für die Lagerung von Benzin und anderen flüssigen Kohlenwasserstoffen gelten die vorstehenden Erläuterungen zu § 11 (Absatz 18 und 19 dieses Erlasses).

Zu § 13:

(26) Während die Lagerung von Mineralölen, besonders von Benzin, sowie von anderen mit Wasser nicht mischbaren Motortreibstoffen in kleinen und größeren Mengen derzeit nahezu als typisiert angesehen werden kann und die Erlassung detaillierter Vorschriften hierfür geradezu im Interesse der beteiligten Kreise gelegen ist, besteht bei den übrigen, der Gefahrenklasse I angehörigen brennbaren Flüssigkeiten keine Einheitlichkeit der Art der Lagerung. Die Verordnung mußte sich daher hier nur auf die Erlassung grundsätzlicher Vorschriften beschränken, im übrigen die Behandlung des Einzelfalles aber dem Ermessen der Genehmigungsbehörde überlassen.

Zu § 17:

(27) Wie schon im Runderlasse vom 23. Juli 1927, Z. 103926/11, ausgeführt wurde, ist bei sachgemäßer Ausführung (Vermeidung von plötzlichen Leitungsverengungen, von nur langsam offenbaren Anschlußorganen, Verhütung eines Sprudels und Quirlens u. dgl.) sowie bei entsprechender Erdung der Behälter und Leitungen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Betriebsvorschriften mit dem Betriebe normal ausgeführter unterirdischer Benzinelagerungen eine die Sicherheit gefährdende statische Aufladung mit Elektrizität und damit auch eine Explosionsgefahr nicht verbunden; auch eine Zündung im Lagerbehälter durch katalytisch wirkende Substanzen ist praktisch als ausgeschlossen zu bezeichnen. Daraus ergibt sich, daß die Vorschreibung einer bestimmten Mindestdichte des zur Einlagerung bestimmten Benzins nicht erforderlich ist, daß vielmehr alle handelsüblichen Sorten von Benzin und anderen Motortreibmitteln in solchen Behältern zur Lagerung zugelassen werden können.

(28) Bezüglich der Situierung solcher Anlagen wird unter normalen Verhältnissen zu fordern sein, daß Behälter mit einem Fassungsraum von mehr als 5000 Litern von bewohnten Gebäuden und anderen zum ständigen Aufenthalt von Menschen dienenden Räumen rund 1 m entfernt sind und daß bei der Situierung des Zapfständers ein Abstand von rund 2 m von Türen und Fenstern derartiger Räume eingehalten wird; nur wenn es sich um angrenzende, besonders feuergefährliche Betriebe handelt, kann unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Vorschreibung eines größeren Abstandes notwendig werden. Auch eine Blitzschutzanlage wird nur dann vorzuschreiben sein, wenn ein besonderer Anlaß hierfür vorliegt.

(29) Bezüglich der Ausstattung der Zapfständer selbst ist folgendes zu bemerken: Die stetige Steigerung des Automobilverkehrs und die durch volkswirtschaftliche Erwägungen gebotene Rücksichtnahme auf den Fremdenverkehr bringen es mit sich, daß bei der Genehmigung von Zapfanlagen auch auf den begrifflichen Wunsch der Automobilisten, sich in bequemer Weise mit dem gewohnten Betriebsstoff versorgen zu können, nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll. Da nun die Zapfständer der verschiedenen hier in Betracht kommenden Firmen hinsichtlich ihrer Form und Farbe die Bedeutung einer Fabrikmarke besitzen, ist die Ausstattung des Zapfständers grundsätzlich als etwas Gegebenes anzusehen und sind allfällige Aufträge, einen in Form und Farbe von dem von der betreffenden Firma sonst benützten Ständerstyp abweichende Zapfständer zu verwenden, nicht am Platze. Auch bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Aufstellungsortes des Zapfständers ist — unbeschadet der gebotenen Rücksicht auf allenfalls in Betracht kommende Baudenkmale u. dgl. — zu beachten, daß es im begrifflichen Interesse der Firmen, aber auch der klaglosen Abwicklung des Automobilverkehrs gelegen ist, daß der Standort der Zapfstellen ohne Schwierigkeit erkennbar ist.

(30) Vorstehende Bemerkungen gelten sinngemäß auch für die Aufstellung und Ausstattung fahrbarer Zapfstellen.

(31) Als gleichwertiges Material im Sinne des § 17, lit. a, werden nicht rostender Stahl sowie Reinnickel anzusehen sein, sofern deren Verwendung vom Einschreiter in Aussicht genommen wird. Auch gegen die Verwendung von Reinaluminium bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, doch erfordert dieser Baustoff hinsichtlich der Blechverbindungen und Befestigung der Rohrverbindungen, Auflager u. dgl., sowie der Reinigung der Behälter besondere Vorkehrungen; auch ist zu beachten, daß eine metallische Verbindung von Aluminium mit anderen Metallen, besonders mit Eisen zu elektrolytischen Erscheinungen führen kann.

(32) Von einer seitens der Interessenten vielfach angeregten grundsätzlichen Genehmigung bestimmter Lagerungssysteme und Sicherheitseinrichtungen durch das Bundesministerium für Handel und Verkehr wird aus prinzipiellen Erwägungen auch weiterhin abgesehen werden; über das Zutreffen der Voraussetzungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen, sowie über die Anerkennung der nach lit. c anzubringenden Sicherungen hat vielmehr die zur Genehmigung der Anlage zuständige Gewerbebehörde zu entscheiden. Dieser Vorgang bedeutet übrigens weder eine Belastung der Parteien noch auch eine Verzögerung des Genehmigungsverfahrens, weil der Einschreiter in den meisten Fällen in der Lage sein wird, sich darüber auszuweisen, daß das von ihm verwendete Lagerungssystem den zu stellenden Anforderungen entspricht; dieser Nachweis ist insbesondere dann als erbracht anzusehen, wenn nach diesem System gebaute Anlagen im

Inland schon genehmigt wurden und sich bei ihnen Anstände nicht ergeben haben. Um jedoch bei der Anerkennung derartiger Sicherheitsvorkehrungen einerseits ein möglichst einheitliches Vorgehen der Gewerbebehörden zu gewährleisten und andererseits sowohl den Behörden als auch den die fraglichen Apparaturen erzeugenden Firmen überflüssige Feststellungen (beziehungswise Erhebungen, Begutachtungen) zu ersparen, wird bezüglich des bei derartigen behördlichen Anerkennungen einzuhaltenden Vorganges in Wiederholung des Runderlasses vom 23. März 1929, Z. 124126/11/1928, folgendes angeordnet:

a) Alle durch die Gewerbebehörde erster oder zweiter Instanz bereits erfolgten sowie künftighin erfolgenden Anerkennungen der in Rede stehenden Art sind unter Anschluß der erforderlichen Befehle (Anerkennungsverfügung, Beschreibung, Pläne) dem Bundesministerium für Handel und Verkehr, Abteilung 6 G. L., mitzuteilen.

b) Künftighin ist, sofern dies im Einzelfall etwa nicht schon den Angaben der Partei entnommen werden kann, noch vor Durchführung einer solchen Anerkennung durch Anfrage beim Bundesministerium für Handel und Verkehr festzustellen, ob die in Betracht kommenden Apparaturen etwa bereits von der Gewerbebehörde eines anderen Verwaltungsgebietes anerkannt wurden.

c) Sofern ein derartiger Ausspruch vorliegt, wird gegen die behördliche Anerkennung der betreffenden Apparatur durch die anfragende Behörde kein Anstand obwalten. Sollten sich Bedenken ergeben, so ist hierüber vor einer Verfügung an das Bundesministerium für Handel und Verkehr zu berichten.

d) Es wird sich empfehlen, den Firmen, die eine behördliche Anerkennung anstreben, zu bedeuten, daß es sich bei dieser Anerkennung zunächst um einen internen behördlichen Akt handelt, durch den der Firma selbst keinerlei Parteienrechte erwachsen.

(33) Die Befüllung der Lagerbehälter kann sowohl aus einem Tankwagen, der beim Füllen mit der Erdleitung des Lagerbehälters gut leitend zu verbinden oder selbst zu erden ist, als auch aus handelsüblichen Eisenfässern erfolgen. Auch in letzterem Falle sind nennenswerte Gefahren, die einen solchen Vorgang vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit unzulässig erscheinen lassen würden, dann nicht vorhanden, wenn die Abfüllung nicht durch einen einfachen Schlauch, sondern mittels Pumpvorrichtung erfolgt, die Saß- und Füllöffnungen entsprechend gesichert sind, die Füllvorrichtung den Vorschriften des § 17, lit. d, entspricht sowie wenn schließlich die entleerten Benzinräser sogleich verschraubt werden und eine Lagerung von vollen oder leeren Fässern in unmittelbarer Nähe der Lageranlage unterbleibt.

Vorstehende Bemerkungen haben auf die Befüllung fahrbarer Zapfstellen und Alleinzapfstellen sinngemäße Anwendung zu finden.

Zu § 17, lit. h:

(34) Während der Runderlaß vom 23. Juli 1927, Z. 103926/11, einen Probedruck von 0.5 Atmosphären und eine Wiederholung der Druckprobe nach drei Jahren vorsah, wird nunmehr mit Rücksicht auf die inzwischen gemachten günstigen Erfahrungen ein Probedruck von 0.3 Atmosphären und eine Wiederholung nach fünf Jahren als ausreichend erachtet. Mit Rücksicht darauf, daß hier in Übereinstimmung mit § 22 der Ministerialverordnung vom 10. Juni 1927, B.G.B.I. Nr. 186 (Tankwagenverordnung), die Bornaahme der Erprobung auch durch ein sachlich vorgebildetes Organ der Unternehmung ausdrücklich zugelassen wird, hat bei der Genehmigung der Anlage eine Vorschreibung des Inhaltes, daß

die Erprobung vom zuständigen Dampfesselprüfungskommissär vorzunehmen ist, als ungerechtfertigt zu unterbleiben.

Zu § 17, lit. m:

(35) Zur Erfüllung dieser Vorschrift sind zum Beispiel die Zapf- und Füllschläuche durch die Türen der Zapfstelle unter Verschluss zu halten oder nach jeder Benützung abzunehmen und nach vollständiger Entleerung geeignet zu verwahren; im letzteren Falle sind die Verschlusstüren der Zapfstelle so anzuordnen, daß sie nur nach Abnahme der Schläuche geschlossen werden können. Auch eine Abnahme und gegen Mißbrauch gesicherte Verwahrung oder eine verlässliche Absperrung des Pumphebels kommt als Vorsichtsmaßregel im Sinne dieser Bestimmung in Betracht.

Zu § 23:

(36) Selbstverständlich ist auch eine Lagerung im Freien zulässig, wobei die Bestimmungen des § 24, Absatz 2, sinn-gemäße Anwendung zu finden haben. Hier ist weiters — im Gegensatz zu den Bestimmungen der §§ 11, 12, 14, 19, 20, 21 und 22 — nicht von der gesamten gelagerten Flüssigkeitsmenge, sondern nur von Flüssigkeiten schlechthin die Rede, weil es bei der geringen Gefährlichkeit der hier in Betracht kommenden Flüssigkeiten in der Regel genügen wird, eine niedrige Schwelle anzuordnen, die ein Ausfließen von etwa 30 Prozent der gelagerten Menge verhindert. Nur wenn die örtlichen Verhältnisse eine besondere Vorsicht erheischen, wird die Vorschreibung einer Auffangtaffe mit einem größeren Fassungsraum in Frage kommen.

Zu § 26, Absatz 7:

(37) Die imperative Vorschreibung der in der alten Mineralölverordnung vorgesehenen Umzäunung des Lagerhofes, das ist der Lagerstätte samt Schutzzone, konnte nicht erfolgen, weil die Einbeziehung öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen usw. in die Schutzzone eine Umzäunung des Lagerhofes in vielen Fällen unmöglich machen wird; sie wird in den meisten Fällen von gewerbepolizeilichen Standpunkte aus entbehrlich sein, von der Unternehmung aber in der Regel schon im eigenen Interesse ausgeführt werden. Vorzuschreiben wird sie jedoch für jenen Teil der Schutzzone sein, der allenfalls zur vorübergehenden Faßlagerung (§ 26, Absatz 8) benützt wird.

Zu § 26, Absatz 9:

(38) Von der Vorschreibung einer Berieselungsvorrichtung wurde mit Rücksicht darauf, daß die Frage der unbedingten Zweckmäßigkeit einer solchen Vorrichtung noch nicht endgültig geklärt ist, abgesehen. Allenfalls kommt die Anordnung einer Berieselungsanlage bei jenen Reservoiren für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrenklassen I und II in Frage, die so nahe stehen, daß sie sich im Falle eines Brandes gegenseitig gefährden.

Zu § 26, Absatz 15:

(39) Bezüglich der Rückschlagsicherungen gelten die Bemerkungen zu § 17 (Absatz 32 dieses Erlasses). Die Mündungen der Dunstabzüge sind gegen das Eindringen von Fremdkörpern zu sichern und so anzuordnen, daß sich die austretenden Dämpfe nicht in der Nähe des Reservoirs sammeln und rasch zerteilen.

Zu § 27, Absatz 1:

(40) Das Verbot der Verwendung von Hochspannung bezieht sich nicht auf die Fahrleitung und die Lokomotiven der allenfalls in die Schutzzone einbezogenen, elektrisch betriebenen Bahnanlagen.

Zu § 27, Absatz 3:

(41) Sollte ausnahmsweise aus besonderen Gründen eine Beheizung von Lagerräumen unvermeidlich sein, dann

kommt hierfür nur eine Warmwasserheizung oder eine gleichwertige Heizeinrichtung in Betracht.

Zu § 28:

(42) Bei solchen Zusammenlagerungen sind die brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von mehr als 100 Grad Celsius keinesfalls ungünstiger zu behandeln als die brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III (vergl. auch die Bemerkungen zu § 3, Absatz 10, dieses Erlasses).

Zu § 29:

(43) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf eine Lagerung in den im Absatz 1 bezeichneten Räumen. Auf die allfälligen Vorratslager der Kleinverfleißer finden naturgemäß alle Bestimmungen der §§ 11 bis 28 Anwendung.

(44) Absatz 1 bestimmt zunächst allgemein, welche Mengen an brennbaren Flüssigkeiten aller Gefahrenklassen (einschließlich der mit Wasser mischbaren) in Kleinverkaufsstätten unter normalen Verhältnissen zulässig sind und welcher Anteil davon auf die mit Wasser nicht mischbaren brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I entfallen darf. Im Absatz 2 wird dann die Höchstmenge festgesetzt, bis zu der im Einzelfalle und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ueberschreitung gestattet werden darf; die Voraussetzung für die Gestattung einer erhöhten Lagermenge im Rahmen des Absatzes 2 wird ferner meist auch dann gegeben sein, wenn eine Zulagerung von mit Wasser mischbaren brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I angestrebt wird.

Zu § 32:

(45) Wie bereits an anderen Stellen dieses Erlasses (Absatz 5, 6 und 10) hervorgehoben wurde, bleiben die Bestimmungen der alten Mineralölverordnung zur Gänze aufrecht für alle nicht-gewerblichen Anlagen, aber auch für gewerbliche Anlagen, insoferne sie nicht genehmigungspflichtig sind, beziehungsweise durch die Gewerbebehörde nicht als genehmigungspflichtig erkannt wurden. Für Anlagen dieser Art gelten daher insbesondere auch die alten Bestimmungen über die Einteilung der Mineralöle in zwei Klassen sowie die rein polizeilichen Vorschriften der Mineralölverordnung von 1901 (§§ 19 und 21) auch weiterhin. Genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen sind jedoch im Sinne der Bestimmung des § 32 der neuen Verordnung von 1930 durchwegs von der Anwendung der daselbst zitierten Paragraphen der alten Mineralölverordnung ausgenommen, also auch dann, wenn sie mit Lagerungen von Mineralölen verbunden sind, deren Flammpunkt über 100 Grad Celsius liegt.

(46) Die in Handhabung der Mineralölverordnung aus dem Jahre 1901 ergangenen nachstehend angeführten Runderlasse sind durch diese Neuregelung gegenstandslos geworden:

1. Z. 92137/11 vom 20. September 1926 (schon durch die Ministerialverordnung vom 10. Juli 1927, V.G.W. Nr. 186 [Tankwagenverordnung], überholt),

2. Z. 103926/11 vom 23. Juli 1927 (berücksichtigt im § 12 und in den Absätzen 27, 28 und 32 dieses Durchführungserlasses),

3. Z. 97351/11 vom 5. August 1927, mitgeteilt mit dem Runderlasse Z. 111735/11/1927 vom 19. Jänner 1928 (berücksichtigt im Absatz 15 dieses Durchführungserlasses),

4. Z. 74131/11 vom 27. Mai 1928 (berücksichtigt im § 17, lit. h, und im Absatz 34 dieses Durchführungserlasses),

5. Z. 87382/11 vom 18. Juni 1928 (berücksichtigt in den Absätzen 18 und 19 dieses Durchführungserlasses),

6. Z. 124126/11/1928 vom 23. März 1929 (berücksichtigt im Absatz 32 dieses Durchführungserlasses),

7. Z. 95204/11 vom 10. Mai 1929 (berücksichtigt im Absatz 33 dieses Durchführungserlasses).

(47) Der unter 3. erwähnte Runderlaß vom 19. Jänner 1928, Z. 111735/11/1927, selbst betrifft die Behandlung fahrbarer Zapfstellen im allgemeinen und wird so wie die Ministerialverordnung vom 10. Juni 1927, B.G.BI. Nr. 186 (Tankwagenverordnung), selbst durch die eben erfolgte Neuregelung der Lagervorschriften für brennbare Flüssigkeiten nicht berührt. Bemerkenswert wird jedoch, daß sich die Tankwagenverordnung nur auf solche Zapfstellen bezieht, bei denen die Fahrbarkeit im vollen Ausmaße gewahrt ist, die also jederzeit, insbesondere während der Nacht von ihrem Aufstellungsplatz entfernt werden können; hingegen stellen Zapfstellen, die nicht auf Rädern ruhen und bei denen eine Ortsveränderung erst nach Lösung von Schrauben u. dgl. möglich ist, Benzinslagerungen dar, auf die die Bestimmungen der neu erlassenen Verordnung Anwendung zu finden haben.

36. Agentieren und Hausieren für die A. B. C.-Vereinigung in städtischen Ämtern, Verbot.

M.D. 6370/29. Wien, am 1. März 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Wie der Magistratsdirektion zur Kenntnis gelangt ist, haben Angestellte im Interesse der sogenannten A. B. C.-Vereinigung, das ist einer Vereinigung von Firmen, die öffentlichen Angestellten Ratenzahlungen beim Warenbezüge gewährt, nicht nur die Propaganda für die Vereinigung durch Verteilung von Zeitschriften, sondern auch die Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit von Kollegen und die Einklassierung von Raten für die Vereinigung übernommen.

Da Zweifel über die Zulässigkeit dieser Tätigkeit bestehen, wird mitgeteilt, daß dieser Tätigkeit das mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 6. Dezember 1928, M.D. 8605/28, erlassene Verbot des Hausierens und Agentierens in den Amtsräumen entgegensteht. In dem erwähnten Erlaß wird die Verbreitung von Ankündigungen u. dgl. in Amtsräumen ausnahmslos verboten. Selbstverständlich fällt darunter auch das Verbot der Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit von Kollegen und die Einklassierung von Raten.

Die Besorgung derartiger Geschäfte in städtischen Amtsräumen ist auch außerhalb der normalen Amtsstunden unstatthaft. Die Vertrauenspersonen dieser A. B. C.-Vereinigung und ähnlicher Vereinigungen haben daher sofort diese Tätigkeit einzustellen.

37. Auszahlungsbelege, Entwertung.

M.D. 1376/30. Wien, am 10. März 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Wie bei der Buch- und Belegkontrolle festgestellt wurde, werden vielfach Rechnungen, Kassenanweisungen und sonstige Auszahlungsbelege, die der Ausstellung von Kassenanweisungen zugrunde liegen, nicht als angewiesen oder ausbezahlt gekennzeichnet, so daß eine mißbräuchliche Verwendung dieser Belege möglich ist. Um eine solche hintanzuhalten, wird angeordnet, daß nach der Auszahlung alle Fatturen und Auszahlungsbelege, sofern sie nicht ohnehin in der Zentralrechnungsabteilung entwertet wurden, mit Tinte in großer deutlicher Schrift mit dem Worte „Bezahlt“ zu überschreiben sind und daß ferner neben oder unter das Wort „Bezahlt“ das Datum der Auszahlung und die Unterschrift des vollziehenden Beamten zu setzen ist.

38. Verwaltungsstrafverfahren, Einvernahme von Lehrlingen als Zeugen.

M.AbI. 1716/30. Wien, am 12. März 1930.

(An die M.AbI. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Der Magistratsdirektion ist zur Kenntnis gelangt, daß Lehrlinge wiederholt wegen falscher Zeugenaussagen in einem gegen ihren Lehrherrn geführten Verwaltungsstrafverfahren den Gerichten angezeigt und gemäß Artikel IX E.G.B.G. verurteilt worden sind.

Mit Rücksicht auf die mangelnde Einsicht jugendlicher Personen für die Folgen einer falschen Zeugenaussage vor der Verwaltungsbehörde und im Hinblick auf das Abhängigkeitsverhältnis von Lehrlingen zu ihrem Lehrherrn, das diese aus Furcht vor persönlichen Nachteilen leicht zu unrichtigen, den Lehrherrn entlastenden Angaben verleiten kann, wird es sich empfehlen, von der Einvernahme von Lehrlingen tunlichst abzusehen, damit nicht aus einem beispielsweise wegen Uebertretung der Lehrlingschutzbestimmungen geführten Strafverfahren der beschuldigte Lehrherr mit einer nicht allzu schwer wiegenden Verwaltungsstrafe, der Lehrling aber, zu dessen Schutz das Verfahren durchgeführt worden ist und der, eben dem Kindesalter entwachsen, aus Unbesonnenheit falsch aussagt, mit einer Gerichtsstrafe, die seine Unbescholtenheit aufhebt, hervorgehen. Es wird deshalb jedesmal eingehend erwogen werden müssen, ob die Einvernahme eines Lehrlings unumgänglich notwendig ist, weil sie als einziges Beweismittel in Betracht kommt, oder ob nicht durch die Einvernahme erwachsener Personen oder die Durchführung anderer Beweise der Tatbestand einwandfrei festgestellt werden kann.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Angestelltenversicherung, Beitragsberechnung bei Versicherten unter 17 Jahren, wenn das Dienstverhältnis während eines Kalendermonates endet.

M.AbI. 14/2853/30. Wien, am 10. März 1930.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 24. Februar 1930, Z. 57122/3/1930, folgendes bekanntgegeben:

§ 109 a des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928 setzt den Beitrag für die Kranken- und Stellenlosenversicherung von Personen unter 17 Jahren bis auf weiteres einheitlich mit 4:50 S für den Monat fest. Einer Beschwerde entnimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung, daß eine Versicherungsstufe für einen derartigen Versicherten, dessen Dienstverhältnis während des Laufes eines Kalendermonates endete, den vollen Monatsbeitrag in Rechnung gestellt hat. Unvorgreiflich der instanzmäßigen Entscheidung im Einzelfalle gibt das Bundesministerium für soziale Verwaltung seiner Rechtsanschauung Ausdruck, daß dieser Vorgang im Gesetz nicht begründet ist, daß vielmehr, wenn ein derartiges Dienstverhältnis nicht mit Monatsende endigt, in sinngemäßer Anwendung des § 114, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928 als Beitrag nur der Teil des Kopfbeitrages fällig wird, der dem tatsächlich im Dienste zugebrachten Teile des betreffenden Monats entspricht. Diese Erwägung gründet sich darauf, daß § 109 a des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928 nur eine der Vereinfachung der Verwaltung dienende Maßregel darstellt, wodurch den Dienstgebern und den Versicherungsträgern die Berücksichtigung der bei jugendlichen Angestellten oft nicht leicht erfassbaren Bezüge erspart werden sollte, daß aber ein Abgehen von dem allgemeinen Grundsatz des § 113 des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, wonach die Beitragspflicht mit der Versicherungspflicht erlischt, der für den Normalfall im § 114, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928 unter besonderer Be-

dachnahme auf die Erfordernisse der Pensionsversicherung näher ausgeführt wird, nicht beabsichtigt war.

Einfuhrscheine für Pferde.

M. Abt. 43/1061/30. Wien, am 14. Februar 1930.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an die Aemter aller Landesregierungen gerichteten Erlasse vom 5. Februar 1930, Z. 9488/Bl. V, nachstehendes bekanntgegeben:

Im Bundesgesetzblatte vom 4. Februar 1930 ist unter Nr. 37 das Bundesgesetz vom 29. Jänner 1930 betreffend Einfuhrscheine für Pferde und Wollereiprodukte verlaublich.

Im Sinne des Ministerialerlasses werden die mit der Abfertigung von Tiertransporten nach dem Auslande betrauten Veterinärorgane unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 9. Oktober 1929, Z. 37333/Bl. V, M. Abt. 43/4694/29, angewiesen, ähnlich wie beim Einfuhrscheinverfahren für Rindvieh auch beim Einfuhrscheinverfahren für Gebrauchspferde mitzuwirken.

Zur Beurteilung, ob überhaupt ein Einfuhrscheinanspruch besteht und welcher Einfuhrscheinwert in Frage kommt, haben die Veterinärorgane auf den Viehpässen zu bescheinigen, ob es sich um Gebrauchspferde und nicht etwa, soweit dies nach den bei den betreffenden Tieren ersichtlichen typischen Merkmalen beurteilt werden kann, um Rennpferde oder um Pferde zum Schlachten handelt, ferner ob die Pferde unter oder über zwei Jahre alt sind und schließlich, ob die Pferde dem Kaltblut- oder dem Warmblutschlag angehören.

Evangelische Pfarrämter augsburgischen Bekenntnisses, Teilgemeinde Wien-Neubau.

M. Abt. 50/II/7901/28. Wien, am 20. Jänner 1930.

(An die M. Abt. 7, 8, 9, 12, 13 a, 49, 51 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an alle Wohlfahrts- und Fürsorgeanstalten der Gemeinde Wien.)

Laut Mitteilung des evangelischen Oberkirchenrates augsburgischen Bekenntnisses in Wien vom 7. Dezember 1929, Z. 5353, besteht seit 1. Jänner 1929 eine selbständige Teilgemeinde Wien-Neubau, dessen Sprengel den Wiener Gemeindebezirk Neubau und die nördlich der Mariahilfer Straße gelegenen Teile des XIV. und XV. Gemeindebezirk (Rudolfsheim und Fünfhaus) umfaßt. Das Pfarramt hat seinen Sitz in Wien, VII. Neubaugürtel 26. Diesem obliegt auch die selbständige Matrosenführung unter den vom Amte der Wiener Landesregierung festgesetzten Vorschriften.

Das im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates Heft VIII/1926 auf Seite 50 bis 52 abgedruckte Verzeichnis der evangelischen Pfarrämter vom 17. März 1926, M. Abt. 50/II/43/1, I. Abschnitt, wird durch Einfügung eines Punktes 8 folgendermaßen erweitert und richtiggestellt:

„8. Wien-Neubau, VII. Neubaugürtel 26 (für den VII. Bezirk (Neubau) und die nördlich der Mariahilfer Straße gelegenen Teile des XIV. und XV. Gemeindebezirk (Rudolfsheim und Fünfhaus).“

Diese Gebietsteile scheiden demnach aus dem Sprengel der evangelischen Teilgemeinde Wien-Gumpendorf (Punkt 4 des erwähnten Erlasses) aus.

Kundmachungen.

Verkehrsbeschränkungen auf der Schlachthausbrücke im III. Bezirke.

M. Abt. 52/335/30. Wien, am 11. Februar 1930.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L. G. Bl. für Wien Nr. 14 von 1928, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1929, L. G. Bl. für Wien Nr. 1 von 1930, werden für den Verkehr auf der den II. mit dem III. Bezirk verbindenden Schlachthausbrücke folgende Anordnungen getroffen:

1. Menschenansammlungen und Umzüge, sowie das Marschieren geschlossener Verbände auf der Brücke sind verboten.

2. Die Brücke darf von Lastwagen, beziehungsweise Lastkraftwagenzügen und Autobussen nur bei leeren Geleisen und auch sonst leerer Fahrbahn mit einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km pro Stunde befahren werden, wenn das Gewicht des Autobusses oder Lastwagens samt Ladung 10 Tonnen, das Gewicht des Lastkraftwagenzuges samt Ladung 17 Tonnen nicht übersteigt und im letzteren Falle annähernd gleichmäßig auf Triebwagen und Anhänger verteilt ist. Die Anordnung über die Geschwindigkeit gilt nicht für Geräte der Feuerwehr.

3. Personenfahrzeuge, zu denen Autobusse nicht zu rechnen sind, dürfen nur dann über die Brücke fahren, wenn sich auf ihr weder ein Lastwagen oder Lastkraftwagenzug, noch ein Straßenbahnzug, noch ein Autobus befindet. In diesem Falle dürfen in jeder Fahrtrichtung gleichzeitig höchstens vier Personenfahrzeuge fahren.

4. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Verkehrsregelung in der Henslerstraße und Stelzhammergasse im III. Bezirke.

M. Abt. 52/6423/29. Wien, am 2. März 1930.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L. G. Bl. für Wien Nr. 14 von 1928, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1929, L. G. Bl. für Wien Nr. 1 von 1930, wird verordnet:

§ 1. Die Henslerstraße wird als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Sigergasse zur Bolderen Zollamtsstraße befahren werden.

§ 2. Die Durchfahrt durch die Stelzhammergasse und die Einfahrt in die Stelzhammergasse von der Sigergasse aus sind verboten.

§ 3. Zu Rettungs- oder Hilfsaktionen fahrende Wagen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Kranken- oder Rettungsdienstes und der Feuerwehr, ferner Straßenfäherungs- und Arbeitsmaschinen sind von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Kundmachung ausgenommen.

§ 4. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 Schilling oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 5. Die Kundmachungen des Wiener Magistrates vom 10. Dezember 1918, M. Abt. IV 2009/18, über das Verbot der Durchfahrt von Lastkraftwagen durch den zwischen dem Kardinal Nagl-Platz und der Leonhardgasse gelegenen Teil der Hainburger Straße und vom 20. Jänner 1912, M. Abt. IV 4568/11, über das Verbot des Durchfahrens und Durchreitens der Rabengasse werden aufgehoben.

§ 6. Die §§ 1 bis 4 dieser Kundmachung treten am Tage der Aufstellung der auf den Einbahnverkehr und das Durchfahrtsverbot hinweisenden Tafeln in Kraft.

§ 5 tritt sofort in Kraft.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

1. Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes.
2. Allgemeines Grundbuchslegungsgesetz.
3. Liegenschaftsteilungsgesetz.
4. Grundbuchs-Novelle.
5. Erste Novelle zum Kartoffelkrebsgesetz.
6. Gewährung eines Zuschusses an die Vertragsangehörigen des Bundes anlässlich der Steigerung der Mietzinse.
7. Erhöhung der Legalisatorengebühren in Tirol und Vorarlberg.
8. Einbeziehung der Ehegattinnen (Ehegatten) der selbständigen Landwirte im Bundeslande Wien in die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz.

9. Einbeziehung der Ehegattinnen (Ehegatten) der selbständigen Landwirte und Pächter in Niederösterreich in die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz.

10. Achtzehnte Ausgabe der Arzneitage zu der österreichischen Pharmakopöe, 8d. VIII.

11. Veröffentlichung von Tarif- und Beförderungsmahnahmen auf Eisenbahnen.

12. XI. Durchführungsverordnung zum Invalidenbeschäftigungsgesetz.

13. Abänderung und Ergänzung der Verordnung über die Anrechnung von Verdienstzeiten für die Ruhegebühbemesung.

14. Beitritt Paraguays zum Antikriegspakt.

15. Konzession für eine schmalspurige Lokalbahn von Birkfeld nach Ratten und Abänderung der Konzessionsbestimmungen für die Lokalbahn von Weiz nach Birkfeld.

16. Erhöhung der Zinsgroßstückensteuer.

17. Einführung einer neuen Druckform der Stammerkklärung (Muster 12 zum Zollgesetz).

18. Uebertragung der Gerichtsbarkeit über Uebertretungen nach Artikel VI der Strafgesetznovelle 1929 an die Jugendgerichte.

19. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.

20. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Lettlands zu den Uebereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten und über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen.

21. Abänderung der Manipulationsvorschrift.

22. Abänderung der Durchführungsverordnung über die Einkommensteuer.

23. Verlängerung der Wirksamkeit der XXIV. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

24. Beitragsleistung der Arbeit(Dienst)geber zum Bundes-Bohn- und Siedlungsfonds.

25. Ein- und Durchfuhr von frischen Kartoffeln und anderen als Träger des Kartoffelkrebsregers in Betracht kommenden Gegenständen.

26. Vierzehnte Ausgabe der Krankentage.

27. Vertrag mit Ungarn über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen.

28. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1930.

29. Bezeichnung von Schaumwein.

30. Abänderung der III. Durchführungsverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz.

31. Feststellung der Gleichwertigkeit der Versorgungsgenüsse der ständigen Forstarbeiter der Bundesforste und der Religionsfondsforste mit der Altersfürsorgerechte nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz.

32. Durchführungsverordnung zu Artikel II, Abschnitt B, der 3. Gehaltsgesetznovelle.

33. Ergänzung der Verordnung betreffend die Vorweisung für die Lehrbefähigungsprüfungen für Volks- und Hauptschulen.

34. Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben.

35. Durchführung des Vertrages mit Ungarn zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern.

36. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

37. Einfuhrscheine für Pferde und Mollereiprodukte.

38. Einfuhrscheinordnung.

39. Ueberwachung der Beschaffenheit von Mollereiprodukten für die Ausstellung von Einfuhrscheinen.

40. Verwendung des pharmazeutischen Hilfspersonals im Betriebe der öffentlichen und Anstaltsapotheken, praktische Ausbildung und Prüfung für den Apothekerberuf.

41. Gehaltsregelung und Umlagentarif der „Pharmazeutischen Gehaltsklasse für Oesterreich“, Abänderung und Ergänzung.

42. Unanwendbarkeit des Grundverkehrsgesetzes in der Katastralgemeinde Badgastein der Gemeinde Badgastein.

43. Staatsvertrag mit Italien über den Luftverkehr.

44. Hinterlegung der Ratifikation Spaniens zum Uebereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs.

45. Ratifikation der Opiumkonvention durch Griechenland und Italien.

46. Beitritt Jugoslawiens zum Berner internationalen Phosphorübereinkommen.

47. Beitritt Luxemburgs zum Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

48. Betrauung des „Landesverbandes für landwirtschaftliche Krankenfürsorge in Oberösterreich“ und des „Linzer Landesverbandes für landwirtschaftliche Krankenfürsorge in Oberösterreich“ mit der Durchführung der Krankenversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz in Oberösterreich.

49. Grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen.

50. Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Vertragsangestelltenverordnung und der Verordnung über die Gewährung einer Sonderzahlung an die Vertragsangestellten des Bundes.

51. Aenderung der Ministerialverordnung über die Ausbildung zum Zahnarzt.

52. Führung der Standesbezeichnung „Zahnarzt“.

53. Festsetzung der Dienstzweige der allgemeinen Verwaltung.

54. Mietzinsbeihilfe für die Assistenten an den gewerblichen Bundeslehranstalten und für die im Dienste des Bundes stehenden Assistentinnen für den Fachunterricht an Frauenberufsschulen.

55. Verlautbarung der für Zündhölzchen entfallenden Steuerbeträge.

56. Internationales Abkommen zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen.

57. Beitritt Mexikos zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

58. Zwischenauslandsverkehr über ungarisches Gebiet.

59. IX. Verzugsgebührenverordnung.

60. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

61. Beitritt Litauens zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen internationalen Gerichtshofes.

62. Gerichtliche Reuegelder und Ganggelder.

63. Beitritt Oesterreichs zum Uebereinkommen zur Schaffung eines internationalen Weininstitutes in Paris.

64. Vornahme einer Betriebszählung.

65. Hinterlegung der Ratifikationen Spaniens zum Uebereinkommen und Statut über das internationale Regime der Eisenbahnen und zum Uebereinkommen über die Durchleitung elektrischer Energie.

66. Vereinfachungen bei Bekanntgabe der Körperschaftsteuerbemessung an den Steuerpflichtigen.

67. Beitritt Großbritanniens zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen internationalen Gerichtshofes.

68. Beitritt Britisch-Indiens zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen internationalen Gerichtshofes.

69. 1. Betriebszählungsverordnung betreffend die Vorhebung.

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.



IV.

26. April.

1930.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

39. Gewerbeanmeldungen, Verfahren.
40. Konzessionen, Rechtskraft der mit dem Mangel des Lokalbedarfes begründeten Entscheidungen.
41. Amt der burgenländischen Landesregierung, Uebersiedlung.
42. Landes- und Gemeindeabgaben und -steuern, Vergütungszinsen
43. Maurermeistergewerbe, Berechtigungsumfang.*)
44. Unbefugte Gewerbeausübung, Bekämpfung.*)
45. Theateragenturen, Konzessionsverleihungen.*)
46. Steuern und Abgaben, Höhe der Verzugszinsen.
47. Posterslagcheine, Versendung mittelst Post.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Oesterreichische Bankrate, Aenderung.
 Vertragsschema für Vereinskrankenkaassen.

Zugoslaviische Marktfahrer, Einziehung von Gewerbebeschein.
 Fleischhauergewerbe, Abgrenzung vom Fleischschlächtergewerbe.

Kundmachungen.

Blumengroßmarkt im I. Gemeindebezirke, Marktverkehr.
 Gemüsegroßmärkte im II. und V. Gemeindebezirke, Marktverkehr.
 Verkehrsregelung im Prater im II. Gemeindebezirke.

Gerichtliche Entscheidungen.

Konzessionen, Pfändung.
 Heimatrechtserwerb nach § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925.
 Gemüsegärtnerei, verwaltungsrechtliche Beurteilung.
 Wohnräume, Verwendung für gewerbliche Zwecke.
 Abwesenheitskurator, Kosten der Bestellung.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

39. Gewerbeanmeldungen, Verfahren.

M.D. 1758/30. Wien, am 18. März 1930.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 5. März 1930, Z. 122893/12/30, folgendes verlaublich:

1. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr wurde von gewerblichen Kreisen darauf aufmerksam gemacht, daß es in der Praxis oft vorkomme, daß Personen, die den Befähigungsnachweis für ein handwerksmäßiges oder ein an den Befähigungsnachweis gebundenes Handelsgewerbe nicht zu erbringen vermögen, das Gewerbe unter Berufung auf die Anmeldung oft monatelang ausüben, weil der Untersagungsbescheid nicht sofort hinausgegeben und die Partei in dem Glauben gelassen werde, die Gewerbeanmeldung gebe ihr trotz dem Mangel der gesetzlichen Erfordernisse das Recht, das Gewerbe bis zum Zeitpunkt der Untersagung zu betreiben. Diese Praxis führe zu Unzukömmlichkeiten der verschiedensten Art. Wenn die Partei einmal ein Gewerbe längere Zeit betrieben habe, so sehe sich die Behörde nicht selten veranlaßt, auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen und der Partei entgegenzukommen. Es komme dann häufig zu Berufungen und Aufsichtsbeschwerden der Genossenschaft, es entstehe Unzufriedenheit auf allen Seiten und es erwache der Behörde nur neue Verwaltungsarbeit. Das Ministerium wurde daher ersucht, entsprechende Weisungen zu erteilen, um eine dem Zweck der gesetzlichen Vorschriften angepaßte Praxis zu erzielen.

Das Ministerium nimmt diese Anregung zum Anlaß, um an den Ministerialerlaß vom 25. November 1909, Z. 30093 (abgedruckt auf Seite 1511 der Gewerbeordnungsausgabe der Staatsdruckerei), zu erinnern. An der in diesem Erlaß festgelegten Anschauung, wonach ein Gewerbe auch beim Mangel gesetzlicher Erfordernisse bis zur (rechtskräftigen) Untersagung fortbetrieben werden darf, muß das Ministerium wohl festhalten, weil sonst in diesem Belange kein Unterschied zwischen den konzessionierten und den anzeigepflichtigen Gewerben bestehen würde (eine Ausnahme besteht mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 14 c, Absatz 4, der Gewerbeordnung nur für die Fälle, in denen die Partei, gleichgültig in welchem Zeitpunkte, um die Dispens vom Befähigungsnachweis ansucht). Diese Rechtsfrage wird aber nahezu gegenstandslos, wenn die Behörde im Sinne der Weisungen des erwähnten Erlasses beim Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses (insbesondere des Befähigungsnachweises) sofort mit der Untersagung vorgeht und wenn außerdem in dem Bescheide, mit dem die Ausstellung des Gewerbebescheines verweigert wird, der allfälligen Berufung hiegegen im Sinne des § 64 A.B.G. die aufschiebende Wirkung aberkannt wird. Auf diese Gesetzesbestimmung war schon in dem Erlaß vom 3. Dezember 1925, Z. 109797 (abgedruckt auf Seite 788 u. ff. der Staatsdruckereiausgabe), aufmerksam gemacht worden, die hierauf bezügliche Stelle dieses Erlasses scheint aber wenig Beachtung gefunden zu haben. Das Ministerium ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft eine strenge Praxis im vorstehenden Sinne eingehalten und namentlich von der Anerkennung der aufschiebenden Wirkung nur dann Umgang genommen werde, wenn ganz besonders triftige

Gründe hierfür sprechen. Ebenso hätte natürlich die Behörde zweiter Instanz, wenn sie einer Berufung der Genossenschaft stattgibt, der allfälligen Berufung des Gewerbeanwärters gegen ihre Entscheidung die aufschiebende Wirkung abzurufen.

Das Ministerium macht bei dieser Gelegenheit auch darauf aufmerksam, daß die Erbringung des Befähigungsnachweises Sache der Partei ist. Wenn diese nicht in der Lage ist, gleich bei der Anmeldung die Befähigung in der im Gesetze vorgeschriebenen Art zu erbringen, so ist die Behörde nicht verpflichtet, Erhebungen hierüber zu pflegen, und braucht auch nicht das Gutachten der Genossenschaft einzuholen (nach § 14f der Gewerbeordnung besteht nur die Verpflichtung, vor Ausfertigung des Gewerbebescheines die Genossenschaft zur Einsicht in die Belege einzuladen), sondern sie kann sofort einen Bescheid hinausgeben, mit dem sie die Ausstellung des Gewerbebescheines verweigert. Dieser Bescheid muß natürlich begründet werden und es genügt nicht ein allgemeiner Hinweis auf den Mangel des Befähigungsnachweises. Wenn in diesem Sinne vorgegangen wird, so wird es bei schriftlichen Anmeldungen meist möglich sein, die Dauer der Fortsetzung des allensfalls schon begonnenen, auf die Anmeldung gestützten Gewerbebetriebes auf einige wenige Tage herabzusetzen. Wenn die Partei das Gewerbe mündlich anmelden will, wird es in solchen Fällen oft möglich sein, sie durch entsprechende Belehrung zu bewegen, von der Anmeldung überhaupt Abstand zu nehmen. Gelingt dies nicht, so ist eben der ablehnende Bescheid sofort mündlich nach den Vorschriften des § 62 A.B.G. zu erlassen.

Das Ministerium hält es für zweckmäßig, bei dieser Gelegenheit anzuordnen, daß von nun an auch die Bescheide, mit denen die Ausstellung des Gewerbebescheines verweigert wird, der Genossenschaft gleichzeitig abschriftlich mitgeteilt werden. Dies belastet die Gewerbebehörden kaum nennenswert, trägt aber sicher dazu bei, die längere Fortsetzung unbefugter Beschäftigungen zu verhindern (wenn der Berufung gegen den ablehnenden Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt ist, so ist der spätere Betrieb unbefugt).

2. Ferner sind Klagen darüber laut geworden, daß die Genossenschaften von der Ausstellung von Gewerbebescheinen oft erst Monate nach der Anmeldung, in einzelnen Fällen sogar erst nach mehr als einem Jahre Kenntnis erhalten. Wenn die Genossenschaft so lange im unklaren darüber bleibe, ob eine Gewerbeanmeldung zur Kenntnis genommen worden ist oder nicht, so werde es ihr erschwert, das Verzeichnis ihrer Mitglieder auf dem laufenden zu halten.

Diese Klagen können gegebenenfalls wohl nur darauf zurückzuführen sein, daß die Anordnungen des oben erwähnten Erlasses vom 25. November 1909, wonach das Verfahren über Gewerbeanmeldungen mit der erforderlichen Raschheit durchzuführen ist, nicht befolgt werden, denn es kann nicht angenommen werden, daß auch gegen die Anordnung des vorletzten Absatzes dieses Erlasses, wonach die Genossenschaften gleichzeitig mit der Ausstellung des Gewerbebescheines zu verständigen sind, verstoßen wird. Das Ministerium macht daher nachdrücklich auf die Notwendigkeit der allen Beteiligten und nicht zuletzt der Behörde selbst zum Vorteil gereichenden raschen Behandlung dieser Angelegenheiten aufmerksam. Es muß allerdings zugegeben werden, — und dies scheint von den gewerblichen Kreisen vielleicht übersehen zu werden, — daß es Fälle geben kann, in denen das Verstreichen eines längeren Zeitraumes zwischen Gewerbeanmeldung und Verständigung der Genossenschaft der Behörde nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Das

Ministerium denkt hier namentlich an die Fälle, in denen die Belege über den Befähigungsnachweis formal vollkommen in Ordnung sind, die Genossenschaft aber bei der Begutachtung Einwendungen, zum Beispiel unter dem Titel erhebt, daß die Zeugnisse gefälscht sind oder nicht der Wahrheit entsprechen. Ueber die Stichhaltigkeit solcher Einwendungen muß die Behörde selbstverständlich erst Erhebungen einleiten, die oft zeitraubend sind, zumal wenn die Einwendungen nicht genügend begründet sind.

3. Endlich wird in den gewerblichen Kreisen auch über die zahlreichen Versuche Klage geführt, den Befähigungsnachweis durch Anmeldung des fabrikmäßigen Betriebes zu umgehen und das Verfahren nach § 1, Absatz 6, der Gewerbeordnung so lange als möglich hinauszuziehen. Dem Ministerium ist aus eigener Erfahrung bekannt, daß die hierauf bezüglichen Klagen nicht unbegründet sind; es ordnet daher an, daß in Zukunft in allen Fällen, in denen es von vornherein oder auf Grund rasch zu pflegender Erhebungen als feststehend angenommen werden kann, daß die Partei tatsächlich gar nicht die Absicht haben kann oder überhaupt nicht in der Lage ist, das Gewerbe fabrikmäßig zu betreiben, die Ausstellung des Gewerbebescheines sofort zu verweigern, der Betrieb zu untersagen und der allfälligen Berufung die aufschiebende Wirkung abzuerkennen ist. Diese Anordnung weicht zwar von der Entscheidung vom 25. Jänner 1909, Z. 38.013/1908 (Seite 198 der Staatsdruckereiausgabe), ab, unter den heutigen Verhältnissen ist aber eine strengere Praxis notwendig. Von der ablehnenden Entscheidung ist die Genossenschaft jedenfalls gleichzeitig zu verständigen.

Von der Anmeldung eines fabrikmäßigen Betriebes ist die Genossenschaft unter allen Umständen und ohne Rücksicht darauf, ob eine sofortige Entscheidung über die Anmeldung in Aussicht genommen ist oder nicht, auch dann sofort zu verständigen, wenn nicht jeder Zweifel darüber ausgeschlossen ist, daß die Partei das Gewerbe tatsächlich fabrikmäßig betreiben will.

40. Konzessionen, Rechtskraft der mit dem Mangel des Lokalbedarfes begründeten Entscheidungen.

M.D. 1864/30.

Wien, am 20. März 1930.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 6. März 1930, Z. 135.105/12/29, folgendes verklaart:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Begründung seines Erkenntnisses vom 2. April 1927, Z. A 489/26/4, erklärt, der Anschauung der beschwerdeführenden Gast- und Schankgewerbe-genossenschaft, ein neuerliches Konzessionsansuchen sei wegen entschiedener Rechtsfrage a limine zurückzuweisen, wenn die Oberbehörde vorher in einer Entscheidung den Bedarf der Bevölkerung verneint habe, nicht beipflichten zu können. Die Voraussetzungen für eine Konzessionsverleihung seien jedesmal neu zu prüfen, denn es handle sich bei der Frage des Lokalbedarfes um die Abschätzung jeweils wechselnder Bedürfnisse der Bevölkerung. Die Motive einer abweislichen Entscheidung, mit der der Lokalbedarf verneint wurde, seien daher nicht der Rechtskraft fähig. („Inwieweit die Gewerbebehörde berechtigt sei, ihre Auffassung hinsichtlich der Bedarfsfrage bei neuerlicher Erwägung der Verhältnisse, selbst bei unveränderter Sachlage, zu berichtigen, konnte ununtersucht bleiben. Sicher sei, daß eine solche Berichtigung nur von der Behörde, die in letzter Instanz die frühere abweisliche Entscheidung gefällt habe,

beziehungsweise von der Oberbehörde vorgenommen werden könne, die im Instanzenzuge berechtigt sei, ihr eigenes Ermessen an Stelle des Ermessens der Unterbehörde zu setzen. Es gehe aber nicht an, daß die Unterbehörde auf Grund des gleichen unveränderten Tatbestandes neuerlich zu der von der Oberbehörde als unzutreffend erkannten Auffassung über die Bedarfsfrage gelange . . .“).

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat sich seither in seinen Entscheidungen an diesen Rechtsstandpunkt des Verwaltungsgerichtshofes gehalten und sich die praktische Anwendung folgendermaßen zurechtgelegt:

1. Neuerliche Ansuchen um Erteilung einer früher wegen Mangels des Lokalbedarfes verweigerten Konzession dürfen in keinem Falle wegen entschiedener Sache zurückgewiesen werden. Die Behörde braucht allerdings nicht das ganze in der Gewerbeordnung vorgeschriebene Verfahren zu wiederholen, wenn seit der früheren Entscheidung nur eine verhältnismäßig kurze Zeit verstrichen ist und der Sachverhalt sich offenkundig nicht wesentlich geändert hat. Sie kann in solchen Fällen zur Begründung ihres zweiten oder dritten ablehnenden Bescheides auf diese Sachlage hinweisen und erklären, daß sie keinen Anlaß habe, denselben Sachverhalt anders zu würdigen. Unter Umständen wird sie gleichzeitig eine Mutwillensstrafe verhängen.

2. In den Fällen, in denen die Oberbehörde vor verhältnismäßig nicht langer Zeit den Lokalbedarf verneint hatte und der Sachverhalt sich nicht wesentlich geändert hat (was entweder offenkundig ist oder durch Erhebungen festgestellt werden muß), leitet die Behörde das neuerliche Ansuchen entweder im Dienstwege an die Behörde, die vorher in letzter Instanz entschieden hatte, diese ändert entweder ihren früheren Bescheid ab oder erklärt mit Bescheid, keinen Anlaß zu haben, von der dem früheren Bescheid zugrundegelegten Würdigung der Sachlage abzugehen oder sie erklärt selbst mit Bescheid, daß sie bei unveränderter Sachlage nicht berechtigt sei, die Entscheidung der höheren Instanz abzuändern.

In der Begründung eines Erkenntnisses aus jüngster Zeit (vom 19. September 1929, Z. A 534/28/5) hat nun der Verwaltungsgerichtshof seinen Rechtsstandpunkt geändert. Es handelte sich um einen Fall, in dem das erste Konzessionsansuchen von zwei Instanzen mangels des Lokalbedarfes abgewiesen worden war, auf das zweite Ansuchen die Behörde erster Instanz die Konzession erteilt, die zweite Instanz über Berufung der Genossenschaft die Konzession verweigert und das Ministerium über Berufung des Konzessionswerbers die Entscheidung der ersten Instanz wieder hergestellt hatte. Der Verwaltungsgerichtshof hat nun selbstverständlich nicht bestritten, daß das Ministerium grundsätzlich berechtigt war, die Konzession zu erteilen, jedoch bemerkt, daß „ein neuerliches Ansuchen, wenn und insoweit es sich lediglich auf die (vom Bewerber) schon im ersten Ansuchen erwähnten Momente gestützt hätte, wegen bereits entschiedener Sache abzuweisen gewesen wäre“ (von der ersten Instanz). Da jedoch der Bewerber in seinem zweiten Ansuchen auf verschiedene Umstände verwiesen habe, die einen Lokalbedarf annehmen ließen und von denen im ersten Ansuchen und in dem darüber abgeführten Verfahren noch nicht die Rede gewesen sei, sei die Behörde erster Instanz mit Recht in die Verhandlung über das neuerliche Ansuchen eingetreten.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr beabsichtigt, in Einkunft diesen geänderten Rechtsstandpunkt des Verwaltungsgerichtshofes seinen Entscheidungen zugrunde zu legen, weil er zweifellos zweckmäßiger ist, und ersucht, auch

die dortige Praxis danach einzurichten. Hiernach wären die folgenden Grundsätze anzuwenden:

Wird in einem Falle, in dem ein Ansuchen um eine Gast- oder Schankgewerbekonzession wegen Mangels des Lokalbedarfes rechtskräftig abgewiesen worden ist, ein neuerliches Ansuchen um Verleihung der Konzession eingebracht und ergibt sich nicht schon aus dem Ansuchen selbst, daß der Gesuchsteller von der Behauptung eines geänderten Sachverhaltes ausgeht, so muß vor weiterer Behandlung des Ansuchens im Sinne der Fragenbeantwortung VI, 45 zunächst durch Vernehmung des Gesuchstellers festgestellt werden, ob er das Ansuchen auf einen geänderten Sachverhalt (der natürlich näher zu begründen wäre) stützt und demgemäß den Anspruch auf einen neuen Bescheid (auf Grund des geänderten Sachverhaltes) erhebt oder ob er bei gleichem Sachverhalt eine neuerliche Ueberprüfung und Abänderung des ersten Bescheides gemäß § 68, Absatz 2, A.B.G. anstrebt.

Im ersten Falle (Behauptung eines geänderten Sachverhaltes) hat über das Ansuchen die in erster Instanz zuständige Behörde zu entscheiden. Findet sie die Behauptung eines geänderten Sachverhaltes für nicht stichhaltig, so hat sie das Ansuchen im Sinne des § 68, Absatz 1, A.B.G. wegen entschiedener Sache zurückzuweisen; eine solche Zurückweisung stellt, wie bereits in der Fragenbeantwortung III, 25 zum Ausdruck gebracht wurde, einen Bescheid dar, der allen sonstigen Bestimmungen über Bescheide unterliegt, somit insbesondere auch nach den in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften im Instanzenzuge angefochten werden kann (§ 63, Absatz 1, A.B.G.) und mit einer dementsprechenden Rechtsmittelbelehrung (§ 58, Absatz 1, und § 61, Absatz 1, A.B.G.) sowie mit einer die Gleichheit des Sachverhaltes betreffenden Begründung (§ 58, Absatz 2, A.B.G.) versehen werden muß. Findet hingegen die Behörde den Sachverhalt tatsächlich so geändert, daß nunmehr der Lokalbedarf als vorhanden anzusehen ist, so hat sie über das Ansuchen wie sonst zu entscheiden, das heißt die angeforderte Konzession zu verleihen; selbstverständlich muß in einem solchen Falle vor der Entscheidung das vorgeschriebene Verfahren (Anhörung der Gemeinde des Standortes und der etwaigen Bundespolizeibehörde, Aufforderung der zuständigen Genossenschaft zur Abgabe ihres Gutachtens) wie sonst neuerlich durchgeführt worden sein.

Liegt jedoch der zweite der beiden obgenannten Fälle vor (Ansuchen um neuerliche Ueberprüfung und Abänderung des ersten Bescheides bei gleichem Sachverhalt), so ist zur Behandlung des Ansuchens gemäß § 68, Absatz 2, A.B.G. in der Stufenfolge der Behörden keine niedrigere Behörde als die zuständig, die den abzuändernden Bescheid erlassen, also in letzter Instanz entschieden hat; es muß das Ansuchen daher, wenn die Behörde, bei der es eingebracht wurde, nicht selbst zuständig ist, im Dienstwege der zuständigen höheren Behörde zur Schlußfassung vorgelegt werden. Findet die zuständige Behörde auf das Ansuchen einzugehen und von dem ihr zustehenden Abänderungsrecht Gebrauch zu machen, so hat dies, wie sich aus der Fragenbeantwortung VI, 49 ergibt, durch einen neuen Bescheid zu geschehen; findet die Behörde aber zur Ausübung des ihr zustehenden Abänderungsrechtes keinen Anlaß, so hat — ebenfalls gemäß Fragenbeantwortung VI, 49 — die Erlassung eines Bescheides zu unterbleiben, da nach ausdrücklicher Vorschrift des § 68, Absatz 7, A.B.G. auf die Ausübung des Abänderungsrechtes und somit auch auf die Erlassung eines Bescheides hierüber niemandem ein Anspruch zusteht; wohl aber bleibt es der Behörde unbenommen, von ihrer negativen Schlußfassung dem Gesuch-

steller eine nicht den Charakter eines Bescheides besitzende Mitteilung zukommen zu lassen, wie solche Mitteilungen im § 18 U.B.G. — abgesehen von Bescheiden — vorgesehen sind.

In derselben Weise wird in allen anderen Fällen von Ermessensentscheidungen vorzugehen sein.

41. Amt der burgenländischen Landesregierung, Ueberfiedlung.

M.D. 1943/30. Wien, am 24. März 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Das Amt der burgenländischen Landesregierung ist von Sauerbrunn nach Eisenstadt überfiedelt und hat am 1. April 1930 den Amtsbetrieb in Eisenstadt (Landhaus) im vollen Umfange aufgenommen.

42. Landes- und Gemeindeabgaben und -steuern, Vergütungszinsen.

M.D. R/100/30. Wien, am 25. März 1930.

(An die M.Abt. 4, 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II a, II c, II d und II e, an die Rechnungsabteilung II e, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Nach dem Landesgesetze vom 4. November 1921, L.G.B.I. für Wien Nr. 155, welches gleichzeitig mit dem Bundesgesetze vom 13. Oktober 1921, B.G.B.I. Nr. 566 (Einhebungsgesetz), in Kraft getreten ist und sich auf dieses bezieht, können für nicht rechtsbeständig geleistete Beträge an Zuschlägen, Umlagen, Gebühren und sonstigen Abgaben und Steuern des Landes oder der Gemeinde Wien Vergütungszinsen in sinngemäßer Anwendung des Einhebungsgesetzes beansprucht werden.

Nach der zu dem vorgenannten Landesgesetz erlassenen Durchführungsverordnung des Stadtsenates als Landesregierung vom 17. Jänner 1922, L.G.B.I. für Wien Nr. 12, ist für den Beginn des Laufes der Vergütungszinsen der Tag der Empfangsverrechnung der ungebührlich geleisteten Zahlung, für das Ende des Laufes der Vergütungszinsen der Tag, an dem dem Abgabepflichtigen die amtliche Verständigung über die Rückvergütung zugestellt oder dieser Betrag auf einen anderweitigen Abgaberrückstand gutgeschrieben wurde, maßgebend.

Nach § 12 des Einhebungsgesetzes gilt eine Zahlung als nicht rechtsbeständig (ungebührlich) geleistet, wenn

1. die Vorschreibung, auf welche sie abgestattet wurde, durch die über ein Rechtsmittel erfolgte rechtskräftige Entscheidung der höheren Instanz oder kraft eines gerichtlichen Ausspruches als im Gesetz nicht begründet erkannt wird,

2. der Steuerpflichtige im Zuge des Rechtsmittelverfahrens oder des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe von der Abgabebemessungsbehörde klaglos gestellt wird, sei es, daß die Vorschreibung ganz aufgehoben oder derart beschränkt wird, daß die erfolgte Einzahlung die erübrigende Vorschreibung übersteigt,

3. auf Grund einer Verpflichtung zur Voreinzahlung Beträge über die Ziffer der späteren endgültigen Vorschreibung hinaus geleistet wurden.

Im Falle der Aufhebung einer Entscheidung besteht ein Anspruch auf Vergütungszinsen vorerst nur nach Maßgabe der neuerlichen Entscheidung, die an Stelle der aufgehobenen tritt. Hierbei bleiben allfällige weitere Ansprüche, die sich infolge des gegen die neuerliche Entscheidung zulässigen Rechtzuges etwa in Zukunft ergeben könnten, aufrecht.

Einzahlungen, die freiwillig vor den gesetzlichen Einzahlungsterminen geleistet wurden oder infolge freiwilliger Ueberzahlung die jeweils fälligen gesetzlichen Teilzahlungen der ursprünglich in Beschwerde gezogenen Jahres- oder Gesamtvorschreibung übersteigen, haben hinsichtlich dieser Voraus- oder Ueberzahlung als rechtsbeständig vereinnahmt zu gelten.

Einzahlungen, die auf Grund einer gesetzlich vorgesehenen Selbsteinschätzung (Abrechnung) geleistet werden, ohne daß gleichzeitig um einen Feststellungsbescheid ersucht wurde (Zahlungen unter Vorbehalt), gelten bis zu dem unbekanntem Betrage auch dann als rechtsbeständig vereinnahmt, wenn der Abgabebetrag durch eine spätere amtliche Ermittlung, allenfalls auch infolge Einspruches während der Beanständigungsfrist herabgesetzt wird.

Bei rechtsbeständig vereinnahmten Zahlungen hat der Abgabepflichtige zwar keinen Anspruch auf Vergütungszinsen, wohl aber auf Rückerstattung oder Gutschrift der zuviel geleisteten Zahlung.

Die Vergütungszinsen können in der jeweils für die direkten Steuern und Gebühren des Bundes geltenden Höhe beansprucht werden. Sie betragen derzeit $\frac{1}{2}$ vom Hundert für den Kalendermonat. Bei den Zuschlägen, Umlagen, Gebühren und sonstigen Abgaben und Steuern des Landes oder der Gemeinde Wien sind sie nach der Durchführungsverordnung des Stadtsenates als Landesregierung tagweise (nicht nach Monaten) zu berechnen.

Nach § 11 des Einhebungsgesetzes besteht ein Anspruch auf Anrechnung von Vergütungszinsen nur dann, wenn die im einzelnen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Streitfall nicht rechtsbeständig vereinnahmten Beträge 50 S und die gleichzeitig entfallenden Vergütungszinsen 5 S übersteigen. Wenn von nicht rechtsbeständig vereinnahmten Zuschlägen, Umlagen, Gebühren und sonstigen Abgaben und Steuern des Landes oder der Gemeinde Wien (Dauervorschreibungen, Abrechnungsabgaben) Vergütungszinsen beansprucht werden, ist der Berechnung der nicht rechtsbeständig vereinnahmte Gesamtbetrag, der auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung zur Vergütung des Abgabepflichtigen gestellt werden muß, zugrundezulegen.

Der Anspruch auf Vergütungszinsen erlischt, wenn er nicht binnen Jahresfrist vom Tage der Zustellung der verwaltungsbehördlichen Entscheidung oder vom Tage der Verkündung des gerichtlichen Erkenntnisses, auf Grund dessen die Abschreibung stattfindet, geltend gemacht wird.

Die nicht rechtsbeständig vereinnahmten Zahlungen einschließlich der Vergütungszinsen sind nur insoweit zur Verfügung des Abgabepflichtigen zu stellen, als ihnen keine bereits fällige anderweitige Abgabenschuldigkeit des Abgabepflichtigen gegenübersteht (§ 14, Absatz 2, des Einhebungsgesetzes). Der Ausgleich zwischen verzugszinspflichtigen Rückständen und vergütungszinsberechtigten Forderungen ist aber wegen der verschiedenen Höhe des Zinsfußes nur nach vorheriger Anrechnung der Verzugszinsen und Vergütungszinsen statthaft.

Wird von einem Hauseigentümer bei Rückzahlung der von ihm eingehobenen Wohnbausteuerbeträge ein Vergütungszinsanspruch gestellt, so ist in einem derartigen Fall die Beizung der M.Abt. 5 einzuholen, die die Ansprüche des Hauseigentümers und die seiner Mieter auseinanderzuhalten und zu beurteilen hat.

Burden bei der Abstattung der ursprünglichen (später herabgesetzten) Gebühr Nebengebühren aufgerechnet und bezahlt, so ist der Konto zur Richtigstellung der feinerzeit angerechneten Nebengebühren neu aufzustellen. Die Beträge, von welchen Vergütungszinsen zu berechnen sind, als auch die Zeiträume, für welche ein Anspruch auf Verzinsung

besteht, sind auf Grund des neu aufgestellten (richtiggestellten) Kontos zu ermitteln, wobei von der Annahme auszugehen ist, daß die nunmehrige (herabgesetzte) Gebühr schon zur Zeit der Verrechnung der Zahlungen bekannt gewesen ist. Es ist daher der Differenzbetrag zwischen den auf die ursprüngliche Schuldigkeit geleisteten Zahlungen einschließlich aller bezahlten Nebengebühren und der herabgesetzten Schuldigkeit einschließlich aller richtiggestellten Nebengebühren zu verzinsen.

Die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und die Rechnungsabteilung II c haben die Vergütungszinsen getrennt nach den Abgaben, von denen sie berechnet werden, in besonderen Journalen (Steuerdienst-Druckform Nr. 110) zu verrechnen. Die Journale für Vergütungszinsen sind entsprechend zu überschreiben (zum Beispiel Vergütungszinsen von der Fürsorgeabgabe), die Summen jedoch nicht an die Hauptjournale anzuschließen, sondern im Kassengebarungsausweis, Zahlungskonto bei der betreffenden Abgabe getrennt nachzuweisen. Auch auf den Konten ist die Ausgabe von Vergütungszinsen getrennt von einer etwaigen gleichzeitigen Umbuchung (zur Richtigestellung der Verzugszinsen) zu buchen und bei der betreffenden Buchungspost vorzumerken, daß Vergütungszinsen ausgegeben wurden.

Bei der Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, hat es hinsichtlich der Verrechnung der Vergütungszinsen bis auf weiteres bei dem bisherigen Buchungsvorgang zu verbleiben.

Die Vergütungszinsen sind aus der Ausgab rubrik 201/4 „Sonstige Ausgaben für die Abgabenverwaltung“ zu decken; das Erforderliche hat die Fachrechnungsabteilung II d zu veranlassen, der hinsichtlich der bei den Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und der Rechnungsabteilung II c geführten Konten von der Fachrechnungsabteilung II e entsprechende Kassenanweisungen zu übermitteln sind.

43. Maurermeistergewerbe, Berechtigungsumfang.

M. D. 1077/30.

Wien, am 2. April 1930.

(An die M. Abt. 46, 53 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die Zentralvereinigung der Bauführer Oesterreichs hat darüber Beschwerde geführt, daß in letzter Zeit das Recht der Maurermeister zur Durchführung von Hochbauten vielfach eingeschränkt wird und daß in Fällen, wo Maurermeister Arbeiten unter Leitung eines Baumeisters ausführen, die Maurermeister zu den Baukommissionen nicht zugezogen werden.

Zur Erzielung einer einheitlichen Praxis wird nachstehendes mitgeteilt:

Nach § 3, Absatz 4, des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, B. G. Bl. Nr. 193, darf der Maurermeister in Orten, die wie Wien als ausgenommen erklärt worden sind, die in sein Fach einschlagenden Arbeiten selbständig nur an solchen Bauten ausführen, die nicht die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe bedingen.

Im Durchführungserlasse des Ministeriums des Innern vom 15. Jänner 1894, B. 186/M. J., an alle politischen Landesstellen (Norm. Slg. 461) wird über den Berechtigungsumfang der Maurermeister in ausgenommenen Orten folgendes ausgesprochen:

„Der Maurermeister darf in den ausgenommenen Orten selbständig, das ist ohne sich der Leitung eines höher qualifizierten berechtigten Fachmannes (Baumeister, Architekt, Zivilingenieur, Bauingenieur) zu unterstellen, bloß solche Arbeiten seines Gewerbes ausführen, welche das Ineinandergreifen verschiedener Baugewerbe

nicht bedingen. Hingegen ist es dem Maurermeister nicht verwehrt, unter der wirklichen, nicht bloß fiktiven Leitung eines Baumeisters oder behördlich autorisierten Privattechnikers alle in sein Fach einschlagenden Arbeiten auszuführen.

Es sind demnach folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Der Maurermeister darf selbständig in Wien nur solche Arbeiten ausführen, die nicht die Mitwirkung verschiedener anderer Baugewerbe bedingen. Als solche kommen in Wien der Zimmer- oder Steinmetzmeister in Frage. Er darf daher ein ganzes Haus, sei es auch noch so klein, nicht aufbauen, wenn bei Ausführung des Daches und der Stufen das Eingreifen des Zimmer- und Steinmetzmeisters nötig ist. Ein Haus dagegen, bei dem ein Eingreifen anderer Baugewerbe nicht erforderlich ist, wenn beispielsweise Dach und Stiegen in Eisenkonstruktion ausgeführt werden, könnte er darnach ausführen.

Kommt dagegen bei einer Bauführung die Vereinigung der verschiedenen Baugewerbe zukommenden Arbeiten vor, muß sich der Maurermeister gemäß § 3, Absatz 4, des Baugewerbegesetzes und des Durchführungserlasses der Leitung und Aufsicht eines Baumeisters bedienen. Er kann also unter dieser Voraussetzung auch ein Haus bauen.

Aus der im § 3, Absatz 1, des Baugewerbegesetzes, allerdings für die nicht ausgenommenen Orte enthaltenen Beschränkung ist ferner zu folgern, daß der Maurermeister auch in den ausgenommenen Orten nur jene Bauten selbständig ausführen darf, bei denen keine belangreichen Konstruktionen vorkommen.

Er wird demnach vom bautechnischen Standpunkte selbst dann, wenn andere Baugewerbe bei einem konkreten Baue nicht in Frage kommen (§ 3, Absatz 4), nicht berechtigt sein, ein Haus zu bauen, wenn besondere Konstruktionen in Frage kommen. In der Regel wird sich seine Baubefugnis auf das Innere eines Hauses erstrecken. Hier kann er alle Bauarbeiten vornehmen, die keine größeren konstruktiven Aenderungen beinhalten. Er wird zum Beispiel eine Gurte ziehen oder einen einfachen Träger einziehen können, Türöffnungen zumauern oder in nicht tragenden Mauern ausbrechen dürfen und dergleichen, dagegen darf er aus den angeführten Gründen zum Beispiel einen tragenden Pfeiler nicht entfernen.

Ob der Maurermeister die eine oder andere Arbeit ausführen darf, läßt sich immer nur an der Hand des bestimmten Falles mit Verlässlichkeit feststellen. Im Zweifelsfalle müßte eine Umfangsentscheidung nach § 36 der Gewerbeordnung gefällt werden.

b) Wenn sich der Maurermeister unter die wirkliche und nicht bloß fiktive Leitung eines Baumeisters begibt, dann kann er alle Bauten ausführen. Er ist Unternehmer gegenüber dem Bauherrn, er schließt mit ihm den Werkvertrag ab, er besorgt den Ankauf des Baumaterialies, er verwendet seine eigenen Hilfsarbeiter, zu deren Haltung er nach der Gewerbeordnung berechtigt ist und die er auch gegen Krankheit und Unfall zu versichern hat, während der Baumeister bloß die Aufsicht und Leitung des Baues tatsächlich führt. Diese wird darin bestehen, daß er in Fragen höherer bautechnischer Art Pläne und Berechnungen anfertigt und Weisungen bei der Ausführung erteilt, daß er sich von der planmäßigen Ausführung der Arbeiten und der Befolgung seiner Weisungen überzeugt und daß er die Bauführung des öfteren auch tatsächlich in Augenschein nimmt, kurz sie überwacht.

Es wird Pflicht der Bauaufsichtsbehörde sein, der Ueberwachung dieser Fälle ein besonderes Augenmerk zuzu-

wenden, denn von dieser tatsächlichen Unterstellung ist nur ein kleiner Schritt zur fiktiven, die dann im Einzelfalle oft den Tatbestand der Deckung ergeben wird. Ob diese aber vorliegt, kann nicht nach allgemein aufgestellten Gesichtspunkten, sondern nur an der Hand des Einzelfalles beurteilt werden.

Zu den Bauverhandlungen ist in Fällen, in denen die Arbeiten von einem Maurermeister unter Leitung eines Baumeisters durchgeführt werden, sowohl der Baumeister als auch der Maurermeister einzuladen.

44. Unbefugte Gewerbeausübung, Bekämpfung.

M.D. 1617/30. Wien, am 4. April 1930.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Der Wiener Gewerbegeoffenschaftsverband hat beim Bundesministerium für Handel und Verkehr, wie aus seinem Erlasse vom 26. Februar 1930, Z. 122.005/12, hervorgeht, über das Umsichgreifen der unbefugten Gewerbeausübung und des unbefugten Hausierens Klage geführt und um Abhilfe gegen diese in den heutigen wirtschaftlich schweren Zeiten eine besondere Beeinträchtigung der befugten Gewerbetreibenden bildenden Tätigkeiten ersucht. Das Bundesministerium verschließt sich nicht der Einsicht, daß bei der Strafverfolgung aus Menschlichkeitsgründen mitunter ein milderer Maßstab angelegt wird, weil es sich oft um Personen handelt, die sich in ärgster wirtschaftlicher Bedrängnis befinden. Trotzdem geht es aber nach Meinung des Bundesministeriums nicht an, die erwähnten unbefugten Tätigkeiten im bisherigen Ausmaße weiter zu dulden, weil sonst in der Bevölkerung die Achtung vor dem Gesetze zu schwinden droht.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, den unbefugten Gewerbebetrieben und dem unbefugten Hausieren ihr ganz besonderes Augenmerk zuzuwenden. Wenn auch die wirtschaftliche Lage bei Bemessung der Strafen in Betracht zu ziehen ist, so dürfen diese doch nicht so gering sein, daß sie wirkungslos bleiben. Die Strafen haben nicht nur den Zweck, gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen zu sühnen, sondern sollen auch den Bestraften die Notwendigkeit der Beobachtung der Gesetze zum Bewußtsein bringen und sie veranlassen, ihr Tun und Lassen mit den bestehenden Vorschriften in Einklang zu bringen. Zu niedrig bemessene Strafen können dieses Ziel nicht erreichen.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Fälle wäre es nicht angebracht, beim Strafausmaß nach einer gewissen vorgelegten eingebürgerten Staffe lung förmlich automatisch vorzugehen. Gerade die wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern es heute besonders, die zur Anzeige gebrachten Fälle einer genauen Prüfung zu unterziehen und, ohne in die wirtschaftliche Existenz des Beschuldigten vernichtend einzugreifen, ein solches Strafausmaß zu wählen, daß der mit der Strafe verbundene Zweck auch bei weitgehender Zuerkennung von Milderungsgründen im Einzelfalle noch wirksam erreicht wird.

45. Theateragenturen, Konzessionsverleihungen.

M.D. 2092/30. Wien, am 4. April 1930.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien hat aufmerksam gemacht, daß das reichsdeutsche Gesetz vom 16. Juli 1927 über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im § 55 die gewerbsmäßige Stellenvermittlung vom 1. Jänner 1931 an verbietet. Mit diesem Zeitpunkte erlischt im Deutschen Reiche die Erlaubnis zum gewerbs-

mäßigen Betriebe der Stellenvermittlung. Den seit dem 2. Juni 1910 das Gewerbe legal ausübenden Stellenvermittlern wird eine angemessene Entschädigung gewährt. Während nun die gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen in Deutschland für Haus- und landwirtschaftliches Personal einen lokalen Charakter haben, gilt dies nicht für die Stellenvermittlungen von Bühnen- und Konzertkünstlern und Artisten. Das Agentenwesen auf diesem Gebiete hat in allen Kulturstaaten eine außerordentliche Bedeutung erlangt. Die völlige Abschaffung der Theateragenturen in Deutschland und ihr beabsichtigter Ersatz durch eine öffentliche paritätische Stellenvermittlung für das Bühnenpersonal ruft nun im Deutschen Reiche eine beträchtliche Bewegung in den beteiligten Kreisen hervor und löst Bestrebungen aus, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen. Insbesondere scheinen Absichten der reichsdeutschen Theateragenturen zu bestehen, ihren Betrieb in Zukunft von österreichischen Städten aus fortzusetzen. Die deutschen Angestelltenorganisationen haben nun die österreichischen Angestelltenverbände und diese die Wiener Arbeiterkammer ersucht, Vorkehrungen zu treffen, daß eine Umgehung dieser grundlegenden deutschen Gesetzesbestimmung, deren Verwirklichung einen bedeutsamen sozialpolitischen Fortschritt darstellt, nach Möglichkeit hintangehalten werde.

Es werden daher in Zukunft Konzessionen zum Betriebe von Theateragenturen nach § 21 a der Gewerbeordnung, insbesondere solche mit dem hauptsächlichsten Zwecke der Stellenvermittlung nach Deutschland nicht zu erteilen sein. Wenn auch aus der Neuerrichtung solcher Agenturen möglicherweise den österreichischen Künstlern Vorteile erwachsen können, so ist doch andererseits zu befürchten, daß von reichsdeutscher Seite Sperremaßnahmen gegen österreichisches Bühnenpersonal in Deutschland ergriffen werden, falls Oesterreich eine Umgehung der deutschen Gesetzesbestimmungen auffällig begünstigen sollte.

Bei der Stellung von Anträgen und der Berichtserstattung im Magistratsenate ist auf den vorstehenden Erlaß Bedacht zu nehmen.

46. Steuern und Abgaben, Höhe der Verzugszinsen.

M.D. 2316/30. Wien, am 11. April 1930.

(An die M.Abt. 4, 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen sämtlicher magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II c und II e, an die Rechnungsabteilung II e, an die Direktion des Rechnungsamtes, an die Vorstände des Steuerdienstes und des Einhebungsdienstes.)

Das Bundesministerium für Finanzen hat auf Grund des § 7 des Einhebungsgesetzes vom Jahre 1925, B.G.B. Nr. 373, mit Verordnung vom 31. März 1930, B.G.B. Nr. 103, folgendes angeordnet:

„Der Zinsfuß der Verzugszinsen von Gebühren, direkten Steuern, Verbrauchssteuern des Bundes und diese Steuern betreffenden Strafen beträgt vom 1. April 1930 angefangen 0·65 vom Hundert für den Kalendermonat.“

Da rückständige Steuern und Abgaben des Landes oder der Gemeinde Wien nach dem Gesetze vom 4. November 1921, L.G.B. für Wien Nr. 155, in der jeweils für die direkten Steuern des Bundes geltenden Höhe zu verzinsen sind, hat auch für derartige Rückstände vom 1. April 1930 angefangen der Zinsfuß im Ausmaße von 0·65 vom Hundert Anwendung zu finden.

Der Zinsfuß für Vergütungszinsen, der gemäß der Durchführungsverordnung des Bundesministeriums für

Finanzen vom 1. Oktober 1925, B.G.B. Nr. 375, ein halbes Prozent für den Kalendermonat beträgt, bleibt unverändert.

47. Posterslagscheine, Versendung mittels Post, Bewertung.

M.D. 2358/30.

Wien, am 11. April 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Zur Aufklärung wird folgendes bekanntgegeben:

Nach den Postvorschriften sind Posterslagscheine, die mittels Post an Parteien zur Einzahlung von Beträgen versendet werden,

1. entweder als Drucksachen oder
 2. als Drucksachen und gleichzeitig als Postkarten oder
 3. als Briefe
- zu bewerten.

Zu 1. Als Drucksache (Gebühr derzeit 3 g) ist ein Posterslagschein nur dann zu behandeln, wenn auf ihm und zwar auf der Vorderseite des als „Erlagschein“ bezeichneten Abschnittes äußerstenfalls der einzuzahlende Betrag, die Rechnungs-(Facturen-)nummern, Buchstaben oder sonstige Buchungsvermerke (Kontobezeichnungen) angebracht werden und die Rückseite des „Empfangscheines“ bloß die Adresse der Partei, den Vermerk „Jahresgebühr“ und die Bezeichnung der absendenden Stelle trägt. Zum Beispiel kann auf der Vorderseite des „Erlagscheines“ folgender Vermerk angebracht sein: oberhalb des Wortes „Erlagschein“:

Platzins

Konto-Nr. 1439 für 1930,

unterhalb des Wortes „Erlagschein“ in der vorgedruckten Betragsspalte: über 8 — 20 — g —.

Zu 2. Ist auf dem als „Empfangschein“ bezeichneten Teil des Posterslagscheines oder auf einer Allonge zu diesem die Rechnung und die Anschriftsformel (An Herrn, Frau usw.) vorgedruckt (letztere kann in diesem Falle auch auf der Rückseite des „Empfangscheines“ oder des „Erlagscheines“ angebracht werden) und ausgefüllt, so zählt dieser Posterslagschein bei der Postversendung als Drucksache (3 g) und als Postkarte (10 g), ist also insgesamt derzeit mit 13 g zu bewerten.

Zu 3. In allen anderen Fällen sind Posterslagscheine als Briefe (20 g) zu behandeln. Auf der Rückseite des „Buchungsscheines“ dürfen niemals Vermerke angebracht werden.

Für die Bewertung ist es belanglos, ob Posterslagscheine allein oder in einer offenen Hülle versendet werden. Werden Posterslagscheine ohne Hülle und nach 1. oder 2. bewertet versendet, so dürfen sie nur einmal gefaltet werden. Werden sie in einer geschlossenen Hülle versendet, so zählen sie selbstverständlich jedenfalls als Brief.

Mit Rücksicht auf die bedeutenden Gebührenunterschiede werden die Dienststellen angewiesen, nach Maßgabe der dienstlichen Notwendigkeit sorgfältig die jeweils noch zulässige billigste Versendungsart zu wählen und insbesondere darauf zu achten, daß die Posterslagscheine auch während der Zählmonate der Postsendungen in den Zählblättern entsprechend bewertet werden.

Vor der Beschaffung neuer Posterslagscheine, die zum Postverfand und zwar entweder für sich allein oder in einer offenen Briefhülle bestimmt sind, ist ein Musterentwurf der Magistratsdirektion zur Genehmigung vorzulegen. Diese Vorlage entfällt bei Neubestellung von bereits genehmigten und unverändert bleibenden Posterslagscheinen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Oesterreichische Bankrate, Aenderung.

M.Mbt. 4/Ba 31/30.

Wien, am 1. April 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und an die Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Eskompt von Wechseln usw. vom 22. März 1930 angefangen bis auf weiteres mit 6 Prozent festgesetzt.

Vertragschema für Vereinskrankenkassen.

M.Mbt. 14/3611/30.

Wien, am 28. März 1930.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 18. März 1930, Z. 70737/Mbt. 1/30, auf Grund des § 46, Absatz 1, des Krankenversicherungsorganisationsgesetzes (B.G.B. Nr. 117 von 1929) folgendes Vertragschema zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer (§ 46 des Krankenversicherungsorganisationsgesetzes) aufgestellt.

Stempelfrei gemäß § 72, Absatz 1, Z. 1, des Arbeiterkrankensicherungsorganisationsgesetzes 1929.

Vertrag

zwischen als Arbeitgeber und der über die Zuständigkeit dieser Vereinskrankenkasse zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung der bei dem obgenannten Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer (§ 46 des Krankenversicherungsorganisationsgesetzes).

Der gefertigte Arbeitgeber versichert alle bei ihm beschäftigten, nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die nicht nach gesetzlicher Vorschrift zu einer Zwangskasse versicherungszuständig sind, bei der

Auf die Durchführung der Versicherung dieser Arbeitnehmer finden gemäß § 60 des Arbeiterkrankensicherungsorganisationsgesetzes 1929 die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes und des Krankenversicherungsorganisationsgesetzes Anwendung.

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichstücken ausgefertigt, von denen jeder der beiden vertragschließenden Teile eines erhält. Er tritt mit in Kraft.

Urkund dessen beider Teile eigenhändige, beziehungsweise fahungsmäßige Fertigungen:

Der Vorstand der

Eigenhändige Unterschrift des Arbeitgebers:

Das neue Vertragsformular ist im Druckfortenverleihe der Staatsdruckerei, III. Rennweg 12 a, erhältlich. Der Preis für 100 Stück beträgt 3 S.

Jugoslavische Marktfahrer, Einziehung von Gewerbescheinen.

M.Mbt. 53/1261/30.

Wien, am 18. Februar 1930.

Nach einer Mitteilung des Amtes der burgenländischen Landesregierung vom 5. Februar 1930, Z. VII/311/14/1930, sind von den nachstehend angeführten jugoslavischen Staatsbürgern die wegen Zurücknahme oder Ablauf der Gültigkeit einzuziehenden Gewerbescheine zur Ausübung des Marktfahrergewerbes mit Kurz- und Galanteriewaren noch nicht in den Besitz der Ausstellungsbehörde gelangt. Diese Gewerbescheine lauten auf:

Ausstellungsbehörde Bezirkshauptmannschaft Neufiedl am See: Marjan Bilobrl vom 17. März 1928, Z. A/33/6; Peter Sisko vom 17. März 1928, Z. A/33/7; Anton Batic vom 3. April 1928, Z. A/33/10;

Ausstellungsbehörde Bezirkshauptmannschaft Mattersburg: Ivan Jurcevic vom 8. Juli 1927, Z. A/3539/27, und vom 19. Juni 1929, Z. A/2601; Mia Jurcevic vom 9. August 1927, Z. A/3995/27, und vom 19. Juni 1929, Z. A/2605; Josef Jurcevic vom 15. Oktober 1927, Z. A/4920/27, und vom 19. Juni 1929, Z. A/2602; Marko Traovac vom 24. März 1928, Z. A/1950/28; Juraj Tabal vom 24. März 1928, Z. A/1952/28; Mate Lodic (Ledic) vom 24. März 1928, Z. A/1954/28; Jakob Serdarusic vom

19. Juni 1929, Z. A/2606; Mate Jurcevic vom 27. März 1928, Z. A/2027/28, und vom 19. Juni 1929, Z. A/2604; Peter Jurcevic vom 27. März 1928, Z. A/2026/28, und vom 19. Juni 1929, Z. A/2603; Ante Jurcevic vom 10. Mai 1928, Z. A/2692/28; Anton Sisko vom 14. November 1927, Z. A/5284/27; Ivan Sisko vom 14. November 1927, Z. A/5283/27; Ivan Jovic vom 26. März 1928, Z. A/1956/28, und vom 19. Juni 1929, Z. A/2601.

Den Genannten ist im Beiretungsfalle der Gewerbeschein abzuziehen und der Ausstellungsbehörde einzusenden.

Alle früher übermittelten Verzeichnisse dieser Art treten hiemit außer Kraft (siehe Verordnungsblatt Heft X/1928, Seite 105, und Heft I/1929, Seite 10).

Fleischhauergewerbe, Abgrenzung vom Fleischfahergewerbe.

M. Abt. 53/1051/30. Wien, am 24. März 1930.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheide vom 7. März 1930, M. Abt. 53/1051/30, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß R. St. auf Grund seines auf das Fleischhauergewerbe lautenden Gewerbescheines befugt ist, aus den in seinem Betriebe erbrügten Schlachtungsrückständen und Fleischresten Blut-, Leber- und Preshwürste zu erzeugen und die so erzeugten Weichwürste unmittelbar an die Konsumenten abzugeben.

Für die Entscheidung sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

Dem Fleischhauergewerbe, aus welchem sich und zwar im allgemeinen nur in Städten das Fleischfahergewerbe abgepalten hat, steht unbestrittenermaßen die Befugnis zu, bestimmte Tiere, darunter vor allem Rinder und Schweine zu schlachten, sie aufzuarbeiten und alle Teile des Tieres einschließlich der Nebenprodukte der Verwertung zuzuführen. Es steht daher dem Fleischhauergewerbe auch das Recht zu, einzelne im frischen Zustande nicht verkäufliche oder rasch dem Verderben unterliegende Fleischstücke zu pökeln und zu fahern. Unter denselben Umständen muß dem Fleischhauer natürlich auch das Recht zugebilligt werden, aus derartigen Schlachtungsrückständen und Fleischresten gewisse Würstgattungen zu erzeugen. Weich- oder Kochwürste, das sind Blut-, Leber-, Presh- und Bratwürste werden von den vegetabilischen Zutaten abgesehen fast durchwegs aus mehr oder minder rasch verderblichen Teilen des Rindes oder des Schweines (Kopf, Fäße, Lunge, Schwarte, Blut usw.) hergestellt, für die der Fleischhauer unmittelbar an Konsumenten fast keinen und an Wiederverkäufer (zum Beispiel Gastwirte) nur einen sehr beschränkten Absatz findet. Ihre Erzeugung fällt daher auch in den Berechtigungsrahmen des Fleischhauergewerbes, sofern sie aus den im Betriebe erbrügten Schlachtungsrückständen und Fleischresten erfolgt. Eine darüber hinausgehende Produktion, etwa unter Verwendung sonstiger Fleischsorten oder durch Hinzukauf von Schlachtungsrückständen und Fleischresten aus anderen Betrieben, wäre dagegen unzulässig und würde einen Eingriff in die Befugnisse des Fleischfahergewerbes darstellen.

Wird dem Fleischhauer das Recht zugestanden, unter gewissen Umständen Weichwürste zu erzeugen, so muß ihm natürlich auch zugebilligt werden, diese seine Erzeugnisse nicht nur an Wiederverkäufer, sondern auch direkt an Konsumenten absetzen zu können. Eine gegenteilige Auffassung wäre vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nicht gerechtfertigt und fände übrigens auch keinerlei Stütze in den Bestimmungen der Gewerbeordnung. Freilich bleibt die Handelsbefugnis des Fleischhauers in dieser Beziehung auf die selbstherzeugten Weichwürste beschränkt, zum Verkauf von nicht selbst hergestellten Weichwürsten ist der Fleischhauer entgegen der Bestimmung des § 37, Absatz 3, der Gewerbeordnung, wonach eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren nicht stattfindet, nicht berechtigt, da die angeführte Gesetzesstelle die erweiterte Handelsbefugnis natürlich nur dem eigentlichen Erzeuger, im gegenständlichen Falle also dem Fleischfaher, einräumt, nicht aber dort anwendbar ist, wo es sich um eine nur ausnahmsweise und in beschränktem Umfange gestattete Erzeugung handelt.

Diese Entscheidung ist rechtskräftig.

Rundmachungen.

Blumengroßmarkt im I. Bezirke, Marktverkehr.

M. Abt. 42/576/30. Wien, am 12. März 1930.

Auf Grund des § 2 der Marktordnung für den Blumengroßmarkt im I. Bezirke wird verlautbart:

Der Marktverkehr auf dem Blumengroßmarkt findet in der Zeit vom 16. März bis einschließlich 31. Oktober 1930 täglich mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage von 6 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags statt.

Zur Zu- und Abfuhr der Marktwaren wird das Marktobjekt um 5 Uhr früh geöffnet und bis 11 Uhr vormittags offen gehalten.

Gemüsegroßmärkte im II. und V. Gemeindebezirke, Marktverkehr.

M. Abt. 42/610/30. Wien, am 14. März 1930.

Auf den Gemüsegroßmärkten im II. und V. Gemeindebezirke findet der Marktverkehr von nun an bis zum 14. März 1931 zu nachfolgenden Zeiten statt: Vom 16. März bis 12. April 1930 jeden Dienstag und Freitag von 16 bis 18 Uhr, vom 13. April bis 31. Mai 1930 jeden Montag, Mittwoch und Freitag von 16 bis 18 Uhr, vom 1. Juni bis 30. August 1930 jeden Montag, Mittwoch und Freitag von 17 bis 19 Uhr, vom 31. August bis 1. November 1930 jeden Montag, Mittwoch und Freitag von 16 bis 18 Uhr, vom 2. November 1930 bis 14. März 1931 jeden Dienstag und Freitag von 15 bis 17 Uhr. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, so wird der Markt am folgenden Werktag abgehalten. Jedoch findet der auf Freitag den 15. August 1930 fallende Markttag am Donnerstag den 14. August 1930 statt und entfällt der Markt am 26. Dezember 1930. Die Magistratsrundmachung vom 12. März 1929, M. Abt. 42, 659/29, wird hiemit außer Kraft gesetzt; die Bestimmungen der Magistratsrundmachung vom 24. Juni 1920, M. Abt. 42, 3212/20, bleiben unverändert in Kraft. Diese Rundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

Verkehrsregelung im Prater im II. Bezirke.

M. Abt. 52/5196/29. Wien, am 5. April 1930.

Ueber Ersuchen des Bundesministeriums für Handel und Verkehr als Verwalters des dem Bunde gehörigen Grundstückes wird Punkt 3) des Abschnittes III der Magistratsrundmachung vom 21. März 1929, M. Abt. 52/802/29, betreffend Verlautbarung von Anordnungen der Bundesverwaltung über den öffentlichen Verkehr auf dem Maria Theresien-Platz und Heldenplatz, in der Burg, in der Goethestraße und im Prater abgeändert und hat nunmehr zu lauten:

„3.) Das Spielen der Kinder, das Führen von Handpferden, der Verkehr mit Handwagen, das Tragen von Lasten, das Treiben von Vieh sowie das Ablichten, Vorführen oder Vorreiten von Pferden in der Hauptallee ist verboten, desgleichen das Treiben von Vieh in der Sportklubstraße, der Ruftenschacherallee, der Alten Lusthausstraße und der Schlachthausbrückenallee.

Animalisch oder motorisch betriebene Last- und Geschäftswagen, die der Belieferung der im Prater befindlichen Betriebe und sonstigen Pächter mit Lebensmitteln, Brennstoffen und dergleichen dienen, dürfen in den letztgenannten vier Straßen, sowie in dem Teile der Hauptallee zwischen der Einmündung der Alten Lusthausstraße und dem Lusthause in den Vormittagsstunden bis 12 Uhr mittags verkehren.

Nach dieser Zeit und zu anderen Zwecken ist ihr Verkehr in diesen Straßen, sowie in dem Teile der Hauptallee zwischen dem Praterstern und der Einmündung der Alten Lusthausstraße verboten.“

Gerichtliche Entscheidungen.

Pfändung einer Konzession in der Zeit zwischen ihrer bedingten Zurücklegung und deren Kenntnisaufnahme durch die Behörde.

M. D. 1278/30. Wien, am 21. Februar 1930.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Firma Oesterreichische Stiftdruckerei A. G. in Wien gegen

die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 15. April 1929, Z. 123.026/29, betreffend die Zurücklegung einer Konzession zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der am 9. August 1928 der Gewerbebehörde vorgelegten Erklärung vom 7. August 1928 hat Karoline L. ihre Gastgewerbekonzession mit dem Standorte Wien, XVIII. Paulinengasse 7, unter der Bedingung zurückgelegt, daß diese dem Wenzel W. verliehen werde. Die Zurücklegung wurde von der Gewerbebehörde mit Bescheid vom 17. Jänner 1929 zur Kenntnis genommen und die gegenständliche Konzession mit Bescheid vom 20. April 1929 dem Wenzel W. verliehen.

Im Zuge dieses Verfahrens und zwar am 23. Jänner 1929 stellte der Vertreter der beschwerdeführenden Gesellschaft, die am 18. September 1928 die Konzessionspfändung gegen Karoline L. erwirkt hatte, an die Gewerbebehörde das Begehren um Zustellung eines schriftlichen Bescheides über die Kenntnisnahme der Zurücklegung. Diesem Begehren gab das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk mit Bescheid vom 23. Jänner 1929 aus nachstehenden Erwägungen keine Folge: Die Zurücklegung wurde mit dem Tage ihres Einlangens bei der Gewerbebehörde erster Instanz wirksam, wobei es keinen Unterschied mache, ob sie unbedingt oder nur bedingt erfolge. Von diesem Zeitpunkte an sei es dem Ermessen der Gewerbebehörde überlassen, mit der Verleihung der Konzession an den Dritten, zu dessen Gunsten die Zurücklegung erfolgte, vorzugehen, daher sei die Konzessionspfändung verspätet. Dem Gläubiger, der eine solche verspätete Pfändung erwirkt habe, komme sonach in dem Verfahren betreffend die Weiterverleihung der zurückgelegten Konzession keine Parteistellung zu. Seine Ansprüche seien vielmehr lediglich zivilrechtlicher Natur. Der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung gab das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Bescheid vom 15. April 1929 aus den gleichen Gründen keine Folge.

Diese Entscheidung bekämpft die beschwerdeführende Gesellschaft mit der Einwendung, daß ihr die Pfändung der Konzession in der Zeit zwischen der bedingten Zurücklegung und der Kenntnisnahme durch die Behörde die Stellung eines Beteiligten gebe. Die Gewerbebehörde sei zum mindesten verpflichtet gewesen, sich darüber zu äußern, wie sie sich zu dieser Pfändung stelle (§ 13, Absatz 4, und § 73 A.B.G.). Solange die zurückgelegte Konzession nicht neu verliehen sei, habe die Übertragung nicht stattgefunden, die Zurücklegende sei daher Inhaberin der Konzession geblieben. Bei anderer Auffassung wäre in diesem Zwischenstadium jede Zwangsvollstreckung ausgeschlossen und außerdem ein gesetzwidriger Zustand geschaffen, weil durch einen beträchtlichen Zeitraum hindurch das Gewerbe ohne Konzession ausgeübt würde.

Die Einwendung erwies sich als unbegründet. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in dem Erkenntnis vom 10. Dezember 1926, Z. U/337, Nr. 14.560 A, des näheren ausgeführt hat, zieht die Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung im Sinne des § 144, Absatz 6, der Gewerbeordnung die gesetzliche Folge nach sich, daß der Zurücklegende von dem Zeitpunkte an, wo diese Zurücklegung zur Kenntnis der Gewerbebehörde erster Instanz gelangt, jedes Verfügungsrecht über die Gewerbeberechtigung verliert und die Berechtigung der Gewerbebehörde eintritt, nach ihrem Ermessen jederzeit mit der Verleihung der Berechtigung an denjenigen vorzugehen, zu dessen Gunsten die Zurücklegung erfolgt ist. Da im gegebenen Falle die Pfändung der Konzession unbestritten erst am 18. September 1928, daher nach der am 9. August 1928 erfolgten Zurücklegung erwirkt wurde, hatte im Zeitpunkt der Pfändung Karoline L. bereits jedes Verfügungsrecht über die Gewerbeberechtigung verloren. Ihr früher bestandenes Verfügungsrecht konnte durch die Pfändung nicht mehr ersetzt werden. Da die Pfändung nur gegen Karoline L. gerichtet war, konnte die Pfändung die bereits eingetretene Berechtigung der Gewerbebehörde, jederzeit mit der Verleihung der Berechtigung an Wenzel W. vorzugehen, in keiner Weise beeinflussen. Die beschwerdeführende Gesellschaft wurde daher durch die Pfändung an dem Verfahren betreffend die Weiterverleihung der Konzession weder durch ein Recht noch ein rechtliches Interesse beteiligt (§ 8 A.B.G.). Infolgedessen war die Gewerbebehörde nicht verpflichtet, die beschwerdeführende Gesellschaft diesem Verfahren beizuziehen und sie von der Kenntnisnahme der Zurücklegung zu verständigen, gegen die im Instanzenzuge anzukämpfen der beschwerdeführenden Gesellschaft jedenfalls

verwehrt war. Der Hinweis der beschwerdeführenden Gesellschaft auf § 13, Absatz 4, A.B.G. ist schon deshalb verfehlt, weil die Beschwerdeführerin zu einer Antragstellung nicht berechtigt war. Mag auch in einzelnen Fällen der frühere Inhaber der Konzession diese bis zu dem Zeitpunkte weiter betreiben, wo die Verleihung an diejenige Person erfolgt, zu deren Gunsten die Zurücklegung lautete, so kann doch aus diesem rein tatsächlichen Zustande nichts zugunsten des vom Beschwerdeführer vertretenen Rechtsstandpunktes abgeleitet werden.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Heimatrechtsrwerb nach § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925.

M. Abt. 50/III/R 303/30.

Wien, am 4. März 1930.

Der Erwerb des Heimatrechtes nach § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925 tritt kraft Gesetzes ein und erstreckt sich auf die Rechtsnachfolger auch in dem Falle, wenn die Feststellung des vom Rechtserzeuger erworbenen Heimatrechtes erst nach seinem Tode erfolgt.

Die Bestimmung des § 2, Absatz 4, der Heimatgesetzesnovelle 1896, wonach durch eine lediglich infolge Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit der Aufenthalt weder gehemmt noch unterbrochen wird, ist bei der Beurteilung des Wohnsitzes nach § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925 sinngemäß anzuwenden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Februar 1930, Z. 471/8/29.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Heiligenberg in Oberösterreich gegen die Entscheidung des Bundeskanzleramtes vom 3. Mai 1929, Z. 110.531, betreffend das Heimatrecht der Karoline und des Rudolf K. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Bundeskanzleramt hat mit der angefochtenen Entscheidung über Antrag der oberösterreichischen Landesregierung und der Landesregierung für Wien erkannt, daß Karoline K. und Rudolf K. gemäß § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 286, das Heimatrecht in der Gemeinde Heiligenberg besitzen. Das Bundeskanzleramt begründete die Entscheidung damit, daß, da Johann K. im Jahre 1920 sich in Kriegsgefangenschaft befand, aus der er erst im Jahre 1921 nach Oesterreich zurückkehrte, im Sinne des § 2 des erwähnten Gesetzes auf den letzten ordentlichen Wohnsitz des Johann K., den er vor seiner Einrückung zur Kriegsdienstleistung hatte, zurückgegangen werden müsse. Die angefochtene Entscheidung nimmt an, daß Johann K. in Moos, Gemeinde Heiligenberg, einen ordentlichen Wohnsitz hatte, weil durch die Aussagen seines Arbeitgebers Josef D., die sich mit den protokolllarischen Äußerungen seiner Witwe Karoline K. im wesentlichen decken, festgestellt sei, daß Johann K. vom Landwirte Josef D. ordnungsgemäß als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter aufgenommen wurde und er im Falle der Untauglichkeit zur militärischen Dienstleistung seinen Dienst bei D. fortgesetzt hätte. Der Dienstgeber hätte den Eindruck gehabt, daß es sich um ein ordnungsmäßiges Dienstverhältnis gehandelt habe, dessen Dauer nur von der Eignung des Dienstnehmers zur Kriegsdienstleistung abhängig war. Das Arbeitsverhältnis sei in dem Dienstbotenbuche bescheinigt und das betreffende Zeugnis von der Gemeinde Heiligenberg am 13. Juni 1915 gemeindeamtlich bestätigt worden. Johann K. hatte seine geringen Habseligkeiten bei D. eingestellt. Als letzter ordentlicher Wohnsitz für Johann K. sei daher die Gemeinde Heiligenberg anzusehen. Seine Abwesenheit zur Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht sei im Hinblick auf die positive Bestimmung des § 2, Absatz 4, der Heimatgesetzesnovelle 1896 als Unterbrechung des Wohnsitzes nicht anzusehen. Diese auf einer gesetzlichen Bestimmung beruhende Fortsetzung des Wohnsitzes habe die Grundlage für die Anerkennung des Rechtsbestandes der von Johann K. auf Grund des Artikels 8 des Brünnler Vertrages angemeldeten Option gebildet und müsse zwangsläufig auch die Grundlage für die Beurteilung des Heimatrechtes bilden. Da Johann K. am 16. Juli 1920 das Heimatrecht in der Gemeinde Heiligenberg im Sinne des § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925 kraft Gesetzes besaß, so haben in diesem Heimatrecht auf Grund des § 5 des Heimatgesetzes aus dem Jahre 1863 seine Gattin und sein eheliches Kind zu folgen.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die dagegen erhobenen Einwendungen der Beschwerde unbegründet.

Johann K., der Ehegatte der Heimatrechtsverberin Karoline K. und Vater des minderjährigen Rudolf K., war bis zum Jahre 1921 in russischer Kriegsgefangenschaft. Die von ihm am 16. November 1921 erklärte Option für die Republik Oesterreich wurde als zu Recht bestehend anerkannt. Die Option erfolgt auf Grund des Artikels 8 des zwischen der tschechoslowakischen Republik und der Republik Oesterreich zur Regelung von Fragen der Staatsbürgerschaft und des Minderheitsschutzes abgeschlossenen sogenannten Brünner Vertrages (B.G.B. Nr. 163 vom Jahre 1921); nach dieser Vertragsbestimmung konnten Angehörige eines der beiden vertragschließenden Staaten, welche im anderen Staate im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages ihren Wohnsitz seit mindestens zehn Jahren hatten, innerhalb eines Jahres vom Inkrafttreten des Vertrages an gerechnet für die Staatsbürgerschaft dieses Staates optieren. Die Anerkennung der Option des Johann K. setzt also die Annahme der Behörde voraus, daß der Genannte durch zehn Jahre einen Wohnsitz innerhalb des Gebietes der Republik Oesterreich hatte. Johann K. ist im Jahre 1926, demnach in einem Zeitpunkte verstorben, in dem die Heimatrechtsnovelle 1925 (Bundesgesetz vom 30. Juli 1925, B.G.B. Nr. 286) bereits in Wirksamkeit getreten war.

Es ergibt sich die Frage, ob die Witwe und der Sohn in Ansehung ihrer Heimatberechtigung selbständig zu beurteilen sind oder ob ihr Heimatrecht von jenem des verstorbenen Gatten, beziehungsweise Vaters abzuleiten ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat letzteres für richtig erkannt und zwar aus folgenden Erwägungen: Nach § 2 der bezogenen Heimatrechtsnovelle 1925 tritt bei heimatlosen Bundesbürgern unter den dort angeführten Voraussetzungen der Erwerb des Heimatrechtes ipso jure ein und zwar entweder in der Gemeinde, in der sie ehemals heimatberechtigt waren, — ein Fall, der hier nicht zutrifft, weil Johann K. zur Zeit der Option noch in einer Gemeinde der tschechoslowakischen Republik heimatlos gewesen war, — oder aber nach der zweiten in dieser Bestimmung niedergelegten Rechtsregel in der Gemeinde, in der sie am 16. Juli 1920 ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder, wenn mehrere Wohnsitze in Betracht kämen, tatsächlich gewohnt haben. Nun war Johann K. allerdings an dem genannten Stichtage überhaupt nicht in Oesterreich, sondern noch in russischer Kriegsgefangenschaft. Aus dieser Tatsache allein darf aber noch nicht der Schluß abgeleitet werden, daß er am Stichtage in einer österreichischen Gemeinde überhaupt keinen Wohnsitz gehabt haben könne. Die belangte Behörde hat vielmehr mit voller Berechtigung auf den im § 2, Absatz 4, der Heimatgesetzesnovelle aus dem Jahre 1896 (Gesetz vom 5. Dezember 1896, R.G.B. Nr. 222) niedergelegten Grundsatz Bedacht genommen, daß die in einer Gemeinde begonnene Erfüllung des Heimatrechtes durch eine lediglich infolge der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit weder gehemmt noch unterbrochen werde. Wird dieser Grundsatz auf die im § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925 geregelten Fälle analog angewendet, dann kann in dem Einrücken des Johann K. zur aktiven Militärdienstleistung am 21. Juni 1915 nicht ein Aufgeben des etwa bis dahin bestandenen Wohnsitzes erblickt werden.

Die Annahme der belangten Behörde aber, daß Johann K. vor seinem Einrücken zuletzt seinen Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Heiligenberg hatte, ist durch das Ergebnis der Erhebungen gedeckt. Er war in der Zeit vom 19. Mai bis 12. Juni 1915 bei Josef D. in Moos, Gemeinde Heiligenberg, als landwirtschaftlicher Knecht bedienstet. Dieses Dienstverhältnis war ein ordnungsmäßiges, wie dies insbesondere aus dem Gendarmerieberichte vom 18. Jänner 1929 hervorgeht. Der Dienstgeber selbst hat es als solches bezeichnet und es hätte fortgesetzt werden sollen, wenn Johann K. militärdienstuntauglich gewesen wäre; auch hatte Johann K. seine Habseligkeiten bei Josef D. untergebracht. Es muß nun gewiß im allgemeinen, das heißt, wenn nicht besondere dem entgegenstehende Umstände nachgewiesen sind, als Wohnsitz eines Arbeiters sein ständiger Arbeitsort angesehen werden. Daß Johann K. während der Dauer dieses Dienstverhältnisses wiederholt außerhalb seines Dienstortes, nämlich in der Gemeinde Weizenkirchen bei Josef D. genächtigt haben soll, verschlägt nichts, weil es sich hiebei nach der Aussage der Karoline K. vom 26. März 1929 um gelegentliche Besuche gehandelt hat, bei denen Johann K. übrigens nicht übernachtet habe. Der Umstand ferner, daß der Genannte nach

Empfang des Einberufungsbefehles die wenigen letzten Tage noch bei seiner späteren Gattin in Weizenkirchen zugebracht hat, kann sicherlich nicht etwa als Begründung eines neuen Wohnsitzes gewertet werden. War demnach Johann K. vor seinem Einrücken zur militärischen Dienstleistung zuletzt in Moos, Gemeinde Heiligenberg, wohnhaft, so hat er gemäß § 2 der Heimatrechtsnovelle 1925 ipso jure das Heimatrecht in dieser Gemeinde erlangt und in dieses Heimatrecht folgen ihm gemäß §§ 6 und 7 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 seine Gattin und sein eheliches Kind.

Gegenüber der Einwendung der Beschwerde, daß der Gemeinde Heiligenberg keine Gelegenheit geboten worden sei, zu den Erhebungsergebnissen Stellung zu nehmen, ist zu bemerken, daß der entscheidende Umstand, nämlich der Bestand des in die Zeit vom 19. Mai bis 12. Juni 1915 fallenden ordnungsmäßigen Dienstverhältnisses bei Josef D. der Gemeinde Heiligenberg ohnehin bekannt gewesen sein muß, da sie laut der in den Akten erliegenden Abschrift der Eintragung im Dienstbotenbuche des Johann K. dieses Dienstverhältnis unter dem 13. Juni 1915 selbst bestätigt hat.

Gemüsegärtnerei, verwaltungsrechtliche Beurteilung.

W.D. 1611/30.

Wien, am 17. März 1930.

Die Gemüsegärtnerei ist, wenn sie sich ausschließlich oder doch vorwiegend mit der Aufzucht des Bodens zum Zwecke des Pflanzenbaues einheimischer Gemüse befaßt, ein landwirtschaftlicher und kein gewerblicher Betrieb.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1928, Z. A./335/5/1929.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Arbeiterkrankenversicherungskasse in Wien wider die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. März 1929, Z. 48.356, betreffend Versicherungszuständigkeit zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha hat entschieden, daß die im Betriebe des F. K. beschäftigte K. G. nicht bei der Krankenkasse der gewerblichen Hilfsarbeiter der Zier- und Gemüsegärtner versicherungszuständig sei. Als Grund der vorgenommenen Erhebungen wurde festgestellt, daß K. keine Glas- und Wärmehäuser, sondern nur Mistbeete verwendet, nur eigene Erzeugnisse auf dem Markt bringt, nicht den Einkauf von Bodenprodukten betreibt, kein geschultes Hilfspersonal verwendet und nicht die künstliche Zucht außerordentlich gewöhnlicher Gemüsesorten pflegt. Sein Betrieb wurde danach als landwirtschaftlicher und nicht als gewerblicher erklärt. Die niederösterreichische Landesregierung hat diesen Bescheid bestätigt und ferner festgestellt, daß der Grund für den Gemüsebau 1½ Joch beträgt und daß der Betrieb der Beschäftigungsart eines Landwirtes entspricht, weil der Grund mit den in der Landwirtschaft üblichen Mitteln bestellt werde. Belanglos sei es, welchen Zweck die Bodenprodukte beim Käufer finden sollen, welche Intensivierungsmittel im Betriebe verwendet werden und welche Qualifikationen die verwendete Hilfskraft hat, weil kein Landwirt in dieser Hinsicht beschränkt sei.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat diese Entscheidung aus deren Gründen bestätigt und gegenüber den Ausführungen der Berufung sich lediglich auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1895 (Budw. 9006) und vom 17. Jänner 1896 (Budw. 9241) bezogen.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der fragliche Betrieb des K. sei ein gewerblicher Betrieb und daher wäre die Versicherungszuständigkeit bei der Beschwerdeführerin als Rechtsnachfolgerin der Krankenkasse der Gärtner gegeben. Unter Landwirtschaft, die nach Artikel V, a) der Gewerbeordnung vom Gewerbeberechtigte ausgenommen ist, könne nur ein Pflanzenbau verstanden werden, dessen Betriebsanlage und Werkzeuge dem allgemeinen Charakter der Beschäftigung von Landwirten entspricht. Das sei hier nicht der Fall, weil er Mistbeefenster und künstliche Bewässerung gebrauche. Es sei ein Verfahrensmangel, daß nicht festgestellt wurde, ob K. das Gemüse für den eigenen Bedarf oder für den Verkauf produziert, ob er nur einheimisches Gemüse baut oder auch solches züchtet, das in unserem Klima nicht im Freien wachsen kann, und ob und in welchem Umfang er geschultes Hilfspersonal verwendet, ferner ob er Erwerbsteuer zahlt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen: Die behaupteten Verfahrensmängel liegen nicht vor, denn die vom Beschwerdeführer gewünschten Feststellungen sind größtenteils ohnedies gemacht worden, nämlich, daß R. keine Glas- oder Wärmehäuser hat, daß er nur eigene Produkte auf den Markt bringt, daß er keine künstliche Zucht außer gewöhnlicher Gemüsesorten pflegt, daß er kein geschultes Hilfspersonal hat, daß er Mistbeete hat. In dieser Richtung ist die Beschwerde unverständlich zu nennen. Die weitere gewünschte Feststellung, ob R. Erwerbsteuer zahlt, ist aber belanglos, weil für die Frage, ob jemand Landwirtschaft oder Gewerbe betreibt, nicht die Anmeldung des Gewerbes oder die Art der Besteuerung, sondern nur die Art des Betriebes entscheidet (vergl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. November 1895, Budw. 9006).

In der Sache selbst ist daran festzuhalten, daß die Gemüsegärtnerei ein landwirtschaftlicher Betrieb ist, wenn sie wie im vorliegenden Falle sich ausschließlich oder doch ganz überwiegend mit der Rußbarmachung des Bodens zum Zwecke des Pflanzenbaues einheimischer Gemüse befaßt. Für die Annahme, daß der Betrieb mit Rücksicht auf die bei ihm verwendeten Hilfsmittel und das verwendete Personal über den Rahmen der Landwirtschaft hinausgeht, ist nach den vorliegenden Feststellungen, aber auch nach den Angaben der Beschwerdeführerin nicht der geringste Anhaltspunkt vorhanden. Da ferner festgestellt ist, daß R. keine fremden Gärtnererzeugnisse anschafft, um sie in seinem Betriebe weiter zu veräußern, kann es sich auch nicht um den Betrieb einer Handelsgärtnerei handeln.

Wohnräume, Verwendung für gewerbliche Zwecke.

M. Abt. 17/II/2 1/5/Str. 30. Wien, am 26. März 1930.

Die Bestimmung, daß Wohnräume ohne behördliche Bewilligung dem Wohnzweck nicht entzogen werden dürfen, gilt nicht bloß für solche Wohnräume, die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.G.B. Nr. 114, Wohnzwecken dienen, sondern auch für solche, die nach diesem Zeitpunkte Wohnzwecken zugeführt worden sind.

Der Umstand, daß einer in diesen Wohnräumen befindlichen gewerblichen Betriebsanlage die Genehmigung erteilt wurde, ist hierfür belanglos.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Februar 1930, A 619/5/28.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Siegfried G. gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes von Wien vom 25. Juli 1928, M.D. 128/28, betreffend eine Verwaltungsstrafe wegen Umwandlung einer Wohnung für gewerbliche Zwecke zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit Erkenntnis des Wiener Magistrates, Abteilung 17, vom 10. Jänner 1928 wurde über den Beschwerdeführer wegen Übertretung nach den §§ 2 und 4 der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.G.B. Nr. 114, begangen dadurch, daß er eine aus zwei Zimmern und Küche, sowie eine aus einer Kammer bestehende Wohnung einer Barade ohne Bewilligung für gewerbliche Zwecke umgestaltet hat, gemäß § 8 der angeführten Verordnung eine Strafe von 300 S, eventuell acht Tagen Arrest verhängt.

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 14. Juni 1927, Z. A 568/26 (Nr. 14850 A der Sammlung), ausgesprochen hat, ist es unrichtig, daß die erwähnte Ministerialverordnung ausschließlich jene Wohnräume betrifft, die am Tage ihres Wirksamkeitsbeginnes (die Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. April 1920, B.G.B. Nr. 213, erfolgte am 29. April 1920) Wohnzwecken dienen. Es ist vielmehr belanglos, in welchem Zeitpunkte Räumlichkeiten dem Wohnzweck zugeführt worden sind. Maßgebend ist nur der Umstand, ob sie während der Wirksamkeit der angeführten Ministerialverordnung Wohnzwecken dienen. Ist dies der Fall, so dürfen sie ohne behördliche Bewilligung dem Wohnzweck nicht entzogen werden. Es durften daher die gegenständlichen Wohnungen ohne Bewilligung nicht für gewerbliche Zwecke umgestaltet werden. Die Beschwerde wendet zwar ein, daß eine behördliche Bewilligung, die fragliche Barade für Wohnzwecke zu benützen, niemals erfolgt sei, weshalb keine Rede davon sein könne, daß diese Räume dem Wohnzweck entzogen worden seien. Sie übersieht jedoch hiebei, daß nach

dem Wortlaut des § 2 der erwähnten Ministerialverordnung für das Verbot der Wohnzweckentziehung eine vorherige behördliche Bewilligungsbewilligung nicht erforderlich ist, sondern der Umstand genügt, daß Räume tatsächlich Wohnzwecken dienen. § 1 der Ministerialverordnung sieht zwar eine besondere Bewilligung für die Bereitstellung von bisher für andere Zwecke bestimmten Räumlichkeiten zu Wohnzwecken vor. Aber selbst wenn die fraglichen Baradenräume unter diese Bestimmung fallen würden, so würde dadurch nur der Behörde das Recht erwachsen, die Benützung der Räumlichkeiten für Wohnzwecke zu verbieten, aber gemäß § 2 der Verordnung nicht ein Recht des einzelnen, den Wohnzweck ohne Bewilligung aufzulassen.

Die Behauptung des Beschwerdevertreters, daß die Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. April 1920, L.G.B. Nr. 213, nicht in der gefestigten Frist erlassen wurde, widerspricht der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 22. Dezember 1919, St.G.B. Nr. 611, durch welche die in der Ministerialverordnung vom Jahre 1918 enthaltene Befristung der Kundmachung beseitigt worden ist.

Die weitere Einwendung der Beschwerde, durch die Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlage und die Bewilligung sei die Genehmigung der Wohnräume für gewerbliche Zwecke erfolgt, ist ebenfalls unrichtig. Die gewerbliche Genehmigung ist nichts anderes als die Erklärung der Gewerbebehörde über die Zulässigkeit der Anlage in gewerbepolizeilicher Hinsicht (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Februar 1908, Z. 1176, Nr. 5704 A).

Eine Entscheidung darüber, ob und welche Hindernisse rechtlicher Natur der faktischen Ausführung des vom gewerbepolizeilichen Standpunkte anstandslos befundenen Projektes entgegenstehen, liegt außerhalb der Zuständigkeit der Gewerbebehörde (vgl. Erkenntnis vom 5. November 1903, Z. 10650, Nr. 2098 A der Sammlung). Ebenso hat die Baubehörde lediglich die Frage der baulichen Durchführung der Betriebsanlage nach den in der Bauordnung vorgezeichneten Gesichtspunkten zu lösen. In der Baubewilligung liegt noch nicht die Entscheidung, ob die fraglichen Räume dem Wohnzweck entzogen werden dürfen. Hierfür wäre eine besondere Bewilligung der politischen Behörde erforderlich gewesen. Dies geht auch aus § 5 der Ministerialverordnung hervor, wonach die Baubehörde bauliche Herstellung zum Zwecke von Aenderungen im Sinne der §§ 2 und 3 nur gegen den Nachweis der Zulässigkeit dieser Aenderungen (§ 4) genehmigen darf. Der Beschwerdeführer hat selbst nicht behauptet, daß er um eine Aenderung der Wohnräume im Sinne des § 2 angeht, geschweige denn, den Nachweis der Zulässigkeit der Aenderungen erbracht habe. Auch der Hinweis der Beschwerde auf den Bescheid des Magistrates vom 22. Dezember 1927 ist nicht stichhältig. In diesem Bescheide wird dem Beschwerdeführer ausdrücklich aufgetragen, die fraglichen Räume wieder dem Wohnzweck zuzuführen. Der Besatz in dem Schlußsatz „falls dieser es nicht vorzieht, die Barade zu demolieren“ ist bloß ein Hinweis auf die Bestimmungen des mit dem Beschwerdeführer abgeschlossenen Pachtvertrages, wonach derselbe verpflichtet ist, bei Beendigung des Pachtverhältnisses die Barade abzutragen.

Eine Bewilligung aber, bei weiterem Bestande des Pachtverhältnisses die Wohnräume gewerblichen Zwecken zuzuführen, kann darin nicht erblickt werden. Wenn sich die Beschwerde schließlich zur Stützung ihres Standpunktes auf Ausführungen in der Berufung bezieht, so ist dieser Hinweis ohne Belang, weil nach § 18 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde die einzelnen Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen hat und daher die Begründung der Beschwerdepunkte in der Beschwerde selbst enthalten sein muß.

Die Einwendung der Verjährung der Strafbarkeit mußte, abgesehen davon, daß sie auch sachlich unbegründet ist, da es sich vorliegend um ein Dauerdelikt handelt, gemäß §§ 5 und 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof übergangen werden.

Der subjektive Tatbestand ist vorliegend deshalb gegeben, weil für die Strafbarkeit gemäß § 8 der Ministerialverordnung im Zusammenhange mit § 5 B.St.G. fahrlässiges Verhalten genügt. Dieses konnte die belangte Behörde mit Recht annehmen, da bei der notorischen Wohnungsnot der Beschwerdeführer das Unerlaubte seiner Handlungsweise einsehen mußte und selbst wenn er diesbezüglich Zweifel gehabt hätte, verpflichtet gewesen wäre, sich beim Wohnungsamte der

Gemeinde Wien zu erkundigen (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Juni 1927, Z. A 568/26, Nr. 14850 A der Sammlung).

Von einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens kann keine Rede sein, da der maßgebende Tatbestand in einwandfreier Weise festgestellt wurde.

Abwesenheitskurator, Kosten der Bestellung.

M. D. 2070/30. Wien, am 28. März 1930.

Die Kosten für die Bestellung eines Abwesenheitskurators gemäß § 11 A. B. G. treffen nicht die Behörde.

Beschluß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen in Wien, Abt. 39, vom 19. Dezember 1929, Z. 39 R 1504/14/29.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien als Rekursgericht hat über Rekurs des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes Josefstadt vom 8. November 1929, Z. P 100/28/11, mit welchem Dr. Emil W. seines Amtes als Abwesenheitskurator für Josef R. enthoben und dem magistratischen Bezirksamte für den II. Bezirk in Wien die Bezahlung seiner mit 120 S bestimmten Kosten aufgetragen wurde, den Beschluß gefaßt:

Dem Rekurse wird Folge gegeben und der erstrichterliche Beschluß, welcher hinsichtlich der Enthebung des Dr. Emil W. und der Bestimmung seiner Kosten unberührt bleibt, insoweit dem Rekurswerber die Bezahlung dieser Kosten aufgetragen wurde, dahin abgeändert, daß der diesbezügliche Antrag des Dr. Emil W. abgewiesen wird.

Begründung.

Die Bestellung des Abwesenheitskurators für Josef R. erfolgte über Einschreiten des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk in Wien, also der Behörde gemäß § 11 A. B. G., weil gegen Josef R., dessen Aufenthalt unbekannt ist, von Amtes wegen eine Amtshandlung vorgenommen werden sollte (Entziehung der Gewerbeberechtigung gemäß § 139, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung). Nach § 11 A. B. G. erfolgt die Kuratorbestellung auf Kosten „des Beteiligten“. Dies ist nie die Behörde, sondern in erster Linie die Person, für die die Bestellung des Kurators erfolgt, allenfalls die Partei, auf deren Antrag die Amtshandlung eingeleitet wurde. Auch § 8 A. B. G. unterscheidet zwischen der Behörde und den Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, und nennt die letzteren „Beteiligte“ und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, „Parteien“. Es ist also ganz unzulässig und gegen das Gesetz, der Behörde, die nicht eigene Interessen vertritt, sondern amtszuzuhandeln hat (sei es von Amtes wegen oder auf Antrag), Kosten aufzuerlegen, wobei noch hervorzuheben ist, daß die Amtshandlung des magistratischen Bezirksamtes im vorliegenden Falle im staatlichen (übertragenen) Wirkungskreise erfolgte. Als Partei, die die Kosten des Kurators zu ersetzen hat, kann daher nur der Kurand in Betracht kommen.

In Stattgebung des Rekurses war daher, wie im Spruche ersichtlich, zu entscheiden.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

70. Weinbauförderungs-gesetz.
71. Gewährung einer Sonderzahlung an die im Dienst- und Ruhestande befindlichen Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Haupt(Bürger)schulen des Niederösterreich sowie an die im Bezuge von Versorgungsgenüssen stehenden Hinterbliebenen nach solchen.
72. Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Haupt(Bürger)schulen in Niederösterreich.
73. Statut für das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Oesterreich.
74. Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz.
75. Behandlung von Grundbuchsständen im Zuge agrarischer Operationen und Anlegung von Grundbüchern.
76. Innere Einrichtung und Führung des Bergbuches.

77. Innere Einrichtung, Anlegung und Führung des Eisenbahnbuches.

78. Abänderung der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung.

79. I. Novelle zum Straßenpolizei-Grundgesetz.

80. Notenwechsel mit Aegypten betreffend ein provisorisches Handelsübereinkommen.

81. Rentensteuer von Zinsen französischer und englischer Wertpapiere.

82. 2. Milchzollverordnung.

83. Uebertragung des österreichischen Versicherungsfonds der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main an die Union Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Wien.

84. Abänderung der Straßenpolizeiordnung für die Bundesstraßen.

85. Anlegung ständiger Wählerverzeichnisse (Bürgerlisten).

86. Aufnahme von Investitionsanleihen.

87. Abänderung der Satzungen der Oesterreichischen Nationalbank.

88. Heilquellen- und Kurortgesetz.

89. Novelle zum Gehaltsgesetz für Volksschullehrer im Burgenlande.

90. Gehaltsgesetznovelle für Hauptschullehrer im Burgenlande.

91. Neupensionsgesetz für Lehrpersonen im Burgenlande.

92. Schulaufsicht in Niederösterreich.

93. Abänderung der Bezirks- und Landeskonferenzen der Volksschullehrer.

94. 2. Zuckerzoll- und -steuerverordnung.

95. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

96. Gewährung von Ausnahmen vom Achtstundentag-gesetz für die gewerblichen Sägewerke.

97. Notenwechsel mit Luxemburg über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges.

98. Abänderung der Dienstordnung für die Vertragsangestellten der österreichischen Bundesforste.

99. Abänderung der Satzungen der „Pharmazeutischen Gehaltskaffe für Oesterreich“.

100. Beitritt Haitis zum Antikriegspakt.

101. Beitritt Lettlands zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des ständigen internationalen Gerichtshofes.

B. Landesgesetzblatt.

12. Abänderung der Bauordnung für Wien.

13. Aufhebung von Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Nahrungs- und Genussmittelabgabe.

14. Ernennung von Sachverständigen in Eisenbahn-enteignungsfällen.

15. Versteigerung beweglicher Sachen, Ergänzung der Verordnung.

16. Beteiligung des Landes Wien an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

17. Sperrstunde für Nachtlokale im I. Bezirke.

18. Ermäßigung von Gemeindeabgaben, Verlängerung der Geltungsbauer.

19. Eröffnung des neuen Landungsplatzes Brigittenau am Donauström.

20. Bedingungen für die Wettannahmestellen (Totalisator- und Buchmacherbetriebe).

21. Ladenschluß und Sonntagsruhe der Handelsgärtner und im Straßenhandel mit Blumen.

22. Abänderung des Wiener Theatergesetzes.

23. Abänderung des Wiener Kinogesetzes.

24. Theatergesetz, Abänderung der Durchführungsverordnung.

25. Kinogesetz, Abänderung der Durchführungsverordnung.

26. Kinogesetz, bau-, feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften, Abänderung.

27. Wiener Theatergesetz, Neuverlautbarung.

28. Wiener Theatergesetz, Durchführungsverordnung.

29. Wiener Kinogesetz, Neuverlautbarung.

30. Betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften für die Vorführung von Laufbildern.

31. Wiener Kinogesetz, Durchführungsverordnung.

32. Prüfung der Kinooperateure.

33. Kinogesetz, keine öffentliche Vorführung von Laufbildern am Karfreitag und am 24. Dezember.



Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.



V.

31. Mai.

1930.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

- 48. Neue Bauordnung, Ueberprüfung der Bauvorhaben.
 - 49. Kassiere, Verwendung im Rechnungsdienst.
 - 50. Gewerbepolizeiliche Aufträge nach § 74 der Gewerbeordnung.
 - 51. Straßenbahnerkennungskarten, Erneuerung für 1931.
 - 52. Straßenpolizeigesetz, Straffkompetenzen.
 - 53. Baustofflagerungen durch Baugewerbetreibende.
 - 54. M. Abt. 44, Materialverrechnung, Aenderung.
 - 55. Materialprüfungseinrichtungen.*)
 - 56. St. Margarethen bei Silberberg, Namensänderung in Noreia.*)
 - 57. Rechenmaschinen, Ausleihen und probeweise Verwendung.
- Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Städtische Angestellte, Titeländerung.
 Gehaltschema, Aenderung.
 Warenumschlagsteuer, Befreiung von Jahresberichten und statistischen Veröffentlichungen des Auslandes.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Krankenversicherung des Bedienungspersonales einer juristischen Person.
 Achtstundentagegesetz, Ausnahmen für gewerbliche Sägewerke. Gewerbebetrieb durch nicht eigenberechtigte Personen.

Rundmachungen.

Reinhalten von Hausgrundstücken, Bau- und Lagerplätzen, Düngergruben und Kanälen.
 Verkehrsregelung für einige Seitenstraßen der Herrngasse, sowie einige zwischen Fleischmarkt, Rotenturmstraße, Graben und Tuchlauben gelegene Straßen im I. Bezirke.
 Schutz der Gartenanlagen im Wiener Gemeindegebiete.
 Ladenschluß im Zuckerbäcker- und Zuckerverarbeiten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verwaltungsrechtliche Exekutionstitel, Ueberprüfung durch ordentliche Gerichte.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Rundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

I. Der Bauplatz.

- 48. Neue Bauordnung, Ueberprüfung der Bauvorhaben.

M. D. 1215/30.

Wien, am 18. April 1930.

(An die M. Abt. 46 und 56, die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, die Expositur Stadlau, die Stadtbauamtsdirektion und die Stadtbauamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter für die Bezirke X bis XIX und XXI.)

Zur Erleichterung der Ueberprüfung der Bauvorhaben nach den Bestimmungen der neuen Bauordnung wurden im folgenden Richtlinien zusammengestellt. Wenn in der Bauverhandlungsschrift auch nicht die Uebereinstimmung des Bauvorhabens mit jeder einzelnen Bestimmung der Bauordnung ausdrücklich aufgenommen werden kann, so ist es doch notwendig, das Ergebnis der Begutachtung der behördlichen Organe über die in den Richtlinien erwähnten wichtigsten Punkte ausdrücklich festzulegen. Es bietet dieser Vorgang eine Sicherheit dafür, daß diese Bestimmungen genau überprüft werden und die behördlichen Organe hierzu Stellung nehmen. Es sind dies die wichtigsten Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zulässigkeit eines Bauvorhabens und über die mit der Baubewilligung verbundenen Rechtswirkungen. Ein Teil dieser Bestimmungen berührt auch in hohem Maße das Interesse der Gemeinde; es sind dies insbesondere die Bestimmungen über die Anliegerleistungen (Grundabtretungen, Herstellung der Höhenlage, Anliegerbeiträge).

Die Ueberprüfung hat insbesondere nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

1. Feststellung

- a) der Baulinien,
- b) der Baufluchtlinien,
- c) der Grenzfluchtlinien (§ 5).

Für die Seitenabstände gelten die Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Juni 1901, P. Z. 10604/99, weiter.

2. Genehmigungsdaten eines bereits genehmigten Bauplatzes. Falls der Bauplatz durch eine baubehördliche Abteilungsbewilligung vor Wirksamkeit der neuen Bauordnung entstanden ist, so gilt nach Artikel III, Absatz 2, der so entstandene Bauplatz auch als Bauplatz im Sinne der neuen Bauordnung. Es ist jedoch festzustellen, ob im Sinne der Bestimmung des letzten Satzes dieses Absatzes eine Grenzberichtigung notwendig ist. Hierbei sind die Bestimmungen des § 83, Absatz 3 und 4, § 84, Absatz 3, und § 133, Absatz 3, zu beachten.

3. Feststellung der durch die Abteilungsbewilligung auferlegten und im Grundbuche ersichtlich gemachten Verpflichtungen (Anmerkungen und Realkaften). Sind Verpflichtungen gegenstandslos oder nach den Bestimmungen des § 130 überhaupt nicht mehr grundbüchlich ersichtlich zu machen, so ist gemäß § 131 der Antrag auf Löschung zu stellen.

4. Feststellung der Erfüllung der Anliegerverpflichtung nach § 50, Absatz 2.

5. Genehmigung des Bauplatzes nach § 66 der Bauordnung, falls eine Abteilungsbewilligung nicht vorausgegangen ist.

6. Grundabtretungen und Grundeinbeziehungen von Gemeindegrund (§ 69).

7. Erforderliche Enteignungen nach §§ 19, Absatz 4, 39 und 40.

8. Feststellung der Anbaureife (§ 19).

9. Stellungnahme zu einem Ansuchen um Ausnahme von dieser Bestimmung (§ 19, Absatz 2).

10. Anliegerbeiträge (§§ 51 und 52):

a) Feststellung, ob es sich um einen erstmaligen Anbau handelt (§ 17, Absatz 4, Punkt a, und § 51),

b) Höhe des Anliegerbeitrages (§§ 51 und 52),

c) Begründung eines etwaigen Ansuchens um Ermäßigung nach § 52, Absatz 4,

d) Feststellung der Fälligkeit, grundbücherliche Ersichtlichmachung der Verpflichtung bei einer Stundung (§ 51, Absatz 7 und 8, und § 55, Absatz 2);

e) Feststellung etwa geltend gemachter Befreiungsgründe nach Artikel VI. Nach dem letzten Satze des Artikels VI tritt eine Befreiung auch für solche Baulichkeiten ein, die den im § 2, Absatz 1, lit. a und b, des Wohnbauförderungsgesetzes enthaltenen Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und des Ausmaßes der Wohnungen entsprechen, wenngleich die Bauwerber keinen Bundeszuschuß erhalten. Nach § 2, Absatz 1, Punkt b, des Wohnbauförderungsgesetzes wird die Gewährung eines Bundeszuschusses für Mittelwohnungen von mehr als 100 m² bewohnbarer Bodenfläche bis 130 m² von dem Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände abhängig gemacht. Wird um die Befreiung von Anliegerbeiträgen nach Artikel VI (letzter Satz) bei einem Wohnhaus mit solchen Mittelwohnungen angefragt, ohne daß ein Bundeszuschuß gewährt wird, sei es, weil die Gewährung abgelehnt, sei es, weil gar nicht angefragt wurde, so tritt die Befreiung in diesem Falle auch nur dann ein, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, worüber im Sinne des § 52, Absatz 4, die Landesregierung zu entscheiden hat.

Für die Zahlungsaufträge wird eine Druckform aufgelegt werden. Für die Hinausgabe der Aufträge gelten sinngemäß die Vorschriften des Erlasses der Magistratsdirektion vom 28. Jänner 1924, M.D. 840/24, über die Vorschreibung der Kanaleinmündungsgebühren. Die eine Ausfertigung bleibt beim Akte, die zweite Ausfertigung ist der Partei zuzustellen und die dritte Ausfertigung ist der Betriebsbuchhaltung Straßen- und Brückenwesen zu übermitteln. Erst nach Bezahlung darf der Baubewilligungsbescheid ausgefolgt werden.

11. Feststellung der Verpflichtung zur Entrichtung der Kanaleinmündungsgebühr und Berechnung der Gebühr.

12. Wasserversorgung (§ 19, Absatz 2, und § 91).

13. Feststellung der Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung der Straße nach § 53. Das Bestehen der Verpflichtung ist nach § 130, Absatz 1, Punkt a, grundbücherlich ersichtlich zu machen.

14. Feststellung, ob der Bau in der endgültigen oder in einer vorläufigen Höhenlage ausgeführt wird; bei Ausführung in der vorläufigen Höhenlage ist das Bestehen der

Verpflichtung zu Bauabänderungen und Gehsteigumlegungen nach § 130, Absatz 1, Punkt d, grundbücherlich ersichtlich zu machen.

15. Feststellung der Verpflichtung zur Gehsteigerstellung.

16. Lage des Bauplatzes nach dem Flächenwidmungsplan (§ 4, Absatz 2, Punkt C, und § 6).

17. Lage des Bauplatzes zu den Nachbarliegenschaften. Es ist festzustellen, ob die Nachbarliegenschaften bebaut sind, die Nachbarhäuser den Bebauungsplänen entsprechen (Baulinie, Baufuchtlinie), ob die bestehenden Rauchfanganlagen durch das Bauvorhaben berührt werden oder geeignet sind, eine Rauchbelästigung für die Räume des Neubaus hervorzurufen, überhaupt alles, was für die Beurteilung von Wichtigkeit ist (§ 64, Absatz 2, Punkt a und b, § 79, Absatz 2).

II. Das Bauvorhaben.

(Nach den Bestimmungen des VIII. bis IX. Abschnittes.)

1. Bauklasse (§ 75), Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses.

2. Bauweise (§§ 76 und 77), Ausführung des Gemeinderatsbeschlusses.

3. Höhe des Gebäudes (§§ 78, 80).

4. Ausnahmen (§ 79).

5. Aufbauten (§§ 80, Absatz 1 und 4, und 89, Absatz 4).

6. Belichtungs- und Belüftungsverhältnisse der Aufenthaltsräume (§ 83) und Prüfung der Hauptfenster (§ 82); Ausnahmen nach § 83, Absatz 4, und § 133, Absatz 3, sind zu begründen.

7. Ausnützbarkeit des Bauplatzes (§ 84).

8. Bauteile vor der Baulinie (§ 86, Absatz 2).

9. Bauteile vor den Baufuchtlinien (§ 85).

10. Besondere Arten von Bauanlagen (§§ 115 bis 122), Erleichterungen.

11. Stellungnahme zu den Anrainererklärungen.

Es ist selbstverständlich, daß die durch diese Richtlinien vorgeschriebene Begutachtung im Einzelfalle wegen der etwa vorliegenden Besonderheiten einer Ergänzung bedarf. Zur Erleichterung der Handhabung wird die für die Bauverhandlungsschrift vorgesehene Druckform nach diesen Richtlinien geändert und neu aufgelegt werden.

Bei diesem Anlasse wird noch auf folgende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

1. Vorbescheid nach § 10, Absatz 3, über notwendige Grundeinbeziehungen bei der Fluchtlinienbekanntgabe.

Ueber die Notwendigkeit und das Ausmaß etwa einzubeziehender Gründe ist schon im Verfahren der Fluchtlinienbekanntgabe durch Vorbescheid zu entscheiden. Würde die Entscheidung erst im Baubewilligungsverfahren fallen, wäre dies mit einer schweren Schädigung der Partei verbunden, da die angefertigten Pläne wertlos würden, wenn sie wegen einer von der Behörde notwendig erkannten Einbeziehung völlig umgearbeitet werden müßten. Aus diesem Grunde ordnet § 10, Absatz 3, an, daß, wenn eine Einbeziehung eines Grundes nach Anschauung der Behörde für notwendig erkannt wird (§ 40, Baumasten, Ergänzungsflächen, § 36, Grenzberichtigung), die Fluchtlinienbekanntgabe erst nach Rechtskraft des Vorbescheides stattzufinden hat. Dieser Verhandlung kommt daher eine ganz besondere Bedeutung zu, denn hiemit wird bereits über die Notwendigkeit der Einbeziehung im Bau Falle entschieden. Die im § 10 vorgesehene Bestellung eines Kurators nach § 11 A. V. G. ist aber selbst-

verständlich nur dann vorzunehmen, wenn eine Verhandlung überhaupt für notwendig erachtet und der betreffende Eigentümer durch die Grundeinbeziehung betroffen wird.

2. Nachbarn.

Die neuen Bestimmungen über die Gebäudehöhe (Bauklaffeneinteilung, Straßenbreite) dienen nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutze der Nachbarliegenschaften, zu denen auch die dem Neubau gegenüberliegenden Liegenschaften gehören. Aus diesen Gründen ist es notwendig, auch die Eigentümer dieser Liegenschaften zur Bauverhandlung zu laden. Die Behörde wird daher darauf sehen müssen, daß der vom Bauwerber vorzulegende Lageplan alle diese Darstellungen und Angaben enthält.

3. Entscheidung der Baubehörde über die Verpflichtung zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Grundabtretung.

Ueber die Frage, ob nach Maßgabe der Baulinien eine Fläche entgeltlich oder unentgeltlich abzutreten ist, wird nach § 69 der Bauordnung künftighin die Baubehörde zu entscheiden haben. Ueber die Höhe einer Entschädigung hat zunächst die Landesregierung zu entscheiden; gegen diese Entscheidung steht die Anrufung der ordentlichen Gerichte offen. Der Baubewilligungsbescheid muß daher auch die Verpflichtung zur Grundabtretung und den Ausdruck darüber enthalten, ob sie unentgeltlich oder entgeltlich zu erfolgen hat. Besteht die Verpflichtung zur Abtretung nur gegen Entschädigung, verpflichtet sich aber der Eigentümer zur unentgeltlichen Grundabtretung, so ist die verpflichtende Erklärung in die Bauverhandlungsschrift aufzunehmen und in dem Bescheid die Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung im Sinne der verpflichtenden Erklärung auszusprechen.

4. Grundbücherliche Ersichtlichmachung der Baupläne.

Es ist zu beachten, daß künftighin die Baupläne im Grundbuche ersichtlich zu machen sind (§ 13, Absatz 9). Dies geschieht entweder mit der Abteilungsbewilligung oder mit der Genehmigung des Bauplanes bei Erteilung der Baubewilligung. Da die Baupläne, die auf Grund von Abteilungsbewilligungen vor Wirksamkeit der neuen Bauordnung entstanden sind, noch nicht ersichtlich gemacht wurden, wird in der nächsten Zeit die Ersichtlichmachung des Bauplanes in der Regel mit der Baubewilligung zu veranlassen sein, ausgenommen den Fall, daß nach Wirksamkeit der neuen Bauordnung eine Abteilungsbewilligung ergangen und mit dieser die Ersichtlichmachung des Bauplanes veranlaßt worden ist.

5. Grundbücherliche Ersichtlichmachung der Verpflichtungen.

Es wird besonders aufmerksam gemacht, daß die im § 130 der Bauordnung erwähnten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen künftighin grundbücherlich nicht mehr „anzumerken“, sondern „ersichtlich zu machen“ sind (siehe auch § 7 des allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes vom 19. Dezember 1929, B.G.B.I. Nr. 2/1930).

49. Kassiere, Verwendung im Rechnungsdienste.

M.D./R 447/29.

Wien, am 18. April 1930.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Kassiere der magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsamtsdirektion, an die Vorstände des Steuerdienstes und des Kassendienstes.)

Um einen Ausgleich in der Belastung des Rechnungs- und Kassendienstes herzustellen, ohne dabei den Zweck der Trennung, die Sicherheit der Gebarung, zu beeinträchtigen,

sind die Kassiere in Zukunft zur Journalisierung der Postsparkassenzahlungen heranzuziehen. Diese Arbeit schafft auch eine gleichmäßige Belastung der Kassiere, weil in Bezirken mit geringen Bareinzahlungen die Anzahl der Postsparkassenzahlungen größer ist und umgekehrt.

In den Rechnungsabteilungen ist die Liquidierung der täglich einlangenden Postsparkassenzahlungen bis 13 Uhr soweit fertigzustellen, daß um diese Zeit die Staffenanweisungen den Kassieren zugleich mit den Journalen eingehändigt werden können.

Die Kassiere der magistratischen Bezirksämter haben die Journalisierung der Postsparkassenzahlungen, wenn möglich, bis 10 Uhr des nächsten Tages vorzunehmen und hierauf die Staffenanweisungen und Journale den Leitern der Rechnungsabteilungen zurückzustellen.

Die Leiter der Rechnungsabteilungen haben die Verpflichtung, die Kassiere mit den Vorschriften über die Journalisierung bekannt zu machen und ihnen das tägliche Arbeitsmaterial persönlich zu übergeben, wobei sie auf die Auszahlungen nach 13 Uhr (Pflegebeiträge) oder auf eine erfahrungsmäßig stärkere Inanspruchnahme der Kassiere zwischen 8 und 10 Uhr (Gehaltsauszahlung, Fürsorgeabgabetermin) Bedacht zu nehmen haben.

Falls es nicht möglich ist, die Journalisierung zu erledigen oder überhaupt zu übernehmen (an Termintagen, bei Auszahlung von Pflegebeiträgen usw.), haben die Kassiere hiervon die Leiter der Rechnungsabteilung in Kenntnis zu setzen. Im Kasfenbestandsblatte sind die täglich journalisierten Posten in der „statistischen Rubrik“ nach der Parteiensumme auszuweisen. Falls die Journalisierung nicht beendet oder übernommen werden konnte, ist dies kurz zu begründen.

Damit die Kassiere ihre Zeit nicht mit Dienstgängen verlieren, ist die Vorschrift, daß Geldtransporte bis zu 20.000 S von einem Amtsgehilfen vorzunehmen sind, genau einzuhalten.

50. Gewerbepolizeiliche Aufträge nach § 74 der Gewerbeordnung.

M.D. 2697/30.

Wien, am 29. April 1930.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Nach § 25 der Gewerbeordnung ist eine Genehmigung der Betriebsanlage bei allen Gewerben notwendig, die mit besonderen für den Gewerbebetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden. Diese aus dem Jahre 1883 stammende Bestimmung ist heute durch den Fortschritt der Technik überholt; ihr zufolge müßte zum Beispiel für die Verwendung eines kleinen Motors zum Antrieb einer Nähmaschine in einer Schneiderwerkstätte oder eines elektrisch betriebenen Erhauftors in einem Kaffeehause eine Genehmigung der Betriebsanlage eingeholt werden. Abgesehen von dem Aufwand an Zeit und Arbeitskraft, den eine solche Genehmigung, der zumeist eine Kommissionierung vorausgehen muß, erfordert, werden dadurch kleine, nicht leistungsfähige Gewerbebetriebe mit einem Gebührenaufwand belastet, der zur Geringsfügigkeit der Sache in keinem Verhältnis steht. Die Bezirksämter haben sich in solchen Fällen durch Aufträge nach § 74 der Gewerbeordnung geholfen, da bei derartigen kleinen Betrieben mit Ausnahme des Arbeiterschutzes andere Rücksichten, die die Gewerbeordnung bei Betriebsanlagen im Auge hat, in der Regel nicht in Betracht kommen.

Nach einer Mitteilung des Gewerbeinspektorates für den I. Aufsichtsbezirk werden von manchen Bezirksämtern

aber auch bei größeren Betrieben, für die eine Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich wäre, lediglich Aufträge auf Grund des § 74 der Gewerbeordnung erlassen. Hierbei wird trotz vorhandener Motoren das Gewerbeinspektorat weder vorher befragt, noch von der Verfügung verständigt. Obwohl in diesen Aufträgen (Druckorte Nr. 162 des gemeinsamen Magistratsexpedites) ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht ist, daß in der Erlassung der Vorschriften keine Genehmigung der Betriebsanlage gelegen ist, sind die Unternehmer vielfach doch der Meinung, daß sie um die Genehmigung der Betriebsanlage nicht mehr anzufuchen brauchen, da in den Bescheiden auch die Vorschriften für den motorischen Betrieb enthalten sind. Hierdurch wird jedoch das Wirken der Gewerbeinspektoren sehr erschwert.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, in Zukunft Aufträge nach § 74 der Gewerbeordnung (unter Verwendung der Druckorte Nr. 162) nur bei Betrieben von kleinem Umfang, wenn gegen die Einrichtung keine Bedenken obwalten, hinauszugeben. Falls Motoren verwendet werden oder wenn es ohne Verwendung von Motoren die Art des Betriebes im Interesse des Arbeiterschutzes gebietet, ist vor Hinausgabe des Auftrages außer den sonstigen Dienststellen (R. Abt. 56, Bezirksbauamtsabteilung) auch das zuständige Gewerbeinspektorat zu befragen, ob es die Anlage nicht nach § 25 der Gewerbeordnung für genehmigungspflichtig hält und, falls es eine kommissionelle Verhandlung als nicht notwendig erklärt, welche Bedingungen es stellt. In den Fällen, in denen das Gewerbeinspektorat befragt wurde, ist es von der Erledigung mit einem Durchschlage des Bescheides zu verständigen.

In den Bescheid ist stets die Betriebsbeschreibung aufzunehmen, damit das Gewerbeinspektorat den Stand der Anlage, wie er dem Bescheide zugrunde lag, in Evidenz halten und Änderungen, die einen solchen Betrieb genehmigungspflichtig machen, anzeigen kann.

Der Text der Druckorte Nr. 162 wurde durch Beifügung folgenden Zusatzes ergänzt: „Jede Änderung im Umfange oder der Einrichtung des Betriebes ist sofort dem magistratischen Bezirksamte anzuzeigen.“

51. Straßenbahnerkennungsarten, Erneuerung für das Jahr 1931.

M. D. 2695/30.

Wien, am 30. April 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Straßenbahnerkennungsarten der städtischen Angestellten für das Jahr 1931 müssen diese mit neuen Wertmarken versehen werden.

Hierzu ist von allen städtischen Ämtern, Anstalten und Betrieben ein Verzeichnis (nach dem untenstehenden Muster in zweifacher Ausfertigung) der bei ihnen in Verwendung stehenden Angestellten, die Anspruch auf Erkennungsarten haben, an die Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen der städtischen Straßenbahnen, VI. Raßgasse 3, sofort, längstens aber bis 31. Mai 1930, einzusenden. Eine dritte Gleichschrift der Liste ist bei den Dienststellen zurückzubehalten.

In die Liste sind alle zur Zeit der Ausfertigung zugewiesenen Angestellten (auch die Erkrankten oder Beurlaubten), nach den Nummern der Erkennungsarten arithmetisch geordnet, aufzunehmen. Es sind auch jene Angestellten, die ermäßigte Zeitkarten benötigen, unter Angabe der Nummern ihrer Erkennungsarten, die die Voraussetzung für den Bezug

ermäßigter Zeitkarten bildet und daher für das Jahr 1931 erneuert werden muß, in die Liste einzulegen.

Die Anspruchsberechtigung auf Ausfertigung der Erkennungsarten ist streng zu überprüfen; die Liste ist mit dem Amtsstempel zu versehen und durch den Vorstand (Leiter) verantwortlich zu fertigen.

Nachtragslisten können nicht berücksichtigt werden.

Gleichzeitig mit der Liste ist für jede in der Liste genannte Karte 1 S abzugeben (50 g Fahrkartensteuer, 50 g Verwaltungskostenbeitrag). Die Vergebührung der angeforderten Karten erfolgt also im Vorhinein. Wenn der Kartentamm erneuert werden muß, werden die für diese Arbeit zu entrichtenden 50 g gelegentlich der Kartenausgabe eingehoben.

Im Laufe des Monats September werden die einzelnen Dienststellen von der Straßenbahndirektion verständigt werden, wann und wo die Erneuerung der in ihrer Liste angeführten Erkennungsarten stattfindet. Die Erkennungsarten können dann zur Erneuerung von jeder Dienststelle gesammelt übergeben werden.

In der Zwischenzeit verfehlte Erkennungsarteninhaber sind von der Dienststelle, in deren Liste sie aufgenommen wurden, rechtzeitig von dem Erneuerungstermin und Erneuerungsort in Kenntnis zu setzen.

Die angegebenen Fristen sind genau einzuhalten. Ausnahmen können von der Straßenbahndirektion aus Gründen wirtschaftlicher Arbeitseinteilung nicht zugestanden werden. Bei Versäumung der Termine kann eine Erneuerung der Karten erst in der zweiten Hälfte Jänner 1931 durchgeführt werden.

Erfahrungsgemäß muß alljährlich anlässlich der Erneuerung der Erkennungsarten eine größere Anzahl wegen Wohnungswechsels, Namensänderung oder wegen nicht entsprechender oder schadhafter Lichtbilder umgeschrieben werden. Zur Vermeidung von Nachteilen empfiehlt es sich, derartige Karten bereits jetzt umschreiben zu lassen, allenfalls die Zeit der Abwesenheit von Wien (Urlaub u. dgl.) hierfür zu benützen, denn, wenn das Umschreiben der Karten erst anlässlich der Ausgabe der neuen Wertmarken veranlaßt wird, muß aus arbeitstechnischen Gründen damit gerechnet werden, daß die bisherige Erkennungsarten zurückbehalten und die neue Karte erst nach drei Tagen ausgefolgt wird.

Bei Kartenumschreibungen wegen Wohnungswechsels, Namensänderung usw. ist immer gleichzeitig mit der Karte das entsprechende Ausweispapier, wie Meldungsnachweis, Trauungsschein u. dgl. vorzulegen.

Zur Aufklärung wird bemerkt:

Die bei den Erkennungsarten zur Verwendung gelangenden Lichtbilder müssen — nach den Fahrpreisbestimmungen für die städtischen Verkehrsmittel in Wien — aus der letzten Zeit stammen, die Person, für welche die Erkennungsarten ausgearbeitet werden soll oder ausgearbeitet wurde, leicht und unzweifelhaft erkennen lassen, 6 × 6 cm groß sein (Brustbild, Kopfgröße etwa 3 cm) und einen glatten, das heißt eintönigen Hintergrund haben. Lichtbilder mit Blattwerk, Vorhängen, Fensterkreuzen und ähnlichem als Hintergrund werden nicht angenommen.

Im Hinblick auf mehrfache Vorkommnisse im vergangenen Jahre wird ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß es unzulässig ist, Angestellten, deren Erkennungsarten sich noch zur Erneuerung bei der Straßenbahndirektion befinden, amt-

liche Ausweise, die als Ersatz der Erkennungskarten dienen sollen, auszustellen, mögen diese auch bloß für dienstliche Fahrten bestimmt sein. Angestellte ohne Erkennungskarten haben ausnahmslos den vollen Fahrpreis zu bezahlen.

Die Gültigkeit der Erkennungskarten der Ruheständler wird in der Abteilung für Kartenausgabe und Fahrbegünstigungen, VI. Raßgasse 3, in der Zeit zwischen dem 6. und 26. November 1930 an allen Werktagen zwischen 9 und 13 Uhr verlängert werden.

Mitzubringen ist die Erkennungskarte und der Meldezettel.

Es empfiehlt sich, daß die Erkennungskartenbesitzer mit den geraden Kartennummern an den geraden Tagen, die mit den ungeraden Kartennummern an den ungeraden Tagen vorsprechen.

Muster für die Liste.

Bezeichnung der Dienststelle: Fernsprechnummer:
(ist genau und deutlich anzuführen) Klappe Nr.

Verzeichnis der Erkennungskarteneinhaber:

Vorlaufende Nummer	Name	Diensttitel	Wohnung	Nummer der Erkennungskarte	Anmerkung:
Die vorstehend genannten Personen stehen gegenwärtig in städtischen Diensten und haben Anspruch auf die Erkennungskarte.					
Wien, am 1930.					
Amtsiegel.			Unterschrift des Vorstandes (Leiters):		

52. Wiener Straßenpolizeigesetz, Strafkompetenzen.

M.D. 2787/30. Wien, am 3. Mai 1930.

(An die M.Abt. 52 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Nach dem am 1. Mai 1930 in Kraft getretenen Gesetze vom 15. April 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 35, über die Straßenpolizei im Bundeslande Wien, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, verteilt sich die Strafkompetenz zwischen Magistrat und Bundespolizeidirektion wie folgt:

I. Strafkompetenz des Magistrates:

§ 9, Absatz 1, Beschmutzung, Beschädigung, Unkenntlichmachung, Verstellung, Verdeckung oder Beseitigung von Verkehrszeichen;

§ 9, Absatz 4, Anbringung von Tafeln mit der Aufschrift „Auto-Ausfahrt“ („Auto-Achtung“) an Einfahrten zu Häusern und Grundstücken;

§ 12, Vorschriftenwidrige Ausstattung der Fuhrwerke;

§ 13, Nichtbezeichnung (vorschriftswidrige Kennzeichnung) der Fuhrwerke;

§ 15, Absätze 2 bis 5, Vorschriftenwidriges Gewicht, Länge und Ausmaße der Fuhrwerke und Ladungen;

§ 16, Vorschriftenwidrige Verwahrung und Beschaffenheit der Ladung;

§ 17, Vorschriftenwidrige Verladung;

§ 34, Verkehr von Schlitten bei nicht ununterbrochener Schnee- oder Eislage, Nichtanbringung von Schellen oder Glocken am Geschirr eines Schlittengespannes;

§ 39, Absätze 1 und 2, Vorschriftenwidrige Gewichte eines Kraftfahrzeuges;

§ 39, Absatz 3, Verkehr eines Kraftfahrzeuges mit mehr als einem Anhänger;

§ 40, Vorschriftenwidrige Länge oder Breite von Kraftfahrzeugen oder deren Ladung;

§ 62, Absatz 3, Abgabe von flüssigen Brennstoffen an Kunden auf öffentlichen Straßen;

§ 63, Nachziehen von Gegenständen;

§§ 64 und 65, Straßenbenützung zu anderen als Verkehrszwecken ohne Bewilligung des Magistrates;

§ 66, Absätze 1 und 3, Herstellung eines Verkehrshindernisses auf Straßen ohne Erlaubnis;

§ 66, Absatz 2, Unbefugte Benützung der Straßen oder der darauf befindlichen Straßengegenstände zum Anbringen oder Ablegen von Druckwerken;

§ 67, Absatz 1, Vorschriftenwidrige Anbringung von Stacheldraht;

§ 67, Absatz 3, Nichtanbringung eines Warnungszeichens an frisch gestrichenen Gegenständen;

§ 68, Absatz 3, Anbringung von Reklame auf der Straßenoberfläche ohne Bewilligung des Magistrates;

§ 68, Absatz 4, Darbietungen für Reklamezwecke in Schaufenstern u. dgl. ohne Anzeige an den Magistrat;

§ 68, Absatz 5, Abwerfen von Ankündigungen aus Häusern und aus Luftfahrzeugen;

§ 69, Vorschriftenwidriger Verkauf auf die Straße hinaus;

§ 70, Absätze 1, 3, 4 und 5, Vorschriftenwidrige Ausübung von Gewerben auf der Straße;

§ 71, Vorschriftenwidriges Musizieren auf der Straße;

§ 74, Straßenverunreinigung;

§ 75, Nichtreinigung (vorschriftswidrige Reinigung) der Gehwege (Dächer).

II. Strafkompetenz der Bundespolizeidirektion:

§ 2, Absatz 1, Außerachtlassung der erforderlichen Rücksicht, Vorsicht und Aufmerksamkeit im Straßenverkehr;

§ 2, Absatz 3, Auf- oder Abspringen von Fahrzeugen während der Fahrt; Festhalten oder Anhängen an Fahrzeugen;

§ 3, Absatz 2, Nichtbefolgung der Weisungen (Zeichen) der Straßenaufsichtsorgane;

§ 3, Absatz 3, Den Straßenaufsichtsorganen nicht ausweichen;

§ 4, Absatz 6, Nichteinhaltung von Verkehrsverboten; Verkehrsbeschränkungen (Einbahnstraßen, Kreisverkehr u. dgl.); Geschwindigkeitsbeschränkungen;

§ 11, Vorschriftenwidrige (Nicht-) Beleuchtung der Fuhrwerke;

§ 14, Vorschriftenwidrige Bepannung der Fuhrwerke;

§ 15, Absatz 1, Unzulässiges Gewicht des beladenen Wagens mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Gespannes;

§ 15, Absatz 6, Anhängen von Fuhrwerken;

§ 19, Absatz 2, Verwendung eines untauglichen Führers (Lenkers);

§ 19, Absatz 3, Inbetriebstellung eines vorschriftswidrigen Fuhrwerkes (Besitzer); Verwendung eines vorschriftswidrigen Fuhrwerkes (Führer);

§ 19, Absatz 3, Nichtbeleuchtung oder vorschriftswidrige Beleuchtung (Führer);

§ 19, Absatz 4, Trunkenheit des Führers; Schlafen während der Fahrt; Schnalzen (Knallen) mit der Peitsche; Rücksichtsloses Fahren;

§ 19, Absatz 5, Aufsichtsloses Stehenlassen eines Fuhrwerkes;

§ 19, Absatz 6, Vorschriftswidriger Platz des Führers;

§ 19, Absatz 7, Vorschriftswidriges Anhängen nicht eingespannter Tiere;

§ 19, Absatz 8, Lenken eines Fuhrwerkes trotz polizeilichen Verbotes;

§ 20, Vorschriftswidrige Fahrgehwindigkeit;

§ 21, Vorschriftswidrige Benützung der Fahrbahn durch Fuhrwerke;

§ 22, Vorschriftswidrige Fahrtrichtung;

§ 23, Vorschriftswidriges Ausweichen;

§ 24, Vorschriftswidriges Ueberholen;

§ 25, Nichteinhaltung der Bestimmungen über den Vorrang an Straßenkreuzungen und -einmündungen;

§ 26, Vorschriftswidriges Befahren der Straßenbahngelände;

§ 27, Verbotenes Umkehren;

§ 28, Absatz 1, Nichtfreigeben der Fahrbahn für bevorzugte Fahrzeuge;

§ 28, Absatz 2, Kreuzen geschlossener Verbände, Leichenzüge u. a. ohne Weisung der Straßenaufsichtsorgane;

§ 29, Lärmendes Vorbeifahren an Schulen und Krankenhäusern;

§ 30, Absatz 1, Wildes Wettfahren auf der Straße; gestaffeltes Fahren; wiederholtes Hin- und Herfahren auf kurzer Strecke; Freihändigfahren;

§ 30, Absatz 2, Sitzen des Führers auf dem Handwagen beim Hinabfahren auf abschüssigen Straßen;

§ 31, Uebertretung der Fahrordnung bei Bahnhöfen, Theatern u. a.;

§ 32, Ausbrechen aus der Reihe bei Auffahrten;

§ 33, Absatz 1, Stehenlassen unbespannter Fuhrwerke auf der Straße; Nichtbeleuchtung unbespannter Fuhrwerke;

§ 33, Absatz 2, Nicht sofortige Wegschaffung eines liegen gebliebenen Fuhrwerkes;

§ 35, Unterlassung der Zeichengebung (Warnung) durch den Führer;

§ 36, Absätze 1 bis 5, Vorschriftswidriges Halten und Parken der Fuhrwerke;

§ 36, Absatz 6, Benützung der Parkplätze durch Reklamewagen;

§ 42, Uebertretung von Fahrverboten für Kraftfahrzeuge;

§ 43, Uebertretung von Geschwindigkeitsbeschränkungen für Kraftfahrzeuge;

§ 47, Vorschriftswidrige Beschaffenheit und Ausrüstung eines Fahrrades;

§ 48, Unterlassung des Glodenzzeichens; vorschriftswidrige Warnungszeichen;

§ 49, Nichteinhalten der Fahrvorschriften für Radfahrer;

§ 50, Vorschriftswidriges Befahren von Radfahrwegen und Banketten;

§ 51, Ungeregeltes Radfahren;

§ 52, Nichteinhalten der Vorschriften für den Reitverkehr;

§ 53, Vorschriftswidriges Treiben und Führen von Tieren;

§ 54, Nichteinhalten der allgemeinen Bestimmungen des Straßenpolizeigesetzes für Fußgänger;

§ 55, Behinderung des Verkehrs auf Gehwegen;

§ 56, Nichteinhalten der Vorschriften für Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren;

§ 57, Vorschriftswidriges Rodeln, Skilaufen und Anlegen von Schleifen;

§ 58, Verbotene Straßen Spiele, Werfen und Schleudern von Steinen, Stöcken und anderen Gegenständen, Schießen mit Schleudern, Blasrohren und ähnlichen Geräten; Fahren mit Rollern, Treiben von Kreiseln und Reifen, Abbrennen von Feuerwerk, Werfen von Knallfröschen und Knallerbsen, Legen von Knallkapseln, Werfen von Schneebällen dort, wo eine Gefährdung oder Belästigung des Verkehrs zu besorgen ist, Steigenlassen von Drachen, wenn eine Gefährdung oder Belästigung des Verkehrs zu besorgen ist oder wenn sich Telegraphen-, Fernsprech- und Hochspannungsleitungen oder Drähte der Straßenbahnen in der Nähe befinden;

§ 59, Vorschriftswidrige Benützung der Wege in öffentlichen Gartenanlagen unter sinngemäßer Anwendung der Strafkompetenzen der §§ 54 bis 58;

§ 66, Absatz 5, Nichtbeleuchtung (vorschriftswidrige Beleuchtung) von Verkehrshindernissen auf der Straße;

§ 68, Absatz 1, Vorschriftswidrige Reklame ohne Bewilligung der Bundespolizeidirektion;

§ 70, Absatz 2, Verkehrsbehindernde Ausübung eines Gewerbes auf der Straße;

§ 72, Vorschriftswidrige Lichtbildaufnahme auf der Straße;

§ 73, Sportliche Veranstaltungen ohne Bewilligung der Bundespolizeidirektion.

53. Baustofflagerungen durch Baugewerbetreibende, Entscheidungen über Ansuchen und Strafamtshandlungen.

M. D. 2852/30.

Wien, am 6. Mai 1930.

(An die M. Abt. 30, 46, 56 und 57, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Gemäß §§ 123, Absatz 4, und 132, Absatz 2, der neuen Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, L. G. Bl. für Wien Nr. 11, sind Lagerungen von Baustoffen, das Sandwerfen, Kalkablöschen und die Mörtelbereitung auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der Gerüste nur mit Bewilligung der Baubehörde zulässig; die Gemeinde kann in diesen Fällen ein Entgelt verlangen.

Ebenso bedarf gemäß §§ 64, Absatz 3, und 65, Absatz 1, lit. e, des neuen Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 35, die Benützung der Straße für das Stehen- oder Liegenlassen von Gegenständen und das Lagern von Material einer besonderen Bewilligung des Magistrates. Hiedurch wird aber die nach den Bestimmungen der Bauordnung etwa erforderliche Bewilligung der Baubehörde nicht berührt.

Die Lagerung von Baustoffen ohne Bewilligung der Baubehörde und der Straßenaufsichtsbehörde ist sowohl nach § 135 der neuen Bauordnung für Wien als auch nach § 79 des neuen Wiener Straßenpolizeigesetzes strafbar.

Um den Baugewerbetreibenden ein zweifaches Ansuchen und den Behörden die Hinausgabe zweier Bescheide zu ersparen, wird angeordnet, daß Ansuchen um Lagerung von Baustoffen, worunter alle Gegenstände zu verstehen sind, die anlässlich einer Bauführung verwendet werden oder von einer solchen herrühren (wie insbesondere Ziegel, Kalk, Sand, Bauholz, Leitern, Gerüstholz, Schutt, Ausschuberde u. dgl.), ausnahmslos von den Baubehörden (M. Abt. 56,

beziehungsweise den magistratischen Bezirksämtern in den Bezirken X bis XIX und XXI) zu erledigen sind, die im Einvernehmen mit der M. Abt. 57 als Straßenaufsichtsbehörde zu entscheiden, d. i. die Bewilligung zu erteilen oder zu verjagen und im ersteren Falle gleichzeitig das Entgelt, zu dessen Vorschreibung die Gemeinde gemäß § 123, Absatz 4, der neuen Bauordnung ermächtigt ist, festzusetzen haben.

Ebenso sind unbefugte Lagerungen von Baustoffen oder Ueberschreitungen des Ausmaßes baubehördlich bewilligter Lagerungen ausnahmslos von den Baubehörden nach den Strafbestimmungen der Bauordnung zu bestrafen, um Doppelbestrafungen zu vermeiden.

Bei der Durchführung der Strafamtshandlungen wird darauf zu achten sein, daß die Strafe keineswegs niedriger bemessen werde, als die Höhe des vorzuschreibenden Platzzinses betragen hätte, um den Baugewerbetreibenden jeden Anreiz zu nehmen, aus Ersparungsrücksichten das Ansuchen um baubehördliche Bewilligung zu unterlassen. Ferner wird die Behörde bei unbefugten Lagerungen auf die nachträgliche Vorschreibung und nötigenfalls zwangsweise Einbringung der Entgelte Bedacht nehmen müssen.

Die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau werden daher angewiesen, Anzeigen gegen Baugewerbetreibende wegen unbefugter Baustofflagerungen aller Art, gleichgültig, ob es sich um genehmigungspflichtige Bauten handelt oder nicht, unverzüglich an die Baubehörde (M. Abt. 46 für die Bezirke I bis IX und XX, magistratische Bezirksämter für die Bezirke X bis XIX und XXI) zur Bestrafung wegen Uebertretung des § 123 der neuen Bauordnung zu leiten, die neben der Durchführung der Strafamtshandlung auch auf die nachträgliche Vorschreibung der Platzzinsgebühr durch die M. Abt. 56 (Platzzinsgruppe) Bedacht zu nehmen hat.

Die M. Abt. 30 wird angewiesen, die Straßenaufseher im Sinne dieses Erlasses zu belehren, daß sie die einschlägigen Anzeigen unmittelbar an die Baubehörde erstatten.

Anderer als bauliche Lagerungen sind natürlich nur nach dem neuen Wiener Straßenspolizeigesetz zu behandeln und, wenn sie unbefugt sind, nach diesem Gesetze zu bestrafen.

54. M. Abt. 44 (Wirtschaftsamt), Materialverrechnung, Aenderung.

M. D. R. 176/30.

Wien, am 11. Mai 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Wegen Aenderung der Materialverrechnung werden bei der M. Abt. 44 für die allgemeine Warenanforderung durch die Verbrauchsstellen neue Druckforten aufgelegt, welche gegen Rückstellung der bisherigen in der Kanzlei des Wirtschaftsamtess zu beheben sind. Ab 20. Mai 1930 dürfen Anforderungen nur mehr mit der neuen Druckforte erfolgen; für die Ausfüllung der Druckforten gelten die nachstehenden Richtlinien.

Mit einem Schein darf nur Material einer der nachstehenden vier Warengruppen angefordert werden:

I. Haushaltungs-, Wirtschaftsartikel, Werkzeuge, Amtsmöbel und sonstige Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Seifen und sonstige Reinigungsmittel, sowie alle übrigen nicht in die Gruppen II bis IV fallenden Materialien (Gegenstände).

In die Gruppe I gehört auch Pneumatik- und Beleuchtungsmaterial, dieses ist gesondert mit Scheinen anzusprechen, die entweder nur auf „Pneumatik“ oder nur auf „Beleuchtungsartikel“ lauten dürfen.

II. Textilien, alle Bekleidungsartikel, Wäsche, Berufskleider und alles Zugehör.

III. Kanzlei- und Bureauartikel, wie Tinte, Bleistifte, Papier, Schreib- und Rechenmaschinen, Bücher, Zeitschriften.

IV. Lebens- und Futtermittel.

Für die besonderen Warenanforderungen, wie die Quartalsanforderung von Kanzleimaterial, die Hauptanforderung von Schulreinigungsmaterial, Lernmitteln, von Kanzlei- und Klassenrequisiten für Schulen, für die Anforderung von Benzin und Petroleum als Betriebsmittel, für Brennstoffe, sowie für die Bestellung von Druckforten und Buchbinderarbeiten und für die monatlichen Lebensmittelanforderungen bleiben die bisherigen Druckforten in Geltung.

Anforderungsscheine, welche nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind, werden zurückgewiesen.

Das Wirtschaftsamt ist angewiesen, fallweise der Magistratsdirektion zu berichten, wenn diese Verfügung nicht eingehalten wird.

*

Richtlinien

für die Ausfüllung der neuen Materialausfolgescheine des Wirtschaftsamtess.

Die anfordernde Stelle hat am Kopf der Druckforte sowie auf jedem verwendeten Anforderungsabschnitte die richtige Verbrauchsstellennummer einzusetzen. Die Bezeichnung der Verbrauchsstelle, zum Beispiel „Versorgungshaus Baumgarten“ und die Adresse „XIII. Hütteldorfer Straße 188“, ist nur am Kopfe der Druckforte anzugeben. In den Rubriken „Gegenstand und Menge“ ist möglichst kurz und doch verständlich das angeforderte Material sowie die verlangte Menge anzuführen. Nur unbedingt notwendige nähere Details sind auf einem beigelegten Dienstzettel zu vermerken.

Sobin ist von dem Leiter der Verbrauchsstelle der Ausfolgeschein von seiner Verrechnungsstelle im Sinne des Vordruckes bedecken zu lassen. Die Einholung der Bedeckungsanforderung hat bei Anforderungen zu entfallen, die von der Fachrechnungsabteilung VI oder der Betriebsbuchhaltung Schulwesen zu bedecken sind.

Der vom Leiter der Verbrauchsstelle (Bestellorgan) unterfertigte und datierte Anforderungs-(Ausfolge-)Schein ist beim Wirtschaftsamt einzureichen. Es werden Ausfolgescheine mit einem und mit vier Anforderungsabschnitten aufgelegt. Hat eine Verbrauchsstelle nur ein Material anzufordern, so genügt der Anforderungsschein mit einem Materialabschnitt; sind zwei, drei oder vier Materialien derselben Warengruppe anzufordern, ist die Druckforte mit den vier Abschnitten zu verwenden; sind nur zwei oder drei Materialien anzufordern, muß zwar die größere Druckforte Verwendung finden, die leer bleibenden Abschnitte müssen jedoch durch einen schrägen Strich ungültig gemacht werden.

Die stark umränderten Teile sind ausschließlich für den internen Amtsgebrauch der M. Abt. 44 vorbehalten und dürfen auf keinen Fall beschrieben werden.

Auch die leere Seite des letzten Blattes der Druckforte (Lieferschein) ist unbedingt frei zu lassen, da Vermerke durch das Transkriptverfahren auf den übrigen Blättern sichtbar wären.

55. Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung.

M. D. 3146/30.

Wien, am 14. Mai 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Bezugnehmend auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 13. Juni 1929, M.D. 759/29 (Verordnungsblatt Heft VII/1929 unter Nr. 71), werden nachstehend die bis zum 1. April 1930 eingetretenen Änderungen des Verzeichnisses der Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung nach dem Stande vom 1. April 1929 mitgeteilt:

1. Das Verzeichnis ist durch Anführung folgender Prüfungseinrichtungen zu ergänzen:

Bei der M.Abt. 13 a:

- 1 Lehre für Gewindefern und Bolzenstärke für Whitworthgewinde $\frac{1}{16}$ bis $\frac{3}{16}$ " , $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ " und $\frac{9}{16}$ bis 1",
- 1 Columbuschublehre;

bei der M.Abt. 44:

- 1 Präzisionswaage,
- 1 Mikroskop,
- 1 Dickenmesser (Schopper);

bei der M.Abt. 56:

1 Seismograph der Firma Spindler & Hoyer in Göttingen zur Bestimmung der durch Kraftfahrzeuge hervorgerufenen Schwingungen von Häusern und Straßen;

bei den Elektrizitätswerken:

- zu b) Physikalisch-technisches Laboratorium:
 - 1 Foot-Candlemeter für Beleuchtungsstärkemessungen von $\frac{1}{10}$ bis 1000 Lux;
- zu c) Chemisches Laboratorium:
 - 1 analytische Waage mit automatischer Bruchgewichtsauflegung, Empfindlichkeit 0.1 mg;

bei den Straßenbahnen:

- zu b) Oberbauwerkstätte XII. Schmayergasse 55,
 - 4 Garnituren Zementprüfapparate bestehend aus je:
 - 1 Meßzylinder 200 cm³,
 - 5 Glasplatten 20 x 20,
 - 1 Metallteller emailliert,
 - 1 Aluminiumlöffel,
 - 1 Wasserbad aus Schüsselblech 25 cm Durchmesser mit Einfaß, gelocht 15 cm hoch samt Dreifuß,
 - 1 Petroleumbrenner,
 - 2 Holzschüsseln,
 - 1 tragbarer Kasten;
 - 1 Metallmikroskop;
- unter c) Kraftstellwagenwerkstätte X. Bernerstorfergasse 43,
 - 1 Härteprüfungsapparat (Durostop),
 - 1 Vekontrollapparat,
 - 1 Apparat zur Untersuchung von Gasen;
- unter f) Signalwerkstätte XII. Storchenteg,
 - Prüfstände zur Ueberprüfung der Transformatoren, Relais, Fahrsperr- und Weichenantriebe der Signalanlage der Stadtbahn;

beim Brauhaus (Betriebslaboratorium Rannersdorf):

Apparate zur Bestimmung der Reinheit des Ammoniak.

Am Schlusse des Verzeichnisses Punkt A) ist einzufügen:

je einen Apparat zur Bestimmung der Tragfähigkeit des Baugrundes (Boden- oder Fundamentprüfer) besitzen die M.Abt. 33 und das magistratische Bezirksamt für den XI. Bezirk.

2. Das Verzeichnis ist richtigzustellen

bei den Elektrizitätswerken:

zu b) Es hat richtig zu lauten statt „Hochspannungsanlage von 0 bis 100 Kilowatt“ „Hochspannungsanlage von 0 bis 20 Kilowatt“;

zu c) Die „Kosmos“-Siebbüchse zur Bestimmung der Mahlfineinheit von Kohlenstaub befindet sich nicht mehr im chemischen Laboratorium, sondern im Kraftwerk Simmering.

56. St. Margarethen bei Silberberg, Namensänderung in Koroia.

M.D. 2452/30.

Wien, am 26. Mai 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Nach einer Mitteilung des Bundeskanzleramtes (Inneres) vom 11. April 1930, Zahl 135830/6, wurde der Gemeinde St. Margarethen bei Silberberg im politischen Bezirke Murau, Gerichtsbezirk Neumarkt, in Steiermark die Änderung ihres Namens in „Koroia“ bewilligt.

57. Rechenmaschinen, Ausleihen und probeweise Verwendung.

M.D./R. 165/30.

Wien, am 23. Mai 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Im Nachhange zum Erlasse der Magistratsdirektion vom 17. Jänner 1929, M.D./R. 2/29 (Verordnungsblatt Heft I/1929 unter Nr. 12), der unter anderem die Anschaffung von Rechenmaschinen regelt, wird verfügt:

1. Das Ausleihen von Rechenmaschinen an eine andere Dienststelle bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Magistratsdirektion (auch hinsichtlich der Dauer). Dies gilt auch für jene Maschinen, die das Wirtschaftsamt aus seinen Lagerbeständen verleiht. Nach Ablauf der von der Magistratsdirektion gestellten Frist hat das Wirtschaftsamt ohne weiteren Auftrag die Einziehung oder Rückgabe der ausgeliehenen Maschinen zu veranlassen.

2. Die probeweise Einstellung einer Maschine von einer Erzeuger- oder Händlerfirma (auch von Ersatzmaschinen, die von Firmen anlässlich einer Reparatur beigegeben werden), darf nur durch das Wirtschaftsamt durchgeführt werden. Dieses hat vorher die Genehmigung der Magistratsdirektion einzuholen. Die Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn die organisatorischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Einstellung soweit geklärt sind, daß die Anschaffung der gewünschten Rechenmaschine nur mehr von der praktischen Erprobung für den bestimmten Zweck abhängt. Die Zeitdauer der Einstellung einer Probemaschine wird von der Magistratsdirektion festgesetzt. Das Wirtschaftsamt hat dafür Sorge zu tragen, daß die Maschine nach Ablauf der Probezeit sofort zurückgestellt wird, wenn ein Anlauf nicht erfolgen sollte.

3. Die Verwendung von Rechenmaschinen, die von Kontrahenten für Organe der Gemeinde beigegeben werden, ist verboten. Eine Ausnahme hievon bilden lediglich jene Rechenmaschinen, für die in die „Besonderen Bedingungen für die Erd-, Baumeister- und Eisenbetonarbeiten“ die Bedingung aufgenommen ist, daß zur Durchführung der Abrechnungsarbeiten eine Additions- und Multiplikationsmaschine kostenlos beizustellen ist. Selbstverständlich ist es unzulässig, derartige Rechenarbeiten durch Kontrahenten oder deren Angestellte, wo immer, mit oder ohne Heranziehung von Rechenmaschinen ausführen zu lassen. Unstatthaft ist ferner, daß Organe der Gemeinde Wien Rechenmaschinen, die Unternehmer zur Bewältigung ihrer eigenen Aufgaben (zum Beispiel in Bauangelegenheiten) verwenden, mitbenutzen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Städtische Angestellte, Titelländerung.

M. Abt. 1/7799/30. Wien, am 24. April 1930.

Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung vom 23. April 1930 zur Pr. Z. 927/30 folgenden Beschluß gefaßt:

In teilweiser Abänderung des Stadtsenatsbeschlusses vom 27. März 1923, Pr. Z. 3325, werden nachstehende Titel festgesetzt:

a) Forstinspektionsbeamte (forsttechnische Beamte):

in der Bezugsstufe:

7	Forstadjunkt,
6	Forstkommissär,
5	Forstoberkommissär,
4	Forstinspektor,
3	Forstrat,
2	Oberforstrat;

b) Forstverwaltungsbeamte:

in der Bezugsstufe:

8	Forstassistent,
7	Forstverwalter,
6	Forstverwalter,
5	Forstoberverwalter,
4	Forstmeister,
3	Forstoberinspektor;

c) Kanzleibeamte und Kanzleibeamtinnen:

in der Bezugsstufe:

9	Kanzleiaspirant,
8	Kanzleiasistent,
7	Kanzleioffizial,
6	Kanzleikommissär,
5	Kanzleioberkommissär,
4	Kanzleisekretär;

d) Beamte des einfachen technischen Dienstes:

in der Bezugsstufe:

9	Technischer Kanzleiaspirant,
8	Technischer Kanzleiasistent,
7	Technischer Kanzleioffizial,
6	Technischer Kanzleikommissär,
5	Technischer Kanzleioberkommissär,
4	Technischer Kanzleisekretär.

Gehaltschema, Aenderung.

M. Abt. 1/7300/30. Wien, am 28. April 1930.

(An die M. Abt. 7, 9, 12, 13 a, 25 a, 25 b, 28, 30, 41, 43, 44, 45, an die Stadtbauamtsdirektion, die Marktamtsdirektion und an die Fachrechnungsabteilungen Ia bis c.)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25. April 1930 zur Pr. Z. 892/30 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Das mit Gemeinderatsbeschluß vom 9. März 1928, Pr. Z. 777, festgesetzte Gehaltschema wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1930 in nachstehender Weise abgeändert:

1. In der Gruppe Ia wird die Frist für die Vorrückung aus der 1. Bezugsstufe der 4. Bezugsstufe in die 2. Bezugsstufe dieser Bezugsstufe um ein Jahr gekürzt.

2. Die Anzüge der Bezugsstufen der 9. Bezugsstufe werden wie folgt festgesetzt:

Bezugsstufe	Monatsbezug	
	bisher	neu
1	175	181
2	181	186
3	187	191
4	193	196
5	199	201
6	205	206

3. Im Gehaltschema für die Gruppe IX werden die Bezugsstufen 1 und 2 der Bezugsstufe 9a gestrichen. Die bisher mit 3 bis 6 bezeichneten Bezugsstufen dieser Bezugsstufe erhalten die Bezeichnung 1 bis 4.

Die am 1. Jänner 1930 in die Bezugsstufen 1 und 2 der Bezugsstufe 9a eingereichten Angestellten erhalten in der neuen Bezugsstufe 1 dieser Bezugsstufe den Rang vom 1. Jänner 1930.

Warenumsatzsteuer, Befreiung von Jahresberichten und statistischen Veröffentlichungen des Auslandes.

M. Abt. 6/1323/30.

Wien, am 7. Mai 1930.

Nach einer Mitteilung des Bundeskanzleramtes vom 6. März 1930, Z. 134.709/6/1930, hat das Bundesministerium für Finanzen Jahres-, Jubiläumsberichte und statistische Veröffentlichungen ausländischer öffentlicher Behörden, Ämter, Kreditanstalten, Banken und Sparkassen, die an gleichartige inländische Behörden, Ämter und Anstalten aus dem Auslande einlangen, von der Warenumsatzsteuer ausgenommen, weil diese Berichte und Veröffentlichungen nicht für den Umsatz bestimmt sind, daher keinen Verkehrswert besitzen und ihre Verbreitung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Kranken-, Arbeitslosen- und Landarbeiterversicherung des Bedienungspersonales einer juristischen Person.

M. Abt. 14/4143/30.

Wien, am 11. April 1930.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 31. März 1930, Z. 68944/Abt. 1/30, folgendes bekanntgegeben:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist befragt worden, ob das in einer geistlichen Ordensniederlassung beschäftigte Bedienungspersonal (Diener- und Küchenpersonal) nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz versicherungspflichtig ist, wenn die hauptsächlichste Einkommensquelle der Ordensniederlassung die Erträgnisse der Land- und Forstwirtschaft bilden. Ohne den instanzmäßigen Entscheidungen vortreten zu wollen, gibt das Bundesministerium für soziale Verwaltung seine Rechtsanschauung in dieser Frage nachstehend bekannt:

Die im Haushalte eines land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitgebers beschäftigten Personen sind gemäß § 1, Absatz 1, lit. c, des Landarbeiterversicherungsgesetzes nur dann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versichert, wenn sie als „Hausgehilfen“ angesehen werden können.

Mit der Frage, ob das von einer juristischen Person beschäftigte Bedienungspersonal in der Sozialversicherung den „Hausgehilfen“ gleichzuhalten ist, hat sich die Rechtsprechung schon vor dem Erscheinen des Landarbeiterversicherungsgesetzes bei Handhabung früherer gesetzlicher Bestimmungen über die Sozialversicherung der Arbeiter befaßt, zu denen auch bereits eine umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt. So hat dieser Gerichtshof bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 18 und 19 der VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz der Arbeiter vom 21. Oktober 1921, B.G.B. Nr. 581, zu wiederholten Malen ausgesprochen, daß als „Hausgehilfen“ nur solche Personen angesehen werden können, die im Privathaushalte von Einzelpersonen tätig sind, nicht aber auch das Bedienungspersonal einer juristischen Person (geistliches Stift, Genossenschaft u. dgl.). Der Verwaltungsgerichtshof hat diese seine Rechtsprechung damit begründet, daß zum Wesen und zur Begriffsabgrenzung des Wortes „Hausgehilfe“ die Beschäftigung der betreffenden Person in einer Hauswirtschaft, einem Hausstand, einer Hausgemeinschaft unerlässlich sei, daß aber von einer solchen Hausgemeinschaft nur im Verhältnis zu einer physischen Person gesprochen werden könne, die in einzelnen Fällen als Dienstgeberin auftritt; es komme nämlich auf persönliche Dienstleistungen an, die nur von Mensch zu Mensch denkbar und daher nur im Verhältnis zu einer physischen Person möglich sei. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung verweist diesbezüglich auf die Erkenntnisse vom 18. September 1924, A 383/23, Sammlung 13616 (A), vom 11. November 1924, A 402, Sammlung 13671 (A), und vom 7. Juni 1927, A 341/3 aus 1926.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung in der Krankenversicherung der Arbeiter hat der Verwaltungsgerichtshof ferner auch bei Anwendung des § 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes den Rechtsstandpunkt eingenommen, daß die als „Hausgehilfen“ bezeichneten Dienstnehmer eines Klosters ungeachtet der Bestimmung des § 1, Absatz 4, lit. b, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, wonach die Beschäftigung als Hausgehilfe von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen ist, der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, weil als Hausgehilfen nur Personen angesehen werden können, die in einer privaten Hauswirtschaft tätig sind; der Wirtschaftsorganismus eines Klosters stellt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes keine „Hauswirt-

tschaft" im Sinne des Hausgehilfengesetzes vom 26. Februar 1920, St.G.Bl. Nr. 101, dar, die die Grundlage für das eigenartige enge Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, das dem Begriffe „Hausgehilfe“ zugrundeliege, bilde (siehe zum Beispiel Erkenntnis vom 20. März 1925, A 386/24, Sammlung 13794/A).

Festhaltend an der dem Begriffe „Hausgehilfe“ durch den Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung gegebenen Auslegung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung der Meinung, daß auch im Sinne des § 1, Absatz 1, lit. e, des Landarbeiterversicherungsgesetzes nur solche Personen als Hausgehilfen angesehen werden können, die im Privathaushalte von Einzelpersonen tätig sind, nicht aber auch das Bedienungspersonal einer juristischen Person.

Achtstundentagesgesetz, Ausnahmen für gewerbliche Sägewerke.

M. Abt. 53/2871/30. Wien, am 11. April 1930.

Mit der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. März 1930, B.G.Bl. Nr. 96, wurde die Wirksamkeit der Ausnahmebestimmungen vom Achtstundentagesgesetz für die gewerblichen Sägewerke bis 31. Dezember 1931 erstreckt.

Gewerbebetriebe durch nicht eigenberechtigte Personen.

M. Abt. 53/1787/30. Wien, am 28. Mai 1930.

Das magistratische Bezirksamt für den XIV. Bezirk hat mit dem Bescheide vom 22. November 1929, M. B. N. XIV 6090/29, die Ausfertigung des Gewerbebescheides für das von der minderjährigen L. D. durch ihren Vormund mit Zustimmung des zuständigen Gerichtes im XIV. Bezirke angemeldete Gewerbe „Handel mit Wäsche, Kurz- und Schnittwaren“ verweigert, weil die zum selbständigen Gewerbebetriebe geforderte Eigenberechtigung nicht nachgewiesen wurde.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Berufungsbescheide vom 17. Februar 1930, Z. 138.335/13/1929, der dagegen eingebrachten Berufung Folge gegeben und den angefochtenen Bescheid behoben, weil im Sinne des § 2, Absatz 2, der Gewerbeordnung für Rechnung von Minderjährigen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, Gewerbe mit Genehmigung des Vormundes und des Vormundschaftsgerichtes durch einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) betrieben werden können.

Rundmachungen.

Reinhaltung von Hausgrundstücken, Bau- und Lagerplätzen, Düngergruben und Kanälen.

M. Abt. 13/3745/30. Wien, am 26. April 1930.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 von 1928, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1929, L.G.Bl. für Wien Nr. 1 von 1930, wird verordnet:

I.

1. Die Hauseigentümer (Pächter, Nutznießer) oder ihre Stellvertreter haben für die möglichste Reinhaltung des Hausinneren, der Haus- und Lichthöfe und sonstigen Hausgrundstücke, der Aborte und Bikhöfe, der Ställe und Düngergruben usw. Sorge zu tragen und überhaupt alles zu vermeiden, wodurch gesundheitliche Gefährdungen auftreten können oder die Nachbarschaft übermäßig belästigt werden könnte.

2. Stallungen, Käfige und Verschlüge von Kleintieren sind so infanzuhalten, daß keine gesundheitlichen Uebelstände entstehen, das Sinnieren von Ratten, Mäusen und Ungeziefer nicht begünstigt und die Nachbarschaft nicht übermäßig belästigt wird. Bereits verwendete, überbeladene Stallstreu darf im Freien nicht ausgebreitet oder getrodnet werden. Gesammelter Unrat ist rechtzeitig zu beseitigen.

3. Senk- und Düngergruben dürfen nicht überfüllt werden, ihre Räumung ist nach Bedarf in den Morgenstunden und zwar in den Monaten April bis September

bis 9 Uhr, in den Monaten Oktober bis März bis 10 Uhr vormittags vorzunehmen. Nach beendeter Räumung ist die Umgebung der Grube unverzüglich zu reinigen. Nach jeder Doffnung sind Senk- und Düngergruben wieder ordnungsgemäß mit dem Deckel zu verschließen.

4. Das Hineinwerfen von Abfällen jeder Art aus den Haushaltungen in die Hauskanäle, Wasserläufe und Aborte sowie das Hineinwerfen tierischer Abfälle in Senk- und Düngergruben ist untersagt.

5. Heiße, saure und alkalische Flüssigkeiten und Dämpfe sowie andere Stoffe, die geeignet sind, Kanalwandungen und die Kanalsohle zu beschädigen, das Austreten von Kanalgasen auf die Straße oder in Wohnungen oder die Entwicklung gesundheitschädlicher Gase in den Kanälen zu fördern, dürfen in die Kanäle nicht abgelassen werden. Ebenso ist das Ablassen von flüssigen, leicht entzündlichen oder explosiblen Flüssigkeiten in Kanäle und Senkgruben verboten.

6. Das eigenmächtige Öffnen von Kanalverschläffen, das Einsteigen in Straßenkanäle und das Abjuchen von Kanälen nach verwertbaren Gegenständen („Strottern“) ist untersagt.

II.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Rundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

III.

Diese Rundmachung tritt am 1. Mai 1930 in Kraft; gleichzeitig treten die Bestimmungen der Punkte 4 und 12 bis 14 der Magistratsrundmachung vom 13. August 1925, M. Abt. 52/1283/25, betreffend die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen, Privatgrundstücken usw., sowie die Bestimmungen der Magistratsrundmachung vom 5. Dezember 1922, M. Abt. 13/4175/22, betreffend die Bekämpfung der Ratten- und Mäuseplage in Wien außer Kraft. Bestimmungen zum Schutze der Kanäle gegen Abwässer aus gewerblichen Betrieben sind in der Bauordnung für Wien (Gesetz vom 25. November 1929, L.G.Bl. für Wien Nr. 11 aus 1930) vorgesehen.

Verkehrsregelung für einige Seitenstraßen der Herrngasse, sowie einige zwischen Fleischmarkt, Rotenturmstraße, Graben und Tuchlauben gelegene Straßen im I. Bezirke.

M. Abt. 52/5944/30. Wien, am 31. März 1930.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 von 1928, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1929, L.G.Bl. für Wien Nr. 1 von 1930, wird verordnet:

I. Als Einbahnstraßen werden erklärt und dürfen im ganzen Verlaufe oder in der angegebenen Teilstrecke nur in der folgenden Richtung befahren werden:

1. die Bankgasse zwischen Herrngasse und Petraritagasse gegen das Burgtheater;
2. die Landhausgasse gegen den Minoritenplatz;
3. die Regierungsgasse zwischen Minoritenplatz und Herrngasse gegen die Herrngasse;
4. die Kühfußgasse gegen den Petersplatz;
5. der Trattnerhof gegen den Graben;
6. der Bauernmarkt zwischen Landstrongasse und Lichtensteg gegen den Lichtensteg;
7. der Bauernmarkt zwischen Fleischmarkt und Hohen Markt gegen den Hohen Markt;
8. die Kramergasse gegen die Brandstätte;
9. die Landstrongasse zwischen Tuchlauben und Wildpretmarkt gegen den Wildpretmarkt;
10. die Rotgasse gegen den Fleischmarkt.

II. In den genannten Straßen und Straßenteilen dürfen sich Fahrzeuge nur auf der linken Seite der gestatteten Fahrtrichtung und nur in einer Reihe durch längere Zeit aufstellen; eine Aufstellung auf der rechten Seite ist in der Regel nur so lange gestattet, als für das Aus- und Einsteigen von Fahrgästen, das Bezahlen des Fuhrlohnes oder das Auf- und Abladen von Gegenständen unbedingt notwendig ist. Das Auf- und Abladen hat stets mit möglichster Beschleunigung zu geschehen. Nur an solchen Stellen der genannten Straßen, wo mindestens drei Fahrbreiten (7 m)

zur Verfügung stehen, dürfen sich Fahrzeuge auch auf der rechten Seite durch längere Zeit aufstellen.

III. Von den Bestimmungen dieser Kundmachung sind ausgenommen Fahrzeuge der Feuerwehr auf Fahrten zu Hilfeleistungen, ferner die im öffentlichen Sicherheits- oder im Rettungs- oder Krankendienst verwendeten Fahrzeuge auf Dienstreisen, wenn Gefahr im Verzuge ist oder öffentliche Interessen es erfordern, schließlich Fahrzeuge der öffentlichen Straßenpflege auf Arbeitsfahrten.

IV. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

V. Diese Kundmachung tritt für jede der genannten Straßen (Gassen) mit dem Tage ihrer Kennzeichnung als Einbahnstraße in Kraft.

VI. Der Teil der Magistratskundmachung vom 8. August 1919, M. Abt. IV/2459/19, der das Durchfahrtsverbot durch den engen Teil der Kramergasse betrifft, ebenso der auf die Landstrongasse bezügliche Teil der Magistratskundmachung vom 15. Mai 1909, M. Abt. IV/709/09, treten mit dem obigen Zeitpunkte als gegenstandslos außer Kraft.

Schutz der Gartenanlagen im Wiener Gemeindegebiete.

M. Abt. 52/1424/30. Wien, am 30. April 1930.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L. G. Bl. für Wien Nr. 14 von 1928, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1929, L. G. Bl. für Wien Nr. 1 von 1930, wird verordnet:

§ 1.

(1) In öffentlichen Gartenanlagen, die nicht ständig geöffnet bleiben, ist der Aufenthalt nur so lange gestattet, wie aus den Tafeln an den Eingängen ersichtlich ist.

(2) Das unbefugte Betreten der öffentlichen Gartenanlagen außerhalb der Wege und der freigegebenen Flächen, das mutwillige Beschädigen oder Verunreinigen dieser Anlagen, der Einfriedungen und Bänke ist verboten. Insbesondere dürfen Blumen und Zweige nicht abgerissen oder abgeschnitten, Bänke nicht von ihrer Stelle gerückt, bestiegen, beschmutzt, beschädigt oder zum Liegen benützt werden. Das Ausgießen von unreinem Wasser oder anderen Flüssigkeiten auf Wege und sonstige Gartenflächen ist untersagt. Einfriedungen dürfen nicht zum Sitzen, Niederstellen von Gegenständen, zum Aufhängen oder Befestigen von Kleidern, Gerätschaften und dergleichen, zum Turnen oder Klettern benützt werden.

(3) Die Benützung der Wege und der übrigen Gartenflächen zu Privat Zwecken, wie für die Aufstellung von Tischen, Bänken, Stühlen, Automaten, Kaffeebratöfen, Sodawassermaschinen usw., sowie für Lichtbildaufnahmen einschließlich des Filmen von Personen (von Amateuraufnahmen abgesehen) ohne Genehmigung des Magistrates, der hierfür im Einzelfalle besondere Bedingungen festsetzen kann, ist verboten. Eine solche Genehmigung wird nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Die Benützung der Anlagen zum Anbringen oder Ablegen von Druckwerken oder sonstigen Gegenständen ist unbedingt verboten.

(4) Papier- und Eßabfälle dürfen nicht weggeworfen werden.

(5) Fahrzeuge, Radfahrer usw. dürfen die Wege in den Gartenanlagen nur mit Erlaubnis der zuständigen Gartenverwaltung benützen.

(6) Hunde sind in den Gartenanlagen an der Leine zu führen; es ist stets darauf zu achten, daß sie Rasenflächen und Blumenbeete nicht beschädigen; auch sind sie von den Sandspielplätzen der Kinder fernzuhalten.

(7) Die für einzelne Gartenanlagen durch Tafeln besonders kundgemachten Vorschriften sind genau zu beobachten.

(8) Den Weisungen des Gartenaufsichtspersonales und sonstiger Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

(9) Auf Rasenflächen und Baumpflanzungen außerhalb von Gartenanlagen haben die obigen Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 2.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 3.

Diese Kundmachung tritt am 1. Mai 1930 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Magistratskundmachung vom 12. Februar 1903, M. Abt. III/1018/03, betreffend den gleichen Gegenstand außer Kraft.

Ladenschluß im Zuderbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker- und Lebzeltergewerbe und beim Kleinverfleisch von Zuderbäckerwaren, Zuderwaren, Kanditen und Gefrorenem im Jahre 1930, Ausnahmen.

M. Abt. 53/2847/30. Wien, am 20. April 1930.

Auf Grund des § 96 h, Absatz 1, Ziffer 6, und des § 96 h, Absatz 2, der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 282, wird der Ladenschluß beim Warenverfleisch im Zuderbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker- und Lebzeltergewerbe und beim Kleinverfleisch von Zuderbäckerwaren, Zuderwaren, Kanditen und Gefrorenem an den in der Zeit vom 2. Juni bis 8. August 1930 fallenden Montagen und Freitagen mit 9 Uhr abends festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verwaltungsrechtliche Exekutionstitel, Ueberprüfung durch ordentliche Gerichte.

M. Abt. 5/69/30. Wien, am 25. April 1930.

Der Wiener Magistrat hat gegen J. S. zur Sicherstellung von Rückständen an Nahrungs- oder Genussmittelabgabe auf Grund eines vollstreckbaren Rückstandsausweises beim Exekutionsgericht Wien die Pfändung der dem Steuerpflichtigen gehörigen verkehrlichen Gastwirtschaftskonzession beantragt.

Das Exekutionsgericht Wien hat mit Beschluß vom 22. März 1930, Zahl 25 G 2654/30, die beantragte Exekution bewilligt. Gegen diese Exekutionsbewilligung hat die verpflichtete Partei den Rekurs ergriffen und zwar mit der Begründung, daß mit Rücksicht auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 22. Jänner 1930, Z. G 6/29/26, der Vorschreibung einer Nahrungs- oder Genussmittelabgabe die gesetzliche Grundlage fehle.

Das Landesgericht Wien für Zivilrechtsachen als Rekursgericht hat nun mit Beschluß vom 12. April 1930, Z. 41 R 635/30/4, dem Rekurs keine Folge gegeben und den angefochtenen Beschluß bestätigt. Der Rekursvererber hat nach diesem Beschlusse die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels selbst zu tragen.

Begründung:

Gemäß § 3/1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (B. G. Bl. 276/25) ist die Verpflichtung zu einer Geldleistung auf Grund eines verwaltungsrechtlichen Titels in der Weise zu vollstrecken, daß die Vollstreckungsbehörde entweder selbst die Eintreibung vornimmt oder durch das zuständige Gericht nach den für das gerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften die Eintreibung veranlaßt. Absatz 2 der erwähnten Gesetzesstelle erklärt Bescheide und Rückstandsausweise, die von der erkennenden oder verfügenden Stelle oder von einer Vollstreckungsbehörde mit der Bestätigung versehen sind, daß sie einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegen, als Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung. Da aber das Gericht in einem solchen Falle, um Eintreibung der Geldleistung ersucht, der Verwaltungsbehörde gegenüber lediglich als Exekutionsorgan einschreitet, ist ihm verweigert, den Exekutionstitel auf seine rechtliche Gültigkeit zu überprüfen. Die Festsetzung des vermögensrechtlichen Anspruches gegen die Partei ist der Verwaltungsbehörde eingeräumt und kann daher vom Gericht nicht angezweifelt werden. Wenn dem gegenüber unter Hinweis auf das verfassungsgerichtliche Erkenntnis G 6/29/26 eingewendet werden sollte, daß der Vorschreibung der Abgabe eine gesetzliche Grundlage fehle, so ist zu bemerken, daß das Gesetz betreffend die Wiener Nahrungs- oder Genussmittelabgabe bisher nicht aufgehoben wurde und das ordentliche Gericht gehörig kundgemachte Gesetze auf die Gültigkeit und Verfassungsmäßigkeit nicht überprüfen darf.

Es erscheint daher der Refkurs auch nicht als das richtige Mittel, um die geführte Exekution zu bekämpfen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

102. Aufenthaltskosten der Geschwornen, Schöffen und Vertrauenspersonen.
103. Zinsfuß der Verzugszinsen von Gebühren, direkten Steuern, Verbrauchssteuern des Bundes und diese Steuern betreffenden Strafen.
104. Listen der Eisenbahnstrecken, Kraftwagen- und Schifffahrtslinien, auf die die internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung finden.
105. Bundesbeiträge zu nichtärarischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1930.
106. Ausscheidung der Stadtgemeinde Klosterneuburg aus der Liste der zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetze berufenen Gemeinden.
107. Beitritt von Traf zum Uebereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs.
108. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Estlands zum zwischenstaatlichen Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.
109. Schutz von Verbandsmarken.
110. Veräußerung der Liegenschaften Einl.-Z. 31, Grundbuch Draßnik, und Einl.-Z. 30, Grundbuch Draßniksdorf.
111. Berufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf Bundesstraßen.
112. Zweite Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle.
113. Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit.
114. Invertriebung von Pfeifentabaken neuer Mischung.
115. Beitritt Estlands zur internationalen Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten.
116. Registrierung von Verbandsmarken.
117. Vertrag über Spitzbergen.
118. Notenwechsel mit Panama über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges.
119. Ratifikation des Zusatzprotokoll zu dem revidierten Berner Uebereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst durch Italien.
120. Dertliche Zuständigkeit des Gewerbegerichtes Innsbruck.
121. Aenderung einiger Bestimmungen der Telegraphenordnung.
122. Abänderung der Geschäftsordnung der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes.
123. Neuregulierung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Teilnehmer am Provisionsfonds für Postboten und ihrer Hinterbliebenen.
124. Neuregelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Postexpedienten und ihrer Hinterbliebenen.
125. Abänderung des Regulativs der Spiritusstelle.
126. Hilfslehrerverordnung.
127. Wiederverlautbarung des Verfassungsgerichtshofgesetzes.
128. Einrichtung der Ingenieurkammer in Wien.
129. Anerkennung des Beitrittes Oesterreichs zum Urheberrechtsübereinkommen von Montevideo durch Bolivien.

130. Beitritt Rumäniens zum Zusatzprotokoll zu dem Uebereinkommen über das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung.

131. Abänderung der Straßenpolizeiordnung für die Bundesstraßen.

132. Notenwechsel mit Ungarn über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges.

133. Befolgung der Assistenten an den gewerblichen Bundeslehranstalten und der Assistentinnen für den Fachunterricht an Frauenberufsschulen.

134. Staatsprüfung für den höheren Forstverwaltungsdienst.

135. Staatsprüfung für Forstwirte sowie für das Forstschutz- und technische Hilfspersonale.

136. Ueberwachung der Beschaffenheit von Molkereiprodukten für die Ausstellung von Einfuhrscheinen im Bundeslande Steiermark.

137. Zweite Betriebszählungsverordnung.

138. Kraftfahrverordnung.

139. Listen der Eisenbahnstrecken, Kraftwagen- und Schifffahrtslinien, auf die die internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung finden.

140. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Estlands zum Uebereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen.

141. Beitritt Neuseelands zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des ständigen internationalen Gerichtshofes.

142. Ausmaß der Entlohnung für die an den Hochschulen bestellten Hilfsassistenten.

143. Niederländische amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen für Käse.

144. Geschäftsordnung der Gewerbegerichte.

145. Provisorisches Handelsabkommen mit der Türkei.

146. Errichtung einer Zollzweigstelle in Zschl und Gmunden.

147. Festsetzung der Fassionsausgabspost für die Führung des Dekanatsamtes.

B. Landesgesetzblatt.

34. Statut der Wiener Landeshypothekenanstalt, Verlautbarung.
35. Straßenpolizeigesetz.
36. Berufung der Bundespolizeidirektion zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei.
37. Straßenpolizei, Beschränkungen des Verkehrs.
38. Beförderung und Abladen von Brennstoffen.
39. Verpflegsgebühren in der Landeserziehungsanstalt Eggenburg.
40. Wohnungsnumerierung.
41. Anliegerbeitrag bei erstmaligem Anbau an einer Straße.
42. Gehsteigerstellung.
43. Bloß anzeigepflichtige Bauperstellungen.
44. Maßstab, Ausfertigung und Beschaffenheit der Baupläne.
45. Anlage von Blitzableitern.
46. Vorschriften für Baustoffe, Belastung des Baugrundes und der Baukonstruktion.
47. Anforderungen an feuerbeständige und feuerhemmende Baustoffe.
48. Drosselklappen und enge Rauchfänge.
49. Thermophorschornsteine, Bauweise Zng. Mokto.
50. Erleichterungen für Kleinwohnhäuser, Kleinhäuser, Einfamilien- und Siedlungshäuser.
51. Kraftwagenabgabe, Aufhebung von Durchführungsverordnungen.



Verordnungsblatt

des Wiener  Magistrates.

VI.

30. Juni.

1930.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

58. Bleistiftspitzmaschinen.
 59. Verwaltungsstrafsachen, Rechtshilfe an ausländische Behörden.*
 60. Auszahlungsdienst, Vorlage der Rechnungen an die Zentralrechnungsabteilung.
 61. Ausverkäufe, Einschränkung.
 62. Ergänzungskredite, Inanspruchnahme.
 63. Augenscheinsverhandlungen in der Nähe von Fondsfrankenanstalten.*

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Krankenfürsorgeanstalt, Satzungsänderung.
 Sodawasserzeugung unter Verwendung von Mineralwasser.
 Oesterreichische Bankrate, Aenderung.
 Elektroinstallationsgewerbe, Befähigungsnachweis.
 Fahrpreisvergütungen, Ankündigung im geschäftlichen Verkehr.

Kundmachungen.

Straßenpolizei, aufgehobene Magistratskundmachungen.
 Verkehrsregelung in der Neubaugasse im VII. Bezirke.
 Verkehrsregelung auf dem Dr. Karl Rueger-Platz im I. Bezirke.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verneinender Kompetenzkonflikt zwischen zwei Bundesländern.
 Geschäftsautomobile, Einstellung in Betriebsräumen.
 Provisionsagenten, Versicherungspflicht.

Literatur.

Steiermärkische Normalienammlung.
 Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

58. Bleistiftspitzmaschinen.

M.D. 3294/30. Wien, am 28. Mai 1930.
 (An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Es langen wiederholt Bestellungen auf Bleistiftspitzmaschinen, auf Reparaturen oder auf Beistellung von Ersatzteilen solcher Maschinen beim Wirtschaftsamt ein. Diese Maschinen können nicht als unentbehrliche Bureaugeräte betrachtet werden. Es ist auch gar nicht möglich, jeden Arbeitsplatz mit einer Bleistiftspitzmaschine zu versehen. Die scheinbar durch die Verwendung der Bleistiftspitzmaschinen gewonnene Zeit wird durch den schnelleren Verbrauch der Bleistifte mehr als aufgehoben. Aus diesem Grunde wurde das Wirtschaftsamt angewiesen, die Anschaffung von Bleistiftspitzmaschinen, von Zubehör und die Reparatur solcher Maschinen zu unterlassen. Bestellungen auf diese Gegenstände sind daher zu unterlassen.

59. Verwaltungsstrafsachen, Rechtshilfe an ausländische Behörden.

M.D. 3390/30. Wien, am 31. Mai 1930.

Eine auswärtige Vertretungsbehörde wendete sich an ein magistratisches Bezirksamt mit dem Ersuchen um Einvernahme einer in Wien wohnhaften Person, die beschuldigt war, im Auslande eine Verwaltungsübertretung (Aufsuchen von Bestellungen bei Privaten) begangen zu haben.

Das Bundeskanzleramt (Inneres) hat zu der Frage, ob dem Ersuchen Folge zu leisten sei, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 25. April 1930, Z. 129043/9, folgendermaßen Stellung genommen:

Nach § 2, Absatz 1, V.St.G. sind, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, nur die im Inlande begangenen Verwaltungsübertretungen strafbar. Nach § 2, Absatz 3, V.St.G. darf niemand wegen einer Verwaltungsübertretung an einen fremden Staat ausgeliefert und keine von einer ausländischen Behörde wegen einer Verwaltungsübertretung verhängte Strafe im Inlande vollstreckt werden.

Aus dem Zusammenhalt dieser beiden Absätze des § 2 V.St.G. ergibt sich, daß hinsichtlich einer im Ausland begangenen Verwaltungsübertretung im Inlande jede Verfolgungshandlung im Sinne des § 32, Absatz 2, V.St.G. unzulässig ist. Die inländischen Behörden haben daher im Verfahren wegen einer im Auslande begangenen Verwaltungsübertretung, die nach inländischem Recht von den Verwaltungsbehörden zu ahnden wäre, jedwede Art von Rechtshilfe gegenüber ausländischen Behörden zur Verfolgung des Beschuldigten abzulehnen, sofern nicht ein bezüglicher Staatsvertrag vorliegt.

Gemäß Artikel X des in Frage kommenden Handelsübereinkommens vom 4. Mai 1921, B.G.BI. Nr. 853/1922, sind zwar die mit den vorgeschriebenen Gewerbelegittimationskarten versehenen Handlungsreisenden berechtigt, bei Kaufleuten oder anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden (also nicht bei Privatpersonen), Bestellungen aufzunehmen. Das erwähnte Abkommen enthält aber ebensowenig wie irgendein mit einem anderen Staat abgeschlossenes Handelsübereinkommen Bestimmungen über die Gewährung von Rechtshilfe bei der Verfolgung von Angehörigen des anderen Teiles, die den bezüglich der Handlungsreisenden getroffenen Vereinbarungen zuwiderhandeln.

60. Auszahlungsdienst, Vorlage der Rechnungen an die Zentralrechnungsabteilung.

M.D. 3669/30. Wien, am 16. Juni 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Um einen geregelten Auszahlungsdienst zu ermöglichen und den Andrang der Parteien unmittelbar vor Schluß zu vermeiden, sind die Rechnungen und Zahlungsanweisungen von Parteien, die von der Gemeinde Wien Bargeld oder Schecks erhalten sollen, an Samstagen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September zuverlässig bis längstens $\frac{1}{2}$ 10 Uhr und an den übrigen Werktagen bis längstens $\frac{1}{2}$ 11 Uhr vormittags an die Zentralrechnungsabteilung zu leiten.

61. Ausverkäufe, Einschränkung.

M.D. 3152/30. Wien, am 17. Juni 1930.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Die Magistratsdirektion ist neuerlich auf das Ueberhandnehmen von Uebelständen auf dem Gebiet des Ausverkaufswesens aufmerksam gemacht worden. Insbesondere hat die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie auf die allzu häufige Erteilung von Ausverkaufsbewilligungen hingewiesen. Ferner hat die Kammer Beschwerde geführt, daß sie von den getroffenen Entscheidungen über Ansuchen um Ausverkaufsbewilligungen nicht regelmäßig in Kenntnis gesetzt wird. Es wird daher der Runderlaß der M. Abt. XVII, Z. 922/12, in Erinnerung gebracht, wonach die Kammer von den getroffenen Entscheidungen über solche Ansuchen zu verständigen ist. Die Verständigung wird am zweckmäßigsten durch Uebermittlung einer Abschrift des Bescheides geschehen.

Um die Zahl der Ausverkäufe, die in vielen Fällen bekanntlich einen unlauteren Wettbewerb gegenüber der realen Kaufmannschaft darstellen, möglichst einzuschränken, ergeht der Auftrag, die Nichtigkeit der in Ansuchen um Ausverkaufsbewilligungen angeführten Gründe eingehend zu überprüfen und nur bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen und besonderer Berücksichtigungswürdigkeit mit aufrechten Erledigungen vorzugehen. Zur Hintanhaltung unbefugter Ausverkäufe wird auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 26. November 1929, M.D. 7452/29 (Verordnungsblatt Heft I/1930 unter Nr. 2), verwiesen.

62. Ergänzungskredite, Inanspruchnahme.

M.D./R 224/30. Wien, am 20. Juni 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

In Ergänzung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 18. Juni 1926, M.D./R 174/26 (Verordnungsblatt Heft XII/1926 unter Nr. 98), über die Inanspruchnahme von Ergänzungskrediten wird angeordnet, daß in Zukunft den amtsführenden Stadträten der Verwaltungsgruppe II und der betreffenden Verwaltungsgruppe nur jene Ueberschreitungen intern kreditbindender Manualposten (Birements) zur Genehmigung vorzulegen sind, die den Betrag von 100 S überschreiten.

63. Augenscheinsverhandlungen in der Nähe von Fonds-krankenanstalten, Ladung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

M.D. 3951/30. Wien am 28. Juni 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem gemäß § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 18. Juli 1924, B.G.B.

Nr. 255 (Fondskrankenanstaltengesetz), die Verwaltung der Wiener Fondskrankenanstalten übertragen ist, wurde von einzelnen Wiener Fondskrankenanstalten berichtet, daß Dienststellen des Wiener Magistrates — anscheinend ohne Bedachtnahme auf diese Gesetzesbestimmung — bei Ortsverhandlungen in der Nähe von Fondskrankenanstalten nur die Spitalsdirektionen laden, es aber unterlassen, auch das Bundesministerium für soziale Verwaltung als die zuständige Dienststelle zu laden. Die Direktionen der Fondskrankenanstalten sind nicht berechtigt, bei derartigen Verhandlungen Erklärungen abzugeben, durch die der Krankenanstaltsfonds verpflichtet werden soll oder durch die auf Rechte verzichtet werden soll, die diesem Fonds zustehen.

Auf Ersuchen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. Juni 1930, Z. 50.064/Abt. 9, werden daher alle Dienststellen angewiesen, bei Augenscheinsverhandlungen, die in der Nähe von Wiener Fondskrankenanstalten abgehalten werden, stets das Bundesministerium für soziale Verwaltung als die zuständige Verwaltung dieses Fonds zur Wahrung der sanitären Interessen dieser Anstalten zeitgerecht zu laden und von dem Stattfinden der Verhandlung auch gleichzeitig die Direktion der in Betracht kommenden Krankenanstalt in Kenntnis zu setzen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien, Satzungsänderung.

M. Abt. 1/1060/30. Wien, am 28. Jänner 1930.

Der Wiener Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24. Jänner 1930 zu P. Z. 113/30 einige Änderungen der Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt beschlossen; der Wortlaut der abgeänderten Satzungsbestimmungen wird unten wiedergegeben. Der Vorstand der Krankenfürsorgeanstalt hat mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1930 den Beitrag mit 28 vom Hundert festgesetzt, wovon gemäß § 6 (neue Fassung) der Satzungen die Hälfte auf die Mitglieder und anspruchsberechtigten hinterbliebenen Angehörigen, die andere Hälfte auf den Dienstgeber entfällt. Die Fachrechnungsabteilung Ia—c wurde angewiesen, mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1930 Dienstnehmerbeiträge im Ausmaße von 14 vom Hundert in Abzug zu bringen. Die Höhe des Dienstgeberbeitrages erfährt keine Änderung.

Die abgeänderten Bestimmungen der Satzungen (siehe Verordnungsblatt Heft V/1927, Seite 33) haben nun folgenden Wortlaut:

§ 2. Die Anspruchsberechtigten.

A. Mitglieder der Anstalt sind:

3. Die Angestellten und Bediensteten der Zentralsparkasse der Stadt Wien und der städtischen Versicherungsanstalt der Gemeinde Wien, wenn sie nicht von ihrem Dienstgeber bei einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkasse versichert sind.

B. Angehörige der Mitglieder sind:

1. Die im gemeinsamen Haushalte wohnende Ehefrau, daher insbesondere nicht die gerichtlich geschiedene Ehegattin. Wird vorübergehend mit Zustimmung des Mannes aus nachweisbar wichtigen wirtschaftlichen Familien- oder gesundheitlichen Gründen der gemeinsame Haushalt aufgegeben und dieses nach erfolgter Anmeldung von der Anstalt zur Kenntnis genommen, so gilt dies nicht als Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes. Wird im Zuge eines Scheidungsverfahrens der Ehefrau vom Gerichte ein abgeonderter Wohnort gemäß § 107 a. b. G.B. bewilligt oder die Ehefrau vom Manne ver-

lassen und dadurch die Hausgemeinschaft aufgehoben, so behält die Ehefrau den Anspruch auf die satzungsgemäßen Leistungen vom Tage des Aufhörens der Hausgemeinschaft an noch durch acht Monate. Die im Wege der Dispens von dem bestehenden Ehebande geheiratete Frau ist Ehefrau im Sinne dieser Satzungen.

2. Die im gemeinsamen Haushalt wohnenden ehelichen und unehelichen Kinder, Wahl- und Stiefkinder und doppelt verwaisene Enkelkinder, insofern nicht zu ihrer Erhaltung eine anderweitige gesetzliche Verpflichtung besteht, bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, die Zeit einer früheren Versorgung ausgenommen. Die Verehelichung einer weiblichen Angehörigen gilt als dauernde Versorgung. Ueber das vollendete 21. Lebensjahr hinaus verbleibt der Anspruch, wenn das Kind wegen eines dauernden Gebrechens erwerbsunfähig ist und somit seine Versorgung dem Angestellten (Bediensteten) dauernd zur Last fällt; in diesem Falle ist jedoch das die Aufnahme begründende Gebrechen aus der Fürsorgeleistung ausgeschlossen. Die die Erwerbsunfähigkeit begründenden Umstände sind bei der Anstalt vor Ablauf des vollendeten 21. Lebensjahres zur Ueberprüfung anzumelden. Weiters verbleibt der Anspruch längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahre auch dann, wenn wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt wurde. In diesem Falle wird der weitere Anspruch jeweilig für ein Jahr über Ansuchen des Anspruchswerbers gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise zuerkannt. Ist zu Studienzwecken vorübergehend ein gesonderter Wohnort innerhalb des Bundesgebietes notwendig, so bleibt die Anspruchsberechtigung im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen aufrecht. Dasselbe gilt auch für Kinder eines geschiedenen oder von seiner Gattin getrennt lebenden Mitgliedes, zu deren Erhaltung dieses gesetzlich verpflichtet ist.

6. (3. Absatz)

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Satzungen verbleiben die Angehörigen der Mitglieder im Genusse der ihnen als solche zukommenden Rechte auch nach dem Tode jenes Mitgliedes, dessen Mitgliedschaft ihre Rechte begründete, sofern sie einen normalmäßigen Versorgungsgenuß beziehen und auf die Dauer dieses Bezuges. Sie haben jedoch den für Mitglieder festgesetzten prozentuellen Beitrag von ihren Versorgungsbezügen an die Anstalt zu leisten.

§ 5. Leistungen der Anstalt.

Unbeschadet der Ansprüche, die den Mitgliedern und ihren Angehörigen gemäß der Dienstordnung oder anderer den Dienst(Arbeits-)vertrag regelnder Bestimmungen zustehen, gebührt

A. den Mitgliedern der Anstalt (§ 2, A).

2. (2. Absatz)

Die Kosten einer fachärztlichen Untersuchung, beziehungsweise Behandlung, der Bezeichnung einer besonderen Pflegeperson sowie die Auslagen für inoffizinelle Heilmittel und pharmazeutische Spezialitäten und Heilbehelfe — einerlei, ob sie bei ambulatorischer Behandlung oder bei häuslicher Pflege verordnet werden — kommen für die Rückvergütung innerhalb der vom Vorstande festgesetzten Grenzen in der Regel nur dann in Betracht, wenn der zuständige Anstaltsarzt über begründeten Antrag des behandelnden Arztes die Notwendigkeit der fachärztlichen Untersuchung, der Bezeichnung einer besonderen Pflegeperson oder die Notwendigkeit der Verabreichung solcher Heilmittel vor ihrer Inanspruchnahme bestätigt, eventuell bei nachgewiesener Dringlichkeit nachträglich genehmigt hat.

(4. Absatz)

Außer den angeführten Regelleistungen wird bei Operationen für Heilbehelfe und Prothesen, für fachärztliche Untersuchung und Behandlungsmethoden auf Grund des vorherigen Gutachtens des Anstaltsarztes ein Kostenbeitrag innerhalb des vom Vorstande festgesetzten Höchstausmaßes geleistet. Für Heilbehelfe und Prothesen wird jedoch nur insoweit ein Kostenbeitrag geleistet, als diese nicht durch einen Betriebsunfall bedingt wurden. Kann der Anstaltsarzt, zum Beispiel weil Gefahr im Verzuge ist, nicht vorher befragt werden, so ist sein Gutachten unverzüglich nachzutragen.

Kostenbeiträge über einen vom Vorstande festgesetzten Betrag hinaus kann nur dieser oder der Verwaltungsausschuß bewilligen.

3. a) Im Falle der Pflege in einer öffentlichen Krankenanstalt oder der Heilbehandlung in einer öffentlichen Heilanstalt für Geistes- und Nervenranke an Stelle der unter 1 und 2 angeführten Leistungen freie Behandlung und Verpflegung nach der allgemeinen Klasse der in Anspruch genommenen Anstalt bis zu der vom Vorstand festgesetzten Frist.

b) Im Falle der Pflege in einer privaten Krankenanstalt oder der Heilbehandlung in einer privaten Heilanstalt für Geistes- und Nervenranke Vergütung der Verpflegungsauslagen im Höchstausmaße der Verpflegungskosten nach der allgemeinen Klasse der öffentlichen Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalten während der vom Vorstand festgesetzten Frist sowie ein vom Vorstand festgesetzter Beitrag zu den eventuellen Operations- und Heilkosten.

Diese unter a) und b) genannten Leistungen werden für die ganze Dauer der Behandlung und Verpflegung, falls diese innerhalb von 28 Tagen endet, gewährt. Dauert die Anstaltspflege länger wie 28 Tage, so gebührt dem Erkrankten der Ersatz der Verpflegungskosten bis zu der vom Vorstande festgesetzten Dauer.

Die Zustimmung der Anstalt zur Inanspruchnahme der unter 3 a und 3 b genannten Anstaltspflege ist im vorhinein einzuholen. Hievon kann nur in dringenden Fällen (Verunglückungen, Infektionskrankheiten u. dgl.) Umgang genommen werden, doch ist in einem solchen Falle sofort nach erfolgter Aufnahme die Anzeige hievon bei der Anstalt zu erstatten.

Für die Bewilligung eines Kostenbeitrages für den Aufenthalt eines Geisteskranken zur Heilbehandlung in einer Privatanstalt ist die Beibringung eines amtärztlichen Zeugnisses notwendig.

Die Unterbringung in eine Heilstätte ist als Spitalsaufenthalt anzusehen.

4. Ferner gebührt den Mitgliedern, wenn eine der nachstehenden Pflegearten über Antrag des behandelnden Arztes vom Anstaltsarzte für nötig erachtet wird, für die vom letztgenannten als unerlässlich bezeichnete Dauer:

a) Im Falle der Pflege in einem Genußheim nach überstandener schwerer Krankheit oder einer Operation; b) im Falle eines über Antrag des Anstaltsarztes wegen Krankheit bewilligten Landaufenthaltes oder im Falle der für den gleichen Zweck bestimmten Pflege in einer Kur- oder Heilanstalt: Ersatz der nachgewiesenen Auslagen bis zu dem vom Vorstande festgesetzten Höchstausmaße, jedoch mindestens 40 Prozent der Verpflegungskosten nach der allgemeinen Klasse der öffentlichen Krankenanstalten des Bundeslandes, in dem der Befürsorgte seinen ständigen Wohnort hat. Betragen jedoch die nachgewiesenen Verpflegungskosten in einer Kur- oder Heilanstalt mehr als das Zweifache der Verpflegungskosten nach der allgemeinen Klasse der öffentlichen Krankenanstalten in Wien, so kann der Verwaltungsausschuß über besonderes Ansuchen des Anspruchswerbers unter Berücksichtigung dessen wirtschaftlicher Verhältnisse eine angemessene Erhöhung der Ersatzleistung beschließen.

B. Den Angehörigen der Mitglieder (§ 2, B):

3. (3. Absatz)

Sämtliche Ansprüche der Mitglieder und Angehörigen, die sich aus den vorgenannten Fällen ergeben, sind bei allfälligem Verluste der Anspruchsberechtigung unter gleichzeitiger Vorlage der gehörig belegten Nachweisungen und Zahlungsbestätigungen während der Dauer der Erkrankung jeweilig mit dem Ende eines Monats, der Abschluß der Heilbehandlung jedoch innerhalb vier Wochen anzumelden.

§ 6. Aufbringung der Mittel.

(3. Absatz)

Dem Vorstande steht das Recht zu, von dem Erkrankten anlässlich der Inanspruchnahme der Leistungen der Anstalt an ärztlicher Hilfe, Heilmitteln und Behelfen angemessene Beiträge einzubehalten.

(4. Absatz.)

Die vorstehenden Bestimmungen über die Beitragsleistungen des Dienstgebers und der Mitglieder und Angehörigen gelten in gleicher Art auch für die im § 2, A, Punkt 2 und 3, genannten Anstalten und Gemeinden.

(5. Absatz.)

Als anrechenbare Bezüge kommen alle im vorhinein festgesetzten Bezüge in Betracht. Ausgenommen sind außerordentliche, im vorhinein nicht feststellbare Zulagen, wie Prämien, Ueberstundenentlohnungen, Nachtdienstzulagen und sonstige Bezüge dieser Art.

(6. Absatz.)

Zur Sicherstellung der Leistungen der Anstalt ist ein Reservefonds zumindest in der Höhe der aus den satzungsgemäßen Ansprüchen der Mitglieder und Angehörigen erstandenen Ausgaben während der jeweiligen zwei letzten Jahre anzulegen. Diesem Fonds sind bis zu seiner vollständigen Ansammlung alljährlich 4 vom Hundert der Beiträge (Absatz 2) zuzuführen. Wenn es die wirtschaftliche Lage der Anstalt erfordert, kann der Vorstand diesen Hundertsatz entsprechend herabsetzen, jedoch nicht auf weniger als die Hälfte.

Sodawassererzeugung unter Verwendung von Mineralwasser.

M.Nb. 53/1670/30.

Wien, am 5. März 1930.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat am 24. Februar 1930 zu Z. 122.355/12/1930, über Berufung des Franz St. an den Landeshauptmann von Salzburg folgenden Bescheid erlassen:

Der Berufung wird keine Folge gegeben.

Gründe:

Nach dem Wortlaut der Gewerbebeanmeldung beabsichtigte der Berufungswerber, das Wasser der Mineralquelle des Heilbades Scharthen in Fässern zu beziehen und in seiner Betriebsanlage in Zilling, Gemeinde Gnigl, in die „Scharthener Bombe“ genannten Originalflaschen unter Zusatz von Kohlensäure (nach einer nachträglichen Angabe unter einem Druck von $\frac{1}{2}$ Atmosphäre) und von Fruchtstäben abzufüllen.

Die Bezirkshauptmannschaft Salzburg hat mit Bescheid vom 13. Oktober 1928, Z. 31.756, die Gewerbebeanmeldung nicht zur Kenntnis genommen und den vom Berufungswerber beabsichtigten „Vertrieb“ des Mineralwassers unter Berufung auf einen Ministerialerlaß vom 23. Februar 1900, Z. 3472, als unzulässig erklärt, weil natürliche Mineralwässer nur in den von den Quellverwaltungen vorchriftsmäßig gefüllten, verforkten und in den Handel gebrachten Originalflaschen feilgehalten werden dürfen. Falls jedoch beabsichtigt sei, das Mineralwasser durch Zusatz von Kohlensäure und Fruchtstaben zu einem künstlichen zu gestalten, so wäre hierfür eine Konzession nach § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung erforderlich. Die angefochtene Entscheidung des Landeshauptmannes für Salzburg hat diesen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft aus seinen Gründen bestätigt.

Hierzu ist zu bemerken, daß der oben angeführte Ministerialerlaß nicht im Reichsgesetzblatt kundgemacht ist und ein rechtsgültiges Verbot des Feilhaltens von Mineralwässern in anderen als den von der Quellverwaltung gefüllten Originalflaschen nicht besteht. Von einem künstlichen Mineralwasser kann nicht die Rede sein, weil St. nicht die Absicht hat, ein natürliches Mineralwasser nachzubilden. Nach einem Gutachten des Obersten Sanitätsrates vom 19. Juli 1924 (Mitteilungen des Volksgesundheitsamtes, Jahrgang 1924, Nr. 8, Seite 358) macht auch die Imprägnierung mit Kohlensäure für sich allein ein Wasser nicht zu einem künstlichen Mineralwasser. Daß der Zusatz von Fruchtstäben in diesem Belange bedeutungslos ist, bedarf keiner Begründung.

Die von St. beabsichtigte Erzeugung fällt aber unter die Vorschriften der Verordnung vom 29. November 1910, R.G.Bl. Nr. 212, mit der das Gewerbe der Sodawassererzeugung an eine Konzession gebunden wird, und kann daher nicht Gegenstand eines freien Gewerbes sein. Diese Verordnung enthält keine nähere Umschreibung des Begriffes „Sodawasser“. Es können daher zur Beurteilung, ob ein Getränk als Sodawasser anzusehen ist, nur technische Gesichtspunkte herangezogen werden. Vom technischen Standpunkte versteht man unter Sodawasser jedes Brunnen- oder Quellwasser, das freie, unter Anwendung eines Ueberdruckes in Lösung gebrachte Kohlensäure enthält, gleichgültig, wie hoch der Ueber-

druck beim Einpumpen der Kohlensäure war. Als sinnlich wahrnehmbare Kennzeichen des Sodawassers müssen der prickelnde Geschmack und das Aufsteigen von Kohlensäurebläschen aus der Flüssigkeit bei Entlastung vom Ueberdruck angesehen werden. Daß das amtlichbekannte Getränk „Scharthener Bombe“, das offenbar von allen Erzeugern auf dieselbe Weise hergestellt wird, diese Eigenschaften aufweist, ergibt sich aus einem Befund der staatlichen allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien vom 8. Mai 1929, in dem das Getränk als „Kracherl“ bezeichnet wird. Die Angabe des Berufungswerbers, daß er dem Wasser Kohlensäure unter einem Druck von nur $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Atmosphäre zusetzen will, kann übrigens, wie nebenbei bemerkt werden muß, nicht richtig sein, denn durch Versuche, die in Anwesenheit eines sachtechnischen Beamten des Ministeriums mit zwei Apparaten älterer und einem Apparat neuester Bauart vorgenommen wurden, konnte festgestellt werden, daß der Druck, der angewendet werden muß, um Wasser praktisch und wirtschaftlich mit Kohlensäure in einer Art versetzen zu können, daß es sich von gewöhnlichem Wasser im Geschmack wesentlich unterscheidet (ohne daß es gefärbt sein oder perlen müßte), mindestens $1\frac{1}{2}$ Atmosphärenüberdruck betragen muß, das heißt nicht wesentlich geringer sein darf als 2 Atmosphärenüberdruck und daß auch dieser Erfolg nur mit dem Apparat der neuesten Bauart erzielt werden kann. Umso weniger kann es daher praktisch möglich sein, mit einem geringeren Druck zu arbeiten, wenn ein Getränk hergestellt werden soll, das ein „Kracherl“ ist und daher perlt.

Aus der Tatsache, daß der Normalerlaß vom 2. Jänner 1885, Z. 18.361 aus 1884 (Normalienammlung für den politischen Verwaltungsdienst, Ausgabe 1902, Nr. 3336), sagt, daß Sodawasser in der Art hergestellt wird, daß dem Wasser Kohlensäure unter einem Druck von 4 bis 8 Atmosphären zugefügt wird, und daß dieser Erlaß in den „Materialien“ angeführt ist, die vor Erlassung der Konzessionsverordnung dem chemischen Gewerbeamt vorgelegt wurden, kann nicht der Schluß gezogen werden, daß es die Absicht des verordnenden Ministeriums gewesen sein müsse, nur die Erzeugung derjenigen Getränke an die Konzessionspflicht zu binden, zu deren Herstellung ein bestimmter Mindestdruck verwendet wird, sondern es läßt sich aus diesem Erlaß nur schließen, daß eben beim damaligen Stand der Technik ein Mindestdruck von 4 Atmosphären erforderlich war, um Sodawasser herzustellen. (Der „Codex alimentarius“, der viel später erschienen ist, spricht übrigens bei Kracherln von einem Druck von nur 2 bis 4 Atmosphären.)

Wenn der Berufungswerber die angebliche Verwendung eines viel geringeren Druckes damit zu begründen sucht, daß die Kohlensäure nur zugefügt werden soll, um die Haltbarkeit des Wassers zu fördern, so steht dies mit der erwähnten Tatsache in Widerspruch, daß das Getränk, das er offenbar herstellen will, eben ein „Kracherl“ ist.

Uebrigens könnte der Berufungswerber gar nicht die Konzession zur Herstellung von Sodawasser erhalten, da nach § 9 der Konzessionsverordnung das zur Erzeugung zu verwendende Wasser nicht von auswärts bezogen werden darf.

Oesterreichische Bankrate, Aenderung.

M.Nb. 4/Ba 46/30.

Wien, am 4. Juni 1930.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und an die Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Eskompt von Wechseln usw. vom 24. Mai 1930 angefangen bis auf weiteres mit $5\frac{1}{2}$ Prozent festgesetzt.

Elektrinstallationsgewerbe, Befähigungsnachweis.

M.Nb. 53/3364/30.

Wien, am 14. Mai 1930.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 11. April 1930, Z. 123979/13/30, auf Grund des § 10 der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1929, B.G.Bl. Nr. 213, und auf Grund des § 28, Absatz 2, der Verordnung vom 12. Juli 1922, B.G.Bl. Nr. 436, bestimmt, daß der an der Privatschule für Elektrotechnik Kucera & Götz in Wien, VI, Mollardgasse 87, bestehende Abendkurs für Elektrobetriebsleiter für die Schuljahre 1929/30 und 1930/31 den im § 8, Absatz 1, Punkt a), und § 9, Absatz 2, Punkt a), der erwähnten Verordnung und für das Schuljahr 1929/30 den im § 27, Absatz 1, I, Punkt c), der

Starkstromverordnung angeführten Lehrgängen bei der Erbringung des Befähigungsnachweises für das Elektroinstallationsgewerbe und für die Anerkennung als Betriebsleiter einer Starkstromanlage gleichzuhalten ist.

Fahrpreisvergütungen, Ankündigung im geschäftlichen Verkehr.

W. Abt. 53/4065/30.

Wien, am 17. Juni 1930.

Anlässlich der Anfrage einer Landesregierung, ob nach dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung Firmen das Recht zusteht, anzukündigen, daß sie ihren auswärtigen Kunden bei Bareinkauf eine Vergütung des Fahrpreises gewähren, wobei sich der Anspruch auf diese Vergütung und deren Höhe einerseits nach dem Wohnorte des Käufers, andererseits nach dem Werte der eingekauften Ware bestimmt, hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit dem Erlasse vom 3. Mai 1930, Z. 160.571/G R/1/1930, nachstehendes bekanntgegeben:

Nach § 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1929, B. G. Bl. Nr. 227, betreffend das Verbot der Ankündigung von Zugaben (Prämien) gilt das Verbot nicht für das Anbieten und die Ankündigung von Zugaben, wenn die Zugabe in einem bestimmten oder auf eine bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag besteht und der Ware nicht beigelegt ist. Im gegenständlichen Falle wird die Vergütung des Fahrpreises in barem versprochen, also ein Geldbetrag als Zugabe angeboten. Dieser Geldbetrag ist für einen bestimmten Käufer von Waren in einer bestimmten Höhe eindeutig aus den in Frage kommenden Fahrpreistabellen feststellbar, daher ist eine bestimmte Art der Berechnung des Geldbetrages in der Ankündigung angegeben.

Die gegenständliche Fahrpreisvergütung stellt daher eine Art Gedrabbat dar, der zwar nicht, wie dies bei den üblichen Rabatten der Fall ist, durch einen bestimmten Hundertsatz im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware festgesetzt ist, der aber doch mit dem Kaufpreis der Ware in einem innigen Zusammenhange steht und sich auf eine bestimmte Art berechnen läßt.

Damit sind aber auch die Voraussetzungen dafür gegeben, daß die genannten Ankündigungen unter die im § 2, Absatz 1, Buchstabe a, des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1929, B. G. Bl. Nr. 227, angeführte Ausnahmen fallen.

Denn, wenn auch die im § 2 aufgezählten Ausnahmen hauptsächlich den Zweck verfolgen, eingebürgerte Gepflogenheiten des geschäftlichen Verkehrs zu schonen, so beschränken sich die dort angeführten Ausnahmen doch nicht einzig und allein auf Zugaben, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des bezogenen Gesetzes üblich waren. Vielmehr stellt der § 2 allgemein die Ankündigung von Zugaben, wenn sie nach den gegebenen Umständen die Merkmale der im § 2, Abs. 1, Buchstabe a, aufgezählten Zugaben aufweisen, ohne Rücksicht auf ihre Einbürgerung außerhalb des Verbotes des § 1 des Gesetzes. Für die Zulassung der Ankündigung des üblichen Rabatts in Geld (oder gleichen Waren) war, wie aus den „erläuternden Bemerkungen“ der Beilage 203 zur III. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates hervorgeht, die Erwägung maßgebend, daß der übliche Rabatt ohne weiteres den Wert der Zuwendung erkennen läßt und daher eine Täuschung über das Maß der gebotenen Begünstigung, somit eine Verschleierung des Preises ausschließt. Diese Erwägung trifft aber auch hinsichtlich der Zuwendungen zu, um die es sich im vorliegenden Falle handelt.

Ausdrücklich wird jedoch bemerkt, daß sich diese Rechtsanschauung nur auf die Ankündigung von Fahrpreisvergütungen der geschilderten Art in barem Gelde bezieht. Wird an Stelle der Vergütung in barem die Ausfolgung einer Fahrkarte oder eine Anweisung auf eine Fahrkarte angekündigt, so kommt keine der gesetzlichen Ausnahmen in Frage.

Auch ist dadurch, daß diese Ankündigungen nicht unter das Verbot des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1929, B. G. Bl. Nr. 227, fallen, eine Verfolgung nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nicht ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen hierfür nach diesem Gesetze infolge des Hinzutretens besonderer Umstände, wie Erhöhung der Preise über das übliche Ausmaß oder Verschlechterung der Beschaffenheit der Ware, vorliegen.

Rundmachungen.

Straßenpolizei, aufgehobene und gegenstandslos gewordene Magistratskündmachungen.

W. Abt. 52/1725/30.

Wien, am 19. Mai 1930.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 35, sind folgende Magistratskündmachungen gegenstandslos geworden (die in Betracht kommenden Paragraphen des Wiener Straßenpolizeigesetzes sind in Klammern beigelegt):

1. Magistratskündmachung vom 20. Mai 1898, W. Z. 128039/IX, betreffend Vorschriften zur Vermeidung von Lärm bei Transporten, beim Verladen gewisser Gegenstände, bei Beförderung von Spiegeln usw. (§ 16, Absatz 5 und 6, und § 55 c);

2. Magistratskündmachung vom 29. August 1901, W. Z. 98980/XIV von 1900, betreffend Verwendung von Radschubern und Schleifen, Hemm-, Sperr- und Reifketten (§ 12, Absatz 3 und 4);

3. Magistratskündmachung vom 29. August 1901, W. Z. 1671/XIV/01, betreffend das Verhalten der Fuhrwerke gegenüber der Feuerwehr (§§ 28 und 37);

4. Magistratskündmachung vom 2. Jänner 1904, W. Abt. IV/1772/03, betreffend Verkehr von Bier-, Wein- und Baumaterialientransportwagen (Verordnung der Landesregierung vom 29. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 37, § 2);

5. Magistratskündmachung vom Mai 1910, W. Abt. IV 4331/09, betreffend das Standhalten auf öffentlichen Verkehrsflächen zum Zwecke des Feilbietens von Waren (§ 70);

6. Magistratskündmachung vom 27. November 1912, W. Abt. IV/4667/11, betreffend Befahren der Straßenbrücken in Wien mit unzulässigen Lasten (§ 4, Absatz 3);

7. Magistratskündmachung vom 1. August 1913, W. Abt. IV/493/13, betreffend Verbot des Ballspiels auf öffentlichen Verkehrsflächen (§ 58, Absatz 1);

8. Magistratskündmachung vom 6. Oktober 1920, W. Abt. 52/1467/20, betreffend das Reinigen und Bespritzen der Gehwege vor Häusern und Grundstücken und die Säuberung der Gehwege nach Schneefällen und bei Glatteis (§ 75);

9. Magistratskündmachung vom 6. September 1921, W. Abt. 52/2274/21, betreffend Verbot der Reklameattività auf oder über öffentlichem Grunde ohne Bewilligung des Magistrates (§§ 55, b, und 68, Absatz 1);

10. Magistratskündmachung vom 26. September 1921, W. Abt. 53/1556/21, betreffend ortspolizeiliche Bestimmungen für den Handel und Betrieb von Gewerben und sonstigen Unternehmungen auf Standplätzen auf den öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen (§ 70);

11. Magistratskündmachung vom 24. April 1924, W. Abt. 52/1266/24, betreffend den Verkehr von Kabswagen im Wiener Gemeindegebiete (§ 3 der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 29. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 37);

12. Magistratskündmachung vom 28. April 1924, W. Abt. 52/814/24, betreffend die Benützung öffentlicher Verkehrsflächen durch Aufstellung oder Anbringung von Gegenständen für Privatwende (§§ 64, Absatz 3, und 65);

13. Magistratskündmachung vom 8. April 1927, W. Abt. 52/1049/27, betreffend Aenderung des Punktes 5 c (Sonnenschutzplachen) der Magistratskündmachung vom 28. April 1924, W. Abt. 52/814/24 (Benützung öffentlicher Verkehrsflächen durch Private);

14. Magistratskündmachung vom 3. Juni 1925, W. Abt. 52/1710/25, betreffend den Verkehr mit Brennholz, Kohle und Koks und deren Abladen (Verordnung der Wiener Landesregierung vom 29. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 38/30);

15. Magistratskündmachung vom 13. August 1925, W. Abt. 52/1283/25, betreffend die Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen usw.;

16. Magistratskündmachung vom 4. November 1929, W. Abt. 52/4678/29, betreffend Aenderung des Punktes 8 der vorhergehenden Magistratskündmachung (§ 74 des Straßenpolizeigesetzes, ferner Durchführungsverordnung vom 29. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 37, und Magistratskündmachung vom 26. April 1930, W. Abt. 13/3745/30, betreffend die Reinhaltung von Hausgrundstücken, Bau- und Lagerplätzen, Düngergruben und Kanälen);

17. Magistratskündmachung vom 10. Dezember 1925, W. Abt. 52/2483/25, betreffend einige Bestimmungen zur

Hintanhaltung der Behinderung des Verkehrs auf den Gehwegen (Tragen umfangreicher Gegenstände, Kundenfang usw.) (§ 55, lit. a);

18. Magistratskündmachung vom 1. Februar 1927, M. Abt. 52/3612/26, betreffend einschränkende Bestimmungen für den Kraftwagenverkehr und die Beförderung besonders schwerer Lasten im Wiener Gemeindegebiete, Punkt 5 bis 8 (§§ 15, Absatz 2, und 39);

19. Magistratskündmachung vom 3. August 1927, M. Abt. 52/2141/27, betreffend das Verbot der Abgabe von Benzin und anderer Mineralöle I. Klasse aus beweglichen Behältern an Kunden auf der Straße (§ 62, Absatz 3);

20. Magistratskündmachung vom 9. Juni 1928, M. Abt. 52/1480/28, betreffend einige Bestimmungen über die Benützung öffentlichen Grundes und öffentlicher Objekte zum Anbringen oder Ablegen von Gegenständen für Privat-zwecke (§ 66, Absatz 2);

21. Magistratskündmachung vom 11. Oktober 1928, M. Abt. 52/2259/28, betreffend das Filmen auf öffentlichem Straßengrunde (§ 72);

22. Magistratskündmachung vom 17. Juli 1929, M. Abt. 52/1455/29, betreffend öffentliche Vorführungen mittels Lautsprecher (§ 68, Absatz 4);

23. Magistratskündmachung vom 30. November 1929, M. Abt. 52/5875/29, betreffend allgemeine straßenpolizeiliche Anordnungen und Verbote;

24. Magistratskündmachung vom 20. Dezember 1929, M. Abt. 52/5441/29, betreffend das Robeln, Sklauen und Anlegen von Schleifen im Wiener Gemeindegebiete (§ 57).

Verkehrsregelung in der Neubaugasse im VII. Bezirke.

M. Abt. 52/1503/30. Wien, am 6. Juni 1930.

Auf Grund der §§ 4, Absatz 4, und 42, Absatz 6, des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

1. Die Durchfahrt durch die Neubaugasse im VII. Bezirke ist für Schwerfuhrwerke, das sind Fuhrwerke, die durch Einrichtung und Bau zur Beförderung schwerer Lasten bestimmt sind, sowie für Lastkraftwagen, deren betriebsfertiges Gewicht in beladenem Zustand 6 Tonnen überschreitet, in beiden Richtungen verboten.

2. Uebertretungen dieser Kundmachung werden nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

3. Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft; die auf die Neubaugasse bezüglichen Bestimmungen der Magistratskündmachungen vom 10. Dezember 1918, M. Abt. IV/2009/18, und vom 23. Mai 1924, M. Abt. 52/1410/24, treten als gegenstandslos außer Kraft.

Verkehrsregelung auf dem Dr. Karl Lueger-Platz im I. Bezirke.

M. Abt. 52/1783/30. Wien, am 10. Juni 1930.

Auf Grund des § 4 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

1. Die Fahrbahn des Dr. Karl Lueger-Platzes entlang der Häuser Dr. Nr. 1 bis 3 darf als Einbahnstraße nur in der Richtung von der Ringstraße zur Stubenbastei, die Fahrbahn dieses Platzes vor den Häusern Nr. 5 und 6 als Einbahnstraße nur in der Richtung von der Dominikanerbastei zur Ringstraße befahren werden.

2. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verneinender Kompetenzkonflikt zwischen zwei Bundesländern.

M. Abt. 50/III/P/421/30. Wien, am 24. Mai 1930.

Ein verneinender Kompetenzkonflikt zwischen zwei Bundesländern im Sinne des Art. 138, Abs. 1, lit. c, des

Bundes-Verfassungsgesetzes kann mit Rücksicht auf § 50, Abs. 1, des Verfassungsgerichtshofgesetzes nur dann angenommen werden, wenn eine Partei bei Verwaltungsbehörden zweier Länder den Antrag auf Entscheidung oder Verfügung in derselben Angelegenheit gestellt hatte und dieser Parteiantrag von jeder der beiden Verwaltungsbehörden aus dem Grunde der Unzuständigkeit zurückgewiesen wurde.

Erklären sich die beiden Verwaltungsbehörden einander gegenüber für unzuständig, ohne daß von der Partei eine Entscheidung beantragt worden wäre, so liegt allerdings auch ein Zuständigkeitsstreit vor, dieser hat jedoch nicht die Eigenschaft eines Kompetenzkonfliktes nach Art 138, Abs. 1, lit. c, des Bundes-Verfassungsgesetzes und kann nur auf dem im Art. 15, Abs. 7, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bezeichneten Wege gelöst werden.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Mai 1930, R 120/7/29.

Der Verfassungsgerichtshof hat über Antrag der niederösterreichischen Landesregierung auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes zwischen ihr und der Wiener Landesregierung betreffend die Entscheidung über die Landesbürgerschaft und das Heimatrecht der Amalie P. zu Recht erkannt:

Der Antrag der Landesregierung für Niederösterreich auf Entscheidung über den nach ihrer Ansicht zwischen ihr und der Landesregierung für Wien entstandenen verneinenden Kompetenzkonflikt wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Aus Anlaß einer Verpflegung der am 7. März 1870 geborenen Amalie P., geborenen T., im Wiener Versorgungsheime Lainz ist deren Heimatrecht in Frage gekommen. Mit Rücksicht darauf, daß der verstorbene Gatte der Amalie P. im Besitze eines Arbeitsbuches gewesen war, in dem Waltersdorf als seine Heimatgemeinde angeführt ist, und von dieser Gemeinde im Jahre 1897 einen Heimatschein ausgestellt erhalten hatte, diese Gemeinde aber das Heimatrecht der Amalie P. nicht anerkannte, stellte der Wiener Magistrat an die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf das Ersuchen um Entscheidung über ihr Heimatrecht im Sinne des § 40 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105.

Die Bezirkshauptmannschaft entschied mit Bescheid vom 3. Juli 1928, daß die inzwischen verstorbene Amalie P. nicht nach Waltersdorf zuständig sei.

Die Wiener Landesregierung hat hierauf die Verhandlungssakten im Hinblick auf die Notwendigkeit der Fortführung der Verhandlung wegen der aufgelaufenen Verpflegungskosten mit Rücksicht auf das behauptete Heimatrecht zur Gemeinde Waltersdorf der niederösterreichischen Landesregierung übersendet und diese im Sinne des § 16 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1925 zur Erlassung des Bescheides über die Landesbürgerschaft der Amalie P. und gegebenenfalls zur Sicherstellung des ihr tatsächlich zuzumessenden Staatsbürger- und Heimatrechtes für zuständig erklärt. Für den Fall, als die niederösterreichische Landesregierung dieser Rechtsanschauung nicht beitreten sollte, ersuchte die Wiener Landesregierung um Vorlage der Akten an das Bundeskanzleramt zur Entscheidung des Zuständigkeitsstreites.

Die niederösterreichische Landesregierung war jedoch der Auffassung, daß zur Entscheidung über die Staatszugehörigkeit der Amalie P. im Sinne des erwähnten § 16 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1925 die Wiener Landesregierung berufen sei, da die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf rechtskräftig den Nichtbestand des Heimatrechtes in der Gemeinde Waltersdorf festgestellt habe, sich daher die Kompetenz zur Entscheidung über die strittige Frage nach dem ordentlichen Wohnsitz, beziehungsweise nach dem Orte der Geburt, das ist in diesem Falle Wien, zu richten habe.

Es hat daher im Sinne des Ersuchens der Wiener Landesregierung die niederösterreichische Landesregierung den Antrag auf Entscheidung des Zuständigkeitsstreites an das Bundeskanzleramt gerichtet. Dieses hat mit Bescheid vom 6. November 1929, Z. 165.839/6, die niederösterreichische Landesregierung mit ihrem Antrag auf Austragung dieses Zuständigkeitsstreites gemäß Art. 138, Abs. 1, lit. c, des Bundes-Verfassungsgesetzes an den Verfassungsgerichtshof verwiesen.

Mit Eingabe vom 27. November 1929 hat die niederösterreichische Landesregierung nunmehr diesen Antrag beim Verfassungsgerichtshof eingebracht.

§ 50, Abs. 1, des Verfassungsgerichtshofgesetzes bestimmt: „Entsteht ein Kompetenzkonflikt (Art. 138, Abs. 1, lit. c, des Bundes-Verfassungsgesetzes) dadurch, daß zwei Länder oder ein Land und der Bund das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in derselben Verwaltungsangelegenheit abgelehnt haben (verneinender Kompetenzkonflikt), so kann die abgewiesene Partei den Antrag auf Entscheidung stellen.“

Da nach dieser Gesetzesbestimmung „die abgewiesene Partei“ den Antrag auf Lösung des Kompetenzkonfliktes zu stellen hat, ist zu folgern, daß nach dem Gesetz ein verneinender Kompetenzkonflikt überhaupt nur dann anzunehmen ist, wenn eine Partei bei Verwaltungsbehörden zweier der vorbezeichneten Gebietskörperschaften den Antrag auf Entscheidung oder Verfügung in derselben Verwaltungsangelegenheit gestellt hatte und dieser Parteienantrag von jeder der beiden Verwaltungsbehörden aus dem Grunde der Unzuständigkeit zurückgewiesen wurde.

Im vorliegenden Falle hat nun weder bei der Landesregierung für Wien noch bei der Landesregierung für Niederösterreich eine Partei den Antrag auf Entscheidung der Frage der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechtes der Amalie P. gestellt. Es hat sich vielmehr, da die Frage des Heimatrechtes der Amalie P. aus Anlaß ihrer Verpflegung im Versorgungsheim Lainz in Frage gekommen war, zunächst der Wiener Magistrat im Sinne des § 40, Abs. 2, des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.G.Bl. Nr. 105, an die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als die der mutmaßlichen Heimatgemeinde Waltersdorf vorgeordnete politische Bezirksbehörde mit dem Ersuchen um Einholung eines Heimatbescheines, im Falle der Nichtanerkennung des Heimatrechtes der Genannten durch die Gemeinde Waltersdorf aber um Fällung eines Bescheides gewendet. Da nun die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf mit dem Bescheid vom 3. Juni 1928, Z. 632/6/A, dahin entschied, daß die Amalie P. nicht nach Waltersdorf zuständig sei, stellte der Wiener Magistrat, nunmehr als Amt der Landesregierung, mit Note vom 19. September 1928, W.Abt. 50/3494/28, an das Amt der niederösterreichischen Landesregierung das Ersuchen um Amtshandlung im Sinne der §§ 36, 39 und 40, Abs. 3, des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.G.Bl. Nr. 105, und des § 16 des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285. Wenn nun die niederösterreichische Landesregierung sich zur Vornahme dieser Amtshandlung entgegen der vom Wiener Magistrat als Amt der Landesregierung in seiner Note vertretenen Rechtsauffassung nicht für zuständig hielt, sondern ihrerseits die Kompetenz der Wiener Landesregierung als gegeben erachtete, so gelangt in diesem Nichtzustandekommen eines Einvernehmens über die Zuständigkeitsfrage gewiß auch ein Streit zwischen den beiden Landesregierungen über die Frage der Zuständigkeit zum Ausdruck. Ein Zuständigkeitsstreit dieser Art stellt jedoch aus den vorangeführten Gründen keinen verneinenden Kompetenzkonflikt im Sinne des § 50, Abs. 1, des Verfassungsgerichtshofgesetzes dar, da eben bei keiner der beiden Landesregierungen ein Antrag einer Partei gestellt und wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen wurde.

Der Verfassungsgerichtshof konnte daher zur Entscheidung dieses Zuständigkeitsstreites nicht angerufen werden. Der Verfassungsgerichtshof erachtet vielmehr in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung, die in dem vom Amt der niederösterreichischen Landesregierung im Einvernehmen mit dem Amt der Wiener Landesregierung an das Bundeskanzleramt gestellten Antrag zum Ausdruck kommt, daß der vorliegende Fall nur auf dem im Art. 15, Abs. 7, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bezeichneten Wege gelöst werden kann.

Geschäftsautomobile, Einstellung in Betriebsräumen.

M.B.N. VII 4798/29. Wien, am 13. Jänner 1930.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Kartonnagenfabrik G. m. b. H. Rudolf B., Johann F. & Komp. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 5. April 1928, Z. 75.545/II, betreffend Einstellung von Kraftfahrzeugen mit Erkenntnis vom 27. Juni 1929, Z. A 298/4/28, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Auf Grund des Ergebnisses der an Ort und Stelle durchgeführten kommissionellen Verhandlung vom 16. Jänner 1928 hat das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk in Wien mit dem Bescheide vom 4. Februar 1928 der Verwendung des glasüberdeckten Hofes im Standorte des Betriebes der beschwerdeführenden Firma für die Einstellung von zwei Geschäftsautomobilen mit der Begründung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom feuerpolizeilichen Standpunkte die Genehmigung verweigert, daß der rückwärtige Teil des Haupthofes, der in der Höhe der Decke des Hochparterres durch ein Glasdach eingedeckt ist, den Vorschriften für Räume zur Einstellung von Automobilen deshalb nicht entspreche, weil Fenster der Betriebsräume unterhalb des Glasdaches ausmünden, ein Stiegenabgang aus den Betriebsräumen vorhanden ist, der bestehende Kanalauslauf keinen Benzinfänger besitze und die eingestellten Wagen im Falle eines Brandes ein Hindernis für dessen Bekämpfung bilden; überdies werde die Brandgefahr für den ohnedies von einer erhöhten Feuergefahr bedrohten Betrieb der Kartonnagenwarenerzeugung durch die Einstellung der Autos noch vermehrt.

Der hiegegen erhobenen Berufung wurde von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung aus den als zutreffend bezeichneten Gründen des Magistratsbescheides und in der weiteren Erwägung keine Folge gegeben, daß die Einstellung der beiden Geschäftsautomobile in dem glasüberdeckten Hofraume um so weniger als zulässig erachtet werden könne, als der Vorhof und die Hauseinfahrt räumlich sehr beengt seien und überdies der glasüberdeckte Hof auch noch zur Materialablagerung verwendet werde.

Die Beschwerde machte Gesetzwidrigkeit geltend, weil diesfalls die Genehmigung einer Betriebsanlage im Sinne der Bestimmungen des § 25 der Gewerbeordnung mangels des Vorliegens der dort angeführten gesetzlichen Voraussetzungen nicht hätte in Frage kommen dürfen; es handle sich lediglich um die Einstellung von Geschäftsautomobilen in einem bereits genehmigten Betriebe; das Verfahren sei mangelhaft, weil weder in dem Magistratsbescheide noch in der angefochtenen Entscheidung zum Ausdruck komme, welcher Hof in den drei Gebäuden VII. Halbgasse 5, 7 und 9 gemeint sei, ferner weil die belangte Behörde von einer im Widerspruch zu den kommissionell festgestellten Ausmaßen stehenden Annahme einer räumlichen Verengung des Vorhofes und der Hauseinfahrt ausgehe; der Umstand, daß der glasüberdeckte Hof auch noch für Zwecke der Materialablagerung verwendet werde, sei deshalb nicht zu beachten, weil zur Zeit der Ablagerung sich die Automobile nicht im Hofe befänden und weil es unklar sei, worin die Feuergefahr bestehen solle, da die Automobile selbst nicht feuergefährlich seien.

Hierüber erwog der Verwaltungsgerichtshof folgendes:

Da die beiden Geschäftsautomobile im Betriebe der beschwerdeführenden Firma in Verwendung stehen und ihre Unterbringung über Nacht im Hofe des Fabrikgebäudes in Wien, VII. Halbgasse 7, in Aussicht genommen war, hat die Behörde mit Recht ihrer über das begüthliche Ansuchen der Firma auf Grund des Ergebnisses der kommissionellen Verhandlung vom 16. Jänner 1928 gefällten Entscheidung die Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung zu Grunde gelegt; danach ist bei allen Gewerben, welche Motorenbetrieb verwenden oder durch die die Sicherheit bedrohende Betriebsart die Nachbarschaft zu gefährden geeignet sind, die Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich. Es war daher im Sinne der Gewerbeordnung, wenn das magistratische Bezirksamt für den VII. Bezirk in der Einstellung von zwei Kraftfahrzeugen im Hofe der den Standort des Betriebes der beschwerdeführenden Firma bildenden Fabrik eine *A n d e r u n g* der genehmigten Betriebsanlage erblickte und diese Genehmigung auf Grund der in dem Bescheide angeführten feuerpolizeilichen Erwägungen die Genehmigung verweigerte.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte daher in der angefochtenen Entscheidung, wodurch der Bescheid des magistratischen Bezirksamtes aus dessen als zutreffend bezeichneten Gründen bestätigt wurde, keine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Hinsichtlich der geltend gemachten Mangelhaftigkeit des Verfahrens erwog der Verwaltungsgerichtshof, daß in dem erwähnten Bescheide des magistratischen Bezirksamtes aus-

drücklich vom glasüberdeckten Teile des Fabrikshofes gesprochen wird, so daß die beschwerdeführende Firma, deren Vertreter der kommissionellen Verhandlung vom 16. Jänner 1928 und der Augenscheinsaufnahme beigezogen war, sich keineswegs darüber im Unklaren befinden konnte, welcher Hof in den drei Gebäuden VII. Halbgasse 5, 7 und 9 unter dem „glasüberdeckten Haushofe“ zu verstehen sei. Die Firma ersuchte selbst um Bewilligung zur Einstellung von zwei Autos im Hofe der Fabrik VII. Halbgasse 7.

Wenn die belangte Behörde den Vorhof und die Haus-einfahrt als „räumlich sehr beengt“ bezeichnet hat, so war diese tatsächliche Annahme der belangten Behörde durch die behördlichen Erhebungen gedeckt. Ebenso war es der Ueberprüfung des Verwaltungsgerichtshofes entzogen, wenn die Behörde unter Hinweis auf die Verwendung des glasüberdeckten Hofes auch noch für Zwecke der Materialablagernng ein Moment erblickte, welches ihr gegen die Zulässigkeit der Einstellung der Geschäftsautomobile in dem glasüberdeckten Hofraum zu sprechen schien.

Darin aber, daß die Gewerbebehörde in der Einstellung der Geschäftsautos eine Erhöhung der beim Betriebe der Kartonnagewarenherzeugung ohnedies schon vorhandenen Feuergefahr — mit Rücksicht auf die im Verfahren festgestellten anderweitigen Umstände — erblickt hat, vermochte der Verwaltungsgerichtshof keinen Mangel des Verfahrens oder eine Gesetzeswidrigkeit zu erblicken, da die behauptete Erhöhung der Feuergefahr ohne weiteres klar erscheint und damit die Gefährdung der Nachbarschaft (§ 25 der Gewerbeordnung) zweifellos gegeben war.

Provisionsagenten, Angestelltenversicherungspflicht.

W. Abt. 14/3393/30. Wien, am 25. März 1930.

Provisionsagenten, die bestimmte Sprengel zugewiesen erhalten, täglich persönlich dem Unternehmer Bericht erstatten, sich bestimmter, genau vorgeschriebener Formen für die Uebermittlung ihrer Aufträge bedienen und die anderen Firmen wahrheitsgetreu angeben müssen, die sie vertreten, sind trotz gegenteiliger Bezeichnung im Provisionsvertrage nicht selbständige Agenten, sondern Angestellte und als solche versicherungspflichtig. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Jänner 1930, W 462/29/7.)

Literatur.

Steiermärkische Normaliensammlung.

Das Amt der steiermärkischen Landesregierung hat von der von ihm herausgegebenen Normaliensammlung (siehe Verordnungsblatt Heft X/1928, Seite 116) das sechste Heft erscheinen lassen, das die Normalerlässe von Nr. 857 bis 1121 enthält und von der steiermärkischen Landesdruckerei in Graz (Burg) bezogen werden kann.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

148. Bezirkskonferenzen der Volksschullehrer.

149. Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung.
150. Kraftfahr-Entschädigungsverordnung.
151. Aenderung des § 40 der Vollzugsanweisung zum Zollgesetz.
152. Abänderung des Zinsfußes für Zollbindungen.
153. Verwaltungsgerichtshofgesetz.
154. Weltpostvertrag.
155. Aenderung der Notariatsordnung.
156. Beitritt der Republik Oesterreich zum Abkommen über die Einführung einer Transitkarte für Auswanderer.
157. Uebereinkommen zwischen Oesterreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei betreffend die Regelung verschiedener durch das römische Uebereinkommen vom 6. April 1922 nicht geregelten Kategorien von Pensionen.
158. Uebereinkommen zwischen Oesterreich, Italien, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei betreffend die Regelung der Pensionen der Länder, Gemeinden und Bezirke.
159. Zusatzübereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und der Tschechoslowakischen Republik zum Uebereinkommen vom 30. November 1923 zwischen Oesterreich, Italien, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen und der Tschechoslowakei betreffend die Regelung der Pensionen der Länder, Gemeinden und Bezirke.
160. Beiträge der Versicherungsanstalten zum Leibrentnerfonds.
161. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Schwedens zum Vertrage über Spitzbergen.
162. Achter Nachtrag zur Weinsteuern-Vollzugsanweisung.
163. Errichtung eines Gewerbegerichtes in Klagenfurt.
164. Errichtung eines Gewerbegerichtes in Salzburg.
165. 3. Lehrer-Dienstgesetznovelle für das Land Niederösterreich.
166. Aenderung einiger Bestimmungen der Postordnung.
167. Abänderung einiger Bestimmungen der Zeitungs-postordnung.
168. Uebertragung des Rechtes zur Ernennung von Bundeslehrern.
169. X. Verzugsgebührenverordnung.
170. Eichamtliche Behandlung der Betriebsstoffmeßvorrichtungen S. J. A. M., Type D3, D6, D4 und L, der Société industrielle d'Appareils Mécaniques, Levallois-Perret.
171. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Luxemburgs zum Uebereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehres und zum Uebereinkommen und Statut über das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung sowie der Beitrittsurkunde Luxemburgs zum Zusatzprotokoll zum Uebereinkommen über das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung.
172. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Dänemarks zum internationalen Uebereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen.
173. Ratifikation der Opiumkonvention durch Dänemark.
174. Erweiterung des Geltungsbereiches des internationalen Radiotelegraphenvertrages.



Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

VII.

20. August.

1930.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

64. Auswärtige Vertretungen, Aktenvorlage.
 65. Hausbesorgergattinnen, Krankenversicherungspflicht.
 66. Grundsteuer für Liegenschaften der Gemeinde Wien, Berechnung.
 67. Auszahlungen durch die Postsparkasse.
 68. Magistratskompetenz, Ueberschreitung durch Teillieferungen.
 69. Leitung des Einhebungsdienstes.*)
 70. Verlagsabrechnungen, Verwendung einheitlicher Vordrucke.
 Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
 Materialbeistellung in Erzeugungs- und Handelsgewerben.
 Hausieren auf Märkten.

Hausierverbote im Burgenlande.
 Lehrzeit, Nichteinrechnung der Volontärzeit.
 Papierwarenhandel, Abgrenzung vom Buchdruckergerberbe.

Rundmachungen.

Fischereiordnung.
 Römisch-katholische Pfarre an der Heiligengeistkirche im XVI. Bezirke, Errichtung.
 Verkehrsregelung in der Rußwaldgasse im XIX. Bezirke.

Gerichtliche Entscheidungen.

Polnischer Minoritätenschutzvertrag.
 Malergewerbe, Abgrenzung vom Baumeister- und Maurergewerbe.
 Spritzlackiererei, gewerberechtlicher Charakter.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

64. Auswärtige Vertretungen, Aktenvorlage.

M.D. 3850/30. Wien, am 3. Juli 1930.
 (An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

In Zukunft sind alle Akten, an deren Erledigung ausländische Vertretungsbehörden (Gesandtschaften, Konsulate) interessiert sind, sei es, daß sie die Eingabe an den Magistrat gerichtet haben oder zu einem Falle irgendwie Stellung genommen haben, vor Entscheidung der Magistratsdirektion zur Einsicht vorzulegen.

65. Hausbesorgergattinnen, Krankenversicherungspflicht.

M.D. 1105/30. Wien, am 8. Juli 1930.
 (An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Der Magistratsdirektion ist zur Kenntnis gelangt, daß die Praxis der magistratischen Bezirksämter bei ihren Entscheidungen über die Krankenversicherungspflicht von Hausbesorgergattinnen nicht gleichförmig ist.

Um eine einheitliche Rechtsprechung in dieser Hinsicht zu erzielen, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, bei ihren Entscheidungen über die Krankenversicherungspflicht von Hausbesorgergattinnen von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Die als Hausbesorger beschäftigten Personen sind gemäß § 1, Absatz 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes krankenversicherungspflichtig, ausgenommen in den Fällen des § 1, Z. 1, und § 2 der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1929, R.G.B. Nr. 221, über die Befreiung nebenberuflicher, vorübergehender und geringfügiger Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht.

Für die Krankenversicherungspflicht der Gattin eines Hausbesorgers, die gewisse zu den Obliegenheiten des Haus-

besorgers gehörige Arbeiten verrichtet, ist maßgebend, ob sie kraft eines zwischen ihr und dem Hauseigentümer (Hausadministrator) bestehenden Anstellungsverhältnisses berufsmäßig diese Arbeiten leistet oder nicht. Wo eine solche Anstellung nicht vorliegt, muß angenommen werden, daß die Ehegattin diese Arbeiten entweder auf Grund des familienrechtlichen Verhältnisses oder im Auftrage des Hausbesorgers als im Sinne des § 2, Absatz 1, Z. 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes versicherungsfreie Arbeitskraft verrichtet.

66. Grundsteuer für Liegenschaften der Gemeinde Wien, Berechnung.

M.D. 3741/30. Wien, am 9. Juli 1930.

(An die M.Abt. 4, 5, 7, 9, 12, 13 a, 16, 17, 19, 22, 25 a, 25 b, 28, 30, 31, 34 b, 40, 41, 42, 43, 44 und 45, an die Feuerwehr der Stadt Wien, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Fachrechnungsabteilungen II b, III a und VI, an die Zentralrechnungsabteilung, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Betriebsbuchhaltungen „Wohnhäuser“, „Straßen- und Brückenwesen“, „Wasserversorgung“, „Kanalisationswesen“ und „Amts- und Schulhäuser“, sowie an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Infolge der Einführung von Buchungsmaschinen bei der Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d wird folgendes angeordnet:

I. Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 17. Juni 1925, M.D./R 8/25, betreffend die Zusammenlegung der Realsteuerverkonten für die bei der Betriebsbuchhaltung Häuserverwaltung in Verrechnung stehenden Gebäude wird insofern abgeändert, als im siebenten Absatz, Zeile 7, an Stelle der Worte „an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d“ die Worte „an die Zentralrechnungsabteilung auf Kontoforrentkonto H“ treten.

II. Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 26. Juni 1928, M.D. 4191/28, abgedruckt im *Verordnungsblatt* Heft VII/1928 unter Nr. 65, betreffend Grundsteuer von Liegenschaften der Gemeinde Wien, zentrale Verrechnung und Abstattung wird insofern abgeändert, daß im 3., 15., 16. und 18. Absatz an Stelle der Worte „Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d“, die Worte „Zentralrechnungsabteilung auf Kontokorrentkonto H“ treten.

67. Auszahlungen durch die Postsparkasse.

M.D./R 309/30. Wien, am 10. Juli 1930.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 7. Februar 1930, M.D./R 335/29, wurden die zentralen Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen mit der Ausfertigung der für die Ueberweisung der Kontrahentenrechnungen im Wege der Postsparkasse erforderlichen Erlagscheine, Zahlungs- und Gutschriftsanweisungen und Verzeichnisse betraut. Diese Vorschrift wird nunmehr mit Wirksamkeit vom 15. Juli 1930 auf sämtliche Auszahlungen im Wege der Postsparkasse (auch solche mittels Kassenanweisungen, Zahlungsanweisungen usw.) ausgedehnt.

Mit dem erwähnten Erlasse wurde auch angeordnet, daß für die Verzeichnisse über Erlagscheine und Gutschriftsanweisungen der Vordruck N.M.De. Nr. 66 zu verwenden ist. Nunmehr wurde für Erlagscheinüberweisungen ein eigener vierteiliger Vordruck (N.M.De. Nr. 65) neu aufgelegt. Dieser Vordruck (N.M.De. Nr. 65) ist im Durchschreibverfahren auszufertigen und hievon die mit Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Gleichschriften samt den Erlagscheinen und Kontrahentenrechnungen an die Zentralrechnungsabteilung zur Auszahlung zu übermitteln, während die mit Nr. 4 bezeichnete Gleichschrift in der Betriebsbuchhaltung, beziehungsweise Fachrechnungsabteilung als Abgabsvormerk bleibt. Die Gleichschriften Nr. 2, 3 und 4 sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

Die Girostelle der Zentralrechnungsabteilung hat die Gleichschrift Nr. 1 samt den Erlagscheinen und dem von ihr ausgefertigten Scheck der Postsparkasse zu übersenden, die Gleichschrift Nr. 2 als Evidenz geordnet zu verwahren und die Gleichschrift Nr. 3 samt den Kontrahentenrechnungen der Buchungsstelle der Zentralrechnungsabteilung zur summarischen Verrechnung auf den Betriebskonten sowie zum Anschluß an den Kontoauszug für die Betriebsbuchhaltung, beziehungsweise bei der Kameralverrechnung zur Verwahrung bei den Belegen beim Buchführer der Zentralrechnungsabteilung zu übergeben.

Die gesonderte Ausfertigung des „Erlagscheinverzeichnisses für die Postsparkasse“ (Postsparkassendruckorte Nr. 585), das durch die Gleichschrift Nr. 1 ersetzt wird, entfällt. Die Verzeichnisse für Erlagscheine, Barzahlungen und Gutschriftsanweisungen, deren Ausfertigung womöglich mittels Schreibmaschine zu erfolgen hat, sind von den zeichnungsberechtigten Beamten der Fachrechnungsabteilungen, beziehungsweise Betriebsbuchhaltungen zu fertigen und zu summieren und mit der Summe der Kassenanweisungen (Rechnungen) abzustimmen. Die Zentralrechnungsabteilung hat jene Posten, für welche „Verbote“ bestehen, aus den Verzeichnissen zu streichen und die Summe richtigzustellen.

Für Gutschriftsanweisungen ist weiterhin der Vordruck N.M.De. Nr. 66 zu verwenden.

Die übrigen Bestimmungen des oben genannten Erlasses der Magistratsdirektion bleiben aufrecht.

68. Magistratskompetenz, Ueberschreitung durch Teillieferungen.

M.D. 3846/30. Wien, am 14. Juli 1930.
(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Es wurde schon wiederholt beanstandet, daß einzelne Dienststellen ihre Anschaffungskompetenz dadurch überschreiten, daß sie Arbeiten oder Lieferungen, deren Gesamtbetrag über die Magistratskompetenz (25.000 S) hinausgeht, in einzelnen Teilen bestellen und die Kontrahenten verhalten, für jede dieser Teillieferungen oder Teilarbeiten eine gesonderte Faktura zu legen, die unter der Grenze der Magistratskompetenz bleibt.

Derartige Umgehungen des Bewilligungsrechtes der Gemeinderatsausschüsse stehen im Widerspruch mit einer geordneten Finanzverwaltung und können auf keinen Fall geduldet werden.

Sämtliche Dienststellen werden neuerlich eindringlich auf das Unstatthafte des geschilderten Vorganges aufmerksam gemacht und nachdrücklich aufgefordert, in Zukunft die Bewilligungskompetenzen der Gemeinderatsausschüsse und der sonstigen verfassungsmäßig berufenen Instanzen auf das genaueste einzuhalten.

69. Leitung des Einhebungsdienstes.

M.D. 4245/30. Wien, am 15. Juli 1930.

(An die M.Abt. 4, 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsamtsdirektion, an die Vorstände des Steuerdienstes, des Kassendienstes und des Einhebungsdienstes und an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter.)

Der Amtsrat Adolf Kattor wurde mit den Obliegenheiten des Vorstandes des Einhebungsdienstes betraut.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß ihm auch die Ausübung des Aufsichtsrechtes im Einhebungsdienst zukommt.

70. Verlagsabrechnungen, Verwendung einheitlicher Vordrucke.

M.D. 4568/30. Wien, am 26. Juli 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Zur Vereinheitlichung des Vorganges bei der Abrechnung von Verlägen wurde eine einheitliche Druckform aufgelegt. Diese ist in der Druckartenabteilung der städtischen Hauptkasse unter N.De. Nr. 91 (zweiseitig) und unter N.De. Nr. 92 (vierseitig) anzufordern.

Diese Druckform ist künftighin zu Verlagsabrechnungen ausschließlich zu verwenden.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Materialbestellung in Erzeugungs- und Handelsgewerben.

M.Abt. 53/4882/30. Wien, am 27. Juni 1930.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheide vom 2. Mai 1930, M.Abt. 53/6770/29, im Sinne des § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß J. N. sowohl auf Grund des Gewerbebescheines vom 19. März 1925, lautend auf den fabrikmäßigen Betrieb des Kleidermachergewerbes, als auch auf Grund des Gewerbebescheines vom 14. Jänner 1904, lautend auf Gemischtwarenverkleidung, befugt ist, den mit der Vor-

nahme der Verbrämung von Damenmänteln betrauten gewerbebefugten Kürschnern das Verbrämungsmaterial beizustellen.

Die Genossenschaft der Kürschner vertritt den Standpunkt, daß die Beistellung von Pelzmaterial zur Verbrämung, sofern sie nicht durch den Kunden selbst erfolgt, ein ausschließliches Recht des Kürschnergewerbes ist; sie stützt sich dabei auf eine bei der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien mit der Genossenschaft der Kleidermacher getroffene Abmachung vom 8. April 1926, die im Punkte 4 bestimmt, daß die Lieferung von Kleidungsstücken, die irgendwelche Pelzverbrämungen aufweisen, zwar in den ausschließlichen Berechtigungsumfang des Kleidermachergewerbes falle, die hierzu notwendigen Pelzflächen aber, soweit sie nicht von Kunden beigebracht werden, durch den Kürschner zu liefern sind. Sie erblickt daher in dem Vorgehen der Firma J. K., welche aus Anlaß der Herstellung von pelzverbrämten Damenmänteln das Fellmaterial befugten Kürschnern zur Vornahme der Verbrämung beistellt, einen Eingriff in ihre Rechte.

Die Genossenschaft der Kleidermacher spricht demgegenüber zwar die Anschauung aus, daß ein Kleidermacher berechtigt ist, Kleider aus allen für die Herstellung von Bekleidungsstücken geeigneten Materialien anzufertigen, und daher auch befugt ist, die für die Pelzverbrämung erforderlichen Felle zu kaufen und die Verbrämung durchzuführen, daß aber mit Rücksicht auf das für beide Gewerbe bindende Abkommen die Beistellung des Pelzmaterials als Ausübung des Kürschnergewerbes aufzufassen wäre.

Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, die Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Handelsgenossenschaftsverband und die Wiener Handelsgenossenschaften verweisen dagegen darauf, daß die beanständete Tätigkeit der Firma J. K. schon auf Grund ihrer Handelsbefugnisse zustehe.

Für die Entscheidung waren folgende Erwägungen maßgebend:

Die Herstellung von pelzverbrämten Damenmänteln fällt unstrittig in den Berechtigungsumfang des Kleidermachergewerbes. Der Kleidermacher ist im Sinne des § 37, Absatz 1, der Gewerbeordnung zweifellos befugt, die Verbrämung, welche sich als eine zur vollständigen Herstellung seines Erzeugnisses notwendige Arbeit darstellt, auch selbst durchzuführen und hierzu auch selbst Kürschnergehilfen zu halten. Irgendeine Verpflichtung, daß zur Verbrämung erforderliche Pelzmaterial vom Kürschner beistellen zu lassen, kennt die Gewerbeordnung nicht. Es wäre auch geradezu unverständlich, dem Kleidermacher zuzugestehen, Kürschnerarbeiten in gewissem Umfange selbst durchzuführen und sich hierzu Kürschnergehilfen zu halten, ihm aber gleichzeitig vorzuschreiben, wo er sich das für diese Arbeiten erforderliche Rohmaterial zu besorgen hat. Es bleibt dem Kleidermacher natürlich unbenommen, diese Kürschnerarbeiten nicht selbst durchzuführen, sondern sie einem befugten Kürschner zur Durchführung zu übergeben; doch auch in diesem Falle kann der Kleidermacher das hierzu erforderliche Material mangels einer entgegenstehenden gesetzlichen Vorschrift selbst beistellen. Ob der Kleidermacher sein Gewerbe handwerksmäßig oder fabrikmäßig betreibt, ist bei Beurteilung dieser Frage gleichgültig, da der Gewerbebereich eines Gewerbes unabhängig von der Betriebsform ist.

Aber auch dem Händler kann das Recht der Materialbeistellung nicht abgesprochen werden. Der Händler ist zwar nicht selbst Erzeuger, aber er ist keineswegs gezwungen, die eingelaufte Ware unverändert weiter zu verkaufen, sondern er kann sie durch befugte Gewerbetreibende verarbeiten lassen und sie dann in veredeltem Zustande weiter verhandeln. Der Gemischtwarenhändler, welcher das Recht zum Handel mit allem im freien Verkehr gestatteten und rücksichtlich des Verkaufes nicht an eine besondere Bewilligung (Konzeption) gebundenen Waren hat, kann nicht nur mit Stoffen, Fellen und Kleidern handeln, sondern auch seine Stoffe und Felle zur Verarbeitung befugten Gewerbetreibenden (Kleidermachern und Kürschnern) übergeben und die von diesen Gewerbetreibenden aus seinem Materiale hergestellten Fertigprodukte dann verkaufen. Der Handelsgewerbetreibende unterliegt in dieser Hinsicht keiner wie immer gearteten Einschränkung; es kann aber auch in diesem Vorgange nicht einmal eine neue Uebung erblickt werden, da es ja allgemein bekannt ist, daß der österreichische Konfektionshandel zum überwiegenden Teile die Konfektionsware nicht fertig vom Erzeuger kauft, sondern sie unter Beistellung des Materials durch befugte Gewerbetreibende (Stückmeister) herstellen läßt.

Soweit aber der Einwand erhoben wird, daß einer dergleichen Rechtsauffassung das erwähnte Abkommen entgegensteht, so ist, ohne auf die Frage der Gültigkeit eines solchen Abkommens für die Entscheidung eines Gewerbebereichsumfanges einzugehen, darauf zu erwidern, daß diesem Abkommen in bezug auf die Firma J. K. zweifellos keine rechtliche Bedeutung beigegeben werden kann, da es zwischen den Genossenschaften der Kleidermacher und der Kürschner abgeschlossen ist und daher keinesfalls auf Nichtmitglieder der beiden Genossenschaften — J. K. gehört weder als Händler noch als Fabrikant einer der beiden Genossenschaften an — Anwendung finden kann.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung der Genossenschaft der Kürschner hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit dem Erlasse vom 16. Juni 1930, Z. 128.536/13, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge gegeben.

Hausieren auf Märkten.

M. Abt. 53/4977/30.

Wien, am 2. Juli 1930.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlasse vom 14. Juni 1930, Z. 132.421/12/1929, folgendes bekanntgegeben:

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat schon in seinem Erlaß vom 9. November 1927, Z. 120.476/12/1927, darauf aufmerksam gemacht, daß das Recht zum Besuch von Märkten nicht das Recht einschließt, dort zu hausieren, denn die Vorschriften über den Besuch der Märkte sind Ausnahmsbestimmungen und müssen daher eng ausgelegt werden. Beim Ministerium wird nun aber unausgesezt darüber Beschwerde geführt, daß das Hausieren auf Märkten durch Personen, die keine Hausierbefugnis besitzen, immer mehr zunimmt. Besonders sollen es Marktfahrer jugoslawischer Staatsangehörigkeit sein, die auf diese Art den Gewerbetreibenden, die Stände auf Märkten beziehen, empfindlichen Wettbewerb bereiten. Das Ministerium erjucht daher, die Behörden nochmals auf die Unzulässigkeit dieses Hausierhandels aufmerksam zu machen. Hinsichtlich der jugoslawischen Hausierer aus den Bezirken Kocovice, Logatec, Novo-Mesto und Cernomelj wird im besonderen hervorgehoben, daß diese nach Artikel V des Zusatzabkommens zum Handelsvertrage (B. G. Bl. Nr. 9 aus 1929) wohl berechtigt sind, auch auf Märkten zu hausieren, jedoch nur mit Erzeugnissen ihrer Hausholzindustrie und mit Süßfrüchten.

Eine andere häufig erhobene Klage geht dahin, daß befugte Hausierer auf Märkten ihre Waren in einer Weise an den Mann zu bringen trachten, die dem Feilbieten auf offenem Stande oder in festen Verkaufsstätten gleichkommt. Nach der Verordnung vom 23. Dezember 1881, R. G. Bl. Nr. 2 aus 1882, ist dies den Hausierern nicht gestattet.

Hausierverbote im Burgenlande.

M. Abt. 53/5477/30.

Wien, am 17. Juli 1930.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 29. Mai 1929, Z. VII/847/7, und vom 9. Juli 1930, Z. VII/1129/23, wurde der Hausierhandel im ganzen Bereiche der nachbenannten burgenländischen Gemeinden auf unbestimmte Zeit sowie für die ganze Dauer des Jahres und für alle Waren verboten:

Apellon, Bernstein, Bruckneudorf, Deutsch-Minihof, Eltendorf, Großhöflein, Großpetersdorf, Großwarasdorf, Hornstein, Jenneröd, Königsdorf, Kroboted, Kronsdorf, Marz, Mattersburg, Mengersdorf, Mörbisch am See, Müllendorf, Neudörfel, Neufeld an der Leitha, Neusiedl am See, Oberberg-Eisenstadt, Oberpullendorf, Obersiebenbrunn, Oggau, Pinkafeld, Pöttsching, Riedlingsdorf, Rosendorf, Ruft, Sauerbrunn, Siegraben, Sigleb, Stinzenbrunn, Stuben, Bad Tatzmannsdorf, Trauersdorf, Wallendorf, Weichselbaum, Wiesen, Winden, Wolfau, Wulkaprodersdorf und Zehlfing.

Lehrzeit, Nichtrechnung der Volontärzeit.

M. Abt. 53/4070/30.

Wien, am 25. Juli 1930.

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk hat mit dem Bescheide vom 30. April 1928, M. B. A. III 2380/28, erkannt, daß Vereinbarungen zwischen der Firma R. und den Lehrlingen, beziehungsweise gesetzlichen Vertretern des In-

haltes, daß der dreijährigen Maximallehrzeit, beziehungsweise der formellen Ausübung und dem Abschluß des Lehrvertrages eine einjährige Dienstzeit als „Volontär“ oder „Praktikant“ voranzugehen habe, wonach also die Lehrlingsausbildung in eine einjährige Tätigkeit als Praktikant und die dreijährige Lehrzeit geteilt wird, als der imperativen Bestimmung des § 98 a der Gewerbeordnung zuwiderlaufend, unzulässig und ungültig sind.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Bescheide vom 3. Mai 1930, Z. 124.141/12/1929, der von der Firma dagegen eingebrachten Berufung aus folgenden Erwägungen Folge gegeben:

Die Firma N. macht die Aufnahme von Lehrlingen, die eine Lehrzeit im Betriebe der Gesellschaft in der Dauer von drei Jahren zurückzulegen haben, davon abhängig, daß der dreijährigen Lehrzeit eine einjährige, sogenannte Volontärzeit vorausgeht, während der die jungen Leute nicht im Fabrikbetrieb, sondern in einer eigens zu diesem Zwecke unterhaltenen Lehrwerkstätte einen noch nicht auf ein bestimmtes Gewerbe abgestellten allgemeinen Vorbereitungsunterricht erhalten. Der angefochtene Bescheid erblickt hierin eine Umgehung der zwingenden Vorschrift des § 98 a der Gewerbeordnung, weil dadurch praktisch die Lehrzeit auf vier Jahre verlängert werde, während die Höchstdauer der Lehrzeit in fabrikmäßigen Betrieben nur drei Jahre betragen dürfe.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr vermag sich dieser Anschauung nicht anzuschließen, denn von einer Umgehung des Gesetzes und von einer solchen unzulässigen Verlängerung der Lehrzeit könnte man nur dann sprechen, wenn sich die der dreijährigen Lehrzeit vorausgehende sogenannte Volontärzeit ihrem Wesen nach ebenfalls als Lehrzeit im Sinne der Bestimmungen des § 97 der Gewerbeordnung darstellen würde, was jedoch nicht der Fall ist.

Nach § 97 der Gewerbeordnung wird nämlich als Lehrling angesehen, wer bei einem Gewerbeinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt. Aus dieser Definition des Gesetzes lassen sich zwei wesentliche Voraussetzungen für die Begründung der Lehrlingsqualität ableiten:

1. Der Lehrling muß vom Gewerbeinhaber in seinem Betriebe bei der produktiven Arbeit verwendet werden. Dies ergibt sich aus dem Begriffe der praktischen Erlernung des Gewerbes im Zusammenhalt mit dem Begriffe der Verwendung. Dadurch, daß der Lehrling vom Gewerbeinhaber unter dessen Anleitung im Betriebe bei der produktiven Arbeit von den einfachsten handwerksmäßigen Verrichtungen angefangen zu immer komplizierteren Arbeiten fortschreitend Verwendung findet, soll ihm die Möglichkeit der Erlernung des Gewerbes im Wege der Praxis geboten werden.

2. Diese Verwendung muß die praktische Erlernung des Gewerbes, also eines bestimmten Gewerbes zum Ziele haben.

Keine dieser beiden Voraussetzungen trifft für die Zeit des sogenannten Volontärjahres zu. Denn die jungen Leute werden, wie durch Erhebungen festgestellt wurde, während dieser Zeit bei der produktiven Arbeit im Fabrikbetrieb überhaupt nicht verwendet. Sie werden vielmehr in einer von der Gesellschaft erhaltenen eigenen Lehrwerkstätte nach einem von ihr ausgearbeiteten Lehrplan lediglich in die Grundbegriffe der Mechanik eingeführt. Ihre Ausbildung in diesem Jahre ist allgemein gehalten und nicht auf ein bestimmtes Gewerbe abgestellt.

Bei der geschilderten Ausbildung handelt es sich vielmehr, wie schon der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 7. Oktober 1927, Z. A 92/27/4, das einen ähnlichen Fall betraf, angedeutet hat, um eine Art Vorbereitungsunterricht, durch den erst die Grundlage für die spätere Aufnahme des Volontärs als Lehrling zur praktischen Erlernung eines bestimmten Gewerbes geschaffen werden soll.

Papierwarenhandel, Abgrenzung vom Buchdruckergerber.

M. Abt. 53/5899/30.

Wien, am 1. August 1930.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheide vom 3. Mai 1930, M. Abt. 53/2428/29, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß H. T. auf Grund seines Gewerbescheines für den Handel mit Papierwaren, Drucksorten, Bureauartikeln und Geschäftsbüchern nicht befugt ist, Be-

stellungen auf die Herstellung von Briefpapier und Briefumschlägen mit Briefstopfausdruck, von Visittarten, Festeinladungen, Festkarten, Plakaten und Flugzetteln zu übernehmen.

Für die Entscheidung sind folgende Gründe maßgebend gewesen:

Der Handel mit Preßerzeugnissen ist im Sinne des § 15, Ziffer 1, der Gewerbeordnung an eine Konzession gebunden. Von dieser allgemeinen Regel schafft § 21, Absatz 5, der Gewerbeordnung insofern eine Ausnahme, als er den Handel mit Preßerzeugnissen, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind und nicht als künstlerische Erzeugnisse angesehen werden können (wie Schulhefte, Preislisten, Preiszettel, Ansicht- und Glückwunschkarten, Vermietungsanzeigen, Rechnungsblankette, Stundeneinteilungen, Schreibhefte, Kontoforrents, Bücher- und Schreibheftschilder, Modellier- und Kolorierbogen, Abzugsbilder, Laubsägevorlagen, Wunschbogen, Drucksorten für industrielle und Kanzleiwecke) für ein freies Gewerbe erklärt. § 38 der Gewerbeordnung bestimmt, daß Handelsgewerbetreibende befugt sind, Bestellungen auf Waren, zu deren Verkauf sie nach ihrer Gewerbebeanmeldung berechtigt sind, zu übernehmen unter der Voraussetzung, daß sie die bestellten Waren durch selbständige Erzeuger herstellen lassen. Der Handelsgewerbetreibende, der eine Gewerbeberechtigung nach § 21, Absatz 5, der Gewerbeordnung besitzt, hat daher das Recht, auch Bestellungen auf die Herstellung jener Preßerzeugnisse zu übernehmen, welche er auf Grund seines Gewerbescheines führen darf.

H. T. ist für den Handel mit Papierwaren, Drucksorten, Bureauartikeln und Geschäftsbüchern gewerbebefugt. Auf Grund seiner Gewerbeberechtigung ist er daher befugt, Preßerzeugnisse im Sinne des § 21, Absatz 5, der Gewerbeordnung zu führen und auch Bestellungen auf sie zur Herstellung durch einen befugten Gewerbetreibenden (Buchdrucker oder dgl.) zu übernehmen. Die Beurteilung der Streitfrage hängt daher davon ab, ob die im Spruche genannten Artikel (Briefpapier und Briefumschläge mit Kopfausdruck, Visittarten, Festeinladungen, Festkarten, Plakate und Flugzettel) als Preßerzeugnisse im Sinne des § 21, Absatz 5, der Gewerbeordnung anzusehen sind. Die gesetzliche Bestimmung enthält nun zwar keine taxative Aufzählung, aber dem ganzen Sinne und Zweck der Gesetzesstelle nach können darunter nur jene Preßerzeugnisse verstanden werden, welche im wesentlichen mit den im § 21, Absatz 5, der Gewerbeordnung aufgezählten Artikeln gleichartig sind. Das Charakteristische bei allen aufgezählten Artikeln besteht nun wohl darin, daß sie rein auf die Allgemeinheit abgestellt sind, ohne jede Veränderung in der Form, wie sie in den Handel gebracht werden, jedermann dienen und insofgedessen auch auf Lager gehalten werden können. Gerade diese Momente fehlen aber vollständig bei den Drucksorten, die H. T. zur Ausführung übernimmt. Hier handelt es sich nicht um Lager- oder Verlagsdrucksorten, sondern um Preßerzeugnisse, welche auf das einzelne Individuum oder auf einen ganz bestimmten individuellen Spezialfall abgestellt sind. Ein Auf-Lager-halten solcher Gegenstände ist unmöglich; sie dienen auch infolge ihrer Individualisierung und Spezialisierung nicht allgemeinen Zwecken. Es handelt sich zwar um Artikel, die sehr häufig gebraucht werden, aber gerade aus dem Umstande, daß sie so gewöhnlich sind und so häufig vorkommen, muß geschlossen werden, daß der Gesetzgeber sie ganz sicherlich in die Aufzählung des § 21, Absatz 5, der Gewerbeordnung aufgenommen hätte, wenn er den Handel mit ihnen der gleichen Begünstigung hätte teilhaftig werden lassen wollen, um so mehr, als sie ja, wie oben ausgeführt, mit den übrigen in der Aufzählung enthaltenen Artikeln nicht wesensverwandt sind.

Es ist daher der Handelsgewerbetreibende, welcher eine Gewerbeberechtigung nach § 21, Absatz 5, der Gewerbeordnung besitzt, — ganz abgesehen von der technischen Unmöglichkeit — nicht befugt, Drucksorten individuellen Charakters zu führen; er kann insofgedessen auch keine Bestellungen auf sie übernehmen, da sich ja das Privileg des § 38 a, Absatz 2, der Gewerbeordnung nur auf die Uebernahme von Bestellungen auf jene Waren bezieht, zu deren Führung der Handelsgewerbetreibende berechtigt ist.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung der Genossenschaft der Handelsleute in Wien hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 24. Juli

1930, Z. 130.291/13/30, aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge gegeben.

Rundmachungen.

Fischereiordnung.

W. Abt. 42/1676/30.

Wien, am 21. Juli 1930.

Fischereiordnung

für die Ausübung der Fischerei in dem der Gemeinde Wien zugewiesenen Reviere, d. i. die Strecke des Donaufanales vom Ruffdorfer Sporn bis zur Staatseisenbahnbrücke und des Wienflusses von seiner Ausmündung bis zur Stubentorbrücke.

§ 1.

Das Fischen in der Strecke des Wiener Donaufanales zwischen der Augartenbrücke und der Rotenturm-(Marien-)brücke, auf dem stadtseitigen Vorlauf zwischen der Aspern- und Radekybrücke sowie im Wienflusse ist verboten. In den übrigen Strecken des Donaufanales ist nur das Fischen mit Angeln gestattet, und zwar nur dann und solange, als diese Strecken nicht zur Ausführung von Bauten oder als Werk- und Materiallagerplätze für solche Bauten benötigt werden. Es ist dem Angler nicht gestattet, die Ausübung der Schifffahrt in irgendeiner Weise zu stören oder dagegen Einsprache zu erheben. Insbesondere ist es dem Angler unterzagt, die Uferplätze, welche für die Schifffahrt benötigt werden, zu besetzen, sowie an den Ufern verheftete Fahrzeuge zu betreten.

Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet. Unbedingt verboten ist das Fischen mit Daubeln jeder Art.

§ 2.

Fischereibewilligungen zur Ausübung der Angelfischerei werden an im Besitze von Fischerbüchern befindliche vertrauenswürdige Personen auf Jahresdauer — und zwar vom Tage der Ausstellung an gerechnet — vom Wiener Magistrat ausgestellt. Für diese Bewilligung ist der Betrag von 1 S für einen Angelhafen, für jeden weiteren Angelhafen der Betrag von 80 g zu entrichten. Der Magistrat ist berechtigt, derartige Ansuchen abzulehnen.

§ 3.

Die Bewilligung gilt nur für die Person, auf deren Namen sie lautet; sie darf daher an andere Personen weder ausgeliehen noch abgetreten werden. Dieselbe ist auf Verlangen der Aufsichtsorgane vorzuzeigen, daher beim Fischen immer mitzunehmen.

§ 4.

Das Angeln ist nur unter strengster Beobachtung der bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften, insbesondere in Hinsicht der Schonzeit und nur während der Tageszeit, d. i. eine Stunde vor Sonnenaufgang bis zwei Stunden nach Sonnenuntergang gestattet. Der Angler ist verpflichtet, Fische, welche nicht die nachfolgenden Längen haben, wieder in das Wasser zurückzuwerfen:

Regenbogenforelle, Nurring, Saibling 25 cm, Sterlet 30 cm, Schill (Fogofsch) 35 cm, Hecht 35 cm, Forelle, Barbe, Brachse, Aesche, Nase 35 cm, Waller (Wels) 40 cm, Huchen 55 cm, Seeforelle 40 cm. Diese Maße verstehen sich von der Koppfipitze bis zum Ende der Schwanzflosse. Es ist dem Angler nicht gestattet, mit Reizen, Schleppangeln, Legschmüren und Nachtangeln zu fischen.

§ 5.

Bei Ausübung der Angelfischerei sind alle strompolizeiwidrigen Handlungen, insbesondere das Herausreißen von Pflaster- und Wurfsteinen aus den Uferschutzanlagen und das Eintreiben von Pfählen in die Pflasterfugen zu unterlassen und überhaupt alle Beschädigungen fremden Eigentums sorgsam zu vermeiden; für einen etwa verursachten Schaden hat der betreffende Angler selbst aufzukommen.

§ 6.

Bei Ausfolgung der Bewilligung zum Fischen erhält jeder Angler ein Exemplar dieser Fischereiordnung und verpflichtet sich durch Uebernahme derselben zu deren genauester Einhaltung. Die Anferachtlassung, beziehungsweise Uebertretung der in dieser Fischereiordnung festgesetzten Bestimmungen zieht den Verlust der Bewilligung ohne Rückvergütung des dafür bezahlten Betrages nach sich.

§ 7.

Die Gemeinde Wien behält sich vor, diese Fischereiordnung abzuändern oder zu ergänzen, in welchem Falle die Besitzer der Bewilligung zur Fischerei rechtzeitig verständigt werden.

Römisch-katholische Pfarre an der Heiligengeistkirche im XVI. Bezirke, Errichtung.

W. Abt. 49/5308/30.

Wien, am 9. Juli 1930.

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit dem Erlasse vom 7. Jänner 1930, Z. 37522/Kultusamt/a/1929, zur Ausscheidung des im XIV. Wiener Gemeindebezirke zwischen der Habichergasse, Gablenzgasse, Zagorskygasse, Pfennigeldgasse und der Hasnerstraße gelegenen Teiles des Sprengels der Pfarre zur heiligen Familie (Neuotafelring) aus dieser Pfarre und zur Errichtung einer neuen, der Kongregation der Priester vom Herzen Jesu zu inkorporierenden römisch-katholischen Pfarre zum heiligen Geiste für die römisch-katholischen Einwohner dieses Gebietes mit dem Sitze an der Heiligengeistkirche, XVI. Herbststraße 82, im Sinne des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.G.B. Nr. 50, die staatliche Genehmigung erteilt.

Die Errichtung der neuen Pfarre ist am 1. Juli 1930 erfolgt.

Verkehrsregelung in der Ruffwaldgasse im XIX. Bezirke.

W. Abt. 52/2356/30.

Wien, am 7. Juli 1930.

Auf Grund des § 4 des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 15. April 1930, L.G.B. für Wien Nr. 35, wird verordnet:

1. Für die Zeit von 19 bis 6 Uhr wird die Ruffwaldgasse als Einbahnstraße erklärt und darf in dieser Zeit nur in der Richtung von der Silbergasse zur Döbblinger Hauptstraße befahren werden.

2. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach § 79 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 500 S, bei erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, der an Stelle oder neben der Geldstrafe verhängt werden kann.

3. Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkte der Aufstellung der notwendigen Verkehrszeichen in Kraft.

Gerichtliche Entscheidungen.

Polnischer Minoritätenschutzvertrag.

W. Abt. 50/III/Z/437/30.

Wien, am 3. Juli 1930.

Der im Artikel 4 des polnischen Minoritätenschutzvertrages erwähnte Wohnsitz der Eltern ist auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zu beziehen.

Der Artikel 4 des polnischen Minoritätenschutzvertrages muß nach Artikel 230 des Staatsvertrages von St. Germain von Oesterreich ohne weiteres anerkannt werden und es bedarf hiezu keiner Entscheidung einer polnischen Behörde.

Der Bestätigung der polnischen Gesandtschaft über den Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit kommt nicht die Bedeutung einer Entscheidung zu.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juni 1930, Z. A 720/3/29.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Faimel F. in Berlin wider die Entscheidung des Bundeskanzleramtes vom 1. August 1929, Z. 183.798/6/28, betreffend Staatsbürgerschaft zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der am 24. Mai 1898 in Wischnowiz (damals Rußland, derzeit Polen) geborene und nach Schitomir (Rußland) zuständige Beschwerdeführer hat am 8. Mai 1919 in Wien die Erklärung abgegeben, der deutsch-österreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen. Anlässlich des aus Berlin, dem derzeitigen Wohnsitz des Beschwerdeführers, im Jahre 1924 gestellten Ansuchens um Bewilligung der Aenderung des Vornamens Faimel in Philipp hat der Wiener Magistrat als politische Landesbehörde die Frage des Rechtsbefandes der Staatsbürgerschaft von Amts wegen

überprüft und nach Durchführung von Erhebungen mit Bescheid vom 23. März 1925 ausgesprochen, daß der Genannte auf Grund des Artikels 230 des Staatsvertrages von St. Germain und des Artikels 4 des polnischen Minoritätenschutzvertrages mit 16. Juli 1920 aufgehört habe, österreichischer Staatsbürger zu sein. Der dagegen erhobenen Berufung gab das Bundeskanzleramt mit Bescheid vom 1. August 1929 aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge.

Diese Entscheidung wurde vom Beschwerdeführer zunächst wegen mangelhaften Verfahrens bekämpft, weil die belangte Behörde zu den in der Berufung geltend gemachten neuen Umständen keine Stellung genommen habe. In der Sache selbst machte der Beschwerdeführer geltend, daß die Bestimmung des Artikels 4 des polnischen Minoritätenschutzvertrages dahin auszulegen sei, daß die Eltern zur Zeit des Inkrafttretens des genannten Staatsvertrages auf polnischem Gebiete gewohnt haben müssen, was nicht zutrefte. Aber auch wenn man davon ausgehe, daß die Eltern zur Zeit seiner Geburt dort gewohnt haben müssen, sei die Entscheidung verfehlt, weil seine Eltern damals ihren Wohnsitz in Schitomir (Rußland) hatten. Er habe überdies durch eine Bestätigung der polnischen Gesandtschaft in Wien dargetan, daß er nicht polnischer Staatsbürger sei und habe durch seine Staatsbürgerschaftserklärung zu erkennen gegeben, daß er die polnische Staatsbürgerschaft ablehne.

Diese Einwendungen erweisen sich als unbegründet. Die belangte Behörde hat allerdings den geltenden Verfahrensvorschriften nicht entsprochen, wenn sie der Berufung lediglich unter Hinweis auf die Begründung des erstinstanzlichen Bescheides keine Folge gegeben hat, obgleich der Beschwerdeführer in der Berufung verschiedene neue Umstände geltend gemacht hat. Allein der Verwaltungsgerichtshof konnte darin keinen wesentlichen Verfahrensmangel erkennen, weil sich aus der Beschwerde ergibt, daß der Beschwerdeführer hiedurch in der Wahrung seiner Rechte in keiner Weise beeinträchtigt wurde, und weil die belangte Behörde an der Hand der in der Berufung dargelegten Tatsachen zu einer Entscheidung nicht hätte kommen können.

In der Sache selbst sind die Behörden mit Recht von der Bestimmung des Artikels 230 des Staatsvertrages von St. Germain ausgegangen, wonach sich Oesterreich verpflichtet hat, die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung, etwa erworben worden ist oder erworben wird, anzuerkennen und auf Grund der neu erworbenen Staatsangehörigkeit diese Staatsangehörigen in jeder Richtung von den Pflichten gegenüber ihrem ursprünglichen Heimatsstaate zu entbinden. Da der Beschwerdeführer auf früher russischem, derzeit aber polnischem Gebiete geboren ist, findet auf ihn der Artikel 4 des polnischen Minoritätenschutzvertrages Anwendung, welcher lautet: „Polen anerkennt von Rechts wegen und ohne irgendeine Förmlichkeit als polnische Staatsangehörige die Personen deutscher, österreichischer, ungarischer oder russischer Staatsbürgerschaft, die in dem besagten Gebiete von Eltern geboren sind, die daselbst wohnhaft waren, wenn sie auch zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages nicht dortselbst wohnen.“ Dieser Minoritätenschutzvertrag war gemäß Artikel 230 des Staatsvertrages von St. Germain von Oesterreich anzuerkennen, ohne daß es einer Kundmachung dieses Vertrages in Oesterreich bedurfte. Nach dem Wortlaute des Artikels 4 des Minoritätenschutzvertrages kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Worte „... de parents y étant domiciliés ...“ („von Eltern, die daselbst wohnhaft waren“) sich nur auf den Zeitpunkt der Geburt beziehen können, weil in dem unmittelbar nachfolgenden Satze diesem Zeitpunkte der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages gegenübergestellt ist. Nun hat der Beschwerdeführer selbst zugegeben, daß er in Wischnowitz (damals Rußland, derzeit Polen) geboren wurde, er hat nicht in Abrede gestellt, daß seine Eltern zu jener Zeit in Wischnowitz wohnhaft waren, sondern lediglich eingewendet, daß das „Wohnen“ soviel wie „Domizil“ bedeuten müsse, und daß seine Eltern ihr „Domizil“ deshalb in Schitomir hatten, weil sie dort in der Landesliste eingetragen waren. Allein damit hat er nur die Zuständigkeit seiner Eltern in Schitomir dargetan, wie sich auch aus der beigebrachten Landesliste ergibt. Der Be-

schwerdeführer hat übrigens auch anlässlich seiner Staatsbürgerschaftserklärung als Ort und Geburt Wischnowitz und als Zuständigkeitort Schitomir angegeben. Da die Erwerbung der polnischen Staatsbürgerschaft durch den Beschwerdeführer ohne Rücksicht auf den Ort der Zuständigkeit auf der vorbezeichneten Bestimmung des Minoritätenschutzvertrages beruht und die Erwerbung schon auf Grund einer Vertragsbestimmung gemäß Artikel 230 des Staatsvertrages von St. Germain von Oesterreich anerkannt werden muß, so bedurfte es hierzu nicht, wie der Beschwerdeführer vermeint, auch noch der Entscheidung einer polnischen Behörde. Die vom Beschwerdeführer als „Entscheidung“ vorgelegte Bestätigung der polnischen Gesandtschaft in Wien, daß er nicht als polnischer Staatsbürger anzusehen sei, war daher schon aus diesem Grunde zu übergehen, ganz abgesehen davon, daß ihr als Amtsbestätigung niemals die Eigenschaft einer Entscheidung zukommen kann. Völlig unbegründet ist auch der Hinweis des Beschwerdeführers darauf, daß er die polnische Staatsangehörigkeit durch die österreichische Staatsbürgerschaftserklärung abgelehnt habe, denn zu einer rechtswirksamen Ablehnung der polnischen Staatsbürgerschaft hätte es nach Maßgabe der Bestimmungen des Minoritätenschutzvertrages einer ausdrücklichen, innerhalb einer bestimmten Frist bei den zuständigen polnischen Behörden bestimmten Erklärung bedurft. Daß er dieses Erfordernis erfüllt habe, vermochte der Beschwerdeführer selbst nicht zu behaupten.

Malergewerbe, Abgrenzung vom Baumeister- und Maurergewerbe.

M. Abt. 53/4883/30.

Wien, am 27. Juni 1930.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 15. Mai 1930, Z. A 147/1929, über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister, uralte Hauptstätte in Wien, gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 30. Oktober 1928, Z. 117.965/13, betreffend die Abgrenzung des Gewerbereiches gegenüber dem Maler- und Anstreichergewerbe zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

A. B., der auf Grund des Gewerbebescheines vom 8. Februar 1924 das Maler- und Anstreichergewerbe ausübt, hat anlässlich der Uebernahme der Malerarbeiten in einem städtischen Wohnhausbau in Wien auch die zweimalige Weißigung der neuverputzten Decken und Wände durchgeführt.

Die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister erblickte in dieser Tätigkeit einen Eingriff in ihre Gewerbebefugnisse, da die zur besseren Verfeinerung des Verputzes vorgenommene Weißigung mit Kalkmilch die Abschlußarbeit des Maurers bilde und Maler überhaupt keine Kalkmilch verwenden, während sich der genannte Malermeister auf Grund seines Gewerbebescheines gleichfalls für befugt hielt, diese Arbeiten auszuführen. Zur Lösung des somit bestehenden Zweifels über den Umfang der Gewerbebefugnisse hat der Wiener Magistrat das im § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung vorgeschriebene Verfahren eingeleitet und nach Einvernehmung der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien, sowie der Wiener Kammer für Arbeiter und Angestellte mit dem Bescheid vom 10. September 1928, M. Abt. 53/1946/28, ausgesprochen, A. B. sei zur Durchführung von Weißigungsarbeiten befugt. Die eingeholten Gutachten hätten ergeben, daß die Verwendung des Materiales zur Abgrenzung zwischen den strittigen Gewerbebefugnissen nicht herangezogen werden könne. Denn der Maler verwende nicht nur Leim-, Gummi-, Wachs- und Wasserglasfarben, er könne unter gewissen Einschränkungen mit Oelfarben arbeiten, ebenso aber auch mit Kalkmilch und Kalkfarben. Das Malen von Decken und Wänden mit Kalkmilch und Kalkfarben sei von den Zimmermalern lange, bevor sie zu Ton und Kreide griffen, geübt worden. Der Großteil der in Wien in den Jahren 1880 bis 1910 ausgeführten Neubauten sei von den Malern nur mit Kalkmilch und Kalkfarben gemalt worden. In gewissen Fällen seien aber die Maler auf die Verwendung von Kalkmilch und Kalkfarben geradezu angewiesen. So könne die Herstellung einer Neubemalung auf alter, abgenutzter Malerei nur mittels Kalk durchgeführt werden; ebenso sei das Ausmalen von Räumen, in denen mit Gas geheizt und gekocht wird, nur mit Kalkmilch oder Kalkfarben möglich, da alle anderen Ausführungen minder haltbar sind und ab-

blättern. Es könne somit dem Standpunkte, daß die Verwendung von Kalkmilch oder Kalkfarben dem Maurer- und Baumeistergewerbe vorbehalten sei, nicht beigeprägt werden. Uebrigens nehme der Maurer die Einklebung der Wände mittels des Pinsels vor, während der Maler hierzu die Bürste verwendet. Es werden daher die vom Maurer getünchten Wände auch bei zweimaligem Auftragen streifig, während die Malerarbeit eine gleichmäßig gedeckte rein weiße Fläche erzielt. Es sei daher auch die Technik in der Verwendung der Kalkmilch bei den beiden Gewerben nicht die gleiche. Umgekehrt soll natürlich auch nicht das auf langjähriger Ausübung beruhende Recht des Maurer- und Baumeistergewerbes bestritten werden, derartige Weißigungen vorzunehmen, nur sei dieses Recht eben kein ausschließliches. Das Weißigen von Decken und Wänden mittels Kalkmilch sei vielmehr als eine Arbeitsverrichtung anzusehen, die sowohl in den Berechtigungsumfang des Maurer- und Baumeistergewerbes als auch in den des Malergewerbes fällt, wobei es ganz ohne Belang bleibt, ob das Auftragen von Kalkmilch auf neuverputzten Wänden erfolgt oder ob alter Verputz vorhanden ist.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit der Entscheidung vom 30. Oktober 1928, Z. 117.965/13, der Berufung der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister, uralte Haupthütte in Wien, aus den Gründen des Bescheides der I. Instanz sowie in der weiteren Erwägung keine Folge gegeben, daß die erstmalige Weißigung auf neuverputzten Wänden und Decken eine für den Bestand der Baulichkeiten nicht unbedingt notwendige Verschönerungsarbeit bilde, die, wie die Genossenschaft selbst zugibt, als eine Fertigstellungs- und Vollendungsarbeit zu werten sei. In der Berufung wurde zugegeben, daß auch das Zimmermalergewerbe Weißkalk zur Ausführung seiner Arbeiten verwendet, so daß ein Unterschied in dieser Hinsicht zwischen dem Maurer- und Baumeistergewerbe und dem Malergewerbe nicht besteht. Der Hinweis der Berufung auf eine Festigung des blanken Verputzes durch die erstmalige Weißigung könne nicht als stichhaltig bezeichnet werden, da die erstmalige Weißigung überhaupt erst dann erfolgen soll, wenn der Verputz vollständig trocken ist und gut abgebunden hat.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die hiegegen gerichtete Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister, uralte Haupthütte in Wien, in nachstehender Erwägung unbegründet:

Die beschwerdeführende Genossenschaft geht von der Behauptung aus, „daß die erste Weißigung des frischen Verputzes einen integrierenden Teil der zur Herstellung eines klaglosen Verputzes nötigen Arbeit bildet“ und daß „diese Arbeit immer und überall vom Bau- oder Maurermeister als Teilarbeit ihres Gesamtwerkes durchgeführt“ werde.

In der Berufung hat die beschwerdeführende Genossenschaft die erstmalige Weißigung auf neuverputzten Wänden und Decken als eine Fertigstellungsarbeit des Decken- und Wandverputzes bezeichnet, der ganz bestimmte Funktionen, nämlich die Bindung und Verfeinerung des Verputzes zukommen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Beschwerde wohl im Rechte, wenn sie diese Fertigstellungsarbeit als in den Umfang des Maurer- und Baumeistergewerbes fallend erklärt. Denn nach § 37, Absatz 1, der Gewerbeordnung hat jeder Gewerbetreibende das Recht, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen. Das Gesetz spricht aber hier ausdrücklich von Herstellung und nicht von Fertigstellung. Es kommt daher nicht darauf an, ob eine zur vollständigen, das ist zur gänzlichen Herstellung der betreffenden Erzeugnisse vorzunehmende Arbeit in einem früheren oder späteren Zeitpunkte der Herstellung nötig ist (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. März 1903, Z. 1187, Slg. Nr. 1592 A). Insofern daher die erste Weißigung des Verputzes zugleich die Herstellung des Untergrundes und damit die erste Arbeit für die Bemalung der Wände oder Decke bildet, vermag andererseits das Malergewerbe, gestützt auf die nämliche Gesetzesstelle, die Vornahme dieser vorbereitenden Arbeit für sich als in den Umfang seines Gewerbes fallend zu beanspruchen, dies um so mehr, als die beschwerdeführende Genossenschaft in der Berufung den bis dahin eingenommenen Standpunkt verlassen und zugegeben hat, daß im Malergewerbe außer den übrigen Bindemitteln für die Farben auch Weißkalk und Kalkmilch verwendet werden, deren Benutzung sie ursprünglich ausschließlich für das Maurer- und Baumeistergewerbe in Anspruch genommen hatte. Die Frage, wann die Auftragung der ersten Kalkmilchschicht auf den Verputz zu erfolgen habe, ist nach der Fassung der bezogenen gesetzlichen Bestimmung ohne Belang, gerade so

wie der Zweck der ersten Weißigung für die Frage nach der gewerberechtlichen Zuständigkeit nur untergeordnete Bedeutung besitzt, da er, wie bemerkt, entweder die Vollendung des Verputzes oder die Vorbereitung der Malerarbeiten sein kann.

Von diesem Gesichtspunkte aus war die angefochtene Entscheidung durchaus im Rechte, wenn sie den Auspruch der I. Instanz bestätigte, der dahin lautete, daß das Weißigen, das heißt das erstmalige Bestreichen des neuen Mauerverputzes mit Kalkmilch in den Berechtigungsumfang sowohl des Bau- und Maurermeistergewerbes als auch des Maler- und Anstreichergerwerbes fällt.

Spritzlackiererei, gewerberechtlicher Charakter.

W. Abt. 53/5247/30.

Wien, am 8. Juli 1930.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. Mai 1930, Z. A 374/5/29, über die Beschwerde des B. K. wider die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 19. April 1929, Z. 125.614, betreffend die Ausübung des Spritzlackierergewerbes zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das magistratische Bezirksamt für den X. Bezirk in Wien hat es mit dem Bescheide vom 11. November 1927 abgelehnt, die vom Beschwerdeführer erstattete Anmeldung des gewerblichen Betriebes der Spritzlackiererei, besonders von Autos und Motorrädern unter Verwendung von Preshluftapparaten zur Kenntnis zu nehmen, da das angemeldete Gewerbe unter das in § 1, Absatz 3, Punkt 53, der Gewerbeordnung angeführte Lackierergewerbe falle, der Beschwerdeführer aber den Befähigungsnachweis hierfür nicht erbracht habe; hiebei berief sich das Bezirksamt auf eine von der Wiener Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie erstattete gutachtliche Äußerung über den handwerksmäßigen Charakter des angemeldeten Gewerbes.

Mit Entscheidung vom 23. Dezember 1927 gab die belangte Behörde der Berufung des Beschwerdeführers keine Folge. Diese Entscheidung wurde mit dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1928 wegen mangelhaften Verfahrens deshalb aufgehoben, weil das Gutachten, auf das sich die Behörde stützte, die Frage der handwerksmäßigen Eigenschaft des angemeldeten Gewerbes nicht erschöpfend behandelte und die Behörde anderweitige ergänzende Feststellungen vorzunehmen unterlassen hatte; denn das Gutachten müßte, wenn es die Behörde von der Pflicht selbständiger Untersuchungen, eventuell im Wege des zuständigen Gewerbeinspektorates zu erheben geeignet sein sollte, zur Frage der zur Ausübung des Spritzlackierergewerbes erforderlichen Handfertigkeiten und Fachkenntnisse sowie zu der Frage Stellung nehmen, ob das angemeldete Gewerbe ein solches ist, bei dem (§ 1, Absatz 2, der Gewerbeordnung) es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch die Erlernung und eine längere Verwendung erfordern.

Die belangte Behörde hat nun ein Gutachten des Gewerbeinspektorates in der angegebenen Richtung eingeholt.

Das Gewerbeinspektorat für den II. Aufsichtsbezirk in Wien stellte sich in seiner am 11. Juli 1928 erstatteten gutachtlichen Äußerung auf den Standpunkt, daß es sich bei der Spritzlackiererei um ein von dem handwerksmäßigen Gewerbe der Anstreichererei und Lackiererei dadurch verschiedenes Gewerbe handle, daß bei der Spritzlackiererei Farben und Lacke nicht durch die Hand, sondern mittels mechanischer Vorrichtungen (Pistole, Zerstäubungsapparat) auf die zu lackierenden Gegenstände aufgetragen werden, wobei das Zurichten der Farbe in der Regel nach den gewünschten Mustern in der Lackfabrik selbst besorgt werde, so daß sich die Tätigkeit bei der Spritzlackiererei lediglich auf das Einfüllen der Farben und Lacke in den Behälter zur mechanischen Zerstäubung beschränke; besondere Handfertigkeiten seien daher nicht erforderlich; die im Gewerbe verwendeten, vorwiegend jugendlichen Hilfsarbeiter erlernen die Handhabung des Spritzapparates in verhältnismäßig kurzer Zeit; es handle sich bei Ausübung des Gewerbes demnach nicht um besondere Handfertigkeiten und Fachkenntnisse, so daß auch, insbesondere wenn es sich um das Färben und Lackieren von Metallgegenständen, Autokarosserien u. dgl. oder von Gegenständen der Textilindustrie und zwar mittels Schablone handle, eine längere Verwendung im Gewerbe zur Erlernung nicht notwendig erscheine.

Diese Äußerung wurde der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien zur Stellungnahme übermittelt. Diese äußerte sich dahin, daß die Spritzlackiererei allerdings dort, wo weder Vorarbeiten noch Nacharbeiten erforderlich sind, also beim Lackieren von Massenartikeln mittels Spritzverfahrens, eventuell unter Verwendung von Schablonen, besondere Handfertigkeit nicht erfordert; dort aber, wo es sich um größere und kompliziertere Gegenstände, wie Automobile, Motorräder, Möbel, eiserne Kassen, Klaviere u. dgl. handle, sei Sachkenntnis und langjährige Erfahrung für die Verrichtung der Qualitätsarbeit erforderlich, denn es müßten Vorarbeiten geleistet werden, die die zu lackierenden Gegenstände für die Spritzarbeit bereitstellen (Überziehen mit Kitt, Schleifen und Glätten), und ebenso seien Nacharbeiten (wiederholtes Glattschleifen und Auspolieren) zu leisten; diese Vor- und Nacharbeiten erfordern besondere Sachkenntnisse und Fertigkeiten, die nur durch längere Verwendung erworben werden können; auch die Handhabung des Spritzapparates setze eine besondere Übung voraus; denn in Oesterreich kämen meist gehämmerte Walzbleche zur Verwendung, die nicht nur vorher entsprechend geglättet und nachher abgeschliffen werden müssen, sondern bei denen es auch schwierig sei, den Aufbau der Lackierung, das ist das Auftragen der Farben und Lacke, in richtiger Weise vorzunehmen; das Zurichten der aufzutragenden Farben werde in der Regel nicht von der Fabrik besorgt, vielmehr müsse die Farbmischung erst an dem zu lackierenden Gegenstände auf seine Wirkung ausprobiert werden; zur vollständigen Beherrschung der Spritzlackiererei sei daher langjährige Übung erforderlich.

Mit der angefochtenen Entscheidung gab die belangte Behörde der Berufung des Beschwerdeführers keine Folge. In der Begründung verwies die Behörde sowohl auf das Gutachten des Gewerbeinspektorates als auch auf die gutachtliche Äußerung der Wiener Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie und bemerkte, wenn sie sich auch der Anschauung der Kammer, daß zur vollständigen Beherrschung der neuen Technik langjährige Übung erforderlich sei, nicht anschließen könne, so könne sie doch auch den Standpunkt des Gewerbeinspektorates nicht teilen, daß für die Spritzlackiererei eine besondere Handfertigkeit überhaupt nicht erforderlich sei, denn die Art und Dauer der von dem Gewerbeinspektorat veranlasseten Kurse für das Spritzverfahren ließe jedenfalls den Schluß zu, daß für die vollständige Erlernung der Spritztechnik etwa zwei bis drei Monate erforderlich seien; die Bestimmung des § 1, Absatz 2, der Gewerbeordnung, die eine allgemeine Begriffsumschreibung der handwerksmäßigen Gewerbe enthalte, könne nicht so ausgelegt werden, daß ein Gewerbe oder eine Tätigkeit nur dann als handwerksmäßig anzusehen sei, wenn die hierzu erforderlichen Fertigkeiten eine Erlernung und Verwendung in der im § 14 der Gewerbeordnung vorgesehenen Dauer voraussetzen; das Lackierergewerbe sei ausdrücklich als handwerksmäßiges bezeichnet; in diesem wie in jedem anderen handwerksmäßigen Gewerbe kämen Teilverrichtungen oder Techniken vor, die für sich allein keine derart lange Erlernung und Verwendung erfordern; es würde aber ganz dem Sinne und Schutzgedanken der Gewerbeordnung widersprechen, solche Teilverrichtungen oder Techniken herauszuschälen und für frei anzusehen; dies wäre nur dann zulässig, wenn die in Betracht kommenden Verrichtungen mit allen ihren Vor- und Nacharbeiten vollkommen mechanisch oder automatisch ausgeführt würden, so daß von einem Handwerk begrifflich überhaupt nicht mehr die Rede sein könnte.

In der Beschwerde wird zu den gutachtlichen Äußerungen Stellung genommen und an der Behauptung fest-

gehalten, daß es sich bei der Spritzlackiererei — bei richtiger Auslegung der Gutachten — nicht um ein handwerksmäßiges, sondern um ein freies Gewerbe handle.

Der Gerichtshof erwo:

Der Beschwerdeführer hat den Betrieb der Spritzlackiererei, insbesondere von Autos und Motorrädern als freies Gewerbe angemeldet. Hierüber hat die belangte Behörde im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1928 Gutachten vom Gewerbeinspektorat und von der Wiener Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie und zwar insbesondere über die Frage der zur Ausübung des Spritzlackierergewerbes erforderlichen Handfertigkeiten und Sachkenntnisse, sowie über die Frage, ob das angemeldete Gewerbe ein solches ist, bei dem (§ 1, Absatz 2, der Gewerbeordnung) es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch die Erlernung und eine längere Verwendung erfordern, eingeholt. Diese Gutachten war sie frei zu würdigen berechtigt. Wenn sie hierbei zu dem Ergebnisse gelangte, daß der vom Beschwerdeführer angemeldete Gewerbebetrieb nicht als freies Gewerbe gelten könne, so hat sie aus dem Gutachten keineswegs Schlüsse gezogen, die durch deren Inhalt nicht gedeckt wären; denn sie geht davon aus, daß die Spritzlackiererei einen Teil des handwerksmäßigen Gewerbes der Lackiererei bildet und daß die Handwerksmäßigkeit eines Gewerbes im Sinne des § 1, Absatz 2, der Gewerbeordnung nicht dadurch bedingt sei, daß alle einzelnen Teilverrichtungen eines handwerksmäßigen Gewerbes eine Erlernung und Verwendung in der im § 14 der Gewerbeordnung vorgesehenen Dauer beanspruchen, weshalb es belanglos ist, daß für das vorwiegend maschinelle Spritzverfahren nach dem vom Gewerbeinspektorat veranlasseten Kurse auch eine zwei bis drei Monate betragende Lehrzeit genügt. Denn die Erscheinung, daß einzelne Handfertigkeiten durch maschinelle Tätigkeiten ersetzt werden, wird, wie der Verwaltungsgerichtshof in dem Erkenntnis vom 11. Juni 1913, Z. 6275, Slg. Nr. 9654 A, ausgesprochen hat, im Wirtschaftsleben oft vorkommen, ohne daß deswegen die einzelnen Erzeugungsvorgänge, die nunmehr maschinell vorgenommen werden, von dem Ganzen des handwerksmäßigen Arbeitsvorganges abgefordert und als freies Gewerbe erklärt werden könnten.

Der Verwaltungsgerichtshof hält desgleichen an der bereits in den Erkenntnissen vom 1. April 1911, Z. 3082, Slg. Nr. 8148 A, und vom 11. Juni 1913, Z. 6275, Slg. Nr. 9654 A, ausgesprochenen Rechtsanschauung fest, daß es nicht angeht, durch die Zerlegung eines Gesamtarbeitsvorganges in einzelne Arbeitsverrichtungen die einzelne Arbeitsverrichtung zu einem selbständigen freien Gewerbe zu machen, sondern daß eine einzelne Arbeitsverrichtung, auch wenn sie zum ausschließlichen Gegenstande des Betriebes gemacht wird, stets einen Teil der handwerksmäßigen Tätigkeit bildet und darum als Ausübung des handwerksmäßigen Gewerbes in beschränktem Umfange angesehen werden müsse. Entscheidend ist aber im gegenständlichen Falle vor allem der Umstand, daß bei dem vom Beschwerdeführer angemeldeten Betriebe nach dem Gutachten der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie Vor- und Nacharbeiten notwendig sind, welche eine Fertigkeit voraussetzen, die nur durch Ausbildung im Gewerbe (Erlernung und längere Verwendung) gewonnen werden könne. Dieser Umstand steht der Behandlung des vom Beschwerdeführer angemeldeten Betriebes als ein freies Gewerbe in jedem Falle entgegen. Es könnte daher für den Standpunkt des Beschwerdeführers auch dadurch nichts gewonnen werden, daß man die von ihm beabsichtigte gewerbliche Tätigkeit für sich allein betrachtet.



Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.



VIII.

6. Oktober.

1930.

Inhalt.**Erlässe der Magistratsdirektion.**

71. Träger der Sozialversicherung, Parteistellung.
72. Lieferungs- und Leistungsbestätigungen, Verzeichnis der der hiezu Berechtigten.
73. Fakturierungsverkehr zwischen städtischen Aemtern, Aenderung.
74. Familienzulagen, Prüfung der Bezugsberechtigung.
75. Unfallrenten, Verrechnung.
76. Dienst- und Ausweisarten, Verschleiß.
77. Reklametätigkeit privater Unternehmungen, Verbot der Unterstützung durch Amtsstellen.
78. Unbefugtes Hausieren mit Radiumkompressen.*)
79. Jugoslawische Ortsnamen, ausschließlicher Gebrauch.*)
80. Postierlagscheine, Ausgabe an Parteien.*)
81. Eintreibung reichsdeutscher Sozialversicherungsbeiträge.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Oesterreichische Bankrate, Aenderung.
Verzugszinsenberechnung in Konkursfällen.
Sozialversicherungsbeiträge, Eintreibung in Ungarn.
Beschaufschne bei Fleischsendungen.
Kindertransporte, richtige Bezeichnung der Viehgattung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Krankenversicherung, Krankengeldrückersatz.
Frauenkleidmachersgewerbe, Befähigungsnachweis.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.**71. Träger der Sozialversicherung, Parteistellung.**

M.D. 4694/30.

Wien, am 7. August 1930.

(An die M.Abt. 14, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 23. Juli 1930 folgendes bekanntgegeben:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung sieht sich veranlaßt, über die rechtliche Stellung der Träger der Sozialversicherung (Angestelltenversicherung, Arbeiterkrankenversicherung, Unfallversicherung der Arbeiter, Landarbeiterversicherung) im Streitverfahren vor den Verwaltungsbehörden folgendes zur Darnachachtung bekanntzugeben:

Den Trägern der Sozialversicherung ist in den einzelnen Sozialversicherungsvorschriften in gewissem Umfange die Befugnis erteilt, Bescheide, d. i. schriftliche mit Rechtsmittelbelehrung versehene Verständigungen an die sonst an einem Sozialversicherungsverhältnis beteiligten Parteien zu erlassen. Diese Bescheide sind nicht als behördliche Entscheidungen, sondern als begünstigte Parteierklärungen zu werten. Die Begünstigung dieser Parteierklärungen besteht darin, daß sie, soferne sie innerhalb der in den einzelnen Gesetzen angegebenen Einspruchsfrist von den übrigen an dem Rechtsverhältnis beteiligten Parteien nicht angefochten werden, rechtskräftig werden, also wie behördliche Entscheidungen materiell und formell Recht schaffen.

Diese begünstigte Stellung der Träger der Sozialversicherung im Verfahren hört jedoch mit der rechtzeitigen Anfechtung des Bescheides durch Einspruch bei der zuständigen Verwaltungsbehörde auf. Im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden kommt ihnen nur mehr gewöhnliche Parteistellung zu, es finden daher auch alle für die Parteien gel-

tenden Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes auf die Träger der Sozialversicherung uneingeschränkt Anwendung.

Es ist daher insbesondere darauf zu achten, daß die Träger der Sozialversicherung ebenso wie die anderen Parteien im Ermittlungsverfahren Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen finden (§ 37 A.B.G.). Der diesbezüglich bisher regelmäßig beobachtete Vorgang, dem Versicherungsträger die Verhandlungsakten zur Einsicht mit der Einladung zur Stellungnahme zu übermitteln, gibt, obwohl im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz nur vorgesehen ist, daß den Parteien Einsicht und Abschriftnahme der Akten gewährt wird, unter der Voraussetzung zu keinen Bedenken Anlaß, daß hiedurch nicht eine Verzögerung des Verfahrens eintritt. Gemäß § 65 A.B.G. wird daher stets gelegentlich der Aktenübermittlung dem Versicherungsträger eine im allgemeinen 14 Tage nicht überschreitende Frist zu setzen sein, innerhalb der er unter Rückmittlung der Akten seine Stellungnahme bekanntzugeben hat. Sollte ein Versicherungsträger wiederholt die Frist nicht einhalten, so wird von einer Versendung der Akten an diesen Versicherungsträger Abstand zu nehmen und lediglich einem Vertreter desselben Akteneinsicht zu gewähren und sodann entweder die mündliche Äußerung des Vertreters entgegenzunehmen oder dem Versicherungsträger eine ebenfalls höchstens 14tägige Frist zur Erstattung einer schriftlichen Äußerung einzuräumen sein. Sollte sodann die Äußerung innerhalb der gestellten Frist nicht einlaufen, so ist ohne Äußerung der Anstalt nach dem Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen zu entscheiden. Bei dieser Gelegenheit wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden Erhebungen nicht vom Versicherungsträger, sondern von der Behörde durchzuführen

sind, der Versicherungsträger sich sohin im allgemeinen wie andere Parteien auf die Stellung von Anträgen rücksichtlich allfälliger ihm erforderlich erscheinender Erhebungen zu beschränken hat. Keinesfalls erscheint es zulässig, daß etwa durch von ihm selbst angestellte Erhebungen die Erstattung seiner Anfechtung erheblich über die ihm gesetzte Frist verzögert wird.

Die Träger der Sozialversicherung wurden im Sinne der vorstehenden Ausführungen verständigt.

72. Lieferungs- und Leistungsbestätigungen, Verzeichnis der hiezu Berechtigten.

M.D./R. 453/29. Wien, am 22. August 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Um bei der rechnungsmäßigen Liquidierung von Rechnungen eine Gewähr dafür zu besitzen, daß die als Voraussetzung für die Anweisung erforderliche Lieferungs- oder Leistungsbestätigung von einem befugten Organ gegeben wurde, haben alle Dienststellen, bei denen die Ausstellung solcher Bestätigungen in Betracht kommt, Namenslisten der zur Erteilung von Lieferungs- und Leistungsbestätigungen berechtigten Organe den zuständigen Fachrechnungsabteilungen (Betriebsbuchhaltungen) zu übermitteln.

Nach den Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung ist die Richtigkeitsbescheinigung in der Regel von zwei städtischen Organen zu erteilen. Um die Evidenz zu vereinfachen, sind in die Namenslisten jedoch nur jene städtischen Organe einzusetzen, die als Vorgesetzte die zweite Unterschrift auf die Lieferungs- und Leistungsbestätigungen geben. Die Namenslisten haben den Vor- und Zunamen sowie den Dienstcharakter der Berechtigten und die Originalunterschrift, ferner die Bezeichnung des Geschäftskreises, für welchen die Lieferungs- und Leistungsbestätigungen erteilt werden, zu enthalten. Sie sind in doppelter Ausfertigung herzustellen. Die zweite Gleichschrift ist der Kontrollamtsdirektion zu übermitteln.

Als Regel hat zu gelten, daß der Kreis jener Personen, die zur Erteilung von Lieferungs- und Leistungsbestätigungen befugt sind, nicht identisch sein soll mit jenem, der zur Zeichnung von Kassen- und Zahlungsanweisungen berechtigt ist.

73. Fakturierungsverkehr zwischen städtischen Ämtern, Änderung.

M.D./R. 280/30. Wien, am 23. August 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 30. Dezember 1929, M.D./R. 474/29, wurde der Fakturierungs- und Anweisungverkehr zwischen städtischen Stellen geregelt und eine neue Druckform für Belastungsanzeigen eingeführt. Nach diesen Bestimmungen hat die zahlungspflichtige Stelle beide Parteien der Belastungsanzeigen zur rechnungsmäßigen Durchführung an die Zentralrechnungsabteilung zu senden.

Einige Unternehmungen haben nun darauf hingewiesen, daß bei diesem Vorgang bei der zahlungspflichtigen Stelle kein Buchungsbeleg verbleibt, wenn nicht der Belastungsanzeige separate Kostenaufstellungen angeschlossen werden.

Um diesen Wünschen Rechnung zu tragen, wird in Ergänzung des erwähnten Erlasses der Magistratsdirektion (abgedruckt im Heft I/1930 des Verordnungsblattes unter Nr. 10) angeordnet, daß bei allen an städtische Unternehmungen gerichteten Belastungsanzeigen, falls diesen nicht eine separate Kostenaufstellung beigegeben ist, durch Einlegen eines Blattes dünnen Schreibmaschinenpapiers eine zweite Durch-

schrift herzustellen und den Unternehmungen zu übermitteln ist, bei welchen diese Durchschrift als Buchungsbeleg zu dienen hat. Bei einer Neuausgabe der Druckformen für Belastungsanzeigen wird diese Änderung berücksichtigt werden.

74. Familienzulagen, Prüfung der Bezugsberechtigung.

M.D./R. 232/30. Wien, am 25. August 1930.

(An die M.Abt. 1, 7, 9, 12, 13 a, 14, 17, 22, 25 a, 25 b, 26, 27 a, 27 b, 30, 31, 34 a, 34 b, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 52 und 54, an die Stadtbauamtsdirektion, an die Rechnungsamtsdirektion, an die Direktion der städtischen Sammlungen, an das Kommando der städtischen Feuerwehr, an die Marktamtsdirektion und an die Fachrechnungsabteilung I a—c.)

Bei der Neuanlage des Zentralpersonalkatasters hat die M.Abt. 1 vielfach wieder Uebergenüsse an Familienzulagen, die zum Teil bis auf ein Jahr zurückreichen, feststellen können. Um solche Uebergenüsse in Zukunft hintanzuhalten, wird der Erlaß der Magistratsdirektion vom 4. Jänner 1927, M.D./R. 597/26, abgedruckt im Verordnungsblatt Heft I/1927 unter Nr. 7, mit dem eine Überprüfung der Vormerkungen über den Familienstand des zugeleiteten Personales angeordnet wurde, dahin ergänzt, daß diese Überprüfung in Zukunft alljährlich, und zwar im Laufe des Monats Dezember, beginnend mit Dezember 1930, vorzunehmen ist. Die liquidierenden Stellen sind von den Änderungen zur Richtigstellung der Liquidierungsblätter sofort zu verständigen.

75. Unfallsrenten, Verrechnung.

M.D. 5023/30. Wien, am 26. August 1930.

(An die M.Abt. 4, 13 a, 17, 22, 25 a, 25 b, 30, 31, 34 a, 40, 41, 42 und 44, an das Kommando der städtischen Feuerwehr und der Gemeindevache und an die Rechnungsamtsdirektion.)

Die Unfallsrenten, die von den einzelnen Betrieben ausbezahlt werden, wurden bisher auf verschiedenen Kreditposten verrechnet. Um in dieser Richtung eine Einheitlichkeit zu erzielen, wird angeordnet, daß vom Verwaltungsjahre 1931 angefangen die Unfallsrenten ausnahmslos auf der Kreditpost „Allgemeine Unkosten“ zu veranschlagen und zu verrechnen sind.

Hievon sind die zuständigen Betriebsbuchhaltungen zu verständigen.

76. Dienst- und Ausweisarten, Verschleiß in den magistratischen Bezirksämtern.

M.D./R. 481/29. Wien, am 28. August 1930.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Kassendienstes, an die Fachrechnungsabteilung VI und an die Zentralrechnungsabteilung.)

In den magistratischen Bezirksämtern werden die Dienstkarten für Hausgehilfen und die Ausweisarten für gewerbliche Hilfsarbeiter an die Parteien gegen Leistung einer Druckfortengebühr abgegeben. Die eingenommenen Beträge werden hiebei von den Referenten in entsprechenden Zwischenräumen an die Bezirksamtskassen abgeführt.

Um in Zukunft die Gebarung mit den Dienst- und Ausweisarten ebenso wie bei den anderen streng verrechenbaren Druckformen einzurichten, wird folgendes angeordnet:

Die magistratischen Bezirksämter haben den bei ihnen gegenwärtig vorhandenen Erlös für die verkauften Druckformen mit ihrer Rechnungsabteilung abzurechnen und den

Rest der Drucksorten mit einer Konsignation, deren Durchschlag als Empfangsbestätigung zu verwenden ist, an die Bezirksamtsklassen abzuführen.

In Zukunft sind die Dienst- und Ausweiskarten von den Referenten aus besonderen Drucksortenverlägen, die von den magistratischen Bezirksämtern bei der M. Abt. 4 anzusprechen sind, in derselben Weise zu beschaffen, wie dies schon jetzt bei den Verwaltungsabgabemarken aus den hierfür bestehenden Verlägen der Fall ist.

Die Einnahmen der Bezirksklassen für die Dienst- und Ausweiskarten sind im Druckortenerlösjournal zu verrechnen. Für die Bezirksklassen hat hiebei der gegenwärtige Druckortensstand einschließlich der vom Bezirksamte zur Abfuhr gelangenden Drucksorten als Ausgangspunkt zu dienen.

77. Reklametätigkeit privater Unternehmungen, Verbot der Unterstützung durch Amtsstellen.

M. D. 5110/30. Wien, am 5. September 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Der Magistratsdirektion ist zur Kenntnis gekommen, daß eine private Bäderunternehmung Reklameschreiben an städtische Amtsstellen richtet, denen Anweisungen zum Bezuge ermäßigter Badefarten beiliegen, die vor Benützung mit der Amtsstampiglie des betreffenden Amtes versehen werden sollen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es vollkommen unzulässig ist, derartige Anweisungen zum Bezuge ermäßigter Badefarten oder Waren oder wie immer gearteter Leistungen mit Amtsstampiglien zu versehen, weil jede Unterstützung der Reklame- und Propagandatätigkeit privater Geschäftsunternehmungen in städtischen Ämtern unstatthaft ist.

78. Unbefugtes Hausieren mit Radiumkompressen.

M. D. 5123/30. Wien, am 5. September 1930.

(An die M. Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Die Bundespolizeidirektion in Wien hat am 26. August 1930 zur Z. B. P. 1371/30 folgende Zuschrift an die Magistratsdirektion gerichtet:

„Seit einiger Zeit mehrten sich bei der Wiener Wirtschaftspolizei Anzeigen gegen Firmen, welche Radiumkompressen erzeugen und durch ihre Vertreter auf dem flachen Lande vertreiben lassen. Der Preis dieser Kompressen bewegt sich oft über 200 S und ist daher überaus hoch.“

Die Radiumkompressen sind abgesteppte Säckchen, in denen sich radiumhaltige Erde befindet, deren Festheitspreis ziemlich hoch ist. Eine Ueberprüfung der Preise hat bisher nicht stattgefunden. Die Polizeidirektion hat sich jedoch vor kurzem aus Anlaß eines konkreten Falles an das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem Ersuchen gewendet, die Preiskalkulation der betreffenden Firma, die in gewisser Hinsicht auch für die Erzeugnisse anderer Firmen Anwendung finden kann, einer Ueberprüfung zu unterziehen. Insbesondere richtet sich der Preis nach der Radioaktivität des Füllmaterials. Die meisten Firmen lassen ihre Erzeugnisse durch die röntgentechnische Versuchsanstalt am Institut Holznecht des Allgemeinen Krankenhauses in Wien und zwar durch den Regierungsrat Dozenten Dr. Fernau überprüfen, welche Anstalt sich nach einer an die Wirtschaftspolizei gerichteten Zuschrift durch stichprobenweise Ueberprüfung ein-

zelner durch freien Kauf erworbener Exemplare aller im freien Handel befindlichen Marken davon überzeugt, daß der auf den Packungen angegebene Radiumgehalt auch tatsächlich richtig ist. Die genannte Anstalt untersucht schließlich alle ihr aus Käuferkreisen zur Ueberprüfung der Radioaktivität überfendeten Kompressen völlig kostenlos, sofern es sich um solche Fabrikate handelt, deren Erzeugung unter der Kontrolle dieser Anstalt steht. Es sind somit alle Kautelen geschaffen, welche eine Täuschung des kaufenden Publikums hintanhaltend können. Sollte die röntgentechnische Versuchsanstalt einmal einer Kompressen habhaft werden, deren Radiumgehalt der Deklaration nicht entspricht, was bis jetzt noch nie der Fall war, dann würde die Versuchsanstalt der betreffenden Firma sofort die Kontrolle entziehen und unter Umständen die gerichtliche Anzeige erstatten.

Es ist jedoch ein Unfug, daß der Vertrieb der Radiumkompressen durch Vertreter erfolgt, welche die hauptsächlich sich aus der bäuerlichen Bevölkerung rekrutierenden Interessenten unaufgefordert auffuchen und den Leuten die Kompressen unter mannigfachen Vorspiegelungen anpreisen, wie zum Beispiel sie seien von Dr. Zeileis geschickt, die Kompressen seien gegen alle möglichen Krankheiten gut u. dgl. Abgesehen davon, daß die geschilderte Vorgangsweise der Reisenden unter Umständen das Strafgesetz verletzt, widerspricht sie ausnahmslos den Bestimmungen des § 59 der Gewerbeordnung, wonach das Auffuchen von Bestellern außerhalb des Standortes des Geschäftsbetriebes (außer bei Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren) nur in einzelnen Fällen über ausdrückliche schriftliche, auf bestimmte Waren lautende und an den Gewerbetreibenden gerichtete Aufforderung gestattet ist.

Hievon wird mit dem Auftrage die Mitteilung gemacht, über Anzeigen, die wegen solcher Uebertretungen des § 59 der Gewerbeordnung erstattet werden, die Strafamtshandlung durchzuführen.

79. Jugoslawische Ortsnamen, ausschließlicher Gebrauch.

M. D. 5225/30. Wien, am 12. September 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Nach einer Mitteilung des Bundeskanzleramtes vom 4. September 1930, Z. 8469/Pr., hat das königlich jugoslawische Ministerium des Außern der österreichischen Gesandtschaft in Belgrad mitgeteilt, daß österreichische Behörden bei ihrer Korrespondenz mit jugoslawischen Behörden häufig nicht die gegenwärtig in Geltung stehenden jugoslawischen Ortsbezeichnungen, sondern die früheren deutschen Ortsnamen gebrauchen.

Das genannte Ministerium hat unter Hinweis darauf, daß die jugoslawischen Behörden im Verkehr mit österreichischen Ämtern für die Bezeichnung österreichischer Orte stets die deutschen Ortsbezeichnungen anwenden, daran das Ersuchen geknüpft, dahin zu wirken, daß auch die österreichischen Behörden sich im Verkehr mit jugoslawischen Behörden ausnahmslos der amtlichen Ortsbezeichnungen bedienen und auch jugoslawische Personennamen orthographisch richtig wiedergeben.

Die städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe werden demnach angewiesen, im Verkehr mit jugoslawischen Behörden stets die amtlichen jugoslawischen Ortsbezeichnungen zu gebrauchen.

Außerdem ist darauf zu achten, daß jugoslawische Personennamen orthographisch richtig geschrieben werden.

80. Posterslagscheine, Ausgabe an Parteien.

M.D. 5540/30.

Wien, am 25. September 1930.

(An die M.Abt. 5, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtes, an die Vorstände des Steuerdienstes und des Kassendienstes, an den Leiter der Zentralrechnungsabteilung, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Zentralrechnungsabteilung, Girostelle, an die Fachrechnungsabteilung II d, an alle Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an alle Kassiere der magistratischen Bezirksämter.)

Mit dem Erlaß vom 8. März 1926, M.D./R 20/26 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft VI/1926 unter Nr. 52), wurde angeordnet, daß an Parteien nur die notwendige Anzahl von Posterslagscheinen ausgefolgt werden darf.

Wie der Magistratsdirektion bekannt geworden ist, wird diese Vorschrift in vielen Fällen nicht eingehalten. Ich bringe sie daher in Erinnerung.

81. Eintreibung reichsdeutscher Sozialversicherungsbeiträge.

M.D. 5104/30.

Wien, am 24. September 1930.

(An die M.Abt. 14, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Ein magistratisches Bezirksamt hat die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin-Wilmersdorf über ihr Ansuchen um Eintreibung eines Sozialversicherungsbeitrages unrichtigerweise an das Bundesministerium für Finanzen zur Einholung der Bewilligung für die Einhebung des rückständigen Beitrages gewiesen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem dieser Fall zur Kenntnis gekommen ist, hat das Ersuchen gestellt, die magistratischen Bezirksämter zu belehren, daß sie gemäß Artikel V, Absatz 2, des Oesterreichisch-deutschen Sozialversicherungsübereinkommens vom 8. Jänner 1926, B.G.B. Nr. 264, ordnungsgemäß ausgefertigten Eintreibungsansuchen der Träger der deutschen Kranken- und Unfallversicherung in gleicher Art zu entsprechen haben wie den bezüglichlichen Verlangen der österreichischen Versicherungsträger.

Als ordnungsgemäß ist ein Eintreibungsansuchen dann anzusehen, wenn der Rückstandsausweis des Versicherungsträgers mit dem aufsichtsbehördlichen Vermerk: „Ausgefertigt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung“ und mit Siegel und Unterschrift versehen ist.

Die beteiligten Ämter werden angewiesen, sich bei Behandlung von Eintreibungsansuchen deutscher Versicherungsträger strenge an die Bestimmungen des Oesterreichisch-deutschen Sozialversicherungsübereinkommens zu halten.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Oesterreichische Bantrate, Aenderung.

M.Abt. 4/Ba 65/30.

Wien, am 19. September 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates und an die Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Eskompt von Wechseln usw. vom 10. September 1930 angefangen bis auf weiteres mit fünf Prozent festgesetzt.

Verzugszinsberechnung in Konkursfällen.

M.Abt. 6/2576/30.

Wien, am 1. September 1930.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 22. Juli 1930, Z. 45.178/1930, folgendes bekanntgegeben:

Die Verzugszinsen sind auch in Konkursfällen unter Berücksichtigung des § 7, Absatz 2, des Einhebungsgesetzes zu berechnen. Demgemäß sind in den der Finanzprokurator als Beilage für die Konkursanmeldung zu übersendenden Rückstandsausweisen die Verzugszinsen, gleichgültig ob die Konkursöffnung in der ersten oder zweiten Hälfte eines Monats erfolgt, als „bis zum Tage der Konkursöffnung berechnet“ (beispielsweise bis 14. oder 17. Oktober 1930 berechnet) auszuweisen. Im ersten Falle werden die Verzugszinsen im Sinne der zitierten Gesetzesstelle mit Ausschluß, im zweiten Falle mit Einschluß des Konkursöffnungsmonates zu berechnen sein.

Sozialversicherungsbeiträge, Eintreibung in Ungarn.

M.Abt. 14/9269/30.

Wien, am 6. September 1930.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 21. August 1930, Z. 124934/Abt. 3/30, folgendes bekanntgegeben:

Die gerichtliche Vollstreckungshilfe ist im Verhältnis zu Ungarn derzeit durch die Verordnung vom 26. Oktober 1914, R.G.B. Nr. 299, und die hierzu ergangene weitere Durchführungsverordnung vom 29. Dezember 1914, R.G.B. Nr. 365, geregelt. Die darnach wechselseitig vollstreckbaren Exekutionstitel sind in den Artikeln 1 und 19 dieser Verordnung aufgezählt. Die Rückstandsausweise über Sozialversicherungsbeiträge sind darunter nicht angeführt. Es können daher Beitragsrückstände durch die ungarischen Gerichte nicht auf Grund solcher Rückstandsausweise allein, sondern nur auf Grund eines österreichischen oder ungarischen gerichtlichen Urteils eingetrieben werden.

Beschauscheine bei Fleischsendungen.

M.Abt. 43/3794/30.

Wien, am 31. Juli 1930.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an die Ämter aller Landesregierungen gerichteten Erlaß vom 7. Juli 1930, Z. 24.715/Wt/V, nachstehendes verfügt:

Nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 6. September 1924, B.G.B. Nr. 342, über die Vieh- und Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch ist in Oesterreich einheitlich die Kennzeichnung des Fleisches nach seiner amtlichen Untersuchung und Begutachtung vorgeschrieben.

Das der amtlichen Untersuchung unterzogene und als tauglich gekennzeichnete Fleisch kann ohne weiteres in den Verkehr gebracht und auch ohne weitere Beschränkung in andere Gemeinden überführt werden.

Nebiglich auf Verlangen der Partei ist der Beschauer verpflichtet, über die erfolgte Untersuchung auch eine Bescheinigung nach dem vorgeschriebenen Muster anzustellen.

Wenn Fleisch in eine Gemeinde überführt werden soll, wo im Hinblick auf § 17 der erwähnten Ministerialverordnung, beziehungsweise der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen die Beibringung von Zertifikaten für eingeführtes Fleisch vorgeschrieben ist, wird es Sache der Partei sein, gleichgültig ob der Transport mittels Bahn, Auto oder sonstwie erfolgt, für die Beibringung dieser Bescheinigungen Sorge zu tragen, um Beanstandungen der Sendungen im Bestimmungsorte zu vermeiden.

Im übrigen ist gemäß § 65 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Mai 1928, B.G.B. Nr. 129, der Abfender verpflichtet, dem Frachtbrief alle Begleitpapiere beizugeben, die zur Erfüllung der Zoll-, Steuer-, Polizei- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften bis zur Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die beigegebenen Papiere auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Bei der dargestellten gegenwärtigen Rechtslage kann der Erlaß des ehemaligen Ministeriums des Innern vom 7. August 1884, Z. 8050, wonach für den Handels- und Marktverkehr bestimmte Sendungen von Fleisch oder geschlachteten Haustieren zur Beförderung auf Eisenbahnen nur dann übernommen werden dürfen, wenn sie mit Zertifikaten über die am Schlachtort ordnungsmäßig vorgenommene Beschau gedeckt sind, nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat sich daher im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr veranlaßt gesehen, diesen Erlaß außer Wirksamkeit zu setzen.

Kindertransporte, richtige Bezeichnung der Viehgattung.

M. Abt. 43/3827/30.

Wien, am 31. Juli 1930.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an die Aemter aller Landesregierungen gerichteten Erlaß vom 17. Juli 1930, Z. 29.566/Wt./V, nachstehendes bekanntgegeben:

Aus Anlaß einer Parteibeswerde wegen zu niedriger Bemessung der Einfuhrscheine infolge unrichtiger Tarifierung von Kindern bei der Ausfuhr aus Oesterreich ergeht die Einladung, allen in Betracht kommenden Veterinärorganen, welche bei der Bescheinigung der Viehpässe auch auf die richtige Angabe der zolltarifmäßigen Gattung der zur Ausfuhr gelangenden Kinder (Schlachtvieh, Nutz- und Zuchtvieh, Jungvieh, Kälber) zu achten haben, die bezüglichen Bemerkungen zum Zolltarif bekanntzugeben:

Unter „Kälber“ (Nr. 52 d) versteht man alles junge Rindvieh, welches nur Milchzähne besitzt und bei dem die Hornspitzen noch beweglich sind, was ungefähr bis zu einem Alter von 4 bis 5 Monaten der Fall ist. „Jungvieh“ (Nr. 52 e) ist jenes Rindvieh, bei dem die Hornspitzen unbeweglich und die drei äußeren Paare der Milchzähne vorhanden sind. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die zwei vordersten, in der Mitte am Unterkiefer stehenden Milchzähne noch vorhanden oder ausgefallen oder bereits durch bleibende Zähne ersetzt sind. Die Milchzähne sind weiß, klein und nagelförmig, die bleibenden Zähne dagegen gelblich, groß und schaufelförmig.

Alle übrigen Kinder fallen unter Nr. 52 a und b (Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh).

Kinder, welche augenscheinlich tragend sind oder bereits gefalbt haben, — ein Kennzeichen hierfür bildet der nach dem Kalben durch stärkeres Wachsen der Hornmasse an den Hörnern entstehende Ring (Hornring) — werden ohne Rücksicht auf ihr Alter als Kinder der Nr. 52 a und b behandelt.

Nach Nr. 52 a werden Ochsen, Stiere und Kühe behandelt, die zum Schlachten bestimmt sind.

Die Eigenschaft als Schlachtvieh geht im Eisenbahn- und Schiffsverkehr in der Regel schon aus der frachtbriefmäßigen Bestimmung für ein Schlachthaus oder einen Schlachtviehmarkt hervor.

Unter 52 b (Nutz- und Zuchtvieh) fallen Ochsen, Stiere und Kühe, die zur Weiterhaltung als Zug- oder Nutztiere oder zur Zucht bestimmt sind.

Gerichtliche Entscheidungen.**Krankenversicherung, Krankengeldrückersatz.**

M. Abt. 14/659/30.

Wien, am 15. Jänner 1930.

Aus § 6 e des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes folgt nicht, daß Krankengeld gebührt, sobald die Anstaltspflege nicht mehr auf Rechnung der Kasse erfolgt, d. h. im allgemeinen nach vier Wochen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der gemeinsamen Gehilfen- und Lehrlingskrankenkasse der Genossenschaften der Gastwirte, der Kaffeefieber und des Gremiums der Hoteliers und Pensionsinhaber in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23. April 1929, Z. 61350/28, betreffend Krankengeldersatz zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Es handelt sich nur darum, ob der mitbeteiligte Dienstgeber verpflichtet ist, der beschwerdeführenden Krankenkasse auch das Krankengeld rückzusetzen, das sie an den verspätet und erst nach Eintritt der Erkrankung angemeldeten Kellner F. J. für jene Zeit ausgezahlt hat, während welcher der Genannte über eine bereits abgelassene vierwöchige Spitalsverpflegungsdauer hinaus noch weiter in Spitalsverpflegung gestanden ist. Die angefochtene Entscheidung hat diese Frage unter Berufung auf § 121 der Gewerbeordnung, dann § 8, Absatz 1 und 3, und § 9 des Krankenversicherungsgesetzes (vergleiche die Textfundmachung im B.G.B.I. Nr. 859 vom Jahre 1922) verneint.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde unbegründet. Laut § 121, Absatz 10, der Gewerbeordnung (entsprechend dem § 32 des Krankenversicherungsgesetzes) sind

Genossenschaftsmitglieder, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, verpflichtet, den gesamten Aufwand zu erstatten, welchen die Kasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung der erst nach der Erkrankung angemeldeten Personen gemacht hat. Daß die Kasse nach ihrem Statut verpflichtet gewesen sei, dem Erkrankten das Krankengeld während der fraglichen Zeit zu leisten, behauptet die Beschwerde selbst nicht, weshalb der Verwaltungsgerichtshof auf die Frage nicht einzugehen hatte, ob im Hinblick auf § 9 des Krankenversicherungsgesetzes die Uebernahme einer solchen statutarischen Verpflichtung überhaupt gesetzlich zulässig gewesen wäre. Aus dem Gesetze aber folgte die Verpflichtung nicht und zwar deshalb nicht, weil gemäß dem ausdrücklichen Wortlaute des § 8, Absatz 1, des Krankenversicherungsgesetzes die Gewährung der freien Kur und Verpflegung in einem Krankenhause an die Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der notwendigen Heilmittel und des Krankengeldes tritt, durch die Gewährung der Spitalsverpflegung also auch der Anspruch auf Krankengeld (§ 6, Ziffer 2, des Krankenversicherungsgesetzes) befriedigt ist. Allerdings meint die Beschwerde, daß eben nur die „freie“ Kur und Verpflegung im Spital diese Wirkung habe, dort aber, wo es sich, wie hier, um ein öffentliches Krankenhaus handelt, nach Ablauf von vier Wochen von einer „freien“ Spitalsverpflegung nicht die Rede sein könne, weil dann die Kasse gemäß § 8, Absatz 3, des Krankenversicherungsgesetzes zur Bezahlung der Verpflegskosten nicht mehr verpflichtet sei, diese Verpflichtung vielmehr gemäß den §§ 44, 45 und 47 des Krankenanstaltengesetzes (Gesetz vom 15. Juli 1920, St.G.B.I. Nr. 327) dem Verpflegten selbst obliege. Allein für die in den Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung fallenden Verpflegungen gelten nicht die allgemeinen Vorschriften des Krankenanstaltengesetzes, sondern die Spezialvorschriften des Krankenversicherungsgesetzes, mit denen sich ja das Krankenanstaltengesetz selbst in seinem § 42, Absatz 2 (in der Fassung des Artikels III des Gesetzes vom 3. Februar 1923, B.G.B.I. Nr. 72), in Uebereinstimmung setzt. Die Gewährung der Spitalsverpflegung auf Grund des § 8, Absatz 1, des Krankenversicherungsgesetzes stellt sich immer als die Befriedigung des dem Versicherten gegenüber der Krankenkasse zustehenden Unterstützungsanspruches dar ohne Rücksicht darauf, welche Verpflichtungen dadurch der Kasse gegenüber einem öffentlichen Krankenhause erwachsen; der Versicherte kann daher zum Ersatz der für die Spitalspflege über die vierte Woche hinaus aufgelaufenen Verpflegungsgebühren, solange der Unterstützungsanspruch gegen die Kasse dauert, nicht verhalten werden; gegenwärtig ist dies übrigens in § 8 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1928, B.G.B.I. Nr. 354, ausdrücklich angeordnet. Damit fällt aber auch das argumentum ex contrario, das die Beschwerde aus § 6 e des Krankenversicherungsgesetzes in der gegenwärtigen Fassung (vgl. B.G.B.I. Nr. 117 aus 1929) ableitet, die allerdings für den vorliegenden Streitfall nicht unmittelbar in Betracht kommt, weil die Spitalsverpflegung im Jahre 1927 durchgeführt worden ist.

Mag auch in dem oben angeführten § 6 e gesagt sein, daß das Krankengeld „während der Dauer einer für Rechnung der Krankenkasse erfolgenden Anstaltspflege nicht gebührt“, so folgt daraus keineswegs, daß das Krankengeld gebührt, sobald die Anstaltspflege nicht mehr auf Rechnung der Kasse erfolgt; wenn nämlich die Bedachtnahme auf den einzig denkbaren und von der Beschwerde auch allein in Betracht gezogenen Zweck, dem Verpflegten die Bezahlung der Verpflegskosten für die vier Wochen übersteigende Verpflegungsdauer zu ermöglichen, nach dem Vorgefallenen in Wegfall kommt, dann wäre nicht einzusehen, zu welchem Behufe dem Verpflegten von der fünften Woche seiner Verpflegung in dem öffentlichen Krankenhause an das Krankengeld wieder ausbezahlt werden sollte.

Frauenkleidermachergewerbe, Befähigungsnachweis.

M. B. A. IX 2608/30.

Wien, am 16. März 1930.

Der Befähigungsnachweis nach § 14 d der Gewerbeordnung reicht auch für die Gesellschafterin oder Geschäftsführerin einer offenen Handelsgesellschaft aus.

Das Berufsrecht nach § 116 a, Absatz 1, Punkt 1, der Gewerbeordnung steht der Genossenschaft nicht nur bei der Ausfertigung eines Gewerbescheines, sondern auch bei der Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers zu.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. Dezember 1929, Z. A 258/29/4, über die Beschwerde der Firma W. & Komp. und der Margarete W. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 15. Jänner 1929, Z. 120321, betreffend eine Gewerbeberechtigung zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Nach dem Gewereregister bildet den Betriebsgegenstand der Firma W. & Komp. das Damenkleidermachergewerbe und der Warenhandel mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5, der Gewerbeordnung angeführten Artikel und solcher, deren Verlauf an eine Konzession gebunden ist. Am 21. September 1927 zeigte der Gesellschafter Rudolf W. beim magistratischen Bezirksamt für den IX. Bezirk an, daß an Stelle des bisherigen verantwortlichen Geschäftsführers Franz K. Margarete W. getreten sei, und wies zum Beweise ihrer Befähigung ihren Gewerbebeschein, lautend auf das „Frauen- und Kinderkleidermachergewerbe gemäß § 14 der Gewerbeordnung“ vor. Ueber diese Anzeige zur Erstattung eines Gutachtens aufgefordert, berichtete die Genossenschaft der Kleidermacher in Wien, daß ein Gutachten über die Genehmigung der Namhaftmachung der Genannten als verantwortliche Geschäftsführerin der Gesellschaftsfirmen unnötig sei, da sie den Befähigungsnachweis für das Kleidermachergewerbe nicht befige. Zu diesem sei nach § 14 der Gewerbeordnung eine zweijährige Mindestlehrezeit und eine dreijährige Gehilfenzeit vorgeschrieben, während Margarete W. lediglich einen Kurs des Oremiums der vereinigten Privatschulanstalten absolviert habe, der sie wohl zum Antritte des Frauen- und Kinderkleidermachergewerbes nach § 14 d der Gewerbeordnung, nicht aber zur Geschäftsführung einer offenen Handelsgesellschaft, die das Kleidermachergewerbe betreibt, befähige. Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk nahm die Anzeige genehmigend zur Kenntnis. Denn die Bedingungen des § 14 e der Gewerbeordnung seien erfüllt, da Margarete W. als selbständige vertretungsbefähigte Gesellschafterin der offenen Handelsgesellschaft den erforderlichen Befähigungsnachweis erbracht habe, indem sie einen Gewerbebeschein für das Frauen- und Kinderkleidermachergewerbe besitze, der sie zur Anmeldung des Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen berechtige. Denn da das von der Gesellschaft betriebene Damenkleidermachergewerbe identisch mit dem Frauenkleidermachergewerbe sei, habe Margarete W. den erforderlichen Befähigungsnachweis erbracht und der Befähigungsnachweis des § 14 d gelte auch für Frauen als Geschäftsführerinnen einer Gesellschaft. Ueber die Berufung der Genossenschaft der Kleidermacher, in der ausgeführt wurde, daß das Kleidermachergewerbe im Sinne des § 1, Absatz 3, Z. 35, der Gewerbeordnung von dem bezüglich des Befähigungsnachweises begünstigten Gewerbe des Frauen- und Kinderkleidermachergewerbes verschieden sei und die Begünstigung nur Frauen zukomme und nicht auch auf eine offene Handelsgesellschaft übertragen werden könne, gab das Amt der Wiener Landesregierung mit dem Bescheide vom 28. November 1928, Z. 5307/53, unter Behebung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes Folge.

Denn der von Margarete W. dargelegte Befähigungsnachweis reiche nicht hin, um als verantwortliche Geschäftsführerin im Sinne der §§ 3 und 55 der Gewerbeordnung und als befähigte Gesellschafterin im Sinne des § 14 e der Gewerbeordnung anerkannt zu werden. In beiden Fällen müsse der für das betreffende Gewerbe erforderliche Befähigungsnachweis erbracht werden. Nach dem Sinne des § 14 d der Gewerbeordnung seien die gemeinlich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe, wenn sie von Frauen betrieben werden, eine besondere Gruppe von Gewerben, für die ausschließlich die Begünstigungen des § 14 d gelten. Wolle ein Mann oder eine juristische Person eine solche Betätigung ausüben, so falle sie nicht in die Gewerbebefreiung des § 14 d, sondern bilde einen Teil des Kleidermachergewerbes nach § 1, Absatz 3, Punkt 35, der Gewerbeordnung und erfordere den Befähigungsnachweis nach § 14 im vollen Umfange. Der dagegen eingebrachten Berufung der Firma W. & Komp., in der vor allem der Genossenschaft die Legitimation zur Rekursführung abgesprochen wurde, da jene gemäß § 14 f nur ein Gutachten über den Befähigungsnachweis zu erstatte habe, in der Sache aber die Kongruenz der Gewerbeberechtigung der Handelsgesell-

schaft mit jener der Margarete W. behauptet wurde, gab das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit der angefochtenen Entscheidung aus den Gründen des angefochtenen Bescheides und in der weiteren Erwägung keine Folge, daß die offene Handelsgesellschaft W. & Komp. durch das Ausschneiden des einen der beiden Gesellschafter zu bestehen aufgehört habe, daher der Träger des Gewerbeberechtigtes weggefallen und dieses erloschen sei. Bezüglich der Einwendung der mangelnden Legitimation der Genossenschaft bemerkt die angefochtene Entscheidung: Nach § 116 a, Absatz 1, Punkt 1, der Gewerbeordnung siehe bei Ausfertigung eines Gewerbebescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe der Genossenschaft ein Berufslegitimation zu, falls die Genossenschaft gemäß § 14 f ein Gutachten zu erstatte hat, dem die Entscheidung nicht entspricht. Daß diese beiden Bestimmungen, soweit es sich um die Beurteilung des Befähigungsnachweises handelt, auch für die Fälle gelten müssen, in denen ein Stellvertreter (Geschäftsführer) bestellt oder nach § 14 e der mit dem Befähigungsnachweise ausgestattete Gesellschafter namhaft gemacht wird, könne nicht bestritten werden.

Ueber die Beschwerde, in der zunächst bestritten wird, daß durch den Austritt und gleichzeitigen Eintritt einer Person in eine offene Handelsgesellschaft diese unbedingt erlösche, ferner die Berufslegitimation der Genossenschaft in Abrede gestellt wird, weil die Fälle des § 116 a tatativ aufgezählt seien und es sich hier nicht um die Ausfertigung eines Gewerbebescheines, sondern um die Frage, ob der Befähigungsnachweis gemäß § 14 d auch für das von der Gesellschaft betriebene Gewerbe ausreiche, handelt, endlich das Verfahren bemängelt wird, weil in der meritorischen Frage keine Begründung gegeben worden sei und das Vorliegen der Befähigung für das Gewerbe der offenen Handelsgesellschaft behauptet wird, erwog der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes:

Der erstangeführten Einwendung mußte insofern die Berechtigung zugesprochen werden, als der Verwaltungsgerichtshof auch diesmal an dem in seinem Erkenntnis vom 12. Oktober 1929, Z. 241/2, eingenommenen Standpunkte festhielt, daß der Eintritt in eine bestehende offene Handelsgesellschaft gemäß Art. 113 des Handelsgesetzbuches unter der Voraussetzung des Artikel 127 auch dann vorliegt, wenn einer aus zwei Gesellschaftern bestehenden offenen Handelsgesellschaft an Stelle eines gleichzeitig ausscheidenden Gesellschafters ein neuer hinzutritt, in welchem Falle daher eine Auflösung der Gesellschaft nicht unbedingt erfolgen muß.

Wenn somit auch dieser Grund zur Abweisung der Berufung der beschwerdeführenden Gesellschaft nicht genügte, so mußte der Verwaltungsgerichtshof auch noch prüfen, ob die übrigen auch in der Beschwerde wiederkehrenden Einwendungen gegen die Ablehnung der Kenntnisnahme von der Bestellung der Margarete W. zur verantwortlichen Geschäftsführerin der offenen Handelsgesellschaft W. & Komp. begründet waren.

Zunächst wird die Legitimation der Genossenschaft der Kleidermacher in Wien zur Einbringung der Berufung gegen die Kenntnisnahme der Bestellung der Margarete W. durch Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 3. Februar 1928, M.W. IX 9739/27, in Abrede gestellt und ausgeführt, daß eine Aenderung dieses Bescheides nur im Rahmen des § 68, beziehungsweise § 71 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zulässig gewesen wäre. Dieser Argumentation vermochte der Verwaltungsgerichtshof aus nachstehender Erwägung nicht zu folgen:

Nach § 116 a, Absatz 1, Punkt 1, der Gewerbeordnung, welcher, wie der Verwaltungsgerichtshof stets festgehalten hat, die Fälle der Rekurslegitimation der Genossenschaften erschöpfend aufzählt (vgl. zum Beispiel Erkenntnis vom 29. Jänner 1910, Slg. Nr. 7197 A), steht diesen das Recht des Rekurses gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbebehörde zu, bei Ausfertigung eines Gewerbebescheines für ein handwerksmäßiges oder bei Erteilung der Konzession für ein konzessionsiertes Gewerbe, falls die Genossenschaft gemäß den Vorschriften der §§ 14 f und 23 a rechtzeitig ein Gutachten erstatte hat und die Entscheidung der Gewerbebehörde nicht im Sinne dieses Gutachtens erfolgt ist. Es ist wohl richtig, daß im vorliegenden Falle nicht unmittelbar die Ausfertigung eines Gewerbebescheines für ein handwerksmäßiges Gewerbe — und nur um ein solches handelt es sich hier — in Rede steht; die äußerlich davon verschiedene Frage ist, ob eine Frau, die die Befähigung zur Ausübung des auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes besitzt, als befähigte geschäftsführende Gesellschafterin einer offenen

Handelsgesellschaft fungieren könne, die zum Betriebe des „Damendleidermachergewerbes“ und Warenhandels befugt ist. Da nun eine offene Handelsgesellschaft gemäß §§ 14 e und 55 der Gewerbeordnung ihr Gewerbe nur durch einen Geschäftsführer ausüben kann und mindestens einer der zum Betrieb des Geschäftes berufenen Gesellschafter den für das betreffende Gewerbe erforderlichen Befähigungsnachweis zu erbringen hat, so handelt es sich bei der Frage, ob eine Person, mag sie auch bereits den Gewerbeschein für ein handwerksmäßiges Gewerbe besitzen, beziehungsweise ihre Befähigung für dieses nachgewiesen haben, zur Geschäftsführerin einer ein handwerksmäßiges Gewerbe betreibenden offenen Handelsgesellschaft geeignet sei, im Wesen doch nur darum, ob der Gewerbeschein dieser Person, beziehungsweise ihr Befähigungsnachweis auch für ihre Stellung als Geschäftsführerin der gewerbetreibenden offenen Handelsgesellschaft hinreicht, somit wesentlich um die im Punkte 1 des § 116 a behandelte Frage der Wirksamkeit eines Befähigungsnachweises als Voraussetzung für den Betrieb eines Gewerbes, beziehungsweise der Ausfertigung eines Gewerbescheines. In diesem Falle steht aber, wenn die Gewerbebehörde erster Instanz entgegen dem Gutachten der Genossenschaft entschieden hat, dieser auch das Recht des Rekurses gegen die Entscheidung zu. Es konnte daher in der Entscheidung über den Recurs der Genossenschaft gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 3. Februar 1928 keine Ungesetzlichkeit erblickt werden.

Zum selben Beschwerdepunkte brachte der Vertreter der mitbeteiligten Genossenschaft in der mündlichen Verhandlung vor, daß im Bescheide des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk und zwar in der Rechtsmittelbelehrung der Genossenschaft der Kleidermacher die Berufung offen gehalten, aber von ihr nicht erhoben wurde, so daß die Frage, ob der Genossenschaft das Berufungsrecht in diesem Falle zustand, im behandelnden Sinne zugunsten der Genossenschaft rechtskräftig entschieden sei. Diesen Erwägungen aber konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht folgen. Denn wenn auch die Rechtsmittelbelehrung gemäß § 58, Absatz 1, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes einen Teil des Bescheides bildet, so enthält sie doch keinen Anspruch über Parteienrechte, sondern lediglich die Ansicht der Behörde, welcher Partei ein Rechtsmittel zusteht. Diese Belehrung kann daher auch nicht Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens sein, um so weniger, da es zu den Amtspflichten der Rechtsmittelbehörde gehört, ihre Zuständigkeit zu prüfen, somit die Frage zu entscheiden, ob der Partei, die Rechtsmittel einlegte, dieses Rechtsmittel auch zustehe. Diese Erwägung steht also der Annahme der Rechtskraftwirkung der Rechtsmittelbelehrung geradezu entgegen und führt zum Schlusse, daß diese Belehrung der Rechtskraft überhaupt nicht fähig ist.

In der Sache selbst aber ist die Beschwerde begründet. Es handelt sich um die Frage, ob Frauenspersonen, die gemäß § 14 d der Gewerbeordnung den Befähigungsnachweis zum Antritte eines gemeinlich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbes begünstigt erlangten, durch Beitritt zu einer das gleiche handwerksmäßige Gewerbe ausübenden offenen Gesellschaft als Gesellschafterinnen die Gewerbeberechtigung der offenen Gesellschaft nach § 14 e der Gewerbeordnung vermitteln können. Zu dieser Frage nahm der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 24. Mai 1907, Z. 3810, Slg. 5206, im behandelnden Sinne Stellung. Auf die Gründe dieses Erkenntnisses wird nach Zulaß des § 42 der Dienstvorschrift mit dem Beifügen Bezug genommen, daß der damals in Geltung gewesene § 14, Absatz 8, des Gesetzes vom 15. März 1883, R.G.B. Nr. 39, mit dem § 14 d der Gewerbeordnung in der maßgebenden Hinsicht übereinstimmt. Zu den Gründen der angefochtenen Entscheidung in diesem Punkte wird bemerkt: Zunächst ist festzustellen, daß den Gegenstand des Betriebes der offenen Handelsgesellschaft das Damenkleidermachergewerbe und der entsprechende Warenhandel bildet. Für eine Gesellschaft mit diesem Betriebsgegenstande wurde die Bestellung der Margarete W. als Stellvertreterin im Sinne der §§ 3 und 55 der Gewerbeordnung verweigert. Es trifft also gar nicht zu, daß der Befähigungsnachweis der zweiten Beschwerdeführerin nicht hinreicht, um den Gesellschaftsbetrieb zu decken. Freilich sieht das belagte Bundesministerium in dem im § 14 d angeführten Gewerbe keine eigenen Gewerbe, sondern nur Teile der im § 1 der Gewerbeordnung aufgezählten handwerksmäßigen Gewerbe. Doch war dabei nicht zu übersehen, daß der Gesetzgeber durch

Aufnahme des § 14 d von den im § 1, Punkt 3, aufgezählten Gewerben die gemeinlich von Frauen betriebenen Gewerbe abspaltete und sie geänderten Vorschriften über die Erbringung des Befähigungsnachweises unterwarf. Diese Begünstigung hat einen persönlichen und sachlichen Grund. Man wollte besonders geeigneten Frauen erleichterte Erwerbsmöglichkeiten schaffen, aber auch die den Frauen von der Natur gegebenen Fertigkeiten und Geschicklichkeiten der Allgemeinheit dienstbar machen. Was das Kleidermachergewerbe anlangt, so wurde bei diesem eine Unterart geschaffen, die sich auf die Damen- und Kinderkleiderei beschränkt. Es ist daher nicht möglich, daß die Gesellschaft, deren Betrieb auf die im § 14 d angeführten Berechtigungen beschränkt ist, das Gewerbe mit den Rechten des § 1, Punkt 3, Zahl 35, der Gewerbeordnung ausüben könnte. Wollte man den Standpunkt des belagten Bundesministeriums einnehmen, dann müßte die bedenklige Rechtsfolge eintreten, daß Frauen mit einem Befähigungsnachweise gemäß § 14 d sich nie mit einem gewerbefermden Geldgeber vergesellschaften könnten, ja daß sogar zwei Frauen, die beide die gleiche Befähigung gemäß § 14 d besäßen, miteinander keine offene Gesellschaft zum Betriebe des gleichen Gewerbes eingehen könnten, Berechtigungen, die der Gesetzgeber den im § 14 d, Punkt 1, genannten Frauen im Gegenjage zu dem im § 14 d, Punkt 4, bezeichneten gewiß nicht nehmen wollte.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

175. Festsetzung des Fondsbeitrages für das Kalenderjahr 1930.
176. Erteilung der Konzession für eine mit elektrischer Kraft zu betreibende Seilseilbahn vom Markte Obervellach zum Bahnhofe Obervellach der Oesterreichischen Bundesbahnen.
177. Verschleißtarif für die Gegenstände des Schieß- und Sprengmittelmonopols.
178. Abänderung des Waffenpatentes.
179. Bildung einer Konkurrenz für die Durchführung und Erhaltung der Regulierung des Gölflusses, des Wiesenbaches, Hallbaches, Durlabaches und Fliederbaches in den Gemeinden Traisen, St. Veit an der Gölsen, Rohrbach und Hainfeld.
180. Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung des Gölflusses von der Mautbrücke beim Gemeindegeweg (Parzelle 4150) in Hollabrunn bis zur Mündung in den Donauarm in Stocerau und für die Erhaltung der Gölflbachregulierung von der Gemeindegrenze Aspersdorf-Hollabrunn bis zur Mündung in den Donauarm in Stocerau.
181. Bildung einer Konkurrenz für die Regulierung der Trichtung in den Gemeinden Münchendorf, Trumau und Ober-Waltersdorf sowie für die Erhaltung dieser Regulierung.
182. Konkurrenz für die Erhaltung der regulierten Verschling in der Mittelstrecke von Verschling bis Ahenbrugg.
183. Bildung einer Konkurrenz für die Erhaltung der Regulierung des Kapoltendorfer (Pöning-)Baches in den Gemeinden Kapelln und Teutendorf.
184. 2. Novelle zum Gehaltsgesetz für Volksschullehrer im Burgenlande.
185. Altpensionsgesetz für Volksschullehrerpersonen und Kindergärtnerinnen im Burgenlande.
186. Lehrpläne für die allgemeinen Volksschulen.
187. Einrichtung der Fachprüfung für den höheren agrartechnischen Dienst.
188. Verwendung geographischer Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Herkunft von Wein und Traubenmost.
189. Bestimmung von Sachverständigengebühren.
190. Abänderung der Durchführungsverordnung zur Gerichtsgebührennovelle 1926.
191. Errichtung einer Bundespolizeibehörde in Steyr.
192. Listen der Eisenbahnstrecken, Kraftwagen- und Schiffahrtslinien, auf die die Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachverkehr Anwendung finden.

193. Außerkrafttreten des Internationalen Abkommens zur Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen.

194. Innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften und Versorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei den Bezirksgerichten.

195. Ratifikation des Übereinkommens und des Statutes über das Internationale Regime der Eisenbahnen durch Jugoslawien.

196. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde des Königreiches Jugoslawien zum Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe.

197. Schaffung des Berufstitels „Generalmusikdirektor“.

198. Sachamtliche Behandlung der Betriebsstoffmehrvorrichtungen.

199. Erweiterung des Geltungsbereiches des Protokolles betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Kriege.

200. Übereinkommen mit Belgien zur endgültigen Regelung der aus den Abschnitten III und IV des X. Teiles des Vertrages von Saint-Germain sich ergebenden Fragen.

201. Freundschafts-, Vergleichs- und Schiedsgerichtsvertrag mit dem Königreiche Italien.

202. Notenwechsel mit Italien über die Aufhebung des Sichtverwehzwanges.

203. Hinterlegung der Ratifikation Liberias zum Übereinkommen betreffend die Sklaverei.

204. Einreichung der Ziegelerbeiter (Affordarbeiter) in die Lohnklassen des Krankenversicherungsgesetzes innerhalb der Sprengel der Gebietskrankenkassen Wien, Zistersdorf, Mistelbach und Neß.

205. Vertrag mit dem Königreich Schweden über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und die Rechtshilfe in Strafsachen.

206. Abänderung der Pharmazeutischen Hilfskräfteverordnung.

207. Aufhebung des Verbotes der Erzeugung und des Verkaufes von Knallkugeln und Knallfidsbüffen.

208. Erweiterung des Geltungsbereiches der Internationalen Opiumkonvention.

209. Maßnahmen zur Sicherung der Ruhe und Ordnung in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes.

210. Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz 1930.

211. Veräußerung von Teilen der Liegenschaft Einl. 3. 1. Grundbuch Hengendorf.

212. Nachtragskredit zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1930 zur Gewährung von Darlehen an Gemeinden für Wasserversorgungsanlagen.

213. Beitritt des Deutschen Reiches zum Abkommen über die Einführung einer Transitkarte für Auswanderer.

214. Beitritt der Türkei zu den Berner Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr und über den Eisenbahn-Frachtverkehr.

215. Hinterlegung der Ratifikation Jugoslawiens zum Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs und zur Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste.

216. Schädlingsvertilgung mit T-Gas (Methylenoxyd).

217. Wiederverlautbarung des Schaumweinsteuergesetzes.

218. Schaumweinsteuer-Durchführungsverordnung 1930.

219. Satzung des Beirates für die Schaumweinsteuer.

220. Außerordentliche Hilfsmaßnahmen zur Linderung des landwirtschaftlichen Notstandes.

221. 3. Zuckerzoll- und -steuernovelle.

222. Ergänzung des Bundesgesetzes betreffend Bundesmittel zur Erhaltung des Zuderrübenbaues.

223. Erhöhung des Zuckerzolles und der Zuckersteuer.

224. Nachtragsabgabenverordnung 1930.

225. Vierte Zolltarifnovelle.

226. V. Goldbilanzennovelle.

227. Abänderungen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1930.

228. Gewährung eines Bundesbeitrages an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der zehnjährigen Wiederkehr des Tages der Volksabstimmung (Nachtrag zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1930).

229. Inkraftsetzung einiger Zölle der Zweiten, Dritten und Vierten Zolltarifnovelle.

230. Abänderung des Gesetzes über die Volkszählung.

231. Abänderung des § 55 des Reichsvolksschulgesetzes.

232. Zuweisung von Pflanzsprengeln an die öffentlichen Hauptschulen in Bischofsjosen, Hallein, Markt Hofgastein, Razglan und Markt Saalfelden.

233. Teilweise Revision des Grundkatasters in Vorarlberg.

234. Verleihung des Promotionsrechtes an die Hochschule für Welthandel in Wien und Einführung des akademischen Grades „Diplomkaufmann“ an dieser Hochschule.

235. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvoorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe) in Kärnten.

236. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.

237. Berufung der Bundespolizeibehörden zur Vollziehung auf dem Gebiete der Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen.

238. Beitritt der französischen Kolonien und Protectoratsländer zum Berner Urheberrechtsübereinkommen.

239. Novelle zum Kleinrentnergesetz.

240. Rechnungshofgesetznovelle.

241. Erklärung des Straßenzuges Graz—Köflach—Pacsfattel—Twimberg (Pacstraße) als Bundesstraße.

242. II. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz.

243. Kraftfahrbeirat.

244. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Irlands zum Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen.

245. Ausgabe neuer Teilmünzen zu 2 Schilling.

246. Abänderungen des Anhanges zur Schiffahrtspolizeiordnung für die Donau, Sondervorschriften für die Schiffahrt auf den verschiedenen Abschnitten des Flußnetzes.

247. Verbot der Einfuhr von belichteten Filmen.

248. Verwendung geographischer Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Herkunft von Wein und Traubenmost.

249. Umfang der sogenannten kleinen Maurer- und Zimmerberechtigungen im Burgenland.

250. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Republik Polen zum Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe.

251. Wiederverlautbarung des Rechnungshofgesetzes.

252. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Dänemarks zum Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der Landarbeiter.

253. Neunter Nachtrag zur Weinsteuerverordnung.

254. Hinterlegung der Ratifikation Griechenlands zum Übereinkommen betreffend die Sklaverei.

255. Abänderung der Verordnung über die Warenumsatzsteuer-Phafenpauschalierung.

256. Festsetzung des Warenumsatzsteuerbetrages für Bier und Zucker.

257. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.

258. Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes.

259. Vereinbarung mit der französischen Regierung über die Zulassung von Arbeitnehmern, die sich beruflich und sprachlich fortbilden wollen.

260. Abänderung der Prozeßordnung des Britisch-Oesterreichischen Gemischten Schiedsgerichtshofes.

B. Landesgesetzblatt.

52. Erwerbsteuerzuschlag für die Handelskammer.

53. Sperrstunde für Kinematographentheater.

54. Ermäßigung von Gemeindeabgaben, Verlängerung der Geltungsdauer.

55. Verpfleggebühren.

56. Pflicht zur Anzeige und Vermietung von Wohnungen, die durch Ueberfiedlung in mit Bundeszuschüssen errichtete Wohnbauten frei werden.

57. Sonntagsruhe im Rischverschleiß in einigen Ausflugsgebieten.

58. Ermäßigung von Gemeindeabgaben, Verlängerung der Geltungsdauer.

59. Sperrstunde für Nachtlokale im I. Bezirke.



Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

IX.

20. November.

1930.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

- 82. Wohnbausteuerbefreiungen, Bestätigungen.
- 83. Pfandrechte, Berechtigung zur Löschung
- 84. Städtische Dienststellen in Wien, Zustellung der gegenseitigen Sendungen.
- 85. Straßenbahnfahrtscheine, Regelung der Gebarung.
- 86. Träger der Sozialversicherung, Zustellung der Bescheide.
- 87. Zahlungsverständigungen städtischer Kontrahenten.
- 88. Streng verrechenbare Druckformen, Gebarung und Verrechnung.
- 89. Gerichtliche Exekutionsbewilligungen, Gebührenfreiheit der Gemeinden.*)
- 90. Genossenschaft der Geschirrhändler, Zuweisung.*)
- 91. Berufsberatungsamt, Lehrstellenbewerbung.*)
- 92. Ordnungsstrafen, Zustellung der Bescheide zu eigenen Händen.*)

93. Einhebungsdienst, Auffassung der besonderen Straßengruppe.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Gefrierfleisch, Einfuhr.
Vieh- und Fleischbeschau, Beschau von Stechvieh.

Kundmachungen.

Bestimmungen für die erste Hilfeleistung bei Erkrankungen und Unfällen und für den ärztlichen Dienst in Vergnügungstätten.

Ueberprüfung der Betriebssicherheit gewisser Einrichtungen in Vergnügungstätten.

Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen, Aufhebung.
Blumengroßmarkt im I. Bezirke, Marktverkehr.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

82. Wohnbausteuerbefreiungen, Bestätigungen.

M. D. 5589/30. Wien, am 8. Oktober 1930.

(An die M. Abt. 5, 46 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an die Direktion des Ernährungsdienstes.)

Der § 1, Absatz 4, des Gesetzes vom 12. April 1929, L. G. Bl. für Wien Nr. 20, über die Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Bauführung besagt:

„Die Befreiung gilt nicht für Baulichkeiten, für die die Baubewilligung auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf erteilt worden ist. Die Landesregierung wird aber ermächtigt, für solche Bauten die Befreiung dann zuzugestehen, wenn sie vom Hauseigentümer im Rahmen seines gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Betriebes für dessen Zwecke errichtet und verwendet werden.“

Regel ist also, daß eine Befreiung von der Wohnbausteuer für Baulichkeiten nicht gewährt wird, für die die Baubewilligung auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf erteilt worden ist; die Landesregierung kann aber von dieser Bestimmung über Ansuchen dann eine Ausnahme machen, wenn derartige Neu-, Um-, Zu- oder Ausbauten der Erweiterung eines gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Betriebes dienen, der schon früher bestanden hat, und durch diese Bauführung eine Vergrößerung oder Ausgestaltung erfahren soll, ohne daß aber naturgemäß die alte Betriebsanlage dadurch eine wesentliche Veränderung erfährt. Eine weitere notwendige Voraussetzung der Befreiung ist, daß die Räume dem Betriebe des Hauseigentümers selbst zu dienen haben, nicht etwa dem eines Mieters oder Pächters.

Alle diese Umstände hat der Hauseigentümer als Betriebsinhaber zufolge Artikel I, Absatz 2, der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. Juni 1929, L. G. Bl. für Wien Nr. 25, durch eine Bestätigung des magistratischen Bezirksamtes nachzuweisen, in dessen Sprengel die Realität gelegen ist.

Um einen einheitlichen Vorgang bei der Ausfertigung derartiger Bestätigungen zu erzielen, wird folgendes angeordnet:

Der Hauseigentümer, der seinem Ansuchen um Bestätigung, daß er den Neu-, Zu-, Um- oder Ausbau, zu dem ihm die Baubewilligung nur auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf erteilt wurde (§ 90 a der alten oder § 71 der neuen Wiener Bauordnung), im Rahmen seines schon bestehenden gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Betriebes verwendet, topographierte Pläne dieser Bauführung beizuschließen hat, hat sich um diese Bestätigung bei jenem magistratischen Bezirksamte zu bewerben, in dessen Sprengel die Realität gelegen ist. Die Erhebungen über das Vorhandensein der erwähnten Voraussetzungen einer Wohnbausteuerbefreiung hat die Marktamtsabteilung an Ort und Stelle zu pflegen, wobei der Verwendungszweck der Räumlichkeiten nach topographischen Nummern zu bezeichnen und auch auf das Verhältnis des Umfanges der erweiterten zur alten Betriebsanlage einzugehen ist.

Auf Grund des Marktamtsberichtes hat das magistratische Bezirksamt sodann die Bestätigung auszufertigen und sie zugleich mit den Plänen dem Gesuchsteller zustellen zu lassen.

83. Pfandrechte, Berechtigung zur Löschung.

M.D. 5351/30.

Wien, am 9. Oktober 1930.

(An die M.Abt. 4, 5, 6 und 47, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Es hat sich folgender Fall ereignet:

Ein und dieselbe Person besaß im III. und XX. Bezirke je eine Realität und war in beiden Bezirken mit der Bohnbausteuer und den Kanalkräumungs- und Wasserbezugsgebühren im Rückstand. Das magistratische Bezirksamt für den XX. Bezirk hatte den für die Liegenschaft im XX. Bezirk ausstehenden Rückstand durch eine Simultanhypothek auf der Liegenschaft im XX. Bezirk als Haupteinlage und außerdem auf der Liegenschaft im III. Bezirk als Nebeneinlage sichergestellt.

Die Liegenschaft im III. Bezirke wurde nun von der Gemeinde Wien erworben. Die M.Abt. 47, der die Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk über Aufforderung den für die Realität im III. Bezirke ausstehenden Rückstand an Bohnbausteuer, Kanalkräumungs- und Wasserbezugsgebühren bekanntgegeben hatte, hat diesen Betrag dem magistratischen Bezirksamt für den III. Bezirk überwiesen und an dieses das Ersuchen gerichtet, die Löschung der für die Gebührenforderung des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk auf der Liegenschaft im III. Bezirke hastenden Pfandrechte zu veranlassen. Die Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk hat jedoch mißverständlich die Löschung des für die Abgaben- und Gebührenrückstände des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Bezirk verbücherten Simultanpfandrechtes sowohl auf der Nebeneinlage im III. Bezirke als auch auf der Haupteinlage im XX. Bezirke veranlaßt. Wohl hat das magistratische Bezirksamt für den XX. Bezirk die Wiedereinverleibung des Pfandrechtes im Grundbuche des XX. Bezirkes für die auf dem Hause im XX. Bezirke lastenden Abgaben- und Gebührenrückstände erwirkt, jedoch in einer nun ungünstigeren Rangordnung. Die Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk hatte nämlich übersehen, daß die Simultanhypothek nicht vom magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk, sondern vom magistratischen Bezirksamte für den XX. Bezirk für Rückstände, die sich auf das Haus im XX. Bezirke bezogen, erwirkt worden war.

Zur Vermeidung solcher Fälle in Zukunft wird angeordnet, daß Anträge auf Auflassung oder Löschung von Pfandrechten bei Gericht nur von jener Dienststelle oder der ihr sachlich übergeordneten Dienststelle gestellt werden dürfen, die das Pfandrecht erwirkt hat.

84. Städtische Dienststellen in Wien, Zustellung der gegenseitigen Sendungen.

M.D. 5836/30.

Wien, am 11. Oktober 1930.

(An alle in Wien befindlichen Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Die Ueberprüfung der Postsendungen hat gezeigt, daß die in Wien befindlichen Dienststellen des Magistrates vielfach Sendungen an andere Gemeindedienststellen in Wien mittels Post befördern, obwohl eine Zustellung auch durch den gegenwärtig bestehenden Aktenzustellendienst des Magistrates (Stadtgeher und Aktenzustellwagen) ohne weiteres möglich wäre. Da dieser Vorgang der Gemeinde Wien finanziellen Nachteil bringt, wird er ausnahmslos verboten. Zur Vermeidung von Irrtümern ist, wenn für

Sendungen, die mittels des beim Magistrat bestehenden eigenen Zustellendienst zuzustellen sind, Briefumschläge mit dem Aufdruck „Jahresgebühr“ verwendet werden, der Vermert „Jahresgebühr“ deutlich sichtbar zu durchstreichen.

85. Straßenbahnfahrtscheine, Regelung der Gebarung.

M.D./R 357/30.

Wien, am 15. Oktober 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

In teilweiser Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 24. Oktober 1929, M.D./R 390/29 (Verordnungsblatt Heft XI/1929 unter Nr. 99), betreffend die Gebarung mit Straßenbahnfahrtscheinen wird angeordnet, daß in Zukunft die magistratischen Bezirksämter und sonstigen Dienststellen, die nicht im Neuen Rathaus oder den benachbarten Amtsgebäuden ihren Sitz haben, mit Ausnahme der Bezirksjugendämter, für die die Gebarung mit den Straßenbahnfahrtscheinen bereits geregelt wurde, die Kassenanweisungen, mit denen die Beträge für den Ankauf von Straßenbahnfahrtscheinen angefordert werden, nicht mehr an die M.Abt. 1, beziehungsweise die Fachrechnungsabteilung I zu senden, sondern gleich der Rechnungsabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes zur Auszahlungsveranlassung zu übermitteln haben.

Die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter haben bei Liquidierung der Beträge für den Ankauf von Fahrtscheinen die Unterschriften auf den Kassenanweisungen auf die Zeichnungsberechtigung zu prüfen und die liquidierten Beträge im „Journal für verschiedene Ausgaben“ zu verrechnen. Die Kassenanweisungen sind diesem Journal als Beilagen anzuschließen und nach Monatschluß, wenn die Journale samt den Beilagen im Wege der Fachrechnungsabteilung IIe an die Zentral-Rechnungsabteilung zur rubrikenmäßigen Verrechnung der einzelnen Ausgabe-posten gelangen, von der Zentral-Rechnungsabteilung der Fachrechnungsabteilung I zur Zensurierung zu übergeben.

86. Träger der Sozialversicherung, Zustellung der Bescheide.

M.D. 5499/30.

Wien, am 16. Oktober 1930.

(An die M.Abt. 14, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Nach einem Berichte eines magistratischen Bezirksamtes hat die Arbeiter-Krankenversicherungskasse in Wien das Ersuchen gestellt, ihre Bescheide durch behördliche Zustellungsorgane zustellen zu lassen. Die Versicherungsanstalt begründete das Ansuchen damit, daß ihre Bescheide, die sie bisher in Form eingeschriebener Briefe an die Parteien versendet hat, nach den Postvorschriften nicht gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze zugestellt werden können.

Aus diesem Anlasse wird folgendes zur Darnachachtung bekanntgegeben: Nach § 68, Absatz 3, des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes 1929, § 95, Absatz 1, des Angestellten-Versicherungsgesetzes 1928 und nach § 213 des Landarbeiter-Versicherungsgesetzes haben die Bestimmungen der §§ 21 bis 31, 32 und 33, 61 und 63, Absatz 3, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über Zustellungen, Fristen, Rechtsmittelbelehrung und Erfordernisse der Berufung sinngemäß auch für das Verfahren vor den Versicherungsträgern sowie für deren Bescheide und die gegen solche erhobene Einsprüche zu gelten. Demgemäß sind die Versicherungsträger auch verpflichtet, die einschlägigen in der Verwaltungsformular-Verordnung (Verordnung der Bundesregierung vom 18. Dezember 1925, B.G.B. Nr. 430) vorgeschriebenen

Formulare zu verwenden. Sie haben also für die Zustellung ihrer Bescheide die in der Verwaltungsformular-Verordnung festgesetzten Rückscheinbriefe zu benützen, wobei selbstverständlich als Absender die betreffende Versicherungsanstalt anzuführen ist, die auch die Postgebühr aus eigenem zu entrichten hat. Bei Benützung dieser Formulare ist die ordnungsgemäße Zustellung durch die Post im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes gewährleistet, da alle Postämter mit Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 8. April 1930, Z. 7443 (Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 25 aus 1930), entsprechend angewiesen worden sind. Die Versicherungsträger sind also auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen in der Lage, ihre Bescheide selbst mittels Post zuzustellen, so daß das Begehren nach Zustellung durch eine Behörde als kein „im Vollzuge des Gesetzes“ ergehendes Ansuchen anzusehen ist, dem die Behörde zu entsprechen hätte. Lediglich nach § 218, Absatz 2, des Landarbeiter-Versicherungsgesetzes sind die Gemeinden ausdrücklich verpflichtet, auf Ersuchen der Landwirtschaftsfrankenkassen die für diese bestimmten Meldungen entgegenzunehmen und weiterzuleiten und die Zustellung von Bescheiden und anderen Verständigungen dieser Klassen an die Versicherten und deren Arbeitsgeber vorzunehmen. In diesen Fällen darf also die Gemeinde die Zustellung nicht ablehnen. Sie ist in Wien, wenn nicht etwa der beim Magistrat bestehende Altkanzeldienst hiezu benützt werden kann, mittels Post unter Verwendung von Rückscheinbriefen des Wiener Magistrates mit Vermerk „Postgebühr beim Empfänger einheben“ zu bewirken. Die Einsendung der Rückscheine an den Versicherungsträger ist gleichfalls mittels Post unter Einhebung der Postgebühr beim Empfänger (Versicherungsträger) durchzuführen. In der gleichen Art sind allfällige Ansuchen von Versicherungsträgern nach dem Unfallversicherungsgesetz um Zustellung von Bescheiden zu behandeln, da das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz für das Verfahren bei diesen Anstalten nicht als anwendbar erklärt ist und das Gesetz (Unfallversicherungsgesetz 1929, § 50, Absatz 1) „die politischen Behörden“ zur tunlichen Rechtshilfe verpflichtet.

Es ist also lediglich den Zustellungsansuchen der Landwirtschaftsfrankenkassen und der Versicherungsträger nach dem Unfallversicherungsgesetz und zwar in der obigen Art zu entsprechen. Ansuchen anderer Versicherungsträger sind aus den oben angeführten Gründen abzulehnen.

87. Zahlungsverständigungen städtischer Kontrahenten.

M.D./K 103/29. Wien, am 17. Oktober 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Die Fakturen der städtischen Kontrahenten werden derzeit so behandelt, daß auf Grund der Anweisung zwar die Auszahlung veranlaßt wird, eine Verständigung der rechnungslegenden Partei von der Flüssigmachung des Fakturenbetrages jedoch unterbleibt. Eine solche Verständigung ist gewiß in allen Fällen entbehrlich, in denen die angewiesenen Beträge im Wege des Postsparkassenamtes bezahlt oder auf das Konto des Rechnungslegers überwiesen werden, da hier der Empfänger ohnehin von der Postsparkasse verständigt wird. Auch bei Barzahlungen oder Scheckausföhrungen unmittelbar durch die städtische Hauptkasse ist eine besondere Verständigung des Empfängers über die Erledigung seiner Rechnung überflüssig.

In jenen Fällen aber, in denen die Auszahlung auf andere Art geschieht, entweder im Wege der Postsparkasse, aber nicht auf das Konto des Kontrahenten selbst oder durch Banküberweisung, wird nunmehr eine Verständigung des

Kontrahenten über die Erledigung der von ihm gelegten Faktura eingeföhrt. Zu diesem Zwecke haben die Fachrechnungsabteilungen und Betriebsbuchhaltungen bei der Ausfertigung der Anweisungen Verständigungsschreiben an die Kontrahenten vorzubereiten und den Fakturen anzuschließen. Die Zentralrechnungsabteilung hat diese Verständigung nach Gegenzeichnung an die Hauptkasse zu leiten, von wo sie den Parteien zu übersenden sind.

Wird eine Rechnung wegen eines Verbotes nicht an den rechnungslegenden Kontrahenten ausgezahlt, so hat die Zentralrechnungsabteilung in jenen Fällen, in denen nach den vorhergehenden Bestimmungen die Zustellung eines Zahlungsaufweises erforderlich war, auf den bereits den Fakturen angeschlossenen Druckorten den Vermerk beizusetzen: „Die Auszahlung erfolgt entsprechend den vorgemerkten Verböten.“ In jenen Fällen, in denen nach den Bestimmungen dieses Erlasses eine Verständigung des Kontrahenten bei der Anweisung durch den Fachrechnungsdienst zu unterbleiben hat und bei denen daher ein Zahlungsaufweis nicht vorbereitet wurde, hat die Zentralrechnungsabteilung die Druckorte für das Aufweis auszufertigen. Die Weiterleitung des Zahlungsaufweises durch die Zentralrechnungsabteilung an die Hauptkasse erfolgt auch in diesen Fällen; die Hauptkasse hat sodann das Zahlungsaufweis dem betreffenden Kontrahenten zu übersenden.

Die Verständigungsschreiben haben wie folgt zu lauten:

„Ihre Faktura vom Nr. wurde mit S angewiesen. Die Auszahlung erfolgt auf das (Ihr) Konto“

Hauptkasse der Stadt Wien, Zentralrechnungsabteilung.“

Für die Verständigungsschreiben ist die Druckorte Nr. 123 des Gem.Mag.Grp., die bei der städtischen Hauptkasse erhältlich ist, zu verwenden. Auf der Adressseite der Postkarte ist links unten das Wort „Zahresgebühr“ zu streichen und durch die Worte „Porto beim Empfänger“ zu ersetzen.

88. Streng verrechenbare Druckorten, Gebarung und Verrechnung.

M.D./K 396/30. Wien, am 22. Oktober 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Für die Gebarung mit streng verrechenbaren Druckorten und deren Verrechnung werden folgende Anordnungen getroffen:

Die Verwaltung der streng verrechenbaren Druckorten ist der städtischen Hauptkasse übertragen.

Die Drucklegung streng verrechenbarer Druckorten hat ausschließlich die M.Abt. 44 über Bestellung der städtischen Hauptkasse zu veranlassen, die hiefür die Bestelldruckorte M.Abt. 44, Drf. 2, zu verwenden hat. Vor jeder Bestellung hat die städtische Hauptkasse eine schriftliche Äußerung der jeweils in Betracht kommenden Dienststelle darüber einzuhöhlen, ob die betreffende Druckorte noch im Gebrauch steht und unverändert aufzulegen ist oder welche Änderungen der Druckorte notwendig sind.

Die Fachrechnungsabteilung VI hat über die streng verrechenbaren Druckorten einen Kataster zu föhren. Zur erstmaligen Anlage des Katasters sind mit Ende des nächsten Monats die Bestände der städtischen Hauptkasse an streng verrechenbaren Druckorten aufzunehmen. Die Zugänge sind in jedem einzelnen Falle zu buchen, zu welchem Zwecke die Fachrechnungsabteilung VI bei der Uebernahme gelieferter streng verrechenbarer Druckorten mitzuwirken hat. Bei

dieser Uebernahme sind unbrauchbare Exemplare kommissionell zu starten. Die Abgänge sind monatlich summarisch auszuweisen. Die Druckortenabteilung der städtischen Hauptkasse hat im Monatsausweis die Verläge an die einzelnen Kassen unter Anschluß der Belege aufzunehmen. Mit Jahreschluß ist von der städtischen Hauptkasse eine Inventur über die Bestände unter Mitwirkung der Fachrechnungsabteilung VI vorzunehmen.

Zur Bestellung streng verrechenbarer Druckorten bei der städtischen Hauptkasse (Druckortenabteilung) sind folgende Vordrucke zu verwenden:

von den städtischen Kassen die Druckorte R.N.De. Nr. 120,

von den Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen sowie den Betriebsbuchhaltungen die Druckorte R.N.De. Nr. 7.

Der Druckortenbestellschein Druckf. Nr. 235 des Gem. Mag. Exp. darf nur für nicht streng verrechenbare Druckorten verwendet werden.

89. Gerichtliche Exekutionsbewilligungen, Gebührenfreiheit der Gemeinden.

M.D. 6068/30.

Wien, am 24. Oktober 1930.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung IIc, an die Rechnungsabteilung IIc, an den Vorstand des Steuerdienstes und den Vorstand des Einhebungsdienstes.)

Das Bundesministerium für Finanzen hat am 19. September 1930 zur Zahl 11694 an die Finanzlandesbehörden folgenden Erlaß gerichtet:

„Den Ländern, Bezirken und Gemeinden kommt die in der Tarifpost 75, lit. b, des Allgemeinen Gebührentarifes 1925 (B.G.W. Nr. 208) vorgesehene persönliche Gebührenbefreiung auch in Ansehung der Gebühren für Exekutionsbewilligungen nach Tarifpost 6, D, lit. b, der Gerichtsgebührenebelle 1926 (B.G.W. Nr. 272) zu, sofern es sich um die zwangsweise Einbringung von öffentlichen Abgaben handelt.

Bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 12, Absatz 2, der Gerichtsgebührenebelle 1926 sind die genannten Gebühren für Exekutionsbewilligungen — ebenso wie die sonstigen vorgemerkten Gerichtsgebühren — unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften von der gebührenpflichtigen Partei einzufordern.“

Es ist daher in Zukunft auf den Anträgen auf gerichtliche Exekutionsbewilligungen rechts oben unter den Worten „Stempelfrei nach L.P. 75 b“ der Vermerk anzubringen „Gebührenfrei nach L.P. 75, lit. b, und Finanzministerialerlaß vom 19. September 1930, Zahl 11694“. Bei der Neuausgabe der Druckorten für gerichtliche Exekutionsbewilligungen wird dieser Zusatz auf dem Vordruck berücksichtigt werden.

Die Anforderung von Kosten für Gebühren entfällt daher, die Anforderung des Erlases für Barauslagen bleibt wie bisher.

90. Genossenschaft der Geschirrhändler, Zuweisung.

M.D. 5806/30.

Wien, am 24. Oktober 1930.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Ueber eine Beschwerde der Genossenschaft der Geschirrhändler, daß bei Anmeldung des Geschirrhändlers bei den

magistratischen Bezirksämtern nicht protokollierten Gewerbetreibenden anlässlich der Gewerbeanmeldung nahegelegt wird, nicht den Geschirrhandel, sondern den Handel mit Haus- und Küchengeräten anzumelden, hat die Magistratsdirektion mit Erlaß vom 6. Februar 1929, M.D. 590/29 (veröffentlicht im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates Heft II/1929 unter Nr. 18), die magistratischen Bezirksämter in Kenntnis gesetzt, daß eine Beeinflussung der Parteien in einer bestimmten Richtung bei der Anmeldung eines Gewerbes unstatthaft ist.

Das Genossenschafts-Instruktariat des Bundesministeriums für Handel und Verkehr für Wien und Niederösterreich bei der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien hat in einer Zuschrift vom 8. September 1930, Z. 2563, darauf hingewiesen, daß der gerügte Uebelstand und die dadurch bedingte Abwanderung der Parteien zu anderen Genossenschaften noch weiter besteht.

Der erwähnte Erlaß der Magistratsdirektion vom 6. Februar 1929, M.D. 590/29, wird daher zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

91. Berufsberatungsamt, Lehrstellenwerbung.

M.D. 6024/30.

Wien, am 24. Oktober 1930.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Berufsberatungsamt der Stadt Wien hat, da sich im laufenden Jahre ein starker Rückgang des Angebotes für freie Lehrlingsstellen gezeigt hat, den Antrag gestellt, daß bei Gewerbeanmeldungen durch die Gewerbereferenten den neuen Unternehmern eine „Mitteilung“ eingehändigt wird, aus der sie ersehen können, daß sie sich, falls sie einen Lehrling, ein Lehrlingmädchen, einen Praktikanten oder eine Praktikantin aufnehmen wollen, am zweckmäßigsten an das Berufsberatungsamt der Stadt Wien und der niederösterreichischen Arbeiterkammer wenden können.

Im Sinne dieses Antrages werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, in Zukunft bei Gewerbeanmeldungen den Unternehmern ein Exemplar dieser „Mitteilung“ mit einigen aufklärenden Worten auszufolgen. Bei der Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe darf die Ausfolgung der Druckorte naturgemäß nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen für das Recht zum Halten von Lehrlingen (abgelegte Meisterprüfung) gemäß der Ministerialverordnung vom 28. Februar 1922, B.G.W. Nr. 129, gegeben sind.

Die erforderliche Anzahl von „Mitteilungen“ ist beim Berufsberatungsamt der Stadt Wien, VII. Hermannsgasse 28 (Telephon B-33-1-85), anzusprechen.

92. Ordnungsstrafen, Zustellung der Bescheide zu eigenen Händen.

M.D. 6095/30.

Wien, am 24. Oktober 1930.

(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Obwohl das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz nicht ausdrücklich anordnet, daß schriftliche Bescheide, mit denen Ordnungsstrafen gemäß § 34 A.B.G. verhängt werden, zu eigenen Händen zugestellt werden müssen, ist von einer anderen Zustellungsart aus folgenden Gründen abzusehen.

Im Falle der einfachen Zustellung von Bescheiden über Ordnungsstrafen besteht die Möglichkeit, daß der Bescheid nicht dem Bestraften, sondern im Wege der Ersatzzustellung einer anderen Person eingehändigt wird. Wenn diese Person die Uebergabe des Bescheides an den Bestraften aus einem

Versehen unterläßt oder den Bescheid verspätet übergibt, so erwächst der Bescheid in Rechtskraft, ohne daß der Beschuldigte in der Lage war, dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen. Da es sich allenfalls auch um eine Haftstrafe handeln kann, birgt die Ersatzzustellung derartiger Bescheide eine große Gefahr für die Partei in sich.

Um diese der Partei drohenden Nachteile zu vermeiden, werden die Magistratsabteilungen und die magistratischen Bezirksämter angewiesen, Bescheide über Ordnungsstrafen grundsätzlich gemäß § 24, Absatz 1, A.B.G. zu eigenen Händen zustellen zu lassen.

93. Einhebungsdienst, Auflassung der besonderen Strafgruppe.

M.D. 6117/30. Wien, am 31. Oktober 1930.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 13, 17, 34 b, 46, 48/49 und 52, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Kassendienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen IIc, II d und IIIa, an die M.Abt. 17, Betriebsbuchhaltung Wohnungswesen, an die M.Abt. 34a und b, Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung, und an die Zentralrechnungsabteilung, Stellen IIc, II d und IIIa.)

Die bei der Zentrale des Einhebungsdienstes bestehende besondere Strafgruppe wird mit 4. November 1930 aufgegeben. Die Dienststellen des Rechnungsdienstes haben ab 4. November 1930 alle Geldstrafen betreffenden Pfändungsaufträge an den Einhebungsdienst des Bezirkes zu leiten, in dem der zur Zahlung Verpflichtete wohnt.

Die Einhebungsdienststellen der einzelnen Bezirke haben ab November in der dritten Woche jedes Monats Rückstandsausweise über alle Strafeinhebungsakten zu verfassen, die im zweitvorangegangenen Monat und früher eingelangt und im Zeitpunkt der Verfassung des Rückstandsausweises noch nicht erledigt sind, also zum Beispiel im November für alle aus dem September und den früheren Monaten stammende Einhebungsaufträge.

Die Rückstandsausweise, für die den Einhebungsdienststellen Formulare vom Vorstand des Einhebungsdienstes zugehen werden, sind im Durchschreibungsverfahren in zwei Gleichschriften zu verfassen. Eine Gleichschrift ist dem Vorstand des Einhebungsdienstes und von diesem der Magistratsdirektion zur Einsicht vorzulegen, auf Grund der zweiten Gleichschrift haben die Dezernten der Einhebungsdienststellen die Aufarbeitung der Rückstände mit allem Nachdruck zu veranlassen.

Es wird erwartet, daß durch diese Maßnahmen ein beschleunigter Strafvollzug erreicht wird; die Bewegung der jeweils ausgewiesenen Rückstände wird überwacht.

Im übrigen bleiben die für die zwangsweise Einhebung von Verwaltungsstrafen mit dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 1. März 1929, M.D. 6759/28 (Verordnungsblatt Heft III/1929 unter Nr. 29), erteilten Weisungen vollinhaltlich aufrecht.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Gefrierfleisch, Einfuhr.

M.Abt. 43/4764/30. Wien, am 17. Oktober 1930.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Erlaß vom 2. Oktober 1930, Z. 38459/Vt. V, den Vertretern aller Landesregierungen nachstehendes bekanntgegeben:

In der letzten Zeit sind zur Einfuhr nach Oesterreich bestimmte Transporte von Gefrierfleisch beantragt worden, weil es sich um Sendungen von entbeinten Vierteln handelte.

Es wird zur Vermeidung derartiger Anstände aufmerksam gemacht, daß nach den Vorschriften über die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus dem Auslande vom 8. Jänner 1929, Z. 40552/Vt. V/1928 (M.Abt. 43/695/29) (Verordnungsblatt des Wr. Magistrates Heft III/29, Seite 28), gefrorenes Fleisch von Kindern nur in ganzen Tierkörpern, Hälften oder Vierteln zur Einfuhr zugelassen werden darf und daß die Einfuhr dieses Fleisches im entbeinten Zustande unzulässig ist.

Hievon sind zur strengsten Darnachachtung die Interessenten mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß im Falle künftiger Beantragungen wegen Außerachtlassung der für die Einfuhr von Gefrierfleisch vorgeschriebenen Erfordernisse nicht nur mit einer Zurückweisung der beantragten Sendungen, sondern auch mit einem sofortigen Widerruf der Ministerialbewilligung vorgegangen werden müßte.

Die in Betracht kommenden Veterinärabteilungen, denen die Grenzkontrollärzte vorschriftsgemäß das Eintreffen von Gefrierfleisch telegraphisch mitzuteilen haben, werden im Sinne des Ministerialerlasses hiemit beauftragt, über wahrgenommene Anstände unter Bekanntgabe des Namens des betreffenden Importeurs sofort Bericht zu erstatten, der ohne Verzug dem Bundesministerium vorzulegen ist.

Bieh- und Fleischschau, Beschau von Stechvieh.

M.Abt. 43/4746/30. Wien, am 17. Oktober 1930.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Erlaß vom 29. September 1930, Z. 27369/Vt. V/28, nachstehendes mitgeteilt:

Nach § 399 des Strafgesetzes ist es strafbar, wenn bei einem Gewerbe, welches zum Verkauf von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verlocktem Fleisch berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschautem Vieh verkauft wird. Die Einreichung der Uebertretung des § 399 des Strafgesetzes unter das 9. Hauptstück „Von den Vergehen und Uebertretungen gegen die Gesundheit“ läßt deutlich erkennen, daß durch die erwähnte Strafbestimmung der Zweck verfolgt wird, die Gesundheit der Verbraucher vor der Gefahr einer Schädigung durch den Genuß von Fleisch zu schützen, welches nicht der Beschau unterworfen wurde. Der Ausdruck des § 399 des Strafgesetzes „nach Vorschrift beschaut“ hat jedenfalls zu bedeuten, daß die Beschau vorschriftsmäßig, das heißt in einer zuverlässigen Art vorgenommen worden sein muß. In der Regel muß daher (abgesehen von Rotschlachtungen) beim Verkauf von Fleisch durch die vorerwähnten Gewerbebetriebe eine Beschau vor und nach der Schlachtung stattgefunden haben, um als eine nach Vorschrift vorgenommene Beschau zu gelten. Hat eine Beschau vor der Schlachtung aus irgend welchen Gründen nicht stattgefunden, so wird der Gewerbetreibende durch den Verkauf des Fleisches jedoch dann nicht strafällig, wenn bei einer nach der Schlachtung durch den Bieh- und Fleischschau vorgenommenen Beschau das Fleisch als tauglich erklärt wurde (siehe Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Jänner 1928, Z. 6768/Vt. V/1928, M.Abt. 43/738/28, abgedruckt im Verordnungsblatt Heft III/1928 auf Seite 30).

Nach § 11, Absatz 4, der Ministerialverordnung, B.G. Bl. Nr. 342 aus 1924, darf Fleisch vom Bieh- und Fleischschau aber nur dann als tauglich, minderwertig oder bedingt tauglich erklärt werden, wenn die Untersuchung ein sicheres Urteil ermöglicht. Ist ein solches Urteil allenfalls noch denkbar, wenn zwar vor der Schlachtung eine Beschau nicht stattgefunden hat, jedoch unmittelbar nach der Schlachtung, wo noch alle Teile des Tieres vorhanden sind, so erscheint ein solches Urteil wohl ausgeschlossen, wenn nur mehr einzelne Fleischstücke des Tieres vorhanden sind und insbesondere die inneren Organe fehlen. Sobald der Bieh- und Fleischschau in solchen Fällen die Untersuchung nicht vornehmen kann, wird es den in Frage kommenden Gewerbetreibenden, ohne sich der Gefahr einer Verfolgung, beziehungsweise Bestrafung wegen Uebertretung nach § 399 des Strafgesetzes auszusetzen, unmöglich sein, das Fleisch in ihren Gewerbebetrieben zu verwenden.

Es ist daher zweckmäßig, wenn einerseits die Vieh- und Fleischbeschauer in dem vorerwähnten Sinne belehrt, andererseits die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden aufmerksam gemacht werden, in ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung der Gefahr einer Bestrafung wegen Uebertretung des § 399 des Strafgesetzes für die Verwendung in ihrem Betriebe ausschließlich bereits ordnungsmäßig beschautes Fleisch anzukaufen.

Die Anregung eines auf Grund des Lebensmittelgesetzes zu erlassenden Verbotes des Verkaufes unbeschauten Stechviehfleisches wurde dem in der Angelegenheit in erster Linie zuständigen Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Kenntnis gebracht.

Rundmachungen.

Bestimmungen für die erste Hilfeleistung bei Erkrankungen und Unfällen und für den ärztlichen Dienst in Vergnügungstätten.

Verordnung des Wiener Magistrates vom 25. September 1930, M. Abt. 52/1369/30.

Auf Grund des § 117 des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 27, wird für die erste Hilfeleistung bei Erkrankungen und Unfällen und für den ärztlichen Dienst in Vergnügungstätten, soweit ein solcher vorgeschrieben ist, folgendes verordnet:

§ 1.

In jeder Vergnügungstätte muß an geeigneter Stelle ein Rettungskasten mit folgenden Gegenständen vorhanden sein:

- 1 Flasche Leinöl mit Kalzwasser 150 g,
- 1 Flasche Weinessig 70 g,
- 1 Flasche Valerianatinktur 30 g,
- 1 Flasche essigsaure Tonerde 100 g,
- 1 Schachtel doppeltkohlenfaures Natron 50 g,
- 1 Flasche Vysol oder Halblgyl 50 g, bezeichnet als Gift,
- als Desinfektionsmittel,
- 3 Stück Kalikotbinden, 6 cm breit,
- 1 Stück Bismutbinde,
- 10 Verbandpäckchen (Schnellverbände — 3 große, 3 mittlere und 4 kleinere),
- 2 Pakete Bruns'sche Baumwolle zu 10 g,
- 2 Gsmarchtücher (dreieckiges Tuch),
- 1 Tube Borvaselin,
- 1 Rolle Gestrüpfplaster,
- 1 gerade Schere,
- 1 Duzend fortierte Sicherheitsnadeln.

Auf Sportplätzen muß der Rettungskasten die doppelte Anzahl von Verbandpäckchen (Schnellverbänden) enthalten.

Für Veranstaltungen im Freien, wie auf Eislaufplätzen, Sportplätzen, kann je nach der Ausdehnung des Platzes die Bereithaltung einer leichten Tragbahre vorgeschrieben werden.

§ 2.

In Vergnügungstätten, in denen kein ärztlicher Dienst vorgeschrieben ist, ist eine Person namhaft zu machen, die für die sachgemäße Verwahrung und den notwendigen Ersatz zu sorgen hat.

Wird vom Magistrat die Anwesenheit einer mit der ersten Hilfeleistung vertrauten Person des Betriebes während der Veranstaltung (Vorführung) gefordert, so kann der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, etwa durch ein Zeugnis der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft verlangt werden.

Je nach der Eigenart der Veranstaltung kann eine Ergänzung der Behelfe gefordert oder ausnahmsweise eine Erleichterung zugestanden werden.

§ 3.

In Vergnügungstätten, für die ein ärztlicher Dienst vorgeschrieben ist, müssen im ärztlichen Inspektionszimmer zum Zwecke der ärztlichen Hilfeleistung folgende Einrichtungsgüter vorhanden sein:

- 1 Ruhebett mit waschbarem Ueberzug,
- 1 Tisch mit zwei Sesseln,
- 1 Waschapparat mit fließendem Wasser oder ein Waschtisch mit Waschbecken und Wasserkrug,
- 1 Kübel,
- 1 Flasche für Trinkwasser und 3 Wassergläser,

- 1 reines Handtuch,
- 1 Seife,
- 1 Nagelbürste,
- 1 Garderobekasten oder mindestens mehrere Kleiderhaken,
- 1 Buch für die Eintragungen des Arztes (Hilfeleistungsbuch).

Allenfalls kann auch eine leichte Tragbahre vorgeschrieben werden.

Im Inspektionszimmer muß auch ein Rettungskasten vorhanden sein, der außer den im § 1 angeführten Gegenständen mindestens noch zu enthalten hat:

- Morphium- und Cardiazolinjektionen in Phiolen zu je 3 Stück,
- 1 Sperrpinzette,
- 1 Refordinjektionspritze mit rostfesteren Kanälen im Metalltuit,
- 1 Gsmarchschlauch oder 1 Tourniquet,
- 1 Eitertasse,
- 1 Löffel.

Außerdem muß für die im Unternehmen Beschäftigten ein jederzeit zugänglicher, gemäß § 1 ausgestatteter Rettungskasten vorhanden sein.

§ 4.

Dem Inspektionsarzte obliegt die Leistung der ärztlichen Hilfe bei Unglücksfällen und Erkrankungen, von denen Besucher oder beschäftigte Personen während der Vorstellung (Veranstaltung) oder unmittelbar vor- oder nachher im Bereiche der Vergnügungstätte betroffen werden.

§ 5.

Der Arzt hat darauf zu achten, daß das ärztliche Inspektionszimmer rein und in Ordnung gehalten wird, daß die für die ärztliche Hilfeleistung bestimmten Einrichtungsgegenstände und Behelfe (§ 2) sich stets in gebrauchsfähigem und tadellosem Zustande befinden und nach Bedarf rechtzeitig ergänzt werden.

Er ist für den ordnungsmäßigen Abschluß des Verhältnisses, in dem sich die ärztlichen Behelfe befinden, verantwortlich und hat für die entsprechende Verwahrung des zugehörigen Schlüssels vorzusorgen.

§ 6.

Der Inspektionsarzt hat spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Vorstellung (Veranstaltung) in der Vergnügungstätte zu erscheinen; er darf diese erst verlassen, wenn sie von Besuchern vollständig geräumt ist. Während der Veranstaltung muß er jederzeit leicht auffindbar sein.

Im Falle seiner Verhinderung hat er die Anzeige hievon rechtzeitig an den Unternehmer (Lokalinhaber) zu erstatten und für seine Vertretung durch einen in Oesterreich zur Praxis berechtigten Arzt Sorge zu tragen. Der Arzt hat sich bei Anwesenheit eines Aufsichtsbeamten der Bundespolizeidirektion diesem vorzustellen und hat seinen Namen und Wohnort in deutlicher Schrift in das Hilfeleistungsbuch einzuschreiben.

§ 7.

Alle Fälle geleisteter ärztlicher Hilfe hat der Inspektionsarzt dem Veranstalter und dem etwa diensthabenden Aufsichtsbeamten der Bundespolizeidirektion sofort zur Kenntnis zu bringen; er hat diesen wegen weiterer Vorkehrungen besonders darauf aufmerksam zu machen, falls die verunglückte oder erkrankte Person nach der Hilfeleistung nicht ohne Gefahr weiter im Hause verbleiben oder sich nicht ohne Begleitung von dort entfernen kann.

Alle ärztlichen Hilfeleistungen hat der Arzt in ein Buch (Hilfeleistungsbuch) einzutragen, in dem Name, Stand und Wohnung der Verunglückten oder Erkrankten und die Art der Hilfeleistungen vorzumerken sind. Dieses Buch ist unter Verschluss zu halten und dem überprüfenden Amtsarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 8.

Der Konzeptionär (Veranstalter) hat den Namen und Wohnort des von ihm bestellten Inspektionsarztes dem Magistrat und der Bundespolizeidirektion Wien bekanntzugeben, für die Instandhaltung der Einrichtung des ärztlichen Zimmers und des Rettungskastens sowie für die notwendige Ergänzung des vorgeschriebenen Inhaltes auf seine Kosten Sorge zu tragen.

§ 9.

Die Nichteinhaltung der obigen Vorschriften wird auf Grund der Bestimmungen des § 15 des Wiener Theatergesetzes geahndet.

§ 10.

Diese Vorschrift tritt sofort in Kraft.

Zugleich tritt die Verordnung des Wiener Magistrates vom 27. Dezember 1928, M. Abt. 52/2473/28 (abgedruckt im Verordnungsblatt Heft II/1929, Seite 20), mit der Bestimmungen für die erste Hilfeleistung bei Erkrankungen und Unfällen und für den ärztlichen Dienst in Vergnügungstätten erlassen wurden, außer Kraft.

Ueberprüfung der Betriebssicherheit gewisser Einrichtungen in Vergnügungstätten.

Verordnung des Wiener Magistrates vom 30. September 1930, M. Abt. 52/2134/30.

Auf Grund der §§ 113 und 120 des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 27, wird verordnet:

§ 1.

Die Betriebssicherheit der besonderen Einrichtungen und Anlagen in Vergnügungstätten (§ 16 des Wiener Theatergesetzes in der Fassung von 1930, L. G. Bl. für Wien Nr. 27) ist entweder amtlich oder durch vom Magistrat anerkannte Sachverständige zu untersuchen; im letzteren Falle ist der Befund über das Ergebnis der Untersuchung dem Magistrate vorzulegen.

§ 2.

Der regelmäßigen amtlichen Untersuchung sind zu unterziehen:

1. Elektrische Starkstromanlagen gemäß den Vorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien für die Einrichtung und den Betrieb von Starkstromanlagen in Theatern u. dgl. (E. V. W. 20) einmal jährlich durch die M. Abt. 27 a,

2. Feuerlöschhydranten und Schieber jährlich längstens bis zum 1. Oktober durch die M. Abt. 34 a,

3. Schläuche, Feuermelde- und Alarmanlagen jährlich längstens bis zum 1. Oktober durch das städtische Feuerwehrkommando,

4. Gegenstände, deren flammensichere Imprägnierung vorgeschrieben ist; diese sind vor ihrer Verwendung und späterhin jedes zweite Jahr durch die M. Abt. 58 auf ihre Flammensicherheit zu überprüfen.

Zu diesem Zwecke ist vorher ein Verzeichnis der zu prüfenden Stücke vorzulegen, das verwendete Imprägnierungsmittel anzugeben und von der für die Durchführung der Imprägnierung verantwortlichen Person zu bestätigen, daß die Stücke in ihrer ganzen Ausdehnung imprägniert wurden.

§ 3.

Einer regelmäßigen Untersuchung durch Sachverständige sind die folgenden Einrichtungen zu unterziehen:

1. Schutzhohang, Rauchklappen, Bühnenmaschinen, Bühnenaufbauten, Podien:

Der Schutzhohang, die Rauchklappen, Bühnenmaschinen, Aufhänge- und Zugvorrichtungen der Bühne sind in allen Teilen auf ihre Betriebssicherheit und insbesondere dahin zu untersuchen, ob sie den gesetzlichen Vorschriften der §§ 21, 25 und 46, beziehungsweise 66, 68 und 79 des Theatergesetzes entsprechen. Bühnenaufbauten und Podien sind auf ihren Bauzustand, ihre Betriebssicherheit und Tragfähigkeit zu untersuchen.

Der Befund über den Schutzhohang ist während der Spielzeit zu Beginn eines jeden Monats der M. Abt. 58 vorzulegen.

In diesem Befund ist auch anzugeben, ob der Vorhangwärter (Kurtinenwärter) mit seinen Obliegenheiten vertraut ist.

Die übrigen Befunde sind bis längstens Ende September eines jeden Jahres der M. Abt. 58 vorzulegen.

2. Elektrische Anlagen, Blitzableiter, Gasleitungen:

Die elektrischen Anlagen sind vor Beginn der Spielzeit und sodann jedes halbe Jahr nach den Vorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien für die Ausführung und

den Betrieb von elektrischen Starkstromanlagen in Theatern u. dgl. (E. V. W. 20) zu überprüfen.

Blitzableiteranlagen sind jährlich im April zu untersuchen.

Gasleitungen sind jährlich im September nach den Vorschriften des Gasregulativs zu überprüfen.

Die Befunde sind sofort nach der Ueberprüfung der M. Abt. 27 a vorzulegen. In dem Befunde über die elektrische Anlage ist anzugeben, ob der Beleuchter und sein Stellvertreter den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen.

3. Heizungs- und Lüftungsanlagen, Feuerstätten:

Die Heizungsanlagen einschließlich der Öfen und die Lüftungseinrichtungen müssen auf ihre Betriebsfähigkeit und Gefährlosigkeit untersucht werden. Feuerluftheizungsanlagen sind insbesondere auch auf ihre Rauch- und Gasdichtigkeit zu überprüfen. Bei Lüftungsanlagen ist festzustellen, ob der gesetzlich vorgeschriebene Luftwechsel erreicht wird. Die Untersuchung hat jedes Jahr, bei Feuerluftheizungsanlagen während der Heizperiode jeden Monat zu erfolgen. Die Befunde hierüber sind spätestens am 1. September, beziehungsweise am Monatsersten der M. Abt. 58 vorzulegen.

4. Rauchleitungen und Rauchfänge:

Die Untersuchung der Abzugsrohre und Schornsteine hat sich auf ihren einwandfreien Zustand und auf ihre Zugwirkung zu erstrecken. Sie ist jährlich durch den zuständigen Rauchfangkehrer im Einvernehmen mit dem die Untersuchung der Heizungs- und Lüftungsanlagen besorgenden Sachverständigen vorzunehmen. Der Befund ist spätestens am 1. September dem Feuerwehrkommando vorzulegen.

5. Besondere Anlagen:

Besondere Anlagen für Vergnügungszwecke, wie Gerüste, Karusselle, Schaukeln, Boote für Luftschiffahrt usw. sind jährlich im März, jedenfalls aber vor Betriebsöffnung auf ihren betriebssicheren Zustand zu untersuchen.

Bei Anlagen und mechanischen Einrichtungen, die einer starken Abnutzung ausgesetzt sind, kann eine regelmäßige Untersuchung auch in kürzeren Zeitabschnitten gefordert werden.

Die Befunde sind der M. Abt. 58 sofort nach der Untersuchung vorzulegen.

§ 4.

Die Befunde der Sachverständigen sind unter Verwendung der amtlichen Vorbrude auszufertigen und sowohl von dem Sachverständigen, der die Untersuchung vorgenommen hat, als auch von dem Veranstalter (Unternehmer) zu unterzeichnen. Ist ein solcher Befund mangelhaft oder unrichtig, so kann die Vorlage eines neuen Befundes, unter Umständen auch die Untersuchung durch einen anderen Sachverständigen verlangt werden.

Als Sachverständiger im Sinne des § 1 wird eine Person anerkannt, die auf Grund ihrer theoretischen Ausbildung und praktischen Betätigung die Gewähr bietet, daß die Untersuchung der in Betracht kommenden Einrichtung in sachmännischer Weise vorgenommen wird und der hierüber ausgefertigte Befund einwandfrei und verlässlich ist.

§ 5.

Der Magistrat kann erforderlichenfalls außer der regelmäßigen auch noch eine fallweise Untersuchung der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Einrichtungen und Anlagen anordnen.

§ 6.

Die Außerachtlassung dieser Anordnungen wird nach dem Wiener Theatergesetz bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. Dezember 1928, M. Abt. 52/2599/28 (abgedruckt im Verordnungsblatt Heft II/1929, Seite 23), außer Kraft.

Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen, Aufhebung.

M. Abt. 52/3296/30. Wien, am 10. Oktober 1930.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L. G. Bl. für Wien Nr. 14 aus 1928, abgeändert

durch das Gesetz vom 20. Dezember 1929, L.G.B. Nr. 1 aus 1930, werden nachstehende Magistratskundmachungen aufgehoben:

1. Kundmachung vom 10. Juni 1902, M. Abt. IV 463/02, betreffend die Aufstellung von Scherfwerkzeugen und das Zustreichen von Waren vor den Häusern XII. Schönbrunner Straße 201 bis 207 und 200 bis 212.
2. Kundmachung vom 9. Oktober 1919, M. Abt. IV 2790/19, betreffend Verkehrsbeschränkung für die Talsahrt von beladenem Scherfwerkzeug durch die Kadelmayergasse im XIX. Bezirke.
3. Kundmachung vom 30. September 1920, M. Abt. 52 3030/20, betreffend Verbot des Befahrens der Drorogasse im III. Bezirke in dem Teile zwischen der Erdberger Lände und der Dietrichgasse durch Fuhrwerk jeder Art.
4. Kundmachung vom 19. Februar 1922, M. Abt. 52 506/22, betreffend Anordnung des Langsamfahrens für Lastkraftwagen durch die Risselgasse und durch den Teil der Penzinger Straße zwischen Risselgasse und Beckmangasse.
5. Kundmachung vom 29. Mai 1923, M. Abt. 52 1545/23, und vom 10. April 1924, M. Abt. 52/2119/23, betreffend Geschwindigkeitsbeschränkung für das Befahren des engen Teiles der Kahlenberger Straße zwischen der Greinergasse und Schägasse sowie des schmalen Teiles der Greinergasse zwischen der Siedenberggasse und Kahlenberger Straße für Fuhrwerke, insbesondere Kraftwagen.

Blumengroßmarkt im I. Bezirke, Marktverkehr.

M. Abt. 42/2335/30. Wien, am 16. Oktober 1930.

Auf Grund des § 2 der Marktordnung für den Blumengroßmarkt im I. Bezirke wird verlautbart:

Der Marktverkehr auf dem Blumengroßmarkte findet in der Zeit vom 3. November 1930 bis einschließlich 14. März 1931 täglich — mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage — von 7 Uhr bis 11 Uhr vormittags statt.

Zum Zwecke der Zu- und Abfuhr der Marktwaren wird das Marktobjekt um 6 Uhr früh geöffnet und bis 12 Uhr mittags offen gehalten.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

261. Beitritt von Syrien und Libanon zum zwischenstaatlichen Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.
262. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Kriege.
263. Allgemeines Haager Abkommen vom 20. Jänner 1930.
264. Ausübung der gerichtlichen Geschäfte des Exekutionsverfahrens auf unbewegliches Gut für die Wiener Gemeindebezirke I bis IX und XX.
265. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.
266. Verwendung geographischer Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Herkunft von Wein und Traubenmost.
267. Neuerliche Abänderung der 1. Telegraphenverordnung.
268. Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatt.
269. Veröffentlichung des Verzeichnisses jener krebsfreien Staaten und Länder, aus denen Kartoffeln im Eisenbahnverkehr eingeführt werden dürfen.
270. Zwischenauslandsverkehr im Eisenbahnverkehr über ungarisches Gebiet.
271. III. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz.
272. Benachrichtigung der Gemeinden und Bundespolizeibehörden von zivilgerichtlichen Verfügungen für Zwecke der ständigen Wählerverzeichnisse (Bürgerlisten).
273. Beitritt der Freien Stadt Danzig zum Uebereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe.

274. Anwendung der Bestimmungen des Haager Prozeßübereinkommens.

275. Beitritt Irlands zum Uebereinkommen betreffend die Sklaverei.

276. Luftverkehr.

277. Vertrag mit der Tschechoslowakischen Republik zur Regelung der technisch-ökonomischen Fragen in den Grenzstrecken der Donau, March und Thaya.

278. Vertrag mit der Republik Polen über den Luftverkehr.

279. Verkehrsbeschränkungen für Giste.

280. Beitritt Jugoslawiens zu dem Revidierten Berner Uebereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

281. Listen der Eisenbahnstrecken, Kraftwagen- und Schiffsahrtslinien, auf die die Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung finden.

282. Beitritt Südafrikas, Siams, Irlands und Kanadas zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

283. Notenwechsel mit Rumänien über ein provisorisches Handelsabkommen.

284. Beitritt der Türkischen Republik zum Revidierten Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum Revidierten Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

285. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Indiens, Neuseelands und Australiens zum Allgemeinen Haager Abkommen vom 20. Jänner 1930.

286. Abänderung der Prozeßordnung des Französisch-Oesterreichischen Gemischten Schiedsgerichtshofes.

287. Auslieferungsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

288. Errichtung eines Straßenzollamtes am Radlpaß.

289. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

290. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Südafrikanischen Union zum Allgemeinen Haager Abkommen vom 20. Jänner 1930.

291. Uebereinkommen mit dem Deutschen Reiche über Fragen des gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes und des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechtes.

292. Verzicht auf die Uebermittlung besonderer Ausfertigungen von Verwaltungsgerichtshofbeschwerden in Abgabensachen.

293. Straßenpolizei auf Bundesstraßen in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

294. Auflösung des Nationalrates.

295. Abänderung der Verordnung betreffend die Tagen für die Verleihung akademischer Grade und für die Staats- und Lehramtsprüfungen an den Hochschulen.

296. Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat und Festsetzung des Wahltages.

297. Schiedsgerichtsordnung des Oesterreichisch-italienischen Schiedsgerichtes für Alttronenverbindlichkeiten.

298. Uebertragung der sachlichen Leitung bestimmter Angelegenheiten gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes.

299. Handels- und Schiffsahrtsvertrag mit dem Königreiche der Niederlande.

300. Beitritt Irlands zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen und ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Kriege.

301. Vereinbarung leichterer Vorschriften für die nach dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenständen im Verkehr zwischen Oesterreich einerseits, Italien und Rumänien andererseits.

302. Abänderung und Ergänzung der VI. Durchführungsverordnung zur II. Pensionsversicherungsnovelle.

303. Staatsvertrag mit der Tschechoslowakischen Republik zur Regelung der Rechtsverhältnisse an der im Artikel 27, Punkt 6, des Vertrages von St. Germain en Laye zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Oesterreich vom 10. September 1919 beschriebenen Staatsgrenze (Grenzstatut).

304. Zwischenstaatliches Uebereinkommen über den Verkehr von Kraftfahrzeugen.



Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

X.

31. Dezember.

1930.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion

- 94. Epidemiegesetz, Vergütungen für Verdienstentgang.
- 95. Auslandsbestellungen.
- 96. Kreditbelastung im XIII. Monat.
- 97. Tennisplätze, gewerbmäßige Vermietung.*)
- 98. Todesfälle, Bekanntgabe an private Unternehmungen.*)
- 99. Gebärung im XIII. Monat, Einschränkung.
- 100. Garagierungsgewerbe, Verständigung der M.Abt. 5.
- 101. Geschäftsvereinfachung bei den mag. Bezirksämtern.
- 102. Ausverkäufe.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Rechtshilfeverkehr in Abgabefachen.
Reisebüreaus, Behandlung der Konzessionsanfragen.

Gerechtliche Entscheidungen.

Aufsichtspersonen in Tragennäherien, Versicherungspflicht.
Behandlung des Kompetenzkonflikts zwischen dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Erlässe der Magistratsdirektion.

94. Epidemiegesetz, Vergütungen für Verdienstentgang.

M.D. 5895/30. Wien, am 4. November 1930.

(An die M.Abt. 12 und 13, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Gesundheitsamtsabteilungen und die Marktamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und an den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Nach § 32 des Epidemiegesetzes vom 14. April 1913, R.G.B. Nr. 67, haben mittellose Personen Anspruch auf eine Vergütung aus dem Bundeshaushalt für den Verdienstentgang, der ihnen aus einer auf Grund der §§ 7, 17, 20 oder 22 dieses Gesetzes getroffenen Verfügung erwachsen ist. Dieser Anspruch ist längstens binnen 30 Tagen nach Aufhebung der Vorkehrung bei jenem magistratischen Bezirksamte geltend zu machen, in dessen Sprengel die betreffende Verfügung getroffen wurde. Ueber die Ansprüche selbst entscheidet nach Artikel 34 des Verwaltungsentlastungsgesetzes der Landeshauptmann, zu welchem Zwecke die Gesuche von den magistratischen Bezirksämtern an die M.Abt. 13 geleitet werden.

Die Auszahlung der Vergütungen, die nach dem Epidemiegesetz „mit aller Beschleunigung“ zu erfolgen hat, erleidet nun vielfach dadurch eine bedeutende Verzögerung, daß die Gesuche ohne die zur Entscheidung notwendige Ueberprüfung der Gesuchsangaben der M.Abt. 13 übermittelt werden, die nun genötigt ist, weitere Erhebungen durch die Bezirksämter pflegen zu lassen.

Zur Beschleunigung der Erledigung solcher Gesuche um Vergütung des Verdienstentganges ist, bevor sie an die M.Abt. 13 weitergeleitet werden, in Zukunft folgendes festzustellen:

1. während welcher Zeit (erster und letzter Tag) die Absonderung durch die Gesundheitsamtsabteilung durchgeführt wurde,

2. in welcher Eigenschaft und mit welchem Lohne der Gesuchsteller angestellt war, wo und in welcher Lohnklasse

er krankenversichert war und wie lange er tatsächlich der Arbeit ferngeblieben ist,

3. ob dem Gesuchsteller gemäß § 1154 b des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Lohn durch eine Woche von der Absonderung an fortbezahlt wurde oder diese Fortzahlung unterblieben ist und aus welchen Gründen (weil er noch nicht 14 Tage beschäftigt war oder weil er unmittelbar vor der Absonderung schon eine Woche im Krankenstand war und für diese Zeit den Wochenlohn bezogen hat oder weil die Geltung des § 1154 b durch Einzel- oder Kollektivvertrag ausgeschlossen ist).

Diese Erhebungen sind hinsichtlich des Punktes 1 durch die Gesundheitsamtsabteilungen, hinsichtlich der Punkte 2 und 3 durch die Marktamtsabteilungen zu pflegen und mit größter Beschleunigung durchzuführen. Die Gesuche sind, mit den erwähnten Daten versehen, sodann sofort der M.Abt. 13 zu übermitteln.

95. Auslandsbestellungen.

M.D. 4736/30. Wien, am 8. November 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Obwohl mit den Erlässen der Magistratsdirektion vom 8. Jänner 1925, M.D. 118/25, und 12. Juli 1929, M.D. 4907/29, die Weisung erteilt worden ist, daß der amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe II in Fällen, in denen Auslandsbestellungen erfolgen sollen, vorher rechtzeitig in Kenntnis zu setzen ist, wird diese Weisung, wie einzelne Fälle in letzter Zeit beweisen, von manchen Dienststellen nicht eingehalten.

Es wird daher neuerlich in Erinnerung gebracht, daß bei beabsichtigter Vergebung von Lieferungen und Arbeiten an ausländische Firmen oder Ankauf ausländischer Erzeugnisse jeder Fall vorher dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen ist.

96. Kreditbelastung im XIII. Monat.

M.D. 6577/30. Wien, am 22. November 1930.

(An alle Magistratsabteilungen, an die Direktion der städtischen Sammlungen, an das Archiv der Stadt Wien, an das Kommando der Feuerwehr der Stadt Wien und der Gemeindevache, an die Stadtbauamtsdirektion und an die Rechnungsamtsdirektion.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 18. Dezember 1929, M.D. 8338/29, sind anlässlich der Aufstellung des Rechnungsabchlusses wie in den früheren Jahren an alle Ämter, Anstalten und Betriebe Weisungen über die Kreditgebarung im XIII. Monat ergangen, wonach für Rechnung des Verwaltungsjahres 1929 nur solche Fakturen angewiesen werden dürfen, die Lieferungen oder Leistungen zum Gegenstande haben, die restlos im Jahre 1929 vollzogen wurden.

Trotz des klaren Wortlautes dieser Weisungen haben, wie der Rechnungshof anlässlich seiner Ueberprüfung des Rechnungsabchlusses 1929 festgestellt hat, einzelne Dienststellen, um Arbeiten oder Lieferungen, die erst im Jahre 1930 vollzogen wurden, zur Ausnützung von Kreditresten noch zu Lasten des Verwaltungsjahres 1929 zu verrechnen, das Datum von Rechnungen geändert, die Lieferungsbestätigungen mit einem beliebigen Datum versehen oder überhaupt die Beisetzung des Lieferungsdatums in der Leistungsbestätigung unterlassen.

Alle Abteilungs- und Betriebsvorstände werden angewiesen, anlässlich der Aufstellung des Rechnungsabchlusses für das Jahr 1930 die Vorschriften über die Kreditbelastung im XIII. Monat genau einzuhalten. Insbesondere ist bei jenen Fakturen über Arbeiten oder Lieferungen, die um die Jahreswende 1930/31 vollzogen werden, genau zu prüfen, ob der ganze Fakturenbetrag oder welcher Teil hiervon tatsächlich noch im Jahre 1930 getätigte Lieferungen oder Leistungen betrifft, und die Leistungsbestätigung so eindeutig abzugeben, daß die zuständige Rechnungsstelle über die Belastung der Kredite (ob für 1930 oder 1931) nicht im Zweifel sein kann.

Wenn sich bei der Ueberprüfung des Rechnungsabchlusses für das Verwaltungsjahr 1930 durch das Kontrollamt oder den Rechnungshof abermals derartige unzulässige Kreditfickungen herausstellen sollten, wäre ich genötigt, sowohl den verantwortlichen Amtsvorstand als auch den schuldtragenden Beamten disziplinar zur Verantwortung zu ziehen.

Dieser Erlaß ist allen in Betracht kommenden Beamten zur genauen Einhaltung zur Kenntnis zu bringen.

97. Tennisplätze, gewerbsmäßige Vermietung.*)

M.D. 6620/30. Wien, am 25. November 1930.

(An die M.Abt. 52 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Ein magistratisches Bezirksamt hat einer Partei die Auskunft erteilt, daß die gewerbsmäßige Vermietung von Tennisplätzen als freies Gewerbe beim magistratischen Bezirksamte des Standortes anzumelden ist.

Diese Auskunft ist unrichtig. Gemäß § 2, Absatz 1, Punkt 4, lit. b, des Wiener Theatergesetzes (in der Fassung von 1930) ist der Betrieb von Tennisplätzen eine nach dem Theatergesetze anmeldspflichtige Veranstaltung.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, Parteien, die den Betrieb von Tennisplätzen als Gewerbe anmelden wollen, in diesem Sinne zu belehren und an die M.Abt. 52 zur Anmeldung gemäß § 2 des Theatergesetzes zu weisen.

98. Todesfälle, Bekanntgabe an private Unternehmungen.

M.D. 7014/30. Wien, am 11. Dezember 1930.

(An die M.Abt. 9, 13 a und 50 und an alle magistratischen Bezirksämter.)

Eine private Unternehmung hat bei einem magistratischen Bezirksamte um Verständigung von Todesfällen oder um Bewilligung zur Einsichtnahme in die Verzeichnisse der Verstorbenen angefragt, um die Hinterbliebenen zur Herstellung von Totenmasken zu veranlassen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Anfragen privater Unternehmungen mit der Begründung abzulehnen sind, daß grundsätzlich amtliche Daten für Erwerbszwecke nicht zur Verfügung gestellt werden.

99. Gebarung im XIII. Monat, Einschränkung.

M.D./R 498/30. Wien, am 13. Dezember 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Um die Arbeiten des XIII. Monats auf jenes Maß einzuschränken, welches durch unvermeidbare Gebarungsfälle des XIII. Monats bedingt ist, werden die städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe angewiesen, sofort Maßnahmen in dieser Hinsicht zu treffen, insbesondere aber der laufenden Erledigung der Eingangsfakturen sowie der Belastungsanzeigen der Betriebe und Unternehmungen untereinander, der zeitgerechten Rechnungslegung durch die Kontrahenten und der beschleunigten Ausfertigung der Ausgangsfakturen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ebenso ist die Vereinfachung zweifelhafter (interimistischer) Gebarungsfälle schon während des Jahres mit allen Mitteln anzustreben und die Abschreibung von schon während des Jahres als uneinbringlich erkannten Buchforderungen u. dgl. nicht erst im XIII. Monat zu bewirken.

100. Garagierungsgewerbe, Verständigung der M.Abt. 5.

M.D. 7040/30. Wien, am 19. Dezember 1930.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Gemäß § 4, Absatz 6, des Kraftwagenabgabegesetzes obliegt den Besitzern von Mietgaragen die Verpflichtung, den Betrieb des Garagierungsgewerbes, selbstverständlich abgesehen von der gewerbebehördlichen Anmeldung, bei der M.Abt. 5 anzumelden. Da dieser Anmeldepflicht häufig nicht entsprochen wird, gelangt die M.Abt. 5 oft überhaupt nicht oder erst auf Grund von umständlichen Erhebungen in Kenntnis von neu errichteten Mietgaragen.

Da zur vollständigen Erfassung der Kraftwagenabgabe die Kenntnis sämtlicher Mietgaragen für die M.Abt. 5 von großer Wichtigkeit ist, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, die M.Abt. 5 von jeder Anmeldung eines Garagierungsgewerbes zu verständigen.

101. Geschäftsvereinfachung bei den magistratischen Bezirksämtern.

M.D. 7213/30. Wien, am 17. Dezember 1930.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Zur Beschleunigung des Geschäftsganges haben bei den magistratischen Bezirksämtern und bei der Expositur Stadlau mit 1. Jänner 1931 folgende Vereinfachungen in Kraft zu treten:

1. Das Haupteingangsbuch ist derart einzurichten, daß es gleichzeitig als Nachschlagebuch dient. Es wird sonach wie das bisherige Nachschlagebuch in einen allgemeinen Teil

mit 11 Untergruppen und in einen alphabetischen Teil gegliedert. Die Führung eines gesonderten Nachschlagebuches entfällt.

2. Im Haupteingangsbuch ist nur mehr Eingang und Enderledigung der Akten festzuhalten, die Eintragung von Zwischenerledigungen, ad-Noten und Schreibstücken entfällt.

3. Die Anlegung und Verwendung von besonderen Beilagenumschlägen (M.D. 2065/28 vom 30. April 1928, Magistratsverordnungsblatt Heft VI/28 unter Nr. 48, Absatz 2) hat zu entfallen.

4. Betreibungen sind im Hinblick auf die bereits angeordnete Führung eines besonderen Betreibungsbuches weder im Haupt- noch im Strafeingangsbuch einzutragen.

5. Schließlich entfällt auch die Herstellung eines zweiten Exemplares des Teilrückstandsausweises für den Bezirksamtsleiter (M.D. 392/27 vom 26. Februar 1927, Magistratsverordnungsblatt Heft IV/27 unter Nr. 21).

Zu 1. Die einlaufenden Geschäftsstücke sind wie bisher zu präsentieren. Die zu protokollierenden Geschäftsstücke sind mit dem Aktenzeichen zu versehen und in das Haupteingangsbuch entsprechend einzutragen.

Das Aktenzeichen besteht aus der abgekürzten Bezeichnung des Bezirksamtes, aus dem Buchstaben, unter dem das Geschäftsstück in das Haupteingangsbuch eingetragen wird, aus der bei diesem Buchstaben fortlaufend geführten Zahl und aus den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl. Beim allgemeinen Teil tritt an die Stelle des Buchstaben die Ziffer der Untergruppe (zum Beispiel: M.B.N. I R 36/31, M.B.N. I 3/12/31).

Geschäftsstücke, die mehrere Personen betreffen oder die unter verschiedenen Bezeichnungen aufgesucht werden könnten, sind, wie es bisher im Nachschlagebuch üblich war, entsprechend oft einzutragen. Für diese weiteren Eintragungen stehen am Fuße jeder Seite des neuen Eingangsbuches eigene Rubriken zur Verfügung.

Zur Unterscheidung der Akten des Haupteingangsbuches und des Strafeingangsbuches ist die Bezeichnung der Strafakten als solche genau einzuhalten (zum Beispiel: M.B.N. I R 36/31 Str.).

Die neuen Haupteingangsbücher werden den magistratischen Bezirksämtern auf Grund der erfolgten Bestellungen zugehen.

Zu 2. Akten, die mit einer Zwischenerledigung (br. m.) weitergegeben werden, sind von den Referenten mit Verfügungsbogen in Evidenz zu halten. Die Verfügungsbogen sind bei den Warteakten, die alphabetisch zu ordnen sind, einzureihen.

Die Ordnung der Akten nach „Warteakten“, „Terminakten“ (zum Beispiel: Staatsbürgerchaftsfristakten), „Vorgeladene“ und „Einlauf“ (zu bearbeitende Akten) ist von allen Referenten einzuhalten.

Rückliegende br. m.-Stücke sind vom Referenten noch am selben Tage mit dem zugehörigen Verfügungsbogen zu vereinigen. Das Rückliegen ist durch Abhaken des Absendedatums zu vermerken. Bei Urlauben und Dienstesverhinderungen eines Referenten sind diese Arbeiten vom Stellvertreter zu besorgen.

Die Verfügungsbogen über enderledigte Geschäftsstücke sind von den Referenten nach Streichung der benützten Seite wegen leichter Bearbeitung des Rückstandsausweises gesondert bis zum Fälligerwerden des Rückstandsausweises aufzubewahren. Die noch freien Seiten der Verfügungsbogen sind dann für andere Geschäftsstücke zu benützen.

Eine entsprechende Anzahl von Verfügungsbogen wird zugemittelt werden.

Aktenvermerke (§ 16 A.B.G.) sind im Akte und nicht auf dem Verfügungsbogen festzuhalten.

Den Zwischenerledigungen mit Akten werden überall dort ad-Anfragen vorzuziehen sein, wo sie keine Mehrarbeit verursachen. Registraturakten sind jedenfalls nicht im Aktenverkehr zwischen Referent und Kanzlei anzufordern, sondern mit einem vom Referenten auszufertigenden Empfangsschein.

Schreibstücke sind in einer besonderen Schreibstückmappe gesammelt weiterzugeben. In die Mappe ist ein Bogen einzulegen, auf dem von der Kanzlei die Uebernahme der Schreibstücke zu bestätigen ist. Mappe mit Bogen geht nach Entnahme der Schreibstücke sofort zum Referenten zurück.

Die zur Einsicht für den Fürsorgeabgabereferenten bestimmten Geschäftsstücke werden in einer Mappe ohne weitere Aufzeichnung dem Fürsorgeabgabereferenten übergeben. Dieser hat für die sofortige Erledigung Sorge zu tragen und die Geschäftsstücke mit der Mappe ohne Verzug zurückzugeben. Die sonstigen Videat-Erledigungen sind im Haupteingangsbuch in der hierfür vorgesehenen Spalte in Vormerkung zu nehmen. Videat-Erledigungen werden überall dort, wo in einem Arbeitsgang mit einer notwendigen Reinschrift die Anfertigung eines Durchschlages möglich ist, zu vermeiden sein.

Die Enderledigungen, dann die Zwischenerledigungen nebst den ad-Noten und schließlich die Schreibstücke sind auch bei den Dezernenten und beim Bezirksamtsleiter getrennt zu halten und in dieser Ordnung der Kanzlei zu übergeben; dies deshalb, weil die enderledigten Stücke im Eingangsbuch einzutragen sind, während die Zwischenerledigungen und ad-Noten sofort zur Expedition, die Schreibstücke sofort an die Schreibstelle zu gelangen haben. Für Aufrechterhaltung dieser Trennung, die eine rasche weitere Behandlung ermöglicht, werden den Bezirksämtern Aktenmappen in verschiedenen Farben, und zwar blaue für die Enderledigungen, grüne für die Zwischenerledigungen und ad-Noten und rote für die Schreibstücke über Anforderung beim Wirtschaftsamt beige gestellt werden.

Zu 4. Hinsichtlich der Vereinfachung des Betreibungsbuches folgt eine geforderte Weisung.

Zu 5. Die Rubrik „Erledigung“ des Rückstandsausweises ist von der Kanzlei freizulassen und von den Referenten auf Grund ihrer Warteakten und Verfügungsbogen auszufüllen. Die Referenten haben den so ergänzten Rückstandsausweis binnen acht Tagen nach Erhalt dem Bezirksamtsleiter vorzulegen, der ihn nach Vidierung, allenfalls unter Erteilung entsprechender Weisungen wegen Aufarbeitung der ausgewiesenen anhängigen Stücke zurückstellt.

In den Folgemonaten sind immer auch die auf den letzten Stand gebrachten Rückstandsausweise der Vormonate mit vorzulegen, solange sie noch irgend eine offene Post beinhalten.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n :

Die vorstehenden Bestimmungen sind ab 1. Jänner 1931 sinngemäß auch auf alle Geschäftsstücke des Haupteingangsbuches anzuwenden, die schon vor dem 1. Jänner 1931 protokolliert wurden und noch nicht erledigt sind. Die spätestens mit 31. Dezember 1930 datierten Erledigungen sind nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln, daher ist auch das Rückliegen von derlei spätestens mit 31. Dezember 1930 datierten Zwischenerledigungen noch im (alten) Haupteingangsbuch einzutragen. Für alle nach dem 1. Jänner 1931 erfolgten Zwischenerledigungen sind ausnahmslos Ver-

fugungsbogen anzulegen. Diese Zwischenerledigungen haben also schon mit der grünen Mappe an die Kanzlei zu gelangen.

In die Rückstandsausweise für die Monate bis einschließlich Dezember 1930 sind von der Kanzlei in der Rubrik „Erledigung“ noch die aus dem Haupteingangsbuch etwa ersichtlichen Zwischenerledigungen einzutragen.

Da eine Zwischenerledigung, je nachdem sie vor oder nach dem 1. Jänner 1931 erfolgte, im Haupteingangsbuch oder im Verfügungsbogen beim Referenten festgehalten wird, darf die Kanzlei Parteien, welche über Geschäftsstücke aus dem Jahre 1930 Auskunft verlangen, erst dann an den Referenten verweisen, wenn der Akt nach dem Haupteingangsbuche auf den Referenten offen ist. Aus dem gleichen Grunde dürfen die Referenten Parteien nur dann an die Kanzlei verweisen, wenn sich weder der Akt noch der Verfügungsbogen auf ihrem Tische findet.

Ich erwarte, daß sich die gesamte in Betracht kommende Beamenschaft der Bezirksämter mit den neuen Bestimmungen vertraut macht und sie gewissenhaft befolgt. Die Neuerungen haben sich bei der mehrmonatigen Erprobung in einem Bezirksamte bewährt und eine bedeutende Beschleunigung bei der Geschäftsbehandlung ermöglicht. Ich erwarte daher insbesondere, daß sich die Herren Bezirksamtsleiter mit Interesse in den Dienst der Reform stellen und auch die Referenten die ihnen zufallenden Arbeiten um so bereitwilliger übernehmen, als ihnen mit dem Wegfall der kanzleimäßigen Kontrolle über die Zwischenerledigungen ein besonderes Maß von Vertrauen entgegengebracht wird.

102. Ausverkäufe.

M.D. 7015/30. Wien, am 18. Dezember 1930.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die Bezirksvertretung für den I. Bezirk hat mit Rücksicht auf die sich in letzter Zeit mehrenden Unzukömmlichkeiten bei Ausverkäufen eine Wiederverlautbarung der einschlägigen Erlasse der Magistratsdirektion über die strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften bei Ausverkäufen beantragt.

Im Sinne dieses Antrages werden die Erlasse der Magistratsdirektion vom 26. November 1929, M.D. 7452/29 (abgedruckt im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates, Heft I/1930), und 17. Juni 1930, M.D. 3152/30 (Verordnungsblatt, Heft VI/1930), zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Rechtshilfeverkehr in Abgabefachen.

M.Abt. 6/3263/30. Wien, am 27. Oktober 1930.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und die Fachrechnungsabteilung IIc.)

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 7. Oktober 1930, Z. 36179/30, anlässlich eines Falles, bei dem im Wege des Rechtshilfeverkehrs mit der Tschechoslowakei die Herbeibringung rückständiger Fürsorgeabgabe einer offenen Handelsgesellschaft angestrebt wurde und die Rückstandsausweise nicht auf die offene Handelsgesellschaft, sondern auf die einzelnen offenen Handelsgesellschafter der Gesellschaft ausgestellt wurden, um folgende Richtigstellung oder Ergänzung ersucht:

1. Die Rückstandsausweise sind, da es sich um Fürsorgeabgaberrückstände der offenen Handelsgesellschaften handelt, auf die Gesellschaften und nicht auf die Gesellschafter auszustellen.

2. Auf den Rückstandsausweisen ist vor der — vom Bezirksamtsleiter zu unterfertigenden — Bestätigung der Vollstreckbarkeit und Unanfechtbarkeit unter Berücksichtigung des Umstandes, daß das bezügliche Abgabengesetz keine besonderen Bestimmungen über die Zahlungspflicht der Gesellschafter für Abgaberrückstände der Gesellschaft enthält, folgende Erklärung anzubringen:

„R. R. (Name des Gesellschafters) ist (war) laut beigeschlossener Bestätigung (Bezeichnung des Handelsregisterauszuges) offener Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft und ist demnach gemäß Artikel 112 des Handelsgesetzes persönlich und zur ungeteilten Hand zur Zahlung des ausgewiesenen Rückstandes verpflichtet.“

3. Dem Ersuchen sind Handelsregisterauszüge beizufügen.

Künftighin sind daher in Fällen, bei denen es sich um die Herbeibringung rückständiger Fürsorge- und Konzessionsabgabe offener Handelsgesellschaften handelt, die Ersuchen nach obigen Richtlinien zu verfassen.

Reisebureaus, Behandlung der Konzessionsansuchen.

M.Abt. 53/7892/30. Wien, am 27. Oktober 1930.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat über die Behandlung der Ansuchen um eine Konzession für den Betrieb von Reisebureaus mit dem Erlaß vom 14. Oktober 1930, Z. 130484/12/30, nachstehendes bekanntgegeben:

Die Gesuche um Erteilung der Konzession für den Betrieb von Reisebureaus (Ministerialverordnung vom 23. November 1895, R.G.Bl. Nr. 181) sind in Zukunft nicht mehr dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vor Erteilung der Konzession vorzulegen. Auch die Uebermittlung von Abschriften der Konzession an das Ministerium hat in Zukunft zu unterbleiben. In den Fällen, in denen die Konzession die Berechtigungen der Punkte a und c des § 2 der erwähnten Ministerialverordnung umfaßt, sind solche Abschriften wie bisher dem Bundeskanzleramte (Wanderungsamt) vorzulegen. Konzessionen, die die Berechtigung nach Punkt e umfassen, haben folgenden Zusatz zu enthalten:

„jedoch mit Ausschluß der im Artikel 17, Punkt II, lit. a, des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 277, enthaltenen Berechtigungen, das ist der Berechtigung zum Betriebe von Auswanderungsgeschäften im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 21. Jänner 1897, R.G.Bl. Nr. 27, namentlich auch der Berechtigung zur Ausgabe von Zwischenbefahrarten und Fahrkarten III. Klasse sowie einer dieser gleichzuhaltenden Klasse aller in- und ausländischen Seeschiffahrtsunternehmungen und jener Binnen-schiffahrtsunternehmungen, die sich mit der Beförderung von Auswanderern befassen.“

Das Ministerium hat in seinem Rundschreiben vom 15. April 1929, Z. 123924/12/29, an die Handelskammern, Arbeiterkammern, den Hauptverband der Gewerbeverbände und die Ämter der Landesregierungen unter anderem die Frage der Abgrenzung der Berechtigungen der Inhaber von Konzessionen für den periodischen Personentransport und von Konzessionen nach § 2, Punkt d, der Reisebureauverordnung aufgeworfen. Eine Reihe von Stellen, auf deren Ansicht das Ministerium Wert legt, hat bisher trotz Betreibung kein Gutachten erstattet. Das Ministerium ist daher vorläufig nicht in der Lage, seine Absicht, eine praktische Lösung dieser Frage herbeizuführen, zu verwirklichen. Es kann jedoch der Lösung durch Einführung einer entsprechenden Praxis bei der Erteilung von Reisebureaukonzessionen vorgearbeitet werden. Das Ministerium ersucht daher, in Zukunft Konzessionen, die die Teilberechtigung des § 2, Punkt d, der Verordnung vom 23. November 1895, R.G.Bl. Nr. 181, nämlich die Veranstaltung von Gesellschaftsreisen, Vergnügungszügen und -fahrten umfassen, ausnahmslos nur mit der ausdrücklichen Beschränkung zu erteilen, daß diese Teilberechtigung nur gilt:

a) für die Veranstaltung von Kraftwagenfahrten, die an ihrem Ausgangspunkt enden (Rundfahrten), wenn Fahr-gäste nur für die ganze Strecke aufgenommen werden und ein Fahrplan nicht aufgestellt wird (die Ankündigung, daß an bestimmten Tagen und Stunden unter der Voraussetzung einer genügenden Teilnehmerzahl und schönen Wetters gefahren wird, wird nicht als Aufstellung eines Fahrplanes angesehen);

b) für die Veranstaltung von Kraftwagenfahrten, die einen Teil einer von derselben Reisebureauunternehmung veranstalteten Gesellschaftsrundfahrt bilden, deren übrige Teilstrecken mit anderen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sofern auch hier Fahrgäste nur für die ganze Rundfahrt aufgenommen werden und ein Fahrplan nicht aufgestellt wird (bezüglich der Ankündigung gilt auch hier das unter a) Gesagte);

c) für die Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten anderer Art ohne Fahrplan (die unter a) erwähnte Ankündigungsart gilt hier schon als Aufstellung eines Fahrplanes).

Diese Einschränkungen dürften sich wohl meistens leicht mit dem Mangel des Bedarfs begründen lassen, ohne daß in die Frage des Berechtigungsumfanges der Reisebureaukonzessionen unbedingt wird eingegangen werden müssen.

Bezüglich der schon bestehenden Reisebureaukonzessionen, sofern diese keine ähnlichen Beschränkungen enthalten, müßte man es im Streitfalle auf Umfangsentscheidungen ankommen lassen.

Zum Schlusse sei bemerkt, daß der bloße Verkauf von Fahrkarten für Kraftwagenlinien nicht als Veranstaltung von Gesellschafts- oder Vergnügungsfahrten, sondern, weil er in der Reisebureauverordnung nicht erwähnt ist, als freies Gewerbe anzusehen ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aufsichtspersonen in Kragennähereien, Versicherungspflicht.

W. Abt. 14/11312/30. Wien, am 14. November 1930.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Marie S. in Wien wider den Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 4. April 1929, Z. 87043/3 von 1928, betreffend Angestelltenversicherungspflicht zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Nach den unangefochten gebliebenen Feststellungen der in Beschwerde gezogenen Entscheidung, welche die Versicherungspflicht der Beschwerdeführerin verneint, ist Marie S. bei der Firma F. Peters Nachf., Ges. m. b. H. in Wien, Spezialfabrik für Kragen und Manschetten, angestellt und zwar in der Abteilung Kragenbüglererei, wo sie über 20 bis 22 Kragenbüglerinnen die Aufsicht zu führen hat. Die in die Abteilung gelangenden Kragen werden von ihr übernommen, an die einzelnen Arbeiterinnen zur Arbeitsleistung verteilt und von der Beschwerdeführerin nach der Arbeitsleistung rückübernommen und weitergeleitet. Die Tätigkeit der Beschwerdeführerin besteht im Abzählen und Vormerken der an die Büglerinnen ausgefolgten und rücklangenden Kragen, sie hat die in die Augen fallenden Mängel der Arbeiten wahrzunehmen und abzustellen und, da die Kragen nach Halsweiten und Duzenden geordnet sind, Nachmeßarbeiten mit dem Zentimeterstabe vorzunehmen. Die schriftlichen Arbeiten der Beschwerdeführerin sind sehr einfach, sie bestehen lediglich im Vermerken der Duzenzahl der durch die Bügelabteilung durchgehenden Kragen. Die Aufsichtstätigkeit der Beschwerdeführerin, die an der Bügelarbeit selbst nicht teilnimmt, beschränkt sich darauf, daß fleißig und ohne unnötige Unterbrechung gearbeitet wird.

Die belangte Behörde fand in dieser Tätigkeit keinen höheren Ueberwachungsdienst im Sinne des § 1, Absatz 1 b, des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, weil die Beschwerdeführerin nur als Vorarbeiterin anzusehen sei, deren Dienst im Falle ihrer Abwesenheit anstandslos von jeder ordnungsliebenden Arbeiterin versehen werden könne.

Die Beschwerdeführerin behauptet, daß das belangte Bundesministerium das Gesetz unrichtig angewendet habe. Unter den in der bezeichneten Gesetzesstelle aufgezählten Beispielen sei auch das Warenprüfen und Warenübernehmen als höherer Aufsichtsdienst bezeichnet, eine Tätigkeit, welche Marie S. zweifellos ausübe. Der Dienstgeber selbst habe in seiner Auskunft vom 5. April 1928 angegeben, Marie S. habe die Arbeitseinteilung vorzunehmen, die gebügeltten Stücke zu kontrollieren, die Richtigkeit der Halsweiten festzustellen und die Behebung allfälliger von ihr festgestellter

Mängel anzuordnen. Ferner gab die Firma an, sie habe die Leistungen der Büglerinnen einzutragen und selbst keine Büglerfähigkeit auszuüben. Die von der Firma gemachten Angaben in Verbindung mit dem vom belangten Bundesministerium festgestellten Tatbestande ergaben aber, daß die Tätigkeit der Beschwerdeführerin zum höheren Aufsichtsdienst gehöre. Denn die Ueberprüfung der fertigestellten Waren und das Recht, die Mängelbehebung der Arbeiterin aufzutragen, falle unter die Ob Sorge für die technisch entsprechende Arbeitsleistung anderer Bediensteter. Erwäge man weiter, daß die Aufsicht über die 20 bis 22 Arbeiterinnen feststehe und die Beschwerdeführerin unmittelbar dem Firmainhaber unterstellt sei, so müsse man die Arbeitsleistung der Beschwerdeführerin dem § 1, Absatz 1 b, unterstellen.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde unbegründet.

Versicherungspflichtig ist ein Angestellter dann, wenn ihm eine Aufsichts- oder Ueberwachungstätigkeit obliegt, die mit der Ob Sorge für die technisch oder wirtschaftlich entsprechende Arbeitsleistung anderer Bediensteter verknüpft ist. Aus den dem Gesetze beigegebenen Beispielen ist zu schließen, daß der Gesetzgeber alle jene Personen von der Versicherungspflicht ausschließen wollte, welche nur niedere Aufsichtsdienste leisten. Daß die Beschwerdeführerin eine Aufsichtstätigkeit ausübt, die mit der Ob Sorge für die wirtschaftlich entsprechende Arbeitsleistung anderer verknüpft ist, behauptet sie selbst nicht, sie führt aber in ihrer Beschwerde aus, daß ihr die Sorge für die technisch entsprechende Arbeitsleistung ihrer Büglerinnen obliegt. Sie behauptet, daß nach obigem Tatbestande ihr das Warenprüfen und Uebernehmen zukommt. Dies ist, wie die Gegenschrist richtig anführt, verfehlt. Unter Warenprüfern und Uebernehmern versteht das Gesetz Personen, die unter eigener Verantwortung Waren auf ihre gefeß- oder vertragsmäßige Beschaffenheit zu untersuchen und ihr Urteil dahin abzugeben haben, ob diese Beschaffenheit gegeben ist oder nicht. Damit ist offenbar an jene Fälle des Handelsgesetzbuches gedacht, in denen mit der nicht rechtzeitigen Bemänglung der Ware nachteilige Rechtsfolgen für die übernehmende Firma eintreten. Es ist aber auch nicht richtig, daß die Beschwerdeführerin die Arbeitsleistung ihrer Büglerinnen technisch zu überwachen habe, denn zu einer solchen Tätigkeit würde gehören, daß sie Weisungen über den einzuhaltenden Arbeitsvorgang ihren Arbeiterinnen zu erteilen und bei der Verteilung der Arbeit darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß bestimmte Arbeiten nur bestimmten, hiezu besonders geeigneten Arbeiterinnen zugeteilt werden. Dazu würde weiter gehören, daß die Beurteilung der Beschwerdeführerin über die Arbeitsleistung zumindest in der Firma selbst eine endgültige ist. Keine dieser Voraussetzungen aber ist gegeben. Denn nach dem festgestellten Tatbestande sind ihre Büglerinnen in der technischen Arbeitsleistung gleichwertig und erhalten die Arbeit allein zahlenmäßig aufgeteilt. Die Beschwerdeführerin hat zwar die gebügeltten Kragen zu überprüfen und allenfalls Verbesserung der Fehler zu verlangen. Doch ist diese Aufsichtstätigkeit mit einer besonderen Verantwortung nicht verbunden, weil nach der Auskunft der Firma nach der Beschwerdeführerin noch ein Angestellter und schließlich der Firmachef eine Nachprüfung vornimmt, woraus sich ergibt, daß die Kontrolle der Beschwerdeführerin keine endgültige ist.

Für den Begriff der höheren Aufsichtstätigkeit ist es unentscheidend, daß die Beschwerdeführerin in ihrer Abteilung keinen Vorgesetzten über sich habe.

Wenn bei dieser Sachlage das belangte Bundesministerium in der festgestellten Arbeitsleistung der Beschwerdeführerin keine Aufsichts- oder Ueberwachungstätigkeit, wie sie die bezeichnete Gesetzesstelle verlangt, fand, so kann diese Rechtsauffassung nicht als verfehlt bezeichnet werden.

Bejahender Kompetenzkonflikt zwischen dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof.

W. Abt. 50/III/R 906/30. Wien, am 6. November 1930.

Wird gegen einen Bescheid beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde geführt, so ist der Verfassungsgerichtshof ausschließlich zuständig, soweit in beiden Beschwerden die gleiche Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte geltend gemacht wird.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Oktober 1930, R 72/6/30.

Der Verfassungsgerichtshof hat über den beehaftenden Kompetenzkonflikt zwischen dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof betreffend die Beschwerde der Marie Henriette K. gegen die Wiener Landesregierung wegen Verweigerung der Einbürgerung zu Recht erkannt:

1. Zur Entscheidung der von Marie Henriette K. mit Beschwerde gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 26. Juni 1930, M. Abt. 50/III/S 906/30, betreffend ihre Staatsbürgerschaft sowohl beim Verwaltungsgerichtshof als auch beim Verfassungsgerichtshof anhängig gemachten Rechtsache ist, soweit in beiden Beschwerden die gleiche Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch den angefochtenen Bescheid geltend gemacht wird, ausschließlich der Verfassungsgerichtshof zuständig.

2. Im übrigen liegt anlässlich der bei beiden Gerichtshöfen überreichlichen Beschwerde kein Kompetenzkonflikt vor; es ist zur Entscheidung der mit diesen Beschwerden anhängig gemachten Rechtsachen, sofern in der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof noch überdies andere Verletzungen verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch den angefochtenen Bescheid geltend gemacht werden, der Verfassungsgerichtshof, sofern jedoch mit der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof die bloße Gefekwidrigkeit des angefochtenen Bescheides geltend gemacht wird, der Verwaltungsgerichtshof zuständig.

Entscheidungsgründe:

Die am 26. November 1874 in Wien geborene Beschwerdeführerin Marie Henriette K. hat am 21. Juni 1927 bei der M. Abt. 50 die Feststellung ihrer Staatsbürgerschaft beantragt. In dem hierüber durchgeführten Verfahren, in welchem die Beschwerdeführerin einen preußischen Heimatschein und Reisepaß ihres Vaters vorlegte, hat der Wiener Magistrat eine Anfrage an das österreichische Generalkonsulat in Berlin gerichtet, ob Marie Henriette K. die durch ihre Geburt von preußischen Eltern erworbene preußische Staatsbürgerschaft noch besitze. Diese Anfrage hat der preußische Minister des Innern dahin beantwortet, daß der Vater der Beschwerdeführerin mit Ablauf des 28. Mai 1880 die preußische Staats- und die deutsche Reichsangehörigkeit auf Grund des § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 verloren und daß dieser Verlust sich auch auf seine Tochter erstreckt habe. Diese Auskunft wurde der Beschwerdeführerin am 24. Juni 1928 vom magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk zur Kenntnis gebracht, worauf sie um Bescheinigung ihrer österreichischen Bundesbürgerschaft auf Grund des Artikels 65 des Staatsvertrages von St. Germain und um Verleihung des Wiener Heimatrechtes ansuchte. Das magistratische Bezirksamt legte das Ansuchen dem Amte der Wiener Landesregierung vor, von dem es an das magistratische Bezirksamt mit der Mitteilung zurückgeleitet wurde, daß Artikel 65 des Staatsvertrages von St. Germain auf ehemals deutsche Reichsangehörige nicht angewendet werden könne. Die Beschwerdeführerin bewarb sich hierauf am 3. Oktober 1928, ohne ihr früheres Ansuchen formell zurückzuziehen, beim magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk um die Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband gemäß § 5 der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 und um die Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft. Diesem Ansuchen gab die Wiener Landesregierung mit Bescheid vom 9. Februar 1929, M. Abt. 50/III/737/29, keine Folge, da durch die Einbürgerung Nachteile für das Land und den Bund zu befürchten seien.

Diesen Bescheid hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 24. Mai 1930, A 230/6/29, wegen mangelhafter Verfahrens aufgehoben, wobei er den Verfahrensmangel darin erblickte, daß von der belangten Behörde nicht geprüft worden sei, ob die Beschwerdeführerin nicht auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 285, als Wiener Landesbürgerin zu gelten hat.

Die Wiener Landesregierung hat hierauf am 26. Juni 1930 zu Zahl M. Abt. 50/III/S 906/30 eine neue Entscheidung gefällt und das Ansuchen um die Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft neuerlich wegen der durch die Einbürgerung zu befürchtenden Nachteile abgewiesen. Dabei hat die Wiener Landesregierung in der Begründung unter Berufung auf § 38, erster Satz, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Prüfung von Vorfragen) auch zu der Frage Stellung genommen, ob die Beschwerdeführerin die österreichische Bundesbürgerschaft auf Grund des Artikels 65 des Staatsvertrages von St. Germain besitze. Der ange-

fochtene Bescheid kommt zu dem Ergebnis, daß diese Befähigungsbestimmung auf die Beschwerdeführerin unter keinen Umständen anwendbar sei. Die einschlägigen Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain bezweckten nur die Aufteilung der altösterreichischen Staatsbürger, könnten sich daher auf die Beschwerdeführerin als eine ehemals deutsche Reichsangehörige, die später staatenlos wurde, nicht beziehen. Zu dem gleichen Ergebnis würde man selbst dann gelangen, wenn die Beschwerdeführerin, was sie in dem vorangegangenen Verfahren behauptet hat, aus dem Grunde niemals die deutsche Reichsangehörigkeit erworben hätte, weil ihr Vater noch vor ihrer Geburt diese Staatsangehörigkeit verloren habe. Die Anwendung des Artikels 65 käme auch in diesem Falle nicht in Betracht, da auch dann die Zugehörigkeit der Beschwerdeführerin zu einem Gebietsteil der bestehenden Monarchie ausgeschlossen wäre; Artikel 65 stelle nur eine widerlegbare Rechtsvermutung auf. Auch bei der Auslegung des Artikels 65 als einer Vertragsbestimmung, losgelöst von den anderen Staatsbürgerschaftsvorschriften des Vertrages, käme man zu dem Schlusse, daß er auf die Beschwerdeführerin nicht angewendet werden könne, da Deutschland keine Signatarmacht des Staatsvertrages von St. Germain ist. Da § 14 des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1925 nur als eine authentische Auslegung des Artikels 65 des Staatsvertrages zu werten ist, könne auch er auf die Beschwerdeführerin nicht zur Anwendung kommen.

Gegen diesen Bescheid der Wiener Landesregierung vom 26. Juni 1930 erhob Marie Henriette K. einerseits die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, andererseits eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. In beiden Beschwerden machte sie die Verletzung von Verfassungsbestimmungen und zwar der Artikel 64 bis 67 (insbesondere des Artikels 65) des Staatsvertrages von St. Germain sowie des Artikels 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes, beziehungsweise Artikels 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger geltend. Daneben führt sie in ihrer Verfassungsgerichtshofbeschwerde noch folgende Verfassungsbestimmungen als verletzt an: Artikel 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes, Artikel 1 und 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

In der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde behauptet sie außerdem, daß der angefochtene Bescheid bezüglich der Feststellung des Zeitpunktes, mit dem ihr Vater die preußische Staatsbürgerschaft verloren habe, auf einem mangelhaften Verfahren beruhe und attenwidrig sei; ferner machte sie in dieser Beschwerde noch eine Verletzung des § 29 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des § 14 des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom Jahre 1925 geltend und beschwert sich darin endlich dagegen, daß die belangte Behörde trotz der ihr gemäß § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes obliegenden Entscheidungspflicht ihre Ansuchen um Bescheinigung der Bundesbürgerschaft und des Heimatrechtes in Wien bisher nicht erledigt habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Note vom 26. September 1930 dem Verfassungsgerichtshof mitgeteilt, daß er gemäß § 22, Absatz 2, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes (B. G. Bl. Nr. 153/30) das bei ihm anhängige Verfahren bis zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes durch den Verfassungsgerichtshof unterbreche.

In beiden Beschwerden wird gegen den angefochtenen Bescheid geltend gemacht, er verletze die Beschwerdeführerin in den durch Artikel 64 bis 67 (insbesondere Artikel 65) des Staatsvertrages von St. Germain, beziehungsweise Artikel 149 des Bundes-Verfassungsgesetzes, sowie durch Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes und Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, beziehungsweise Artikel 149 des Bundes-Verfassungsgesetzes gewährleisteten Rechten, also in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten. Insofern diese behaupteten Rechtsverletzungen in den Beschwerden an beide Gerichtshöfe geltend gemacht werden, liegt ein Kompetenzkonflikt vor: zur Entscheidung ist nach Artikel 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes ausschließlich der Verfassungsgerichtshof zuständig.

Sofern jedoch in der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof noch überdies die Verletzung von Rechten, die durch andere Verfassungsbestimmungen (Artikel 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes, Artikel 1 und 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger,

beziehungsweise Artikel 149 des Bundes-Verfassungsgesetzes) gewährleistet sind, und in der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof geltend gemacht wird, daß der angefochtene Bescheid gegen einfache Gesetzesbestimmungen verstöße, liegt ein Kompetenzkonflikt nicht vor: wie der Verfassungsgerichtshof bereits zu verschiedenen Malen — hervorgehoben seien die Erkenntnisse vom 4. Juli 1930, G. Z. N. 49/30, und vom 22. Juni 1928, G. Z. N. 34/28, Slg. 1035, — entschieden hat, kann der Verwaltungsgerichtshof über die Gesetzmäßigkeit und der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit eines und desselben Verwaltungsaktes entscheiden, ohne daß ein Kompetenzkonflikt begründet wäre; jeder der beiden Gerichtshöfe ist vielmehr innerhalb des Rahmens seiner Zuständigkeit zur Entscheidung der ihm vorliegenden Beschwerden berufen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

305. Richtlinien über die Art und den Umfang der außerordentlichen Hilfsmaßnahmen zur Linderung des landwirtschaftlichen Notstandes.
 306. Eichamtliche Behandlung von Stoffmehmaschinen.
 307. Konzessionsmäßige Einlösung der Lokalbahn von Kühnsdorf nach Eisentappel.
 308. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Ungarns zur Internationalen Opiumkonvention.
 309. Beitritt Australiens zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.
 310. Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben.
 311. Ergänzung der Kraftfahrverordnung.
 312. Vollstreckung der Schiedssprüche und der vor Schiedsgerichten abgeschlossenen Vergleiche im Verhältnisse zum Deutschen Reiche.
 313. Ratifikation des auf der Arbeitskonferenz von Washington angenommenen Übereinkommens über die Arbeitslosigkeit durch Belgien.
 314. Errichtung eines Straßenzollamtes in Hohenems.
 315. Verkehr mit Honig und Kunsthonig.
 316. Gewerbmäßiger Verkauf von Vieh und Fleisch in Wien.
 317. Rigorosen- und Promotionsordnung der Hochschule für Welthandel in Wien.
 318. Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Welthandel in Wien.
 319. Sitzungen der Hochschule für Welthandel in Wien.
 320. Abkommen mit den Regierungen von Großbritannien und Nord-Irland, Neu-Seeland und Indien über die Einstellung der Liquidation österreichischen Eigentums.
 321. Einrichtung der Ingenieurkammer in Linz.
 322. Hinterlegung der Ratifikation Siams zum Protokoll über die Schiedsklauseln.
 323. Hinterlegung der Ratifikation Luxemburgs zum Unterzeichnungsprotokoll zum Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes und Beitritt Luxemburgs zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes.
 324. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Irlands zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Betriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen.
 325. Hinterlegung der Ratifikation Polens zum Übereinkommen betreffend die Sklaverei.
 326. Hinterlegung der Ratifikation der Republik El Salvador zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.
 327. Ratifikation der Internationalen Opiumkonvention durch Uruguay.
 328. Sonderbestimmungen über die Zusammenfügung der zur Beratung einer neuen Kirchenverfassung zusammen tretenden evangelischen Generalsynode.

329. Einberufung des neugewählten Nationalrates.
 330. Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt der Stadtgemeinde Amstetten.
 331. Administrative Behandlung von Syndikatsansprüchen gegen den Bund.
 332. Ratifikation der internationalen Vereinbarung betreffend die Ausfuhr von Säuten und Fellen und betreffend die Ausfuhr von Knochen durch Norwegen.
 333. Beitritt der Französischen Republik, der französischen Zone von Marokko sowie von Tunis zum revidierten Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum revidierten Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.
 334. Hinterlegung der Ratifikation der Tschechoslowakischen Republik zum Übereinkommen betreffend die Sklaverei.
 335. Abänderung und Neuverlautbarung des der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung angefügten Verzeichnisses der Luxusgegenstände.
 336. Vorschriften über die Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung.
 337. Verlegung der Zollzweigstelle Hörhag nach Bäderalm.
 338. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.
 339. Grundsätzliche Regelung der besonderen Rechtsverhältnisse der in Teilgemeinden untergeteilten evangelischen Pfarngemeinde Augsburgischen Bekenntnisses in Wien.
 340. Ratifikation des Protokolls über die Schiedsklauseln durch Luxemburg.
 341. Invertriebssetzung neuer inländischer Tabakfabrikate.
 342. Uebertragung der sachlichen Leitung bestimmter Angelegenheiten gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes.
 343. Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.
 344. Aufassung des Modells 12 der Stammerkklärung zu § 67 der Vollzugsanweisung zum Zollgesetz.
 345. Gewerberechtliche Begünstigungen für Schülerinnen der Frauengewerbeschulen in Hallein und an der Landestaubstummenanstalt in Graz.
 346. VII. Durchführungsverordnung zum Aufgestelltenversicherungsgesetz.
 347. Abänderung des § 1 der Postzollordnung (Anlage 8 zur Vollzugsanweisung zum Zollgesetz).
 348. Erstreckung der Frist für die Bauvollendung und Betriebsöffnung der Lokalbahn von Feldbach nach Bad Gleichenberg.
 349. Festsetzung des Beitragspauschales in der Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz in den Bundesländern Niederösterreich, Burgenland und Wien.
 350. Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen betreffend die Sklaverei.
 351. Beitritt von Syrien und Libanon zum revidierten Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.
 352. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.
 353. XXVI. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
 354. Beitritt Jugoslawiens zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.
 355. Nachtragskredit zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1930.
 356. Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar 1931.
 357. Zusatzklärung zum Auslieferungsvertrag mit Belgien.
 358. Erklärung zwischen Oesterreich und Belgien über die gegenseitige Rechtshilfe in Zivil- und Handelsachen.
 359. Marktordnung für den Wiener Kontumazmarkt.
 360. Aenderung einiger Bestimmungen der Fernsprechanordnung und der Fernspreckgebührenordnung.
 361. Einführung von Prüfungen aus Meliorationswesen, Molkereiwesen und Geodäsie für die Kandidaten eines landwirtschaftlichen Lehramtes an mittleren landwirtschaftlichen Lehranstalten.
 362. Warenumsatzsteuer-Pauschalierung.

363. Abänderung des der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung angeschlossenen Verzeichnisses der Luxusgegenstände.

364. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.

B. Landesgesetzblatt.

60. Gesetz über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde

Wien und die Einhebung von Amtstagen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen, Aenderung

61. Goldener und Silberner Sonntag.

62. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Krankenversicherung.

63. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Angestelltenversicherung.

64. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Landwirtschafterversicherung.